# Der Regent.

Eine Fortsetzung
der
Untersuchungen über den Menschen
und
den Bürger
für
gebildete Leser.

Von
D. M. C. F. W. Grävell,
Königlich-Preußischem Regierungsrathe.

In zwey Theilen.

## Zweyter Theil.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1823.

(15)

# Der Regent.

## Zweite Abtheilung.

### Capitel IX.

#### Die Minister.

Die gesetzgebende und die ausübende Gewalt sind nicht materiell von einander verschieden, sondern blos formell (S. 296). Beyde sind Anwendungen allgemeiner Regeln auf darunter begriffene Fälle, nöthigenfalls durch Zwang (S. 254). Die Gesetzgebung ist eine Verwaltung in abstracto nach den Regeln der Staatsweisheit und der Verfassung (S. 100), umgekehrt ist die Verwaltung eine Gesetzgebung in concreto, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze des Staats. Aber die Gesetzgebung muß die Arten, die sie unter eine allgemeine Regel der Staatsweisheit, in Gemäßheit der Staatsverfassung, zu bringen hat, selbst erdenken, daher synthetisch verfahren; die Verwaltung hingegen erhält die Vorfälle durch die Erfahrung, und muß analytisch zu Werke gehen, um das Gesetz aufzufinden, nach welchem sie zu behandeln sind.

Als Grundsatz für die ausübende Gewalt steht bereits fest: daß der Regent nichts für sich allein unternehmen dürfe, sondern nur durch Staatsbeamte (S. 295), welche sowohl für das, was sie thun, als für das, was sie zu thun verabsäumen, verantwortlich sind (S. 275); ferner daß zwischen den ausführenden Behörden und dem Regenten mehrere Instanzen statt finden sollen (S. 294). Wie viel es solcher Instanzen geben müsse, ist nur bey der

Justiz aus der Sache selbst zu bestimmen (S. 160); bey der eigentlichen Verwaltungspartie muß sich solches durchaus nach dem Umfange des Staatsgebietes richten. Die Kraft der Regierung, wie der von ihr von Stufe zu Stufe abhängigen Verwaltungsbehörden, als eine Centrifugalkraft (S. 44), muß unausbleiblich an Dichtigkeit und Wirksamkeit nach dem Verhältnisse abnehmen, als sie sich vom Mittelpunkte entfernt, und je größer die Umkreise werden, bis wohin sie sich erstreckt. Das irdische Auge hat sogar sein bestimmtes Maaß, bis wohin seine Sehkraft nur reicht, und über welches hinaus sie ihn verläßt. Die Entfernung erschwert ferner die Mittheilung, und vermindert die Möglichkeit der Aufsicht. Endlich vermag menschliche Kraft auch nur ein bestimmtes Maaß von Arbeit zu bestreiten, über welche die Geschäfte nicht vermehrt werden dürfen, wenn nicht ein Theil derselben liegen bleiben soll. Viel kann hierbei durch die Verbindung mehrerer Menschen zu einer Behörde, in der eines Theils jeder sein bestimmtes Fach von Arbeiten hat, andren Theils sich alle einander in die Hände arbeiten, geholfen werden. Doch hat auch dies seine Gränzen zu Folge der gemeßnen Kräfte aller zusammen gefügten Arbeiter, besonders aber, weil doch auch bei einer solchen zusammengesetzten Behörde am Ende Einer die Uebersicht und Leitung der sämmtlichen Geschäfte über sich haben muß, und nur leisten kann, was ein Mensch vermag. Sobald daher ein Staat eine Ausdehnung hat, daß diejenigen Behörden, welche denen zunächst stehen, durch die der Regent die Verwaltung betreiben läßt, nicht die Ausführung der Verwaltungsmaaßregeln in dem Gebiete, so ihnen angewiesen ist, selbst besorgen können, müssen hierzu noch Unterbehörden angesetzt werden. Ob eine Classe von Zwischenbehörden hinreicht, oder ob deren mehrere stufenweis anzuordnen sind, muß sich demnächst lediglich darnach richten, ob die zu besorgenden Geschäfte von einer Classe bestritten werden können, oder an mehrere Behörden vertheilt werden müssen, und ob die Ausdehnung des Ge-

biets jener eine kräftige Aufsichtsführung noch gestattet, oder nicht. Auch hierbei ist noch wieder ein Hülfsmittel anzuwenden, um die Vervielfältigung der Instanzen, die kein Glück ist, weil die Beendigung der Geschäfte darunter leidet, zu vermeiden. Dies geschieht dadurch, daß die Behörden Commissarien für die verschiedenen Abtheilungen ihres Geschäftsbezirkes ernennen und in demselben vertheilen, durch welche sie, jeder in seinem Kreise, verrichten lassen, was sie selbst abzumachen zu entfernt sind. Es ist hierbei nur darauf zu sehen, daß aus diesen Commissarien keine neuen Instanzen werden, was sogleich der Fall ist, sobald über sie bei ihren Committenten Beschwerde geführt werden kann, und ihre Verfügungen von diesen abgeändert werden dürfen, oder erst einer Genehmigung derselben bedürftig sind, mit andren Worten, sobald sie selbst anordnende und verwaltende Behörden, und nicht blos Werkzeuge ihrer committirenden Behörde sind, um, als deren Augen und Ohren, die Aufsicht zu führen, und als deren Hände, unabänderlich auszurichten, was ihnen aufgegeben wird. Mit Hülfe solcher Commissarien wird ein sehr großes Land durch drei Instanzen füglich administrirt werden können.

Die Behörden der ausübenden Staatsgewalt zerfallen hiernach in drei Ordnungen: 1) obere oder leitende, 2) mittlere oder anwendende und aufsehende, 3) untere oder vollbringende und ausführende. Dabei entsteht vor allen Dingen die Frage: welches die beste äußere und innere Gestaltung dieser Behörden seyn dürfte? das heißt, ob es besser sey, die Geschäftsführung lauter einzeln stehenden Männern zu übertragen oder Körperschaften, die aus mehreren zusammengesetzt sind, und ob im letztern Fall diese collegialisch oder büreaumäßig mit größerem Nutzen zu verbinden sind? Um diese Fragen zu beantworten, muß zuvor der Unterschied zwischen Untergeordneten (Subordinirten) und Untergebenen aufgefaßt werden. Beide haben die Anweisungen und den Befehl ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Die erstern aber verfahren innerhalb

der Gränzen ihrer Dienstanweisung mit Selbstständigkeit, müssen die innere und äußere Beschaffenheit der Gegenstände ihrer Verwaltung kennen, bei der Anwendung der Gesetze oder höherer Vorschriften darauf ihr eignes Urtheil brauchen, und sind bei der Ausrichtung der Geschäfte ihres Amtes für deren Ausgang in so weit verantwortlich, als solcher von ihrer gesetzmäßig schuldigen Aufmerksamkeit abhängig war. Die letzteren hingegen haben keine Selbstständigkeit, verrichten blos Hülfsarbeiten, Behufs der Amtsführung der Behörden, wozu sie nur mechanische Fertigkeiten oder die Kenntnisse der allgemeinen Bildung zu wissen, und ihre Urtheilskraft weiter dabei nicht anzustrengen brauchen, aber auch für den Ausgang der Geschäfte gar nicht, sondern nur für Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue bei ihren besondren Verrichtungen, einstehen dürfen. Wenn unter Behörden (S. 70) immer nur selbstständige, physische oder moralische, Personen, die zu der Ausrichtung einer gewissen Art von Geschäften der Verwaltung eingesetzt sind, verstanden werden; so versteht sich, daß die subalternen Hülfsarbeiter, welche dabei nöthig sind, nicht mit gemeint sind, wenn von der Organisation der Behörden die Rede ist.

Daß die oberen und mittleren Behörden nicht aus einer physischen, sondern aus einer moralischen, Person bestehen müssen, ist schon daraus abzunehmen, daß sie ausserdem würden ungemein vervielfältigt werden müssen, wodurch die Aufsicht in der höheren Instanz wieder sehr erschwert werden würde, indem eine jede von ihnen nur soviel Geschäfte abmachen könnte, als ein einzelner Mann zu bestreiten vermag. Es ist aber ausserdem in diesen höheren und mittleren Behörden eine Verbindung mehrerer Männer darum nöthig, weil in denselben die mannigfaltigeren Geschäfte der Verwaltung in immer engere Kreise zusammengezogen werden sollen, bis sie zuletzt in dem Regenten, als Mittelpunkt, vereiniget werden. Je mehrere Gegenstände verschiedener Art indessen vor eine Behörde gehören, desto weniger kann ein Mensch ihnen allen

gewachsen seyn, weil keines Menschen Alter hinreicht, sich die hierzu nöthigen Sachkenntnisse insgesammt anzueignen. Beiden unteren ausführenden Behörden hingegen, wobei die Eintheilung so zu machen ist, daß jede zu Geschäften von einerlei, oder doch nahe verwandter, Art angestellt wird, ist es vorzuziehen, daß sie, abgesehen von ihren Subalternen, nur aus einer einzigen selbstständigen Person bestehen, welche aber, weil sie für sich allein steht, bei der Ausführung schneller, und bei der Verantwortung sicherer ist, da sie nichts auf andre Mitarbeiter schieben kann, noch sich darauf verlassen darf. Gleichwohl ist von dieser Regel eine Ausnahme für die Justizverwaltung um deswillen zu machen, weil bei der Rechtspflege in den meisten Fällen der Ausübung oder Vollstreckung des Rechts erst die Entscheidung eines Rechtsstreites vorausgeht (S. 259), bei allen Entscheidungen aber es bedenklich fällt, solche dem Urtheile eines Einzelnen zu überlassen. Bei der Ausführung dessen, was von der eigentlichen Verwaltung (S. 268) der Staatsgeschäfte angeordnet wird, kommen in der Regel keine Zweifel und Streitigkeiten über das, was Rechtens sey, weiter vor; und die wenigen, welche ausnahmsweise eintreten können, sind der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen, so daß die unteren Behörden blos mit der Ausführung zu thun behalten.

Gerade deswegen, weil die Mittelbehörden für die Verwaltung diejenigen seyn sollen, von welchen die Art der Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die besondern Verhältnisse ihres Bezirkes ausgehen soll, und welche über die vorkommenden einzelnen Zweifel und Streitigkeiten entscheiden sollen, müssen dieselben eine collegialische Form erhalten. Denn diese ist die angemessenste für urtheilende Behörden, da hingegen die büreaumäßige sich besser für diejenigen Behörden eignet, welche selbstthätig wirken sollen, also sowohl für die leitenden, als für die vollstreckenden. Beide Formen unterscheiden sich dadurch, daß bei der ersteren sämmtliche Mitglieder eine

gleiche Stimme haben, mithin die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und zu dem Ende die zu bearbeitenden Sachen dem ganzen Collegio vorgetragen werden müssen; während bei der letzteren nur der Chef eine entscheidende Stimme hat, und entweder selbst in den Sachen verfügt, oder sie sich von einem seiner Gehülfen vortragen und nach seiner Bestimmung darauf ausfertigen läßt. In einem Collegio ist also der Gesammtwille des ganzen Körpers die Behörde; in dem Büreau ist es der alleinige Wille des Vorstehers desselben. Da das Geschäft des Urtheilens dadurch vollbracht wird (1. S. 90), daß einmal alle Merkmale in dem zu beurtheilenden Falle zergliedert werden; daß sodann dasjenige Gesetz aufgesucht wird, in welchem alle diese Merkmale, oder doch die wesentlichen davon enthalten sind; und daß endlich bei der Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall erwogen wird, ob diejenigen Merkmale, die zwar in ihm, aber nicht in dem Gesetze sich vorfinden, von der Beschaffenheit sind, um die volle und unbedingte Befolgung des Gesetzes bedenklich zu machen, und vielmehr eine Modification desselben zu veranlassen, welche entweder in den Gesetzen selbst und dem Vernunftsrechte schon für Verhältnisse dieser Art angegeben, oder wofür die Bestimmungen von der Machtvollkommenheit des Regenten zu erbitten sind: so ist daraus zu entnehmen, wie ungemein nützlich es seyn muß, daß diese Operation von Mehreren vollbracht werde, welche entweder durch ihre Uebereinstimmung für einander die Vermuthung begründen, daß ihre Seele mit freier Geistesthätigkeit, ohne Einwirkung individualisirender Bewegungsgründe der Sinnlichkeit, und ohne Irrthum in den Schlußfolgen, verfahren sey, oder, wenn sie verschiedener Meinung sind, in die Nothwendigkeit kommen, ihre Gründe einander mitzutheilen und dadurch einen Jeden in den Stand zu setzen, sein gefaßtes Urtheil nochmals zu prüfen, bevor die Abstimmung vorgenommen wird. Der einzeln stehende Mensch ist bei seinen Urtheilen nur allzu

sehr der Gefahr ausgesetzt, falsch zu urtheilen (1. S. 132), weil die Betrachtung von unrichtigen Maximen ausgehen, oder sich in den Folgerungen verirren, oder sich selbst unbewußt durch die vorhandenen Neigungen, Affecte und Vorurtheile, mit einem Worte durch die dunklen Gefühle des Gemüths, vom rechten Wege abgelockt werden kann (1. S. 46). Ausserdem ist der einzelne Mensch leichter der Versuchung ausgesetzt, und in ihm die Möglichkeit denkbarer, wissentlich unrichtige Urtheile zu fällen, als solches bei einer Anzahl von Männern vorkommen kann, die gemeinschaftlich ihren Entschluß zu fassen haben und einander beobachten. Das Gewissen Mehrerer ist nicht mit denselben Mitteln zu beschwichtigen, als das Gewissen eines Einzelnen; und die dasselbe begleitende Schaam und Furcht hält Jeden zurück, sich und seine Ehre und seine Straflosigkeit Andern Preis zu geben, die nicht mit ihm in gleicher Schuld sind (1. S. 143). Diese nahe liegende Gefahr, von Einzelnen falsche Urtheile aus Irrthum oder Vorsatz zu erhalten, macht es nothwendig, sie zu vermeiden und die Unterthanen davor möglichst durch angemeßne Controlen zu sichern (S. 274). Solches geschieht durch die collegialische Verbindung der Arbeiter, indem dieselben dadurch gegenseitig in das Verhältniß gebracht werden, einander durch den Austausch ihrer Ansichten von Irrthümern frei zu machen, und vor dem geflissentlichen Mißbrauche ihres Amtes zu verwahren. Dagegen, daß die Sachen dem Collegium nicht falsch vorgetragen werden, ist dadurch Vorkehrung zu treffen, wenn dem Referenten ein Correferent an die Seite gesetzt wird, so daß, da auch der Direktor des Collegii von den Sachen Kenntniß nehmen muß, immer das Zeugniß dreier Personen die Grundlage des collegialischen Beschlusses abgiebt. Uebrigens ist bei der bureaumäßigen Geschäftsbetreibung die Möglichkeit der Unrichtigkeit des Vortrages wenigstens nicht mehr ausgeschlossen, wo nicht noch stärker. Gegen diese Nothwendigkeit der controlirenden Aufmerksamkeit können andre unangenehme

Folgen der collegialischen Form der Behörden gar nicht in Betrachtung kommen. Ausgemacht muß diese Form kostbarer seyn und der Geschäftsgang langsamer, als bei der büreaumäßigen. Dafür aber ist auch die Gewißheit größer, daß nicht durch die Nachläßigkeit oder Faulheit eines Einzigen ein Verwaltungszweig ganz in Stocken und in die höchste Unordnung gerathen kann. Viel kann für die Beschleunigung des Geschäftsganges dadurch noch bei den Collegien gewonnen werden, wenn jeder Rath in seinem Departement alle Sachen, wobei weder Abweichungen oder Abänderungen von den bestehenden Vorschriften und Formen, noch Entscheidungen über Streitigkeiten, noch definitive Entschließungen zu nehmen sind, oder wobei er selbst zweifelhaft ist und sie dem Beschlusse des Collegii zu unterwerfen wünscht, für sich allein, allenfalls blos unter Controle des Direktors, abzumachen ermächtiget und verpflichtet wird. Denn die vorbereitenden, erkundigenden, zusammenstellenden, und blos den formellen Geschäftsgang betreffenden Verfügungen machen immer den bei weitem größeren Theil aus, und, obgleich sie für den Geschäftsbetrieb unentbehrlich sind, so ist es doch nutzlose Zeitverschwendung, sie erst den andern Collegen vorzutragen, die dabei blos gähnen können.

Durch diese Stellung der Räthe wird zugleich einem andern Gebrechen abgeholfen, das der collegialischen Form anklebt, wenn sie ohne Unterschied über alle Geschäfte ausgedehnt wird. Denn alsdann wird es zur Gewohnheit, daß jeder Rath sich um nichts weiter kümmert, als um die Abmachung der ihm zugeschriebenen einzelnen Sachen, und daß, da alle in diesem Geiste handeln, die ganze Verwaltung sich am Ende blos auf dem Papiere, und nur gerade so viel bewegt, als sie angestoßen wird, aber weder mit eignen Sinnen darauf merkt, noch daran denkt, was außerdem nöthig oder nützlich seyn möchte. Bei einer solchen papiernen Verwaltung fällt alle Verantwortlichkeit für Verabsäumungen und Unterlassungen weg (S. 275), worunter die Gesammtheit schmerzlich leidet. Wenn aber jeder Rath

für den ganzen Geschäftsbetrieb in seinem Departement, mit Einschluß der Unterlassungen, verantwortlich gemacht, aber auch ermächtigt wird, dazu nach seinem Ermessen einzuschreiten und Veranlassungen zu machen, jedoch mit der Einschränkung, daß in den schon erwähnten Fällen der Beschluß des Collegii eingeholt werde, dem er für dieselben sein Urtheil unterwerfen muß; so wird dadurch bewirkt, daß der Geschäftsbetrieb selbst frey und ungehindert fortgeht, aus der Art seiner Vollziehung aber die Willkühr möglichst vertilgt wird. Niemand wird in Abrede stellen, daß nicht noch immer mehr Energie dem Geschäftsgange einwohnen müsse, wenn er von Stufe zu Stufe durch einzelne Männer betrieben wird, welche nicht nöthig haben, sich darüber mit irgend Jemand zu besprechen, sondern auf der Stelle mit der ganzen Kraft ihres Willens zur Ausführung dessen schreiten, was sie entweder selbst beabsichtigen, oder wozu sie von ihrem Vorgesetzten Befehl erhalten, für dessen pünktliche Ausrichtung sie ganz allein und mit ihrer ganzen Person verhaftet sind.

Allein diese Pünktlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung kann nur dann von der höchsten Bedeutung seyn, wenn es Maaßregeln betrifft, von deren Gelingen das Daseyn des Staats oder ein wichtiger Theil seiner Wohlfahrt abhängt. Ein Verhältniß der Art kann immer nur bey Krisen statt finden, welche schon das Vorhandenseyn eines unregelmäßigen Zustandes voraussezen, in welchem außerordentliche Mittel anzuwenden sind (S. 121). Um deswillen müssen die Kriegsbefehlshaber allein und selbstständig das Commando führen, und können nur Büreaus bei sich haben. Eben dies kann in kritischen Verhältnissen auch für die Civilverwaltung nützlich oder selbst nothwendig werden. Im gewöhnlichen und gesunden Zustande des Staatslebens ist der Fall nicht gedenkbar, daß ihm ein unersäzlicher Schade daraus erwachsen könnte, ob diese oder jene Maaßregel etwas langsamer und träger oder rascher und kräftiger vollzogen wird. Die Energie der Verwaltung bleibt immer wünschenswerth; aber bey

weitem wichtiger ist die Regelmäßigkeit und Lauterkeit derselben. Denn Entfernung aller Willkühr bleibt die erste und höchste Aufgabe des ganzen Staatsorganismus (S. 93). Wo aber die Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Gesetze und die Beurtheilung der concreten, nicht ganz liquiden, Fälle von dem Urtheile einzelner Staatsbeamten abhängig gemacht werden, oder diese durchaus in die Lage gestellt sind, sich dem Befehle ihres einzelnen Vorgesetzten fügen zu müssen, da ist der Willkühr der freyste Spielraum gegeben.

In dem Begriffe des Collegii, und des collegialischen Beschlusses liegt es schon, daß jenes in allen den Dingen, worüber es des letzteren bedarf, nicht das willenlose Werkzeug zur Ausführung der Befehle der vorgesetzten Behörde seyn, sondern nach eigenem Gewissen und bey eigner Vertretung die Gesetze, und in deren Ermangelung die Analogie derselben und das Vernunftrecht (S. 153), zur Anwendung bringen soll. So wenig die Staatsbeamten, welche gegen Recht und Gesetz sich vergehen, dadurch entschuldigt werden, daß sie solches auf Befehl des Regenten gethan haben (S. 283), noch weit weniger können sie durch den Befehl eines andern, wenn gleich höheren, Staatsbeamten gerechtfertiget werden. Es darf also kein blinder Gehorsam der untergebenen Behörden verlangt, noch diese zu willenlosen Werkzeugen ihrer Vorgesetzten gemacht werden; sondern sie müssen, weil sie Behörden sind (S. 325), ihr eigenes Urtheil bei der Anwendung der Gesetze brauchen, folglich auch haben, so weit es dabei auf eine Beurtheilung ankommt. Da nun überdem es nicht bey der ersten Instanz bewenden darf (S. 292), der Instanzenzug aber ein Zug von unten nach oben ist; so erhellet, daß die Verwaltung nicht so organisirt seyn dürfe, daß der Gang derselben von oben nach unten geht, sondern umgekehrt. Die Gesetzgebung wohnt beym Regenten und breitet von da aus ihre Kraft abwärts aus bis zum Volke; die Verwaltung hingegen muß ihren eigentlichen Sitz in denjenigen Behörden haben, denen die Anwendung der Gesetze und

die Beurtheilung der darnach zu entscheidenden Fälle obliegt, welche aber über sich eine oder mehrere Instanzen haben müssen, um zu Recht gewiesen zu werden wo es der Zurechtweisung bedarf.

Wenn aber dem so ist, so müssen diese entscheidenden Behörden auch so gestellt seyn, daß ihr Urtheil frey bleibt; daß ihre Vorgesetzten nicht leicht wagen dürfen, ihnen zuzumuthen, etwas für ihr Urtheil ausgeben zu sollen, was nicht ihre Ueberzeugung ist; und daß ihnen nicht die Versuchung nahe gelegt wird, ihre Ueberzeugung der Begierde nach dem Wohlwollen, oder der Furcht vor dem Uebelwollen der Vorgesetzten aufzuopfern. Wenn in der höhern Instanz eine Entscheidung einer Behörde abgeändert wird, so versteht es sich, daß diese sich darnach richten und die höhere Verfügung vollstrecken muß, eben deßhalb weil es so in der höheren Instanz angeordnet wurde. Allein dann gilt diese Anordnung auch für den Ausspruch der vorgesetzten Behörde, welche dafür ihren Vorgesetzten und dem Volke öffentlich verantwortlich bleibt. Nur die Täuschung muß vermieden werden, daß nicht die Vorgesetzten ihren Willen, ohne sich dazu zu bekennen, ihren untergeordneten Behörden aufdringen, oder ohne deren eigenes Urtheil vorher verkünden zu lassen, ihnen ihr Thun und Lassen vorschreiben können. Denn dadurch wird der unentbehrliche Instanzenzug in der That vernichtet, und der Willkühr Raum gegeben, ihr Spiel um so gefährlicher zu treiben, da sie die Verantwortlichkeit auf andre Schultern wälzt, und verursacht daß die gefälligen aber pflichtvergessnen Untergebenen zur Ungebühr geschont und gehalten werden, so lange es ohne eignen Schaden ihrer Verführer geschehen kann, daß sie aber der Strafloßigkeit der verborgenen Missethäter zum Opfer fallen, wenn diese sich nicht anders retten oder jene entbehren können. Diese sicherere Stellung verschaffen die Collegien. Der einzelne Mann ist stets dem Angriffe eines unrechtlichen Vorgesetzten von allen Seiten blos gestellt. So sicher steht kein Mensch, daß der lauernden Verfolgung es nicht endlich gelin-

gen sollte, eine Blöße zu finden, wo der Angriff mit Erfolg zu machen ist; und sollte die Furcht über ein Gemüth auch gar nichts vermögen, so sind ihm doch wohl andere Lockungen gefährlich, die den Vorgesetzten zu Gebote stehen. Die Staatsweisheit soll indessen, ohne gegen irgend Jemand ein Mißtrauen zu hegen, der bloßen Möglichkeit eines solchen Mißbrauches der Gewalt vorbeugen (S. 274). Darum verlangt sie, daß alle urtheilende Behörden aus Collegien bestehen, in denen jedes Mitglied für sich die Minorität ausmacht, folglich wegen eines zu fassenden oder gefaßten Beschlusses nicht anders angegangen werden kann, als auf dem rechtlichen Wege der Verantwortung wegen eines gesetzwidrigen Beschlusses. Alles, was dieser Sicherheit der freyen Abstimmung Eintrag thut, ist eben darum verwerflich. Dahin gehört ganz besonders die Anzeige der Referenten bey den vorgesetzten Behörden, wodurch wieder jene diesen blos gestellt werden, und wovon die sehr fühlbaren Nachtheile handgreiflich sind. Der Vorwand, daß solches dazu diene, um die einzelnen Arbeiter kennen zu lernen, will wenig bedeuten, und hält nicht einmal Stich, da jedes Mitglied nach dem Beschlusse der Mehrheit arbeiten muß. Mit Ausnahme der gerichtlichen Untersuchung sollte keine Behörde je nach dem Referenten fragen dürfen.

Das stärkste Bollwerk gegen den Despotismus sind die verwaltenden Collegien. Theorie und Erfahrung stimmen darin überein. Länder, in denen die bürgerliche Freyheit durch gar keine verfassungsmäßige Vorkehrung gesichert war, haben sie überall genossen, so lange Landescollegien die Verwaltung geführt haben. Wo Willkührherrschaft sich hat Bahn machen wollen, hat sie damit angefangen, die collegialische Verwaltung über den Haufen zu werfen, und an deren Stelle die Büreaukratie einzuführen. Wo der Despotismus zu Hause ist, da giebt es nur einzeln stehende Obrigkeiten. Als moralische Personen bringen die Collegia schon die Beförderung des Geistes der Sittlichkeit mit sich (S. 5); und daß der Cor-

porationsgeist in ihnen nicht überhand nehme, und sie nicht der übrigen bürgerlichen Gesellschaft entfremde (S. 215), dafür ist dadurch gesorgt, daß sie fortdauernd unter der Controle des Regenten und des Volkes stehen, und daß sie ganz von der Gesetzgebung ausgeschlossen sind. Nur wenn es ihnen, wornach sie allerdings das Bestreben haben werden, wofern ihnen nicht die Gelegenheit dazu abgeschnitten wird, gelänge, sich einen Antheil an der Gesetzgebung zu verschaffen, und mit deren Hülfe ihren Wirkungskreis und ihr Ansehen zu erweitern, würde die Beständigkeit dieses Corporationsgeistes nachtheilig werden können. Werden sie aber in ihren verfassungsmäßigen Schranken gehalten; so wirkt derselbe sogar höchst vortheilhaft, weil er die Veränderlichkeit der Grundsätze und der Verfahrungsart verhütet, welche, bey der Unmöglichkeit, daß das Gesetz Alles regle (S. 9), unzertrennlich ist von dem Wechsel der Personen in denjenigen Behörden, die nur aus einer Person bestehen.

Die höchsten Verwaltungsbehörden erscheinen in einer doppelten Categorie. Denn sie sind zugleich die höchste Instanz für die ihnen untergeordneten Behörden, und auf der andern Seite liegt ihnen die Leitung des Ganges des ganzen Verwaltungszweiges ob, dem sie vorstehen. In der ersteren Beziehung müssen sie, nach dem Vorangehenden, nothwendigerweise Collegien bilden, da sie ebenfalls Urtheile fällen, sogar die Urtheile anderer Behörden prüfen sollen, über welche an sie Beschwerde gebracht worden ist. Es ist eine in die Augen springende Unschicklichkeit, wenn das Urtheil eines zahlreichen Collegii durch den Ausspruch eines einzigen Mannes umgeworfen werden kann, der nicht blos dem Irrthume, sondern auch den Leidenschaften und allen andern Triebfedern der Sinnlichkeit ausgesetzt ist. Als leitendes Princip hingegen kann die Oberbehörde nicht collegialisch handeln, weil Einheit der Absicht und des Willens hier die Hauptsache ist, weil nur ein und derselbe Mensch mit sich selbst darüber ganz aufs Reine und zu klaren Vorstellungen kommen kann, wie der

Plan seines amtlichen Lebens und seiner Thätigkeit angelegt werden müsse, um mit beständiger Rücksicht darauf zu verfahren, aber auch zu rechter Zeit davon abzugehen, wenn die Veränderung der Umstände solches gebietet; und weil die Verantwortlichkeit für den möglichst vollkommenen Geschäftsbetrieb der höchsten Behörde, von deren Thätigkeit der gute Fortgang des ganzen Verwaltungszweiges abhängt, nicht durch Theilung geschwächt werden darf. So weit Jemand verantwortlich seyn soll, muß er auch ungezwungen handeln können. Es wird um dieser doppelten Eigenschaft der höchsten Behörde willen nöthig seyn, die bei ihr vorkommenden Sachen zu trennen, und jeden Theil in besondern Sitzungen zu verhandeln, in deren einer die Beschwerdesachen, und die Anfragen über den Sinn und die Anwendbarkeit der Gesetze, in der andern aber alle Generalien, Besetzungs- und Etats-, Aufsichts- und Disciplin-Angelegenheiten, alle Gesetz-Vorschläge und Entwürfe, und alle Anträge von Behörden und Privatpersonen, die nicht Beschwerden oder Anfragen um Belehrung enthalten, zum Vortrag kommen.

Diese höchsten Verwaltungsbehörden im Staate sind die Ministerien, die hiernach in der einen Sitzung ein Collegium unter dem Vorsitze des Ministers oder seines Stellvertreters bilden, wogegen in der andern Sitzung der Minister allein anordnet und befiehlt. Die Ministerien gehören unmittelbar zu denjenigen Staatskörpern, welche zusammen die Regierung eines Landes bilden (S. 246). Denn da der Souverän für sich allein niemals eine Regierungshandlung vornehmen soll, sondern nur diejenigen dafür gelten, die er durch eines der verfassungsmäßigen Organe vollzieht (S. 295); so sind diejenigen Behörden, durch welche die ganze Verwaltung regiert wird, nothwendige Bestandtheile der Regierung. Um deßwillen war sonst in manchen Ländern der Gebrauch, daß alle von den Ministern ausgehende und unterschriebene Verfügungen auf Specialbefehl des Regenten lauteten. Diesem Gebrauche liegt eine vollkommen richtige Vorstellung zum

Grunde. Es ist gleichviel, ob der Regent den Ministern in jedem einzelnen Falle dictirt, was er haben will, oder ob er ihnen ein für allemal für die Betreibung dieser oder jener öfter wiederkehrenden Angelegenheiten eine Instruction giebt, nach der sie solche abmachen sollen; immer geschieht das, was solchergestalt von den Ministern gethan wird, nicht zu Folge einer besondren ministeriellen Autorität, nicht in ihrem eigenen Namen, sondern auf Geheiß des Regenten und in dessen Seele, indem sie mit ihm zusammen nur eine moralische Person im Staate für denjenigen Theil der ausübenden Macht vorstellen, dessen Besorgung ihnen aufgetragen ist. Der Regent allein soll seine Gewalt nicht gebrauchen; der Minister durch den er sie ausübt, ist also für ihn ein unentbehrliches Werkzeug, und verfährt allemal nach dem Willen des Regenten, indem dieser nur einen verfassungs- und gesetzmäßigen Willen haben, und von den Ministern nur vollzogen werden darf, was ein solcher Wille ihnen aufträgt. Deswegen werden die Verfügungen der Ministerien auch den Regierungshandlungen beygezählt. Man kann die Identification der Person des Regenten und der Behörden im Staate ohne Unrecht durch alle Instanzen bis zur untersten durchführen (S. 255). Inzwischen ist denn doch ein bedeutender Unterschied, ob die Geschäftsvereinigung des Regenten mit einer Behörde unmittelbar statt findet, oder ob solches erst durch Zwischen-Instanzen geschieht. Ja sogar die nothwendige Selbstständigkeit der unteren Instanzen (S. 332) steht im Wege, daß man sie nicht als Bestandtheile der Regierung ansehen kann; es muß die Möglichkeit einer verschiedenen Meinung und Urtheiles bei ihnen bestehen bleiben. In der höchsten Instanz der ausübenden Gewalt aber ist es allein das Urtheil des Regenten, was im Staate gilt (S. 289), und von welchem, bey der Voraussetzung der innern Gültigkeit, äußerlich abzuweichen, bey denjenigen Organen, durch welche er seinen Willen ausspricht und nur verkünden kann, nicht einmal die Möglichkeit angenommen werden darf.

Hierbey ist jedoch Bedingung, daß die Minister wirklich mit dem Regenten selbst arbeiten, ihm die Nachrichten, Bemerkungen und Anträge, welche sich ihnen aus der Führung ihres Geschäfts ergeben haben, unmmittelbar vorlegen, mit ihm besprechen, und seine Entschließung von ihm selbst empfangen, also daß sie in der moralischen Person, die sie zusammen mit dem Regenten ausmachen sollen, die Erfahrung sowohl als die reine Vernunft, der letztere hingegen den freien Willen, vorstellen. Der Regent muß mithin nicht eine besondere Instanz der Verwaltung über die Ministerien seyn, noch viel weniger eine Zwischenbehörde zwischen dem Regenten und den Ministern stehen. Ebenso wenig kann eine Beschwerdeführung über die Minister zu dem Ende bei dem Regenten angebracht werden, um die in der höchsten Instanz gefällten Entscheidungen abzuändern; sondern alle Beschwerden gegen die Minister können und dürfen nur in Anklagen gegen ihre Verwaltung bestehen, nämlich daß sie entweder den Regenten zu ungesetzmäßigen Anordnungen verleitet, oder selbst dergleichen begangen, oder sich an der Wohlfart des Staates vergangen, oder dieselbe vernachläßiget haben. Kommen dergleich Beschwerden auf amtlichen Wege durch die Volksvertretungen; so ist der Regent genöthiget, sie untersuchen zu lassen (S. 284). Wenn es aber auch nur Privatpersonen sind, von denen Beschwerden der Art übergeben werden, so ist es, vorausgesetzt daß dieselben substantiirt sind, der Regent sich selber schuldig, ihnen auf den Grund zu gehen. Denn wo ein Minister pflichtwidrig gehandelt hätte, würde die moralische Vereinigung desselben mit dem Regenten auf der Stelle aufgehoben seyn (S. 6), der letztere aber, der nur das Gerechte und die Wohlfahrt des Staats wollen darf, zu seinem Rathgeber und Vertrauten sich vorsichtigerweiße nicht einen Verräther derselben wählen können. Indessen bleibt es in diesem Falle doch ganz seinem Ermessen überlassen, ob und in welcher Art er eine solche Untersuchung vornehmen lassen wolle, die ihrer Natur nach

ein außerordentlicher Auftrag an eine dazu anzuordnende Behörde, aber kein in die regelmäßige Verfassung des Staats gehöriges Lebensorgan ist (S. 121). Bloße Gegenvorstellungen, in denen nicht die Anschuldigung einer Pflichtverletzung enthalten ist, sondern blos die Ausführung von Gründen, durch welche der Bittsteller eine andre Ansicht von der Sache und eine Abänderung der erhaltenen Verfügung zu bewirken hofft, sind an die Minister zurückzugeben, an die sie eigentlich gleich gerichtet seyn sollten. Denn da keine Behörde untrüglich ist, so kann nichts im Wege stehen, sie selbst darauf aufmerksam zu machen, daß sie eine Sache unrichtig beurtheilt haben dürfte, und sie zu einer anderweitigen Erwägung derselben zu veranlassen, sobald solches mit Gründen und mit der schuldigen Achtung geschieht. Es bewendet also dabei, daß die Minister die einzigen und ausschließlichen unmittelbaren Rathgeber und Gehülfen des Regenten für die ausübende Gewalt, und für diejenigen Anträge sind und seyn müssen, welche dieselbe an die Gesetzgebung zu bringen hat (S. 320).

Ein eigener Cabinetsrath des Regenten, oder ein Conseil von Männern, die nicht verwaltende Minister sind, würde aus dieser Ursache in einem verfassungsmäßigen Staate nicht nur ganz überflüssig, sondern eben darum auch schädlich seyn, wie jedes Organ im Körper, welches in das System der ganzen Ausbildung nicht paßt, und nur unregelmäßige Wirkungen hervorzubringen geschickt ist (S. 50). Es würde dadurch die nothwendige Vereinigung des Regenten und der Minister gehindert, wo nicht gar gestört, und der erstere zu wankenden und inconsequenten Schritten verleitet, den letzteren aber ihr Geschäft verleidet werden, da es nicht ausbleiben könnte, daß der Regent bald ihnen, bald seinen andren Rathgebern sein Ohr leihen würde. Thut er es nicht, so ist es am Tage, daß die letzteren ganz überflüssig sind. Zu den Privatschreibereien, welche der Regent als Mensch oder wegen seiner Chatulle haben kann,

sich einen Secretär zu halten, steht unbedenklich in seinem Belieben, dafern er solches nicht von seinem Kämmerer besorgen lassen will. Das geht jedoch die Staatsverhältnisse und den Staatsdienst nichts an.

Ein Mann, der nicht verwaltender Minister ist, muß gleichwohl den Berathschlagungen, welche der Regent mit seinen Ministern hält, in der Regel beywohnen; das ist der Präsident des Staatsministerii und des Staatsraths, oder der Staatskanzler. Denn daß beide Präsidien in einer Person verbunden werden, ist für den Geschäfsgang zuträglich, indem in den Staatsrath doch nichts kommen kann, was nicht früher beym Staatsministerium gewesen wäre oder noch dahin käme, mithin die Uebereinstimmung im Geschäftsgange dadurch befördert wird, wenn in beyden Körperschaften derselbe Mann den Vorsitz führt. Auf den materiellen Geschäftsbetrieb kann solches keinen nachtheiligen Einfluß äußern, da er immer nur eine Stimme in beyden Behörden hat.

Das Staatsministerium ist die Versammlung sämtlicher verwaltenden Minister unter einem Präsidenten, der selbst kein Departement hat, um für keines eingenommen zu seyn, und die nöthige Zeit zu haben, seine Geschäfte mit Muße, Sorgfalt und Lust zu betreiben. Da die gesammte Verwaltung eines Landes einen Umfang hat, daß kein Mensch allein im Stande ist, sie zu übersehen, noch sich alle die Vorkenntnisse anzueignen, die dazu erforderlich sind; so muß sie in mehrere Departements getheilt werden, deren jedem ein eigner Minister vorsteht, welcher in demselben die Stelle des Regenten versieht und für den ganzen Betrieb verantwortlich ist, folglich auch von allen übrigen Ministern unabhängig fungiren muß. Diese Theilung der, zusammen ein Ganzes ausmachenden, Geschäfte würde aber zu einer gänzlichen Trennung derselben führen, indem jeder Minister nach seinen besondren Ansichten zu verfahren und allen Widerstand aus andren Ministerien, wo möglich zu überwinden nicht umhin könnte, wenn nicht zu-

gleich darauf Bedacht genommen würde, die Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen und die einander hinderlichen Bestrebungen zu vereinigen. Durch den Regenten allein würde diese Zusammenhaltung nur in dem seltnen Falle zu bewerkstelligen seyn, wenn er allen Ministern an Geist weit überlegen wäre; ein Fall, der ein Glück für jedes Land und mit jeder guten Verfassung verträglich ist, in derselben aber nicht vorausgesetzt werden darf, da er vom Himmel in Jahrhunderten oft nicht beschieden worden ist. Es muß vielmehr der Körper geschaffen werden, in und durch welchen diese Verbindung bewirkt wird, was nicht anders geschehen kann, als durch den Zusammentritt aller Minister zum Austausch ihrer Ansichten und Pläne, und zur Fassung gemeinschaftlicher Beschlüsse, nach denen die Richtung des Geschäftsganges in allen Ministerien erfolgt. So wie im Gewerbe durch Theilung der Arbeiten und wieder durch ihre Zusammensetzung die nutzbaren Erzeugnisse gefördert; wie die Einsichten des Geistes nur durch Unterscheidung der Begriffe und der Wissenschaften und durch ihre Wiedervereinigung aufgeklärt und erweitert werden; so kann auch die Staatsverwaltung nur gut von Statten gehen, wenn jede Art von Geschäften ihrer Natur gemäß mit eigenthümlicher Geschicklichkeit betrieben wird, nichts desto weniger alle in einem Endzwecke sich vereinigen und unter einem Gesichtspunkte zusammengefaßt werden. Es sind demnach in das Staatsministerium zur gemeinschaftlichen Ueberlegung zu bringen:

1) alle Angelegenheiten der Verwaltung, welche mehr als ein Ministerium angehen, wodurch zugleich die nicht gedeihlichen Hin- und Herschreibereien zwischen den verschiedenen Ministerien vermieden werden, jedoch nur solche, wobei eine Verschiedenheit der Meinung obwaltet, indem, wo auf die erste Mittheilung sogleich der Beitritt erfolgt, ein weiterer Vortrag ganz überflüßig seyn würde;

2) alle neue Gesetzvorschläge oder Abänderungen der bestehenden Gesetze, noch ehe sie an den Regenten gebracht werden, weil dabey jederzeit ihre Rückwirkung auf die übrigen Departements in Betrachtung kommt (S. 316);

3) alle Veränderungen im Boudget, weil dieses ein Ganzes ausmacht, und die Erhöhung eines Titels auf die Bestimmung der übrigen nicht ohne Einfluß ist;

4) alle Maaßregeln und Verfügungen der Ministerien, welche der Regent oder der Staatskanzler einstweilen zu suspendiren für nöthig findet, um sie dem gesammten Staatsministerium zur Beschlußnahme vorzulegen.

Daß alle Sachen, welche ins Staatsministerium gelangen, bereits so vorbereitet seyn müssen, daß beim Vortrage ein endlicher Beschluß darüber gefaßt werden kann, bedarf eben so wenig einer Ausführung, als daß alle seine Beschlüsse für die sämmtlichen Ministerien verbindend, für den Regenten aber blos berathend sind. Es kann auch nichts im Wege stehen, daß der Regent darüber annoch das Gutachten des Staatsrathes in allen Fällen erfordere, wo er es für gut hält, solche noch einer größeren Beleuchtung auszusetzen. Denn daß der Regent keine Rathgeber zwischen sich und dem Ministerium haben solle (S. 338), kann ihn nicht hindern, den von diesem erhaltenen Rath noch einer ferneren Prüfung zu unterwerfen. Nur muß diese weitere Erörterung vor einer Behörde erfolgen, welche der Verwaltung nicht ganz fremd ist, und bei welcher nicht die Besorgniß Platz greift, daß sie den Ministern entgegen zu wirken geneigt seyn könnte. Es ist sogar nöthig, daß das Gutachten des Staatsraths eingeholt werde bei allen Gesetzvorschlägen (S. 301), und bei denjenigen Verwaltungsangelegenheiten, bei denen zwar so viel ausgemacht ist, daß etwas geschehen müsse und vom Rechte und der Klugheit erheischt werde, über die Erkennungszeichen, das

rechte Maaß, oder die Art der Ausführung aber zu keiner deutlichen Einsicht und festen Bestimmung zu gelangen ist, so daß hierüber das Arbitrium unbetheiligter und verständiger Männer zu vernehmen und zur Richtschnur angenommen werden muß. Das Ministerium, als erstes Glied der Verwaltung selbst, kann dieser unparteiische Taxator nicht seyn.

Für die Geschäftsführung des Staatsraths ist es besser, wenn der Regent dessen Sitzungen nicht persönlich beywohnt, damit der Unbefangenheit der Discussion kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Nur müssen in den zu erstattenden Gutachten auch die Gründe der Minorität angeführt werden, dafern dieselbe nicht sich selbst von deren Unhaltbarkeit überzeugt und davon absteht. Bey dem Staatsministerio kann dieser Grund nicht Platz greifen, da die Minister dazu berufen sind, gemeinschaftlich mit dem Regenten zu arbeiten (S. 336). Von entschiedenem Nutzen wird es deßhalb seyn, wenn der Regent in Person den Vorsitz bey diesen Versammlungen der Minister führt. Da indessen hin und wieder er davon abgehalten, und ihm auf keinen Fall die Leitung des formellen Geschäftsganges bey dem Staatsministerio angesonnen werden kann; so ist ein Präsident für dasselbe unentbehrlich. Dieser muß auch den besondren Vorträgen der Minister an den Regenten beywohnen, und es darf außerdem von den erstern nichts an den letztern gelangen, als durch seine Hände, damit er stets in der Uebersicht des ganzen Zustandes der gesammten Verwaltung erhalten wird, auch darüber wachen kann, daß die einzelnen Minister nicht den Beschlüssen des gesammten Staatsministerii entgegen arbeiten. Doch darf er keinen Antrag eines Ministers aufhalten oder gar untersagen, sondern er muß seine Bemerkungen ohne Verzug hinzufügen.

Zum Gehülfen wird dem Präsidenten der Staats-Secretär an die Seite zu setzen zu seyn, nicht um die Protocolle in den Sitzungen des Staatsministerii und

Staatsraths zu führen, denn das kann von einem Subalternen geschehen, sondern um die Ausarbeitung der von beiden Collegien schriftlich von sich zu gebenden Erklärungen zu besorgen, um die Aufsicht über die Subalternen-Büreaus derselben zu führen, um für die Mittheilungen zwischen dem Staatsrathe und dem Senate einzustehen, auch die an die Nationalversammlung zu bringenden Vorschläge derselben zu übergeben, um die endliche Redaction der Gesetze in Gemäßheit der Gutachten der Gesetzgebungskörper und der Bestimmungen des Regenten vorzunehmen, schlüßlich um als vortragender Rath bey dem Staatskanzler diejenigen Verfügungen anzugeben, welche bei ihm vorkommen. Denn obgleich der letztere kein eignes Verwaltungsdepartement haben (S. 339), und noch viel weniger eine Instanz zwischen den Ministerien und dem Regenten bilden darf (S. 336); so müssen doch seiner unmittelbaren Oberaufsicht diejenigen Staatskörper untergeben seyn, welche selbst mit der Verwaltung nichts zu thun haben, sondern andern allgemeinen Bedürfnissen der Regierung entsprechen. Hieher gehören die sämmtlichen Aufsichtsbehörden (S. 278), ferner das Staatsarchiv, und diejenigen Geschäfte, welche die Besetzung des Senats, Staatsministerii, und Staatsraths verursacht.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Minister kann nach zweyerley Gesichtspuncten geschehen, entweder nach Anleitung der Geographie, oder nach dem Inhalte der Geschäfte. Die geographische Eintheilung ist alsdann durchaus nothwendig, wenn ein Staat aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, die Verfassung dieser einzelnen Theile so verschieden, und das Verhältniß des Regenten zu denselben unter sich so abweichend ist, daß sie nicht nach einerley Form und Grundsätzen regiert werden können.

Ein solches Reich stellt indessen nicht sowohl einen Staat, sondern eine Verbindung mehrerer Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vor (U S. 253),

wobey jeder einzelne verbundene Staat sein eigenes, von dem andern verschiedenes, Interesse hat, das nur negativ in so weit dem Gesammt-Interesse untergeordnet ist, daß es diesem nicht schädlich werden darf (II. S. 212). Wir haben es hier aber mit der Organisation eines Staates zu thun, in welchem alle Theile unter der Leitung der Regierung und durch deren Kraft vermocht werden sollen, zum allgemeinen Besten zusammenzuwirken. Da ist es denn auch unerlaßlich, daß die obere Leitung aller Verwaltungsangelegenheiten nach einerlei Grundsäzen und aus ein und demselben Gesichtspunkte erfolge und im ganzen Lande wirksam werde (S. 285). Das bloße Daseyn einer Nationalversammlung, in der nie das besondre Wohl eines einzelnen Theiles des Volkes das Ziel ihres Strebens seyn soll (S. 207), macht es schon unmöglich, daß sie mit Ministerien verhandeln kann, und an sie Anträge aus demselben gebracht werden, in denen nur theilweis das Princip waltet, das stets für das Ganze thätig seyn soll. Es ist darum keinesweges nöthig, daß die Eigenthümmlichkeiten der Localität, die Sitten, Gewohnheiten und besondern Verhältnisse der verschiedenen Gegenden unbeachtet bleiben, oder mit Füssen getreten werden; vielmehr ist deren Berücksichtigung und Schonung durchaus geboten (II. S. 257). Allein nicht zu dem Ende sollen sie geachtet werden, um die dadurch veranlaßten Verschiedenheiten für immer zu erhalten, oder durch eine abweichende Verwaltung noch mehr zu vergrößern, sondern um ohne Härte und Verletzung sie allmählig auszugleichen und in dem zu vereinigen, was die Vernunft verlangt (II. S. 255). Die geographische Abtheilung der Landestheile in den unteren Instanzen der Verwaltung ist ohnehin schon unvermeidlich (S. 323); um so wünschenswerther ist es, daß in der höchsten Instanz der reine Gesichtspunkt des allgemeinen Besten und der Anforderungen der Wissenschaft der herrschende sey, und es nur erst durch die Vorstellungen der Behörden für die einzelnen Landestheile ver-

anlaßt werde, in den allgemein aufgefaßten Maaßregeln diejenigen Abweichungen eintreten zu lassen, welche dem Ganzen nicht verderblich, für den einzelnen Theil aber ersprießlich sind. Zwar wird auch die Eintheilung der Ministerialgeschäfte nach Real-Departements die Folge haben, daß jeder Minister hauptsächlich für sein Departement besorgt und zu einem gewissen Grade von Einseitigkeit verleitet werden wird (S. 339). Dem wird aber dadurch wieder entgegengewirkt, daß sie nicht blos insgesammt zu einem Staatsministerio vereiniget werden, sondern daß auch abwärts die einzelnen Verwaltungszweige wieder in ein und denselben Behörden für ganze Landestheile gemeinschaftliche Organe erhalten. Bei einer durchgängigen geographischen Eintheilung würde die Verbindung im Staatsministerio sehr locker seyn, weil jedes Mitglied von dem Zustande der übrigen Departements gar keine Kenntnisse hätte, und nach unten hin wäre eine Verknüpfung der einmal getrennten Departements gar nicht zu bewerkstelligen. Der Organismus würde hier offenbar unvollkommener und die Wechselwirkung der Theile weniger ausgebildet seyn, als dort. Es wird also die Eintheilung der Ministerien nach Real-Departements, mit gemeinschaftlichen Unterbehörden nach der geographischen Eintheilung des Landes, als die zweckmäßigste Einrichtung anzuerkennen seyn.

Jedoch darf diese Verbindung der Geschäfte in den unteren Instanzen nicht weiter getrieben werden, als die Natur der Gegenstände, und die davon abhängige Art ihrer Behandlung, solches gestattet. Die sämmtlichen auswärtigen Angelegenheiten sind wesentlich verschieden von der inneren Verwaltung (S. 268). Die Ausrichtung der in denselben gefaßten Entschließungen kann nur entweder durch die gewaffnete Macht, oder durch Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen vorgenommen werden, wozu Gesandte und Bevollmächtigte bei denselben, nach Erforderniß der Umstände, für immer oder für die eintretenden Fälle, anzustellen sind. In die in-

nere Verwaltung darf das auswärtige Departement sich gar nicht mischen, noch über die Unterthanen eine Gewalt üben, weil seine Angelegenheiten gar nicht zur Staatsgewalt gehören. Was immer daher in Folge seiner Geschäftsführung im Innern des Staats zu veranlassen seyn möchte, dessen Anordnung muß dasselbe lediglich der betreffenden Staatsgewalt anheim stellen, und sich damit begnügen, sie dazu aufzufordern.

Unter den Gegenständen der inneren Staatsverwaltung sind ihrem Geiste nach diejenigen, welche die Anschaffung und Erhaltung der Mittel für die Staatsgewalt angehen, von denjenigen zu trennen, die sich mit dem Gebrauche und der Anwendung dieser Mittel zum gemeinen Besten beschäftigen. Während dort das Interesse des Souveräns und die Vermehrung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Haupttendenz ist, geht diese hier umgekehrt auf den Verbrauch dieser Mittel und auf die Erweiterung ihrer freyen Thätigkeit im Nationalverkehre; während dort es verdienstlich ist, viel an sich zu bringen und zu sparen, ist es hier angemessen, wenig herzugeben, aber so viel möglich nützlich zu verwenden; während dort der Geist der Fiscalität herrscht, soll hier die Liberalität zu Hause seyn. So ungleiche Naturen lassen sich nicht verschmelzen (S. 48). Es ist wohl gut, es zu einzurichten, daß ihre Thätigkeit sich in einem Punkte durchkreuzt, wo sie mit einander in Verbindung kommen, und mit einem Blicke betrachtet werden. Aber ihre Thätigkeit selbst, folglich auch die zur Ausführung nöthigen Organe der unteren Instanzen, zu vermischen, würde keine andre Folgen haben können, als für zwey verschiedene Principe nur ein Organ herstellen, das heißt, etwas Unnatürliches wollen (S. 50).

Ganz unerlaßlich endlich ist die gänzliche Trennung der Justiz von allen übrigen Zweigen der ausübenden Macht. Dies ist theils wegen der Verschiedenheit des Geschäftsbetriebes, theils wegen der Unabhängigkeit der Gerichtshöfe in ihren richterlichen Verrichtungen nicht

blos von jeder andren Gewalt, sondern selbst von dem Souverän, unumgänglich nothwendig. Auch die Rechtspflege ist nur eine Anwendung der allgemeinen Staatsgewalt (S. 259); in so fern ihre Bestimmung ist, Jedem im Staate sein Recht zu gewähren ist sie der allgemeinen Regel unterworfen, nach welcher das Recht eines Jeden geschützt werden muß, in so fern es nicht dem Gemein-Wohle aufzuopfern ist (S. 127). Es unterliegt deßhalb keinem Zweifel, daß aus diesem Grunde auch den Gerichten untersagt werden könne, einen Rechtsanspruch zu vollstrecken, und daß sie in dieser Beziehung der obersten Staatsgewalt gehorsam seyn müssen. Nur darf von dieser weder eine erkannte Strafe eigenmächtig erhöht (II. S. 247), noch einem Unterthan angesonnen werden, sein Recht ohne vollständige Entschädigung aufzugeben (S. 173); und die Bestimmung und Verschaffung dieser Entschädigung selbst ist ein Rechtsanspruch an die Rechtspflege im Staate. Es ist die Staatsgewalt ferner, der es obliegt, hinreichende Anstalten und die zweckmässigsten Anordnungen zu treffen, daß Jedermann überall auf die sicherste und leichteste Weise mit Hülfe der Obrigkeit zu seinem Rechte gelangen könne (II. S. 225), um der Nothwehr auf alle ersinnliche Weise vorzubeugen. Zu dem Ende gebührt ihr die ganze Organisation der Justizbehörden, die Bestimmung der Art ihrer Thätigkeit und des Gebrauchs ihrer Gewalt. Wenn gleich die desfalsigen Anordnungen selbst zu denjenigen Maaßgaben gehören, welche die Verfassung festzusetzen hat (S. 69), und deren Ergänzung oder Abänderung deshalb von der Gesetzgebung in eben der Art, wie alle Verfassungs-Vorschriften, vorgenommen werden muß (S. 302); so kommt doch die Ausführung dieser Maaßregeln, die Herbeyschaffung der dazu nöthigen Mittel, deren Verwendung und die Sorge für die gehörige Besetzung der Gerichtshöfe, der Verwaltung zu, welche schon um deswillen auch befugt seyn muß, zu ihrer eignen Information darnach zu sehen und zu fragen, welche Wirkungen die be-

stehenden Einrichtungen hervorbringen, also wie die Justiz gehegt und gepflegt wird (S. 271). Dieses Aufsichtsrecht umfaßt

1) das Recht zur Einforderung von Listen und Uebersichten, um daraus die Vertheilung der Geschäfte unter den Behörden, und die Abmachung derselben bei einer jeden zu ersehen;
2) Das Recht der Visitation oder Revision, theils an Ort und Stelle, theils durch Einforderung von Acten, um sich von der Regelmäßigkeit und Güte des materiellen Geschäftsganges zu überzeugen;
3) das Recht der Bestätigung der Criminalurtheile, besonders derer, durch welche Strafen verhangen werden, die einem Unterthan das Leben, die Ehre, das Bürgerthum und die Freiheit auf längere Zeit absprechen. Da alle Criminalgesetze nur im allgemeinen gegeben werden können; so ist immer zu besorgen, daß in einem concreten Falle die allgemeine Bestimmung nicht ganz passen möchte. Es giebt deshalb einen sehr schönen Beweis der Aufmerksamkeit des Regenten auf das Wohl seiner Unterthanen ab, wenn alle die Criminalerkenntnisse, durch welche die edelsten Güter des Menschen angegriffen werden, vor ihrer Vollstrekkung, auch ohne besondren Antrag des Verurtheilten, noch einer Prüfung unterzogen werden, ob nicht etwa ein Grund zur Erlassung oder Milderung der gesetzlichen Strafe vorhanden sey, der noch nicht beim Erkenntnisse berücksichtiget worden ist, oder nicht werden konnte, weil das Gesetz nichts davon enthielt (S. 133). Dies muß denn aber auch der einzige Zweck der einzuholenden Bestätigung bleiben; es muß nicht das Urtheil des competenten Richters durch ein anderweites Urtheil eines ernannten commissarischen Gerichtshofes umgestoßen werden; die Regierung

darf überhaupt dabey nicht nach Belieben zu Werke gehen (S. 136), sondern nur nach einem motivirten und allemal zu veröffentlichenden Gutachten des in ein Collegium gestalteten Justizministerii (S. 334); am allerwenigsten darf unter dem Vorwande der Bestätigung die richterlich festgesetzte Strafe erhöht werden. Endlich

4) ist in dem Rechte der Aufsicht noch das Recht der Annahme von Beschwerden begriffen. Daß die Beschwerdeführung von Instanz zu Instanz fortgeführt werden könne und dürfe, unterliegt keinem Bedenken (S. 160). Nur das scheint zweifelhaft zu seyn, ob auch bei dem Justizministerium, oder bei dem Regenten, was in einem verfassungsmäßigen Staate im Erfolge einerlei ist (S. 337), Beschwerden über das Verfahren und die Entscheidungen der Gerichtshöfe zu dem Ende angebracht werden dürfen, um eine Abänderung jener zu bewirken? So viel ist sogleich ausgemacht, daß die Justizpflege nicht unabhängig und frei sey, wenn sie in ihren Aussprüchen dem Ermessen und Anordnungen des Regenten und seines Justizministers untergeben ist. Es kommt also darauf an, sich darüber zu vergewissen: ob der so häufig wiederholte Anspruch an die Unabhängigkeit der Justiz gegründet sey, und wie weit er gehe?

Alle bisher betrachteten Befugnisse der Regierung, mit Ausnahme des noch erst näher zu bestimmenden Rechts der Beschwerde-Annahme, betreffen nicht die Rechtspflege selbst, das heißt die richterlichen Verfügungen über die Feststellung des Rechts in jedem concreten Falle, sondern die Justizverwaltung, das heißt die Beschaffung des Zustandes und der Anstalten, vermöge welcher allen Unterthanen die Sicherheit verschafft wird, nicht rechtlos zu seyn, sondern den bereitesten Rechtsschutz zu finden. Diese letztere, die Justizverwal-

tung, als die äußere Bedingung der Rechtspflege, ist unmittelbar eine von den Anwendungen und den Obliegenheiten der Staatsgewalt (S. 256); und es gilt von ihr Alles, was von den übrigen Zweigen der Verwaltung angeführt worden ist. Die Rechtspflege ist erst mittelbar die Verrichtung dieser Rechtsgewalt des Staats, erst die Werkthätigkeit der dazu eingesetzten Gerichtshöfe, weshalb auch der Regent, weder allein, noch mit seinem Minister, oder durch diesen, sich damit unmittelbar befassen soll, sondern solche nur mittelbar, indem er die Gerichte sich in ihrer gesetzmäßigen Bewegung regen und wirken läßt. Eine Cabinets- oder Ministerial-Justiz ist ein Ding, das sich selbst widerspricht. Bevor die Justiz das Recht zur Ausführung bringen kann, muß sie erst entscheiden, was in jedem concreten Falle Rechtens sey (S. 259). Dieser Rechtsspruch ist es, in welchen sich die Staatsgewalt auf keine Weise mengen darf, sondern in Ansehung dessen sie nur dafür zu sorgen hat, daß er jederzeit mit derjenigen Vollkommenheit erfolge, die zu bewirkeu möglich ist. Denn das Recht ist immer nur eins, und es kann nichts zugleich recht und unrecht seyn. Ist es nun die heilige Pflicht der Staatsgewalt, Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen; so muß sie vor allen Dingen dahin trachten, daß das Recht sicher erkannt werde. Alles, was dieser richtigen Erkenntniß im Wege steht, zu vermeiden und fortzuschaffen, ist sie sich selbst schuldig. Darum kann sie nicht umhin, die Behörden, welche die Kenntniß und die Fähigkeit haben, das Recht zu finden, frei von allen und jeden Einflüssen zu erhalten, welche die ungestörte und reifliche Ueberlegung verhindern, oder Einwirkungen der Sinnlichkeit veranlassen könnten. Die Gerichtshöfe müssen deshalb so gebildet und gestellt seyn, daß man von ihnen mit Zuversicht erwarten kann, sie können und werden das Recht nach ihrem besten Gewissen und mit freiem Gebrauche ihrer Vernunft finden und aussprechen, und davon weder durch die Parteien, noch durch die etwaigen Wünsche

des Volkes, noch durch die Absichten der Regierung abgehalten werden. Jeder Rechtsspruch muß das völlig freie und rücksichtslose Urtheil des dazu verordneten Gerichtshofes seyn, und solches auf keine Weise getrübt werden können. Ob die richterliche Verfügung eine definitive oder vorläufige Entscheidung enthält, ob sie in einer streitigen oder unstreitigen Angelegenheit erfolgt, und welches überhaupt die Form derselben sey, thut hierzu gar nichts. Es beweist eine große Unkunde der Natur der Rechtspflege, zwischen Sentenzen und Decreten der Gerichte in dieser Beziehung einen Unterschied machen zu wollen. Diese äußeren Formen der gerichtlichen Entscheidungen ändern nichts in dem Wesen derselben; dieses letztere aber erheischt, daß sie völlig frei sind. Die vorläufigen Verfügungen sind ja überdem Vorbereitungen der definitiven, und nichts weniger, als gleichgültig für diese. Indessen steht die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe nicht im Wege, ihnen frei zu stellen, oder auch zur Pflicht zu machen, in Fällen, wo ihnen der Sinn und die Absicht eines Gesetzes zweifelhaft ist, darüber ein Gutachten von dem Senate einzuholen (S. 317), der allerdings hierüber gründlicher zu urtheilen vermag, als irgend ein einzelner Gerichtshof. Ein solches Gutachten ist noch keine authentische Erklärung, die nur vom Gesetzgeber, wie jedes andre Gesetz, ausgehen darf, und keine rückwirkende Kraft haben kann (S. 165); sondern es ist nur eine Belehrung, die sich der Richter von einer Behörde erbittet, die er für besser unterrichtet und einsichtsvoller hält, als sich selbst. Solche Rechtsbelehrungen sich von Jedem zu erbitten, zu welchem ein Gerichtshof das Vertrauen hat, sie von ihm empfangen zu können, ist an und für sich eine ganz erlaubte Sache. Indessen ist es wohl gut, wenn solches den Gerichtshöfen, die selbst mit rechtskundigen Männern besetzt seyn müssen, untersagt wird, mit alleiniger Ausnahme der Anfragen an den Senat über dunkle und zweideutige Gesetze, weil die Bequemlichkeit der Gerichte bald den

Vorwand findet, sich die Mühe der eignen Aburthelung der Sachen ganz zu ersparen, welche durch die Actenverschickung bedeutend verzögert werden. Ueber die Thatsachen und die Anwendbarkeit der Gesetze müssen die Gerichtshöfe immer selbst sprechen; und wenn sie über den Sinn des Gesetzes anfragen, so muß diese Anfrage ganz allgemein, ohne alle Erwähnung des besondren Veranlassung gebenden Falles, und auch nur mit Beobachtung des Instanzenzuges geschehen, dergestalt, daß nur solche Anfragen an den Senat kommen dürfen, bei welchen auch der oberste Gerichtshof einverstanden ist, daß eine Ungewißheit des Gesetzes obwalte. Denn daß für das ganze Land ein einziger oberster Gerichtshof, als höchste Instanz für die Rechtspflege, eingesetzt werde, erfordert die Einheit in ihrer Ausübung, die nicht weniger wichtig ist, als die Gleichförmigkeit des Rechts überhaupt (S. 285).

Diese Betrachtung hat dargethan, daß die Rechtspflege um ihrer selbst willen unabhängig seyn müsse. Sie muß es aber auch um des Zweckes des Staats willen seyn, weil dieser sonst nicht den Rechtszustand aller seiner Unterthanen zu schützen und seine Verwaltung ohne Rechtsstörung zu führen vermöchte. Denn die Staatsbehörden selbst, ohne alle Ausnahme, sollen den Unterthanen vor Gericht zu Recht stehen, in den Fällen, wo über das Eigenthum des Staats oder dessen Benutzung mit jenen Streit entsteht, weil in Rücksicht der Domänen die Gesammtheit nur ein Privateigenthum, wie jede andre Person im Staate, besitzt (S. 269); nicht minder in allen Fällen (S. 261), wo aus dem Staatsrechte und aus der Verwaltung einem Unterthan ein Rechtsanspruch erwachsen ist, sey es, daß derselbe auf Schadloshaltung wegen eines zur Ungebühr verursachten Schadens, oder auf Entschädigung wegen einer für das gemeine Beste gemachten Aufopferung (S. 347), gegründet ist. In beiden Fällen müssen die betreffenden Behörden des Staats ohne Unterschied von der Justiz die Entscheidung des

Rechts erwarten, welche keine rechtliche seyn könnte, wenn sie nicht unabhängig wäre. Wie wäre es endlich möglich, die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, und die ganz und gar auf ihre beruhende Sicherheit der bürgerlichen Freyheit, durchzuführen (S. 294), wenn nicht die Rechtspflege, ohne alle Einflüsterungen und ohne alle Scheu vor dem Regenten und seinem Minister, so wie vor dem Volke und den in ihm vorhandenen Parteiungen, unbefangen und freymüthig darüber absprechen könnte, ob ein Staatsbeamter mit Fug und Recht einem an ihn ergangenen Befehle seines Vorgesetzten, wäre es auch der Regent selbst, den Gehorsam verweigert, oder sich dadurch strafbar gemacht habe? Wo die Rechtspflege nicht unabhängig ist, da ist an keine Sicherheit vor Gewalt und Machtsprüchen zu denken, und die bürgerliche Freyheit sitzt unter dem Schwerdte, das an einem Pferdehaare hängt.

Mit nichten folgt aus der Unabhängigkeit der Rechtspflege eine völlige Unabhängigkeit der Gerichtshöfe. Eine solche Unabhängigkeit irgend einer Behörde im Staate ist durchaus unstatthaft. Alle und jede müssen der höchsten Gewalt des Souveräns unterworfen seyn (S. 289). Wäre dem nicht so, so würde die Justiz sich bald zum Herren des Staats machen, und den wahren Herren unterjochen. Wer das Schwerdt führt, ist der Gewaltige; das Schwerdt der Justiz, die nicht im Zaume gehalten wird, ist schneidender und blutiger, als irgend eins. Darum darf es nicht gezogen werden, als auf das Geheiß des Regenten (S. 348), dessen Wille selbst jedoch immer ein gesetzmäßiger seyn soll, folglich sich in demjenigen selbst ausspricht, was die Gerichtshöfe nach Pflicht und Gewissen für Recht erklärt haben, und der Freyheit der Rechtspflege keine Gewalt anthun darf. Da diese es jederzeit mit dem Rechte der einzelnen physischen oder moralischen Personen zu thun hat, die Rechtsverwaltung hingegen mit dem Zustande der Rechtspflege überhaupt im ganzen Lande oder wenigstens in dem Wirkungskreise

eines Gerichts, und dieser Zustand nur dann wirklich ein Rechtszustand seyn kann, insofern die Gerichtshöfe gesetzmäßig und gewissenhaft verfahren; so ist leicht zu begreifen, daß weder das Justizministerium, noch der Regent, sich jemals erlauben dürfen, das von den Gerichten ausgesprochene Recht eines Unterthanen anzufechten und ganz oder zum Theil zu vernichten, noch daß irgend eine Maaßregel erlaubt seyn kann, um das Urtheil eines Gerichtshofes bei seinen Aussprüchen zu regieren oder zu beherrschen, wogegen alle Gerichtshöfe der obersten Rechtsverwaltung dafür verhaftet sind, daß sie ihre Amtspflichten treu erfüllen, und bei dem Verdachte oder dem Vorhandenseyn einer Pflichtverletzung von ihr zur Verantwortung gezogen werden müssen. Jedoch darf die Untersuchung und Entscheidung einer solchen Anklage selbst nur gerichtlich erfolgen, weil außerdem die Richter abermals in die Willkühr der Regierung sich gestellt befänden. Es ist nicht nothwendig, daß der Justizminister dieses Aufsichtsrecht unmittelbar über alle Untergerichte der ersten Instanz führe; vielmehr wird solches weit zweckmäßiger den Gerichtshöfen der zweiten Instanz übertragen werden, die es wegen der größeren Nähe und ihres stärkeren Personales mit größerem Erfolge handhaben können. Doch muß die Oberaufsicht dem Justizminister verbleiben, so wie auch die unmittelbare Aufsicht über die Gerichte der zweiten Instanz und über das höchste Gericht des Landes. Denn dies ist wiederum besser als dem letzteren die Aufsicht über die ihm untergeordneten Gerichte zu überlassen, wodurch es nicht nur in seinem Hauptberufe als oberstes Spruchcollegium gestört, sondern auch die Wirksamkeit des Justizministers für den Zustand der Rechtspflege unnöthigerweise durch eine Instanz mehr getrieben würde. Blos die Rüge der, in den zum Verspruch erhaltenen Sachen sich vorfindenden, Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und deren Ahndung mag dieser oberste Gerichtshof in jedem einzelnen Falle vornehmen. Genau betrachtet ist dieser so-

nach selbst eine, bestimmte Abtheilung des Justizministerii, nur daß er von diesem abzusondern ist, und der Minister darin nicht präsidiren darf. Er macht einen nöthigen Körper der Regierung aus.

Nunmehro ist es leicht, zu sagen, was das Justizministerium auf eingehende Beschwerden zu thun habe (S. 349), vorausgesetzt, daß sie nicht sogleich als ungegründet erscheinen und zurückzuweisen sind, sondern daß die Statthaftigkeit derselben entweder aus den beigefügten Beweißmitteln, oder aus dem auf ihre Veranlassung erforderten Verantwortungsberichte, erhellet. Geht die Beschwerde die Justizverwaltung an, indem sie entweder Klagen über deren Zustand überhaupt, oder über die ganze Verfahrungsart einer einzelnen Behörde, enthält; so ist darauf, nach Maaßgabe der erhaltenen Instruction, nach oder ohne gehaltenen Vortrag an den Regenten, das Angemessene zu verfügen. Betrifft die Beschwerde hingegen den Inhalt einer bestimmten gerichtlichen Verfügung, oder deren Form, und ist das Justizministerium der Meinung, daß anders hätte verfügt werden können und sollen; so ist ein Unterschied zu machen, ob dasselbe dafür hält, daß wirkliche Pflichtwidrigkeiten dabei begangen worden sind, oder nicht. Im ersteren Falle muß das Ministerium unbedenklich befugt seyn, die Untersuchung derselben anzuordnen, und darüber im Wege Rechtens erkennen zu lassen (S. 354), wobei dann zugleich über den Einfluß der begangenen Fehler auf die Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Verfügung mit von Gerichtswegen zu entscheiden ist, deren Execution bis dahin ausgesetzt werden muß, so daß nur vorläufige Sicherheitsmaaßregeln einstweilen Platz greifen dürfen. Ist aber das Justizministerium blos andrer Meinung, als die Gerichtshöfe, ohne sie einer Pflichtwidrigkeit zeihen zu können; so würde es ein unterstatthafter Eingriff in die Rechtspflege seyn, wenn das Urtheil der angeordneten Richter durch eine andre Autorität, als durch ihre eigne Vernunft, bestimmt werden dürfte. Es muß des-

halb lediglich bei deren Entscheidung bewenden, wovon allein die schon erwähnte Milderung der Straferkenntnisse (S. 348), durch welche keines Menschen Recht gekränkt wird, eine Ausnahme macht. In einer wohleingerichteten Justiz kann der Fall gar nicht vorkommen, daß ohne Ueberspringung einer Instanz eine Beschwerde an das Justizministerium gelangen, und dieses genöthiget seyn könnte, selbst eine Instanz zu bilden. Die Zahl derselben ist durch die Natur der Sachen bestimmt (S. 160); und da die erste Entscheidung immer in der untersten Instanz gegeben werden muß, so muß jede Sache, bevor sie an den Justizminister kommen kann, schon rechtskräftig abgemacht, und daraus ein unantastbares Recht erworben worden seyn. Die leidigen Exemtionen von den Gerichten erster Instanz, welche eine Folge der unnatürlichen Gerichtsbarkeit über eigenbehörige Menschen gewesen sind, haben gemacht, daß in Ermangelung einer Instanz über die Obergerichte das Justizministerium die Lücke hat ausfüllen müssen. Allein diese Exemtionen vertragen sich auf keine Weise mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze (S. 129). Der Staat ist jedem seiner Unterthanen, auch dem geringsten, die möglichst beste Rechtspflege schuldig, folglich allen eine gleiche. Er übertritt seine Pflicht, wenn er hierbei eine Verschiedenheit duldet. Es kann folglich auch nicht einmal zwischen materiellen und formellen Verfügungen ein Unterschied in Ansehung auf die Unabhängigkeit der Justiz zulässig seyn. Denn entweder handelt es sich um die Form bloßer vorbereitender Verfügungen, oder definitiver. Jene werden nie rechtskräftig, sondern es muß darüber bei der Hauptentscheidung mit erkannt werden. Bei diesen ist die Form von der Sache nicht zu trennen, und die Beschwerde über die erstere gehört eben dahin, wohin überhaupt der Zug der Instanzen geht.

Wenn schon diese Stellung der Gerichtshöfe zu dem Ministerium eine sehr große Verschiedenheit der Orga-

nisation dieses Departements von allen übrigen zu Wege bringt, so wird dieselbe noch dadurch vermehrt, daß in den letztern die unteren Instanzen am besten aus einzelnen Beamten mit den nöthigen Controlen und Subalternen bestehen, wogegen bei der Justiz schon die erste Instanz von Collegien gehegt werden muß (S. 326). Ausserdem macht selbst noch die Eigenthümlichkeit des Verfahrens der Justiz bei der Beobachtung der Formen und wegen der Vollstreckbarkeit ihrer Verfügungen eine gänzliche Absonderung unvermeidlich.

Wenn selbst bei allen Handlungen des Regenten im Staate die vorgeschriebenen Formen beobachtet werden müssen, um für Regierungs-Handlungen zu gelten (S. 287), so versteht es sich, daß auch für das Verfahren aller und jeder ihm untergeordneten Obrigkeiten, deren Autorität und Gewalt nur von der des Regenten abgeleitet, und in der seinigen einbegriffen ist (S. 252), Formen angeordnet seyn müssen, durch welche sie verhindert werden, ihre Macht und Ansehn willkührlich zu gebrauchen (S. 159), und wodurch sie zu controliren und selbst im Stande sind, sich über die Gesetzlichkeit ihrer Handlungsweise auszuweisen (S. 274). Die Verbindlichkeit zur Beobachtung dieser Formen ist aber nicht von gleicher Stärke für die Justiz- und für die verwaltenden Behörden. Immer ist die Form nur ein Zubehör der Dinge, welches sich selbst nach den Wesen derselben richten muß; nie darf das letztere jener aufgeopfert werden. Kein menschlicher Verstand vermag alle Verhältnisse und Fälle vorherzusehen, in welche die Verwaltung gerathen, und in denen es kommen kann, daß die vorgeschriebenen Formen nicht zu beobachten sind, ohne die Wohlfahrt des Staats ganz oder in demjenigen Theile, dessen Erhaltung einer gewissen Verwaltungs-Behörde anvertraut worden ist, aufs Spiel zu setzen oder geradezu zu verrathen. Eben so wenig ist oft Zeit übrig, vorher anzufragen und Dispensation einzuholen; häufig hängt der Entschluß an der Minute. Aus demselben Grunde, aus

welchem der Regent verpflichtet, folglich auch befugt ist, das Gesetz zu übertreten (S. 135), und selbst von der Verfassung abweichen (S. 84), sobald dadurch das öffentliche Wohl verletzt wird, muß auch jede verwaltende Obrigkeit, die in ihrem Wirkungskreise Stellvertreter des Regenten ist, dieselbe Pflicht und Recht über sich haben, sobald die angeordneten Formen in Collision gerathen mit dem Wohle des Staats und dem besondern Berufe ihres Amtes. Denn es kann weder die Absicht der Gesetzgebung seyn, die Obrigkeiten durch diese Formen zu nöthigen, dem Zwecke ihrer Einsetzung entgegen zu handeln, noch ist dazu eine Verpflichtung derselben gedenkbar (S. 152). Nie kann ein Beamter bestraft werden, der seiner Dienstinstruction gemäß gehandelt hat, weil es keine Zwangsverbindlichkeit geben kann, deren Collision mit der höheren Pflicht des Berufes zu erkennen (II. S. 47). Welcher Beamte aber solche einsieht, würde sein Gewissen verletzen, wenn er dennoch dagegen handeln wollte (S. 156). Freilich muß er hierbei immer auf die Gefahr hin handeln, daß er auch seine Vorgesetzten und Richter eben davon überzeugen werde (S. 155), ja selbst die Repräsentanten des Volks, wenn diese über ihn Beschwerde führen sollten (S. 283); allein diese Gefahr kann ihn nicht von der Pflicht selbst entbinden. Sie ist eine Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, um derentwillen das Recht äußerlich für Unrecht erklärt werden kann, aber auch eine von den Gelegenheiten, wo sich ihr hoher Adel beweist, der bei dem Entschlusse nicht nach den Folgen, sondern nur nach der Rechtmäßigkeit der Unternehmung fragt, nicht vor Allen an sich, sondern zuerst an seine Brüder denkt (I. S. 125). Kein Mensch vermag einem verwaltenden Beamten, der auf seine eigene Gefahr von seiner Instruction abweicht, wo es auf die wahrhafte Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten ankommt, seinen Beifall zu versagen. Er erfüllt dadurch nur seine Bürgerpflicht (S. 172). Ein Richter aber, der in irgend einem Stücke vom Gesetze abweicht,

verdient nie Entschuldigung, und wird mit Recht allgemein verachtet. Es gehört zu den Fehlern der Gesetzgebung, wenn sie willkührliche Formen in die Rechtspflege bringt. Allein der Richter, der das Gesetz nur anwenden soll, hat sich blos nach dem zu richten, was es angeordnet hat. Mit gutem Grunde macht das Gesetz einen Unterschied zwischen wesentlichen Förmlichkeiten und solchen, die es nicht sind. Dieser Unterschied ist jedoch blos objectiv, indem bei der Verabsäumung der ersteren die vollzogenen Verhandlungen null und nichtig sind (S. 162), bei der Unterlassung der letzteren nicht. In subjectiver Hinsicht sind sie alle nothwendig, und der Richter für die Vernachläßigung einer jeden strafbar. Denn sein Amt besteht eben darin, das Recht nach dem Gesetze festzustellen und in Gewißheit zu bringen. Da nur das Gesetzmäßige im Staate geltendes Recht ist (S. 154); so handelt ein Gericht, welches nicht nach Vorschrift des Gesetzes zu Werke geht allemal seiner Amtsobliegenheit zuwider. Eine Collision zwischen den Förmlichkeiten der Rechtspflege und dem Gemeinwohle ist in keinem Falle gedenkbar, weil es die Justiz überhaupt nicht mit dem gemeinen Besten, sondern stets nur mit den einzelnen Rechten und Gerechtigkeiten der Parteien zu thun hat (S. 264). Für die Justiz ist deshalb die Beobachtung aller Förmlichkeiten unerlaßlich, und dies um so mehr, da die Vollstreckung ihrer Anordnungen nie unaufschiebbar ist.

Bei der Verwaltung ist es die Regel, daß, was die Obrigkeit befiehlt, mit Vorbehalt des Regresses, ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden muß (S. 168). Bei der Justiz ist umgekehrt es Regel, daß keine Auflage zur Vollstreckung gebracht werden dürfe, bevor sie rechtskräftig ist, wovon nur die Verfügungen ausgenommen seyn können, bei denen es auf eine vorläufige Sicherstellung abgesehen ist, oder deren Wiederaufhebung, wenn sie in höherer Instanz angeordnet werden sollte, ohne allen Nachtheil erfolgen kann. Denn da nur das,

was förmlich für Recht erklärt worden ist (S. 160), von der Staatsgewalt verwirklichet werden darf, das förmliche Recht aber erst durch die Rechtskraft auſſer Zweifel gesetzt wird, so muß diese durchaus abgewartet werden.

In allen diesen Beziehungen erscheint die gänzliche Absonderung der Justiz von der Verwaltung unvermeidlich. In der Rechtspflege selber hingegen zeigt sich nur ein einziger Grund zu einer Vertheilung ihrer Geschäfte an unterschiedliche Behörden. In den nicht streitigen Angelegenheiten (S. 259) ist es entweder der Fall, daß es der Hülfe der Staatsgewalt bedarf, um die Erfüllung der unbestrittenen Verbindlichkeiten zu erzwingen, oder die Beeinträchtigung unbezweifelter Rechte zu verhindern, oder es ist nur darum zu thun, einen Rechtsanspruch für die Zukunft außer Zweifel und Streit zu setzen, oder ihm diejenige äußere Form zu geben, an welche die Gesetzgebung seine Gültigkeit, gewisse Vorzüge, oder die Vermeidung gewisser Nachtheile geknüpft hat. Im erstern Falle gehören die Sachen an die ordentlichen Gerichtshöfe, weil sie die Behörden sind, denen die Ausübung der Rechtsgewalt im Staate übertragen, und es nicht zweckmäßig ist, die Zahl der Behörden ohne triftige Gründe zu vermehren, weshalb Agnitions- und Contumatial-Bescheide, Vormundschafts- und Depositalsachen bei den ordentlichen Gerichten verbleiben müssen. Unter den Angelegenheiten der andern Art ist ferner ein Unterschied zu machen, je nachdem nach Vorschrift der Gesetze oder der Verabredung der Interessenten eine materielle Prüfung des verhandelten Gegenstandes und der einzelnen dabei beliebten Bestimmungen nach den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Obrigkeitswegen erfolgen, oder nur allein die Gewißheit beschafft werden soll, daß die Sache gerade so und unter den Personen verhandelt worden ist, als das darüber aufgenommene Document besagt. Auch jene Acte, welche eine Mischung von freywilligen Erklärungen und richterlichen

Beurtheilungen und Verfügungen enthalten, gehören der letzteren wegen vor die Gerichtshöfe, wie z. B. bei den Hypothekensachen, Testamenten, und allen den Geschäften, wobey die allgemeine Sicherheit des Eigenthumes, an der der Gesammtheit viel gelegen seyn muß, oder die Vorsorge für Personen, deren Bevortheilung zu befürchten steht, Vorsicht und Genauigkeit erfordert. Für diejenigen Acte hingegen, bey welchen es nur um eine öffentliche Beglaubigung zu thun ist, bedarf es weder großer Rechtskunde, noch eines formirten Collegii, da dabey kein Urtheil im Materiellen zu fällen ist, sondern nur soviel Rechtserfahrenheit, um nicht offenbar nichtigen Acten eine öffentliche Beglaubigung zu ertheilen, und die vom Gesetze verordneten Formen genau zu beobachten. Dagegen erheischt die Beförderung des öffentlichen Verkehres, daß die Gelegenheit zur Erlangung der Personen, welche zu dergleichen Beglaubigungen befugt sind, überall geboten werde. Um deswillen ist es nöthig, im Lande überall eine Menge vereideter Notarien anzustellen, um mit Zuziehung von Zeugen die verlangten Beglaubigungen vorzunehmen, welche zwar sich darüber ausgewiesen haben müssen, daß sie die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, bei denen aber noch weit mehr darauf zu sehen ist, daß sie von unbescholtenem Rufe und im Stande sind, eine angemessene Caution zu bestellen.

Alle übrigen Geschäfte der Rechtspflege sind bey den ordentlichen Gerichten zu vereinigen, wodurch jedoch die Freyheit der Unterthanen, ihre Streitigkeiten unter einander vor Schiedsrichtern auszumachen, nicht beschränkt, vielmehr auf alle Weise begünstiget werden muß (II. S. 295). Insbesondre ist eine Trennung der Civil- und der peinlichen Rechtspflege (S. 261) nicht blos ohne Nutzen, sondern in mehr als einem Betrachte schädlich. Denn es kann weder die eine noch die andre ohne gründliche Kenntnisse in beyden gut geführt werden; es befördert ihre Verbindung den Wechsel der Beschäftigungen, verhütet die Einseitigkeit, und bewahrt die Rich-

ter, die sonst lebenslänglich mit Verbrechen allein zu thun haben, vor Gefühllosigkeit; endlich wird dadurch verhindert, daß nicht der peinliche und Civil-Anspruch unnöthigerweise in zwei Prozessen instruirt und entschieden werden darf. Eigne Gerichtshöfe für besondre Arten von Gegenständen anzuordnen kann nur da rathsam seyn, wo entweder die Anwendung der Gesetze nicht ohne umfassende technische Kenntnisse eines Faches erfolgen kann, z. B. bei den Berg-, See- und Wettgerichten, oder wo der Verkehr ohne eine außerordentliche Beschleunigung der Rechtssachen in Stocken gerathen würde, z. B. bei Mieths-, Bau-, Markt- und Meßstreitigkeiten. Der Personen wegen aber darf durchaus keine Absonderung der Behörden für die Rechtspflege vorgenommen werden (S. 356), weil allen Bürgern eine gleiche Gerechtigkeit gewährt werden muß. Selbst die Civilstreitigkeiten des Regenten mit einzelnen Unterthanen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Ohne Grund erhält das Militär seinen eigenen Gerichtsstand. Im Frieden ist Bürger und Wehrmann nur eins; (S. 180) es ist unnatürlich, sie gerade in dem zu unterscheiden, was das erste ist, das der Staat seinen Unterthanen zu verschaffen verbunden ist. Denn die Verschiedenheit des Gerichtsstandes hat unvermeidlich einen Unterschied des Geistes in der Rechtspflege zu Folge (S. 45), welche nur Spannung und Uneinigkeit unter den zusammengehörenden Theilen des Volkes nach sich ziehen kann. Die Eigenthümlichkeit der Disciplin in der Armee hat nichts mit der Rechtspflege zu schaffen. Zu den Vorurtheilen, welche von der Unwissenheit erzeugt worden sind, gehört die Redensart: "der Soldat müsse nicht einbürgern.„ Nur da könnte sie von Bedeutung seyn, wo darauf ausgegangen würde, die Armee gegen die Nation zu brauchen, woran in einer guten Staatsverfassung nicht ein Gedanke seyn darf (S. 313). Ein Regent, Ein Gesetz, Ein Gericht für den Unterthan, er stehe in der Landwehr oder nicht! Rückt die Armee ins

Feld, dann muß sie unstreitig ihre eigne Justiz erhalten, die aber alsdann auch im Augenblicke zu schaffen ist.

Eben dasselbe gilt von dem Gottesdienste für die Armee. Im Frieden gehören die Wehrleute zu den kirchlichen Gemeinden ihres Standortes. Es bedarf für sie keiner besondren Prediger, bis sie als ein eigner beweglicher Körper ihre Gemeinden verlassen, um zu Felde zu gehen. Nicht so verhält es sich mit dem Medicinalwesen. Denn es würde unmöglich seyn, dies plötzlich für den Krieg auf eine befriedigende Weise herzustellen, wenn nicht schon im Frieden dafür gesorgt würde. Auch würde der Sold der Truppen erhöht werden müssen, wenn ihnen nicht unentgeldliche Hülfe im Falle der Erkrankung angewiesen würde. Ferner ist die Instandhaltung des ganzen Materiale, was die Armee braucht, um gerüstet ins Feld rücken zu können, sobald es befohlen wird, ein Gegenstand unausgesetzter Thätigkeit, wozu eigne Abtheilungen des Heeres bestimmt seyn können. Dahingegen ist eine eigne Verwaltungsbehörde zur Anschaffung der allgemeinen Bedürfnisse der Armee an Menschen und Sachen, so wie zur Geldverwaltung und Auszahlung, im Frieden höchst überflüßig, und für den Krieg augenblicklich zu organisiren. Daß die ununterbrochen fortzusetzende Waffenübung und Disciplin im Heere (S. 182) auch im Frieden dessen stufenweise Unterordnung unter die dazu bestellten Befehlshaber nöthig macht, begreift sich von selbst. Jedoch wird ein großer Theil der im Kriege gebrauchten Befehlshaber im Frieden erspart werden können, weil sie alsdann aus den untern Graden zu ersetzen sind, und diese Beförderungen selbst dazu dienen, zum Theil das Ungemach des Ausmarsches zu versüßen. Vorzüglich wird diese Ersparung darinn bestehen können, daß die verschiedenen Abtheilungen der Landwehr (S. 313) von ein und denselben höheren Oberoffizieren im Frieden commandirt werden. Die innere Eintheilung der Armee und ihre Zusammensetzung muß natürlich lediglich nach militärischen Zwecken erfolgen, und hat mit

der Eintheilung der Landes-Verwaltungsbehörden nichts gemein.

Noch ist das besondere Verhältniß der Kirche zum Staate in Erinnerung zu bringen (II. S. 311). Denn da die Kirche ein für sich bestehender Körper ist, dem die Verwaltung sowohl seiner inneren als äußeren Angelegenheiten zusteht, und der hierin nur der Aufsicht des Staats unterworfen ist, so wie er desselben Schutz zu genießen hat; so darf der Staat sich auch nicht selbst die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten anmaaßen, sondern muß vielmehr, wenn er dazu früher gelangt ist, darauf Bedacht nehmen, solche der Kirche zurückzugeben, ihre Autonomie wiederherzustellen, und nur darauf zu halten, daß seine Oberaufsicht mit Ernst und Würde geführt werde, wobei die Spiritualien und Rechtsverhältnisse von den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche darum zu trennen sind, weil jene allemal darunter leiden, wenn sie mit diesen gemeinschaftlich betrieben werden. Zur Beförderung des Geschäftsganges in beiden Korporationen muß es jedoch gereichen, wenn Kirche und Statt in ihren Verwaltungs-Abgränzungen übereinstimmen.

Das Erziehungswesen ist von der Kirche sehr verschieden. Bei jenem soll der Staat nicht blos die Oberaufsicht führen, sondern es selbst leiten, für die nöthigen Anstalten sorgen, und Alles so einrichten, daß die heranwachsenden Geschlechter, in welchen der Staat fortlebt, und die er in sich aufzunehmen verbunden ist (II. S. 260), zu vortrefflichen Bürgern und Bürgerinnen erzogen werden (II. S. 296). So wie ihm kein Recht irgend eines Andern entgegensteht, was ihn in diesem Berufe hindern könnte, so darf er auch selbst sich nicht davon entbinden, und es dem guten Willen der Eltern oder andrer Erzieher anheimstellen, was dafür geschieht und wie es geschieht (S. 240). Sind für jeden Menschen die Bürgerpflichten unter den äußeren die höchsten, sein Bürgerthum das heiligste Verhältniß seines Lebens (S. 122); so kann der Staat nicht umhin, die Sicherheit sich

und seinen künftigen Bürgern zu verschaffen, daß ein Jeder solches auf das deutlichste erkenne und es zur unwiderstehlichen Ueberzeugung bei ihm werde, daß keine entgegengesetzte Vorstellung aufkommen, oder gar Angewöhnungen einreißen können, in denen widersprechende Grundsätze die Herrschaft in der Denkungsart der Menschen ausüben. Denn alle Tugend, als die Fertigkeit im Guten, erwächst aus der Berichtigung der Erkenntniß und aus der Gewöhnung an die Maximen der Weisheit (I. S. 333). Nicht früh genug kann deshalb angefangen werden, dem Geiste diejenige Richtung zu geben, durch welche Vaterlandsliebe und Bürgertugend in ihm entwickelt und befestiget wird (II. S. 259). Unter allen Verrichtungen der Staatsverwaltung ist keine so eingreifend, so wirksam, und so wichtig, als diese. Der Staat, der nicht blos das Unrecht verhindern, sondern die Sittlichkeit auf alle mögliche Weise befördern soll (S. 102), darf nicht verabsäumen, die Keime derselben da zu legen, wo sie nach dem Naturgesetze allein noch fortkommen und Wurzel schlagen. Denn nur in der Jugend sind alle Gewächse zu verpflanzen, zu veredeln und umzuformen. Hat die innere Bildung erst einige Fertigkeit gewonnen, so widersteht sie jeder Unternehmung, sie noch zu ändern. Hat die Regierung die Pflicht auf sich, alle Anstalten zu treffen, welche dahin wirken, die allgemeine Sicherheit und den Frieden unter den Einwohnern zu erhalten, und den Zustand Aller zu verbessern (S. 262); muß sie sich befleißen, allen Zwang möglichst zu vermeiden, wo sie durch sanftere Mittel zum Zwecke gelangen kann (S. 41); und ist das Zweckmäßigste, an sich Erlaubte, auch für die Staatsverwaltung allemal das Rechte (S. 109): so ist die Erziehung der Jugend zu trefflichen Bürgern, so wie sie das kräftigste Mittel für den Staatszweck ist, auch die allerwichtigste Sorge der Regierung. Indessen ist doch ein Unterschied von Erheblichkeit zwischen den Knaben und Mädchen. Der Weiber Beruf ist nicht, unmittelbar dem Staate anzugehören (S. 140); die Ge-

fährtinnen des Mannes und die Vorsteherinnen seines Hauswesens sollen sie seyn. Ihre Erziehung muß deshalb für das Haus, selbst eine häusliche seyn. Ueberdies ist weibliche Sitte und Schaam von so zarter Natur, und doch ein so köstliches Gut, daß sie nur der häuslichen Pflege anvertraut werden können (I. S. 270), und jeder öffentlichen Betastung entzogen werden müssen. Für die Mädchen verdient daher häusliche Erziehung den Vorzug, und der Staat muß sich darauf beschränken: 1) die Aufsicht zu führen, daß sie nicht verabsäumt werde; 2) Anstalten zu errichten, in denen diejenigen Mädchen Unterricht empfangen, die ihn im Hause entbehren müssen; und 3) für das Unterkommen und Erziehung der Verlassenen zu sorgen, deren sich Niemand liebend annimmt. Auch die Knaben mögen so lange zu Hause gelassen werden, als ihr zarter Körperbau noch der mütterlichen Sorgfalt bedarf, um zu gedeihen. Sobald sie aber in das Alter treten, wo es nöthig ist, die Ausbildung des Kopfes und des Herzens vorzunehmen und sich damit vorzüglich zu beschäftigen, müssen sie das älterliche Haus verlassen, und die Erziehung des Staats muß beginnen. Dies ist schon darum nothwendig, damit der Grundgedanke durch Gewohnheit zur andren Natur werde: Der Mann gehöre vor allem dem Staate, dann erst der Familie und allen sonstigen Verhältnissen an. Es ist darum nothwendig, weil im Hause der Wille des Vaters herrscht, in den Erziehungsanstalten aber schon das Gesetz zu regieren anfängt, und nur in ihnen der künftige Bürger daran gewöhnt wird, die Regel des Gesetzes zu verehren und ihr zu folgen (S. 242). Es ist darum nothwendig, damit der Knabe von Jugend auf keinen andern Gesichtspunkt seines Daseyns vor Augen habe, als den, den Beruf desselben zu erfüllen; damit er die Güter des Lebens nach ihrem wahren Werthe schätzen, die Würde des Menschen über Alles, und ihr zunächst die Ehre des Bürgers, erkennen und empfinden lerne; damit er entwöhnt werde von allen den entgegenstehenden

Eindrücken, die das zarte Gemüth im Privatleben täglich erfährt, die seine Vernunft umdunkeln, seinen Sinn verderben, und den Blick seines Geistes von oben nach unten richten. Was ist das Verderben unsrer Zeit, als dieser herrschende Egoismus, der sich selbst immer zuerst bedenkt, und nur gut und brav zu seyn erlaubt, so lange es ohne eignen Nachtheil geschehen kann; als diese Sinnlichkeit und Völlerei, welche ihre höchste Befriedigung in irdischen Genüssen findet, und den Werth der höheren Güter weder kennt noch achtet; als diese Zaghaftigkeit, die kein Vertrauen auf Gott und auf sich selbst hat, und immer nur Hülfe von der Gunst Andrer erbettelt; als diese Vorurtheile, welche sonst alle Zustände des geselligen Lebens durchdrungen haben und sie vergiften; als dieser geschäftige Müßiggang, der nur die Zeit zu tödten, nicht sie zu benutzen, bemüht ist? Will der Staat eine verständige, aufgeklärte, kräftige, vorurtheilsfreie, und von Vaterlandsliebe beseelte Jugend; so muß er selbst ihr Vater werden und sie sich erziehen. Bei dieser seiner Erziehung darf nichts vernachläßigt werden, was zur Ausbildung aller menschlichen Vollkommenheiten gehört, denn der Mensch steht noch über dem Bürger, und dieser darf jenem keinen Eintrag thun (S. 121). Die Größe und die Qualität der, für diesen Zweck nur als Hülfmittel dienenden wissenschaftlichen, Bildung muß sich nach dem künftigen Berufe der Einzelnen und nach der dadurch bedingten Möglichkeit der Fortbildung richten (1. S. 384). Jeder muß Alles lernen, was er für den Beruf seines Lebens braucht. Alle brauchen dafür, außer den allgemeinen Hülfsmitteln, Religion, Sittlichkeit, Gehorsam gegen das Gesetz und die Obrigkeit, Kenntniß der vaterländischen Verfassung und der allgemeinen Vorschriften des vaterländischen Rechts, Bürgersinn und Vaterlandsliebe. Darauf muß die allgemeine Erziehung gehen, und die Staatsverwaltung darauf bedacht seyn.

Faßt man nun zusammen, was die Natur der verschiedenen Geschäfte der ausübenden Gewalt erfordert (S. 345);

so wird sich die Organisation der Behörden, deren sie bedarf, in einem großen und bevölkerten Staate von einerlei Verfassung (S. 344), in der folgenden Art gestalten. Das ganze Land wird in Provinzen getheilt, die nach Maaßgabe der Bevölkerung zwischen 1½ bis 2 Millionen Menschen in sich fassen, und denen für alle Theile der Verwaltung (S. 345) ein Commissarius des Staatsministerii, unter dem Namen eines Provinzial-Ministers, Geheimenraths, Gouverneurs, oder wie man will, vorgesetzt ist. Seine Dienstinstruction muß bestimmen, welche Geschäfte er selbst commissarisch abzumachen befugt ist, oder welche durch ihn ans Ministerium gelangen sollen (S. 324). Der Hauptgesichtspunkt dabey wird seyn müssen, daß das Ministerium die Uebersicht des Geschäftsganges behalte, ohne von Einzelnheiten belästiget zu werden, besonders solchen, wobey es blos auf eine Förmlichkeit ankommt, da hingegen dem Gouverneur die specielle Aufsicht auf sämmtliche Verwaltungsbehörden in der Provinz und diejenigen Geschäfte zuzutheilen sind, wobey die Oertlichkeit in Betrachtung kommt. Dieser letztere wird zugleich den Vorsitz in den Provinzial-Consistorien führen (S. 364), denen die Aufsicht auf die Spiritualien in der Kirchenverwaltung obliegt. Ausserdem können ihm für andere Fächer der Verwaltung, wobey ausgebreitete technische Wissenschaft gebraucht wird, technische Deputationen zur Seite stehen, die selbst keine verwaltende Behörden sind, aber auf Erfordern ihr Gutachten abgeben müssen, auch aus freien Stücken gutachtliche Vorschläge einreichen können, z. B. für das Medicinalwesen, die Technologie, die Landwirthschaft, u. s. w.

Jede Provinz theilt sich ferner in 2 bis 3 Bezirke von ½ bis ¾ Millionen Einwohner, und jeder Bezirk in Kreise von 40 bis 60 tausend Einwohnern. Jeder Bezirk hat seine eignen Verwaltungscollegien, und zwar zweie (S. 345); nämlich eins für die Verwaltung der Staats-Angelegenheiten selbst, das andre für die Verwaltung der Mittel, in welchen die Macht des Staates

beruht. Die letzteren haben den Namen von Kammern, Krieges- und Finanzkammern, erhalten, wie ihre Mitglieder Kammerräthe, und der Umfang ihrer Geschäftswissenschaften Cammeralia heißen. Es kann bey diesem Namen bewenden. Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Besorgung der Bedürfnisse aller im Bezirke stehenden Truppen (S. 363), so wie Alles, was die Finanzen des Staats angeht, einschließlich der Berg- und Hüttensachen. Allenfalls kann für diese letzteren, wo sie von großer Bedeutung sind, eine eigne Deputation der Kammer, jedoch unter demselben Directorio, eingerichtet werden. In jedem Kreise hat die Kammer einen Commissarius (S. 324), gewöhnlich Steuerrath genannt, zur Aufsichtsführung über sämmtliche verwaltende und ausführende Behörden, so wie zur Ausrichtung der ihm besonders aufgetragenen Geschäfte. Bey den Unterbehörden endlich ist darauf zu sehen (S. 326), daß deren so wenig sind, als der Raum und die Verschiedenartigkeit der Geschäfte gestattet, und daß sie einander möglichst zur gegenseitigen Controle dienen.

Zum Geschäftsbetrieb des andren Bezirkscollegii gehört die ganze Polizei, in allen ihren Zweigen, die Aufsichtsführung auf den ganzen Bezirk in allen seinen Bestandtheilen, folglich auch die Aufsicht auf die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche (S. 364), und die Leitung aller Anstalten zum öffentlichen und allgemeinen Besten, nicht minder die Ausführung aller von der Hoheit des Regenten ausgehenden Anordnungen. Auch dieses Collegium hat in jedem Kreise seinen eignen Commissarius unter dem passenden Namen eines Landraths, dem für einzelne technische Geschäfte, wie z. B. für das Medicinal-, Schul- und Bauwesen, unterrichtete Gehülfen beigeordnet sind. In vielen Ländern haben diese Collegien den Namen der Regierungen erhalten, weil sie in der That das Werkzeug der Regierung für die allgemeinen Landes-Angelegenheiten sind. Allein die Verwechselung beider Bedeutungen des Wortes: Regierung, macht es wünschenswerth, daß sie einen andern Namen bekommen, vielleicht: Landesstelle, und die Mitglieder den Namen von Verwaltungsräthen.

Die Kriegsmacht, so weit es um deren inneren Zustand, Uebung, Disciplin und Gebrauch sich handelt, steht unmittelbar unter den Befehlen des Kriegsministers, welche von Stufe zu Stufe des Commandos fortgeführt und in Wirksamkeit gesetzt werden (S. 363). Es ist aber unnöthig, daß im Frieden schon ganze Armeecorps zusammengesetzt werden. Es wird vielmehr vollkommen hinreichen, wenn aus 2 und 2 Regimentern Brigaden gebildet werden, deren Befehlshaber unmittelbar unter dem Kriegsministerio stehen; wenn von Zeit zu Zeit die Truppen in Uebungsläger zusammengezogen, und dazu aus der Generalität Befehlshaber ernannt werden; und wenn endlich außerdem jährlich Inspectoren commandirt werden, die Truppen Behufs ihrer Musterung zu bereisen. Dadurch wird zugleich der Gefahr vorgebeugt, die es hat, wenn ein Mann längere Zeit den beständigen Befehl über eine große Abtheilung der bewaffneten Macht ausübt.

Eben so wenig haben die Gouverneure der Provinzen etwas mit der Justiz zu schaffen. Vielmehr hat jede Provinz ein eignes Obergericht für die zweyte Instanz und zur Aufsicht auf die Untergerichte (S 354). Jedes Untergericht oder Landgericht übt die ganze Justiz in seinem Gau, der aus 2 bis 3 landräthlichen Kreisen bestehen kann, und führt zugleich die Oberaufsicht auf die Notarien (S. 361). Zur Besorgung derjenigen Geschäfte, die keine Entscheidung betreffen, und entweder ihrer Natur nach, oder zur Erleichterung der Parteien, an Ort und Stelle vorzunehmen sind, müssen die Landgerichte in jeder Stadt ein oder einige Commissarien mit ihren Actuarien haben. Die ganze Rechtspflege vereiniget sich in dem höchsten Tribunale oder Revisionshofe des Landes (S. 352), der nach Gegenständen, aber nicht nach den Provinzen in mehrere Senate getheilt seyn kann, zu dem Ende, damit in den Sachen, wo eine 4te Instanz nöthig wird, diese in dem Plenum aller Senate vorhanden sey (S. 161), und die Erkenntnisse befördert werden.

Immer ist bey der Geschäftsvertheilung davon auszugehen, daß die Ausführung der Gesetze und die Handhabung der Verwaltung den Behörden der ersten Instanz zukommt (S. 331); daß deren Thätigkeit zwar controlirt und beaufsichtiget, aber nicht gelähmt und gehemmt werden soll; daß das Gesetz die Richtschnur ihres Verfahrens ist, daß dessen Vorschrift zur möglichsten Vollständigkeit gebracht werden muß (S. 97), und daß der Befehl der Vorgesetzten ihre Untergeordneten von der Befolgung des Gesetzes nicht entbinden, noch sie der Verantwortlichkeit wegen der Uebertretung überheben kann (S. 282). Es müssen folglich sich alle Behörden in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise frei bewegen, und auf ihre Verantwortlichkeit thun, was ihres Amtes ist, ohne dazu in jedem besondern Falle erst der Genehmigung oder Anweisung der höheren Behörden zu bedürfen. Nur wenn sie über den Sinn eines Gesetzes zweifelhaft sind, oder gar keine Vorschrift für einen Fall auffinden, können sie nicht abgehalten werden, sich Belehrung zu erbitten. Dasselbe tritt dann ein, wenn eine ausführende Behörde vermeint, in einem besondern Collisionsfalle um des gemeinen Bestens willen von einer Vorschrift abweichen zu müssen (S. 358), und sie sich wenigstens dafür der Zustimmung ihrer Vorgesetzten versichern will. Endlich versteht es sich von selbst, daß Behufs der Erörterung eingegangener Beschwerden, oder der von Amtswegen erforderten Verantwortung, Bericht erstattet werden muß. Ausserdem dürfen An- und Rückfragen nicht zugelassen werden, weil dadurch der Geschäftsgang nur verschleppt und die Selbstständigkeit der Unterbehörden aufgehoben wird. Doch wird diese Regel Ausnahmen erleiden in den Fällen, wo entweder es noch nicht mit der Gesetzgebung dahin gebracht werden konnte, sie so umfassend und bestimmt zu machen, daß nicht noch mancherlei dem Belieben und Gutbefinden der Obrigkeit überlassen werden müßte; oder wo in Angelegenheiten von großer Erheblichkeit die einmal getroffene Verfügung, wenn gleich sie nicht gebilli-

get werden könnte, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Unter diesen beiden Voraussetzungen ist es allerdings zweckmäßig, daß zwar die Behörde der ersten Instanz ihren Beschluß fasse, aber dazu noch vor der Vollstreckung die Bestätigung der vorgesetzten Behörde einhole. Die Beschaffenheit der Sachen kann hier allein darüber entscheiden, ob es genügt, daß nur die nächste Instanz ihre Zustimmung gebe, oder daß sie durch alle Instanzen gehen müssen.

Auch der Regent selbst ist aus eben diesen Gründen in der Nothwendigkeit, gewisse Regierungshandlungen sich vorzubehalten, und die Minister anzuweisen, in jedem vorkommenden Falle der Art seine Willensbestimmung zu vernehmen, daher auch die schriftlichen Erklärungen derselben ihm zur eigenhändigen Vollziehung vorzulegen. Man begreift diese Angelegenheiten unter dem Namen der Reservatrechte. Man hat darunter wohl solche Regierungshandlungen verstanden, die der Regent für sich allein und nach seinem Gefallen vornehmen könne. In diesem Sinne giebt es gar keine Reservatrechte. Denn einmal muß alle Willkühr von allen und jeden Unternehmungen der Regierung ganz ausgeschlossen seyn, und selbst das Belieben, so weit es irgend möglich ist (S. 96); alle ihre Entschließungen sollen dem Rechte, der Sittlichkeit und dem gemeinen Besten huldigen (S. 101). Andern Theils macht es die Unverletzlichkeit des Regenten unerlaßlich, daß alle seine Befehle schriftlich ertheilt und von einem Minister gezeichnet seyn müssen, der dafür verhaftet ist (S. 294). Hiermit würde es unvereinbar seyn, wenn man dem Regenten Befugnisse beilegen wollte, die er ohne Zuziehung eines andern Regierungskörpers auszuüben befugt wäre. Unter Reservatrechten können also nur diejenigen Rechte verstanden werden, deren Ausübung von dem Regenten nicht an untergeordnete Behörden übertragen werden kann, und welche von diesen in keinem Falle allein, und ohne ausdrückliche Willensbestimmung des Regenten vorgenommen werden dürfen.

Es ist nicht möglich, daß alle Angelegenheiten der Verwaltung, selbst nicht diejenigen der höchsten Instanz und der Leitung jener, mit dem Regenten überlegt werden können. Die Zeit und der Mensch haben ihr Maaß. Es ist deswegen nicht einmal gut, wenn der Regent mit Geschäften überladen wird, welche ihn ermüden, die Freiheit und Kraft seines Geistes beengen und abspannen, und seine Heiterkeit und Frohsinn unterdrücken. Er muß Zeit übrig behalten, um auch an das denken, und darnach fragen, und es überlegen zu können, was ihm nicht vorgetragen wird, damit er wirklich regiere, das heißt das Princip aller Bewegung und Thätigkeit der Gesammtheit sey (S. 44), und mit Freiheit sich zu demjenigen entschließen könne, was das Bedürfniß des Staats erheischt. Nur er allein repräsentirt das Ganze; nur in seinem Innern können die Gefühle leben, welche das Ganze in allen seinen Theilen umfassen; nur in ihm diese Unbefangenheit, diese Unparteilichkeit, diese Entfernung von Einseitigkeit und von kleinlichen Rücksichten wohnen, die mit gleicher Liebe und Sorgfalt alle Theile umfaßt und immer nur auf das Wohl des Ganzen bedacht ist. Er muß sich dieser seiner Vorstellungen bewußt werden; sie entwickeln, verdeutlichen und zu Entschließungen verarbeiten können. Er muß selbst zusehen, selbst untersuchen, selbst prüfen können, um nicht blos durch die Brille zu sehen, die ihm seine Minister und Räthe aufsetzen. Er muß sogar fortschreiten mit der wissenschaftlichen Ausbildung der Staatsweisheit, um nicht hinter seiner Zeit zurückzubleiben, sondern das erkannte Bessere ins Leben treten zu lassen. In seine Hand ist das Geschick des Vaterlandes gelegt. Um deswillen ist es nicht genug, daß er die Vorträge seiner Regierungskörper und Minister anhöre und davon genehmige, was er für gut hält; sondern der wichtigste Anstoß muß von ihm ausgehen, er selbst muß Pläne machen, und erwägen, und beschließen, was dem Ganzen fromme, und was nur alsdann nicht zur Ausführung kommen darf, wenn kein Werkzeug, aus

Ehrfurcht vor den Geboten der Vernunft und der Verfassung, sich dazu herzugeben unternimmt (S. 288). Hierzu ist Muße nöthig. Auch hat der Regent als Mensch einen Anspruch auf Erholung, und selbst auf den Genuß der unschuldigen Freuden des Lebens (1. S. 404). Je glücklicher, froher und heiterer er sich fühlt, je weniger es ihm unbehaglich gemacht, und er von Launen gequält wird (1. S. 266), desto glücklicher wird er machen, desto besser regieren.

Ein arger Fehler in der Staatsverfassung wäre es, ihn mit einer Masse von Arbeiten zu behelligen, unter deren Last er nur stöhnen und zu keiner Selbstständigkeit gelangen könnte. Alle Einzelnheiten, wofür sich allgemeine Anweisungen geben lassen (S. 336); alle Detail, was auf den Zustand des Ganzen, auf den Gang der Verwaltung, und auf die Erhaltung des Rechts aller Unterthanen, dessen Beschützung die erste aller Regentenpflichten ist, keinen bemerkbaren Einfluß hat; alle Lebensäusserungen der Organe des Staatskörpers, die ihren regelmäßigen Gang gehen; brauchen dem Regenten nicht vorgelegt zu werden, und müssen es nicht, um nicht die höchst kostbare Zeit für die wichtigeren Gegenstände zu rauben, die vor ihn gehören und worüber er allein entscheiden kann und muß. Man darf nur die eben erwähnte Charakteristik umkehren, um sogleich zu erkennen, welche Angelegenheiten hierzu zu rechnen sind. Man kann diese Reservate in nothwendige, und in blos nützliche oder anständige, theilen, von denen wir jene zuerst benennen, und die gewöhnlicheren von diesen sodann nachfolgen lassen wollen:

1) Die Vollziehung aller Gesetze und Instructionen; denn erst durch diese erhalten sie verbindliche Kraft (S. 298). Hieher gehört besonders auch die Vollziehung des Boudgets, als des Gesetzes für den Zustand des Staatshaushaltes (S. 286), und aller Abweichungen von demselben (S. 310), nicht min-

der die Erlassung aller Steuerausschreibungen (S. 173).

2) Das Recht der allerhöchsten Aufsicht, der nichts vorenthalten, nichts verborgen werden darf, was auf den Zustand und den Zweck des Staates Bezug hat (S. 271).

3) Das Recht, als Haupt der Familie des Regenten vorzustehen. Die Verwandten und Abkömmlinge des letztern haben noch keinen Theil an der Souveränität, selbst wenn deren Vererbung in der Familie verfassungsmäßig eingeführt ist. Durch ein solches Fundamentalgesetz wird für sie wohl ein, an eine aufschiebende Bedingung geknüpfter, Anspruch auf die Erwerbung der Hoheit hervorgebracht (II. S. 174); aber bis zum Eintritte dieser Bedingung können sie nur als Unterthanen im Staate leben, und gehören zum Volke (S. 232). Ihr verwandtschaftliches Verhältniß zum Regenten; der Einfluß, den sie vermöge desselben auf die Regierung haben; die Verbindungen, in welche sie treten, und durch welche sie theils Beförderungs-, theils Behinderungsmittel der Zwecke der Regierung werden können; endlich die Rücksichten auf ihre dermaleinstige Succession, sind indessen für den Staat und dessen Regenten nichts weniger als gleichgültig. Auch sie sind, als Unterthanen, verbunden, in allen diesen Beziehungen Opfer zu bringen, die das Staats-Wohl erfordert, sich zu dem Ende selbst größeren Beschränkungen zu unterwerfen oder größere Anstrengungen zu machen, als andere Bürger (S. 130), sobald sie nur nicht gegen Sitte, Recht und Natur streiten. Der Regent ist es, dem die Beurtheilung darüber zukommt; und wenn gleich die Grundsätze selbst in dem Familienrechte, als einem Capitel des Verfassungsrechtes (S. 163), anzugeben sind, so muß doch die Entscheidung der dar-

nach zu bestimmenden Fälle dem Ermessen des Regenten überlassen bleiben.

4) Die Repräsentation des Staats gegen Auswärtige kommt allein dem Regenten zu (S. 269), in dessen Namen deshalb auch alle Verhandlungen mit auswärtigen Mächten gepflogen, alle Verträge abgeschlossen werden müssen, und überhaupt nur gehandelt werden darf. Die innere Gültigkeit dieser Acte, und ihre Rechtsverbindlichkeit für die Unterthanen, richtet sich aber natürlich nach dem Inhalte derselben, weil der Regent dadurch, daß er mit einem Auswärtigen etwas verhandelt, gegen seine Bürger nicht mehrere und größere Rechte sich beylegen kann, als ihm verfassungsmäßig zustehen. In so fern also durch solche Verhandlungen die Staatsverfassung abgeändert, oder Anordnungen getroffen werden, welche für die einzelnen Unterthanen Gesetzeskraft haben sollen, ist dazu die Beobachtung derjenigen Form erforderlich, welche für die Gesetzgebung nöthig befunden worden ist (S. 302), und welche auf diese Weise nicht umgangen werden darf.

5) Insonderheit ist das Recht zu Krieg und Frieden zu den Reservatrechten zu zählen. Denn der Friedensschluß ist ein Vertrag und schon darum nach der vorigen Nummer zu betrachten. Die Frage aber, ob Krieg oder Frieden ferner statt finden, ob das Recht mit Gewalt verfolgt oder lieber aufgegeben (II. S. 226), und ob im Kriege die Verwirklichung des verweigerten Rechts, oder umgekehrt die Schadloshaltung des Gegners, am Ende die ganze Existenz des Staats (II. S. 141 und 157) abhängig gemacht werden solle von dem Erfolge der anzuwendenden Gewalt, kann nur von dem entschieden werden, dessen Wille der Wille der Gesammtheit ist, die hier der höchsten Gefahr für ihr Daseyn und für das Wohl aller ihrer Glieder un-

terworfen wird. Ebendeswegen, weil hierbei der ganze künftige Zustand des Staats und sogar die Möglichkeit der Fortdauer seiner Verfassung aufs Spiel gesetzt wird, ist es aber auch unzuläßig, die Entscheidung der Frage ganz allein dem Regenten zu überlassen. Es ist dies um so weniger statthaft, da Neigungen und Affecte kaum bei irgend einer Angelegenheit ein so böses Spiel trieben, als gerade hier; denn Kriegslust, Ruhmbegierde, Zorn, Rache, Eifersucht und Habsucht haben gewiß mehr Kriege entzündet, als die Nothwendigkeit der Rechtsverfolgung. Es ist um so unerlaßlicher, da die Geschichte lehrt, daß Regenten, denen verfassungsmäßige Verhältnisse läslig gewesen sind, blos darum Krieg angefangen haben, damit sie im Falle des Sieges durch ein dem glücklichen Anführer immer ergebenes Heer die Macht gewönnen, selbst zu ändern, was ihnen mißfiel, oder im Falle des Unglückes durch diplomatische Intriguen es noch dahin zu bringen, daß die von ihnen gewünschten Veränderungen zu Friedensbedingungen gemacht wurden. Ob von einem Angriffs- oder Vertheidigungskriege die Rede ist, gilt gleich viel. Nur ein ungerechter Krieg muß allwege vermieden werden; einen gerechten angriffsweise zu führen ist nicht blos dem Rechte (II. S. 132), sondern in den meisten Fällen auch der Klugheit gemäß, da der Angreifende das Kriegstheater von seinem Lande entfernt, und vermöge der Activität seiner Kraft schon viel voraus hat. Auf der andern Seite gestattet aber wiederum die Natur der Sache keine breiten oder öffentlichen Erörterungen, wodurch dem Feinde die schwache Seite verrathen und die günstige Zeit des Angriffes verabsäumt werden würde (S. 194). Es ist indessen auch nicht nöthig, hierbei die Gutachten des Senats, oder des Staatsraths, oder der ganzen National-

versammlung zu vernehmen, da es sich nicht um die Einführung eines fortbestehenden Gesetzes handelt, sondern um einen einmaligen Entschluß. Es wird daher die Sicherheit der Verfassung verwahrt seyn, wenn der Regent nur verfassungsmäßig zur Unternehmung eines Krieges, und zur Fortsetzung desselben bei angebotnem Frieden, an die Einwilligung eines Ausschusses der Nationalrepräsentation gebunden ist. Jedoch müssen diesem die Sachen nicht erst vorgelegt werden, wenn sie bereits so weit verfahren sind, daß der Ausbruch des Krieges unvermeidlich ist. Denn sonst würde ein kriegslustiger Regent, um diese Zustimmung zu umgehen, es so weit treiben, daß er den Feind zum Angriffe reizte, wo denn die Gegenwehr freilich immer nothwendig würde.

6) Das Recht der Veräusserung eines Theiles des Staatsgebietes, durch Abtretung oder Vertauschung, kann ebenfalls nur von dem Regenten selbst, aber auch nur unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt werden. Denn obgleich der Staat selbst wesentlich nicht aus dem Lande, sondern aus dem Inbegriffe der Bürger besteht (II. S. 230); so werden doch die Bewohner des abzutretenden Landes in die schmerzhafteste Alternative gestellt, entweder den Staat aufzugeben, dessen Einrichtungen sie einen großen Theil ihrer Denkungsart verdanken (II. S. 256), und an welchem sie mit inniger Vaterlandsliebe hangen (II. S. 259), wenn sie gute Bürger sind, oder das Land zu verlassen, das nicht minderen Antheil an ihrer Persönlichkeit (II. S. 208), und den Werth der besonderen Vorliebe für sie hat (II. S. 123). Eine solche Beeinträchtigung des ganzen Zustandes einer Masse von Bürgern darf nur aus unbedingter Nothwendigkeit, oder zur Vermeidung einer drohenden Gefahr für die Gesammtheit zugelassen werden (II.

S. 251), worüber diejenigen vernommen werden müssen, deren eingegangene Verbindung zerrissen werden soll, oder die lieber Alles daran setzen, um diesen Schmerz nicht zu erleiden. Hier erinnere man sich, daß der Regent nicht Herr des Staats, noch des Staatsgebietes ist (S. 241), und daß er in der Seele der Gesammtheit handeln, nicht für sein davon zu trennendes Interesse sorgen soll (S. 300). Auf der andern Seite kann keine Gebietsabtretung ohne ausdrückliche Willenserklärung des Regenten geschehen, weil das Gebiet die Bedingung des Vorhandenseyns der Bürger ist, die auf demselben leben können, und weil sein Obereigenthum über ein für den Bestand des Staats so wichtiges Gut nicht wider seinen Willen ihm entzogen werden kann.

7) Alle Veräusserungen des Staatseigenthumes können nur in eben der Art, wie das Budget (No. 1.) gültig beschlossen und vorgenommen werden. Denn das Staatseigenthum ist ein Capital, dessen Ertrag zur Bestreitung der Staatslasten bestimmt ist (S. 269), so daß das von demselben zu beziehende Einkommen einen stehenden Titel des Einnahme-Etats abgiebt. Das Eigenthum selbst gehört weder dem Regenten, noch dem in irgend einer Zeitperiode lebenden Inbegriffe der Bürger, weil der Staat eine für die Dauer des Menschengeschlechts vorhandene Anstalt ist (S. 59). Die lebende Generation hat also immer nur den Nießbrauch von diesem Eigenthume, und darf sich keine Verfügung über die Substanz dieses letzteren anmaaßen, ausgenommen es wäre diese Verfügung selbst durch die Erhaltung des Staates geboten. Alsdann ist unbedenklich das Mittel dem Zwecke hintenanzusetzen; ob aber diese Veränderung des vorhandenen Zustandes des Staates vorgenommen werden müsse, kann nur auf eben die Weise, wie

jedes andre Verfassungsgesetz (S. 305), entschieden werden. Die Art und Weise der Benutzung des Staatseigenthums hingegen, um mit der Conservation desselben die höchste Ertragbarkeit zu verbinden, gehört zu den Verhandlungen über das Boudget.

8) Staatsschulden können ebenfalls nur vom Regenten, und nur in derselben Form, wie das Boudget, aufgenommen werden. Obgleich eine Verhypothecirung eines Landestheiles nicht einen eigentlichen Pfandvertrag ausmacht (II. S. 73), da es wohl keinem Staatsglaubiger einfallen wird, zu meinen, als sey ihm eine eventuelle Veräusserungsbefugniß des Landes zugestanden worden, sondern damit nur so viel bestimmt ist, daß die versprochene Rückzahlung in jedem Falle aus dem zu beziehen irgend möglichen Einkommen erfolgen solle, wogegen bei der Verpfändung bestimmter Einkünfte nur der Ertrag derselben den Gläubigern verhaftet ist; so ist doch allemal, die aufzunehmenden Staatsschulden mögen radicirt werden oder nicht, in deren Eingehung eine materielle Bestimmung für das Boudget enthalten. Denn eine Staatsschuld machen, heißt nichts anders, als das nothwendige Bedürfniß des Staats nicht sofort aufbringen (S. 173), sondern es terminweis erschwingen, und diese terminliche Steuern sich vorschießen lassen gegen einen, mit den Steuern zugleich zu berichtigenden, Profit des Darleihenden. Ob und in welcher Art die sofortige Aufbringung oder die Vorauserhebung vorzuziehen sey, ist ein Artikel der Verhandlungen über das Boudget selbst.

9) Alle in der Noth zu unternehmenden und durch sie zu rechtfertigenden Uebertretungen der Verfassung (S. 84), und des Boudgets (S. 310 und 312)

sind vom Regenten selbst anzuordnen, der sich darüber mit dem Volke zu verständigen hat. Ebenso

10) sind die sämmtlichen von dem Gesetze zu machenden Ausnahmen und Begnadigungen Thatsachen der, nur dem Regenten allein zustehenden, Machtvollkommenheit (S. 135), als deren Ausfluß auch das Recht der Bestätigung der Straferkenntnisse erkannt worden ist (S. 348 und 350).

11) Das oberstrichterliche Amt des Regenten, das ihm, als der Quelle aller Rechtsgewalt (S. 347), nicht abgestritten werden kann, besteht nicht darin, daß der Regent selber zu Gericht sitze, oder die Erkenntnisse der Gerichtshöfe nach seinem Ermessen abändere (S. 355); sondern darin, daß er nicht blos alle bei der Rechtspflege eingeschlichenen Pflichtwidrigkeiten aufs strengste ahnde, sondern auch darauf seine Aufmerksamkeit richte, ob das gesetzlich angeordnete Verfahren in Justizsachen seinem Zwecke entspreche und dadurch in der That das Recht geschützt werde. Er darf zwar keinem Unterthan das, einmal in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erworbene, förmliche Recht wieder nehmen; aber er ist befugt und verbunden, sobald er wahrzunehmen glaubt oder Veranlassung zu der Besorgniß erhält, daß die vorgeschriebenen Regeln dazu dienen oder wenigstens dazu gemißbraucht werden können, unter dem Scheine des Rechts Unrecht zu verüben, eine nochmalige Revision der verhandelten Rechtssachen zu dem Ende anzuordnen, um nicht blos die Unvollkommenheiten oder Verkehrtheiten der vorhandenen Vorschriften zu entdecken und deren Abänderung durch die Gesetzgebung zu veranlassen, sondern auch, wenn sich ergeben sollte, daß dadurch wirklich Jemand an seinem Rechte gekränkt oder über Gebühr verurtheilt worden wäre, den ersteren zu entschädigen, und die bis dahin suspendirte Strafe

des letztern zu ermäßigen oder nach Befinden ganz zu erlassen.

12) Die Wahl seiner unmittelbaren Rathgeber und Gehülfen ist dem Regenten anheimgestellt, und zwar in Betreff der Departementschefs aus denselben Gründen, wie beym Staatsrathe (S. 316). Da aber die Auswahl der Personen zu allen wichtigeren Staatsämtern von der größten Erheblichkeit für die Art des Geschäftsbetriebes ist; so wird deren Ernennung von dem Regenten, nach Erwägung der ihm zu machenden Vorschläge, abhängen müssen, wogegen es überaus unangemessen seyn würde, ihn mit der Besetzung der unbedeutenderen Stellen zu belästigen (S. 374). Mehr hierüber wird in der Pragmatik des Staatsdienstes zu sagen seyn. Daß

13. die Ernennung eines Mannes, der nicht Bürger ist, zu einem obrigkeitlichen Amte ein Ausnahmegesetz, und als solches zu behandeln sey, ist schon vorgewesen (S. 222).

14. Alle Standeserhöhungen, und alle Auszeichnungen, wodurch ein höherer Grad von bürgerlicher Ehre verliehen wird, können nur vom Regenten ertheilt werden (218). Denn alle Rangbestimmungen sind ihrem Wesen nach Ausnahmegesetze, weil sie die natürliche Gleichheit der Bürgerehre aufheben (S. 129), weswegen dabei auch die Formen der Gesetzgebung zu beobachten sind, dafern die Verfassung dafür nicht etwas besonderes festgesetzt hat. Auf jeden Fall ist so viel ausgemacht, daß auch bei diesen Ausnahmen nicht nach Willkühr, noch aus bloßer Gunst des Regenten, dem Einen vor dem Andern Vorzüge beigelegt werden dürfen; und daß um deßwillen die Anordnung solcher Formen für die Verleihung der Auszeichnungen nothwendig wird, in denen die Gewißheit gegeben ist, daß dieselben

lediglich ihrer Bestimmung gemäß zum gemeinen Besten verwendet werden (S. 287). Was insonderheit die Ertheilung der Orden anlangt, welche Symbole einer zugesprochenen Auszeichnung seyn sollen, wird ein Unterschied zwischen Haus- und Verdienstorden zu machen seyn. Jene stellen ein äußeres Zeichen vor, durch welches der Regent erklärt, daß die Inhaber sich seine besondere Achtung, Zuneigung, Dankbarkeit oder Vertrauen erworben haben, ohne daß weiter dabei zur Sprache kommt, was die Ursache davon sey, und welches Verdienst um die Gesammtheit darin liege. Es enthält ein solcher Orden die Anerkennung einer physischen Thatsache, nämlich der geistigen Verwandschaft der Ordensinhaber mit dem Regenten. So wie die leibliche Verwandtschaft mit dem letzteren einen zureichenden Grund zur Auszeichnung der Familienglieder abgiebt (Nro. 3), ebenso kann auch der öffentlichen Erklärung der geistigen Verwandtschaft im Staate die Wirkung einer ehrenden Auszeichnung von einem gewissen Range nicht versagt werden. Nothwendig aber ist es, daß diese einseitigen Auszeichnungen des Regenten von denjenigen gänzlich getrennt gehalten werden, die eine Anerkennung eines um die Gesammtheit sich wirklich erworbenen Verdienstes, oder einer vorzüglichen Würdigkeit verlautbaren sollen, welche zwar nicht durch einzelne hervorleuchtende Thaten, aber durch ein anhaltendes und ununterbrochenes ehrwürdiges Betragen, bewiesen worden ist. Ein solcher Verdienstorden setzt eine unparteiische, strenge und statutenmäßige Prüfung der behaupteten Würdigkeit voraus, vermöge der er von selbst ehrender wird, als ein Hausorden. Nur allein der Regent, als Quelle aller Ehre im Staate, muß auch gebornes Mitglied des Verdienst-Ordens seyn, und denselben dadurch besonders ehren, daß er ihn trägt.

15) Das Recht, das Gepräge der Münzen vorzuschreiben, und besonders das Bild oder den Namen des Regenten dazu zu erkiesen, wird ganz richtig zu den Reservatrechten gezählt. Es ist hierunter nicht die Münzgesetzgebung selbst, oder die Bestimmung des Schrotes und Kornes der Münzen, begriffen, welche einen Theil des Verwaltungsrechtes ausmacht (S. 164); sondern blos die Anordnung der Form des Stempels. Da aber durch diesen Stempel die öffentliche Versicherung ertheilt werden soll, daß die ausgegebenen Münzen genau von der Beschaffenheit sind, wie sie den Münz-Gesetzen nach seyn sollen; und da diese Gewißheit für den ganzen Verkehr höchst wichtig ist: so entspricht es der Sache, daß der Name oder das Bild dessen zum Stempel diene, dessen Beruf die Bewahrung des Rechts und der Gerechtigkeit im ganzen Lande ist, und gegen welchen ein Majestätsverbrechen begangen werden würde, wenn unter seinem Namen ein öffentlicher Betrug verübt werden wollte.

Aus der Natur und der Aufzählung der Reservatrechte erhellet, daß die verschiedenen Ministerien dabey concurriren müssen (S. 284), in deren Geschäftskreis sie einschlagen, und daß blos für die Familienangelegenheiten (Nro. 3) und für diejenigen Ausübungen der Hoheit, welche keinen besonderen Verwaltungszweig angehen, wie Standeserhöhungen und Auszeichnungen (Nro. 14), oder allgemeine Acte der Machtvollkommenheit und des Nothrechtes (Nro. 9 u. 10), ein eigenes Ministerium zu bilden bleibt. Nachdem die Lehnshoheit, Gott sey Dank, in der Landeshoheit untergangen ist, gehört die Verwaltung der Lehnsherrlichen Gerechtsame nicht mehr zu den Hoheitssachen, sondern zur Domänenpartie, die nur darauf bedacht seyn kann, sie in ein anderes, den Staatscassen nützlicheres und dem Verkehre nicht so schädliches, Capital umzuwandeln.

Verschiedene dieser Reservatrechte schlagen in den Geschäftskreis mehr als eines Ministerii ein. Eben dieses gilt von manchen Regalien (S. 269), z. B. dem Bergwerks-, Münz-, Posiregal. Es ist gleichgültig, welchem Ministerium die hauptsächliche Verwaltung davon aufgetragen wird. Denn obgleich alle Veränderungen dabei im Staatsministerio zur Sprache gebracht werden müssen (S. 339); so wird doch die Verwaltung selbst im Geiste desjenigen Ministerii geführt werden, das sie betreibt. Es wird folglich hiervon abhängen, ob das fiskalische oder gewerbliche Interesse dabei die Oberhand habe.

Die Vertheilung der sämmtlichen Geschäfte der Verwaltung kann nur in Gemäßheit der Grundsätze erfolgen, nach welchem dieselben überhaupt von einander zu sondern sind (S. 346 u. f). Doch selbst hiernach würden unter einem Minister noch zu viele und zu verschiedenartige Geschäfte zusammenkommen. So z. B. ist die Trennung der Finanz- und Militärverwaltung so unbedenklich, daß es nicht nöthig ist, sich dabei aufzuhalten. Nicht minder nothwendig stellt sich die Theilung der Landespolizei-Angelegenheiten dar, welche nicht nur viel zu umfassend sind, um in einem Ministerium übersehen werden zu können, sondern welche auch eine sehr verschiedene und zum Theil entgegengesetzte Behandlung verlangen, wenn sie gedeihen sollen. Ganz anders muß bei der Handhabung der Sicherheitspolizei, als beim Handel und Gewerben, und wieder anders bey der Erziehung und bei der Pflege der Künste und Wissenschaften zu Werke gegangen werden. Man wird auch hier wieder derjenigen Unterscheidung am natürlichsten folgen, welche die Wissenschaft an die Hand giebt, nach der die Polizey in die höhere und niedere (S. 263), und die letztere in die allgemeine, welche das Verhältniß und den Zustand aller Bürger im Staate betrifft, und von welcher die Sicherheitspolizey selbst einen Bestandtheil ausmacht (S. 265), und in die besonderen Gattungen der Wohlfahrts-

polizei zerfällt, welche sich mit einzelnen Gegenständen oder Mitteln der allgemeinen Wohlfahrt beschäftigen. Diese letzteren sind in zwei Classen zu theilen; denn entweder sind es die Bedingungen des persönlichen Wohlbefindens und der Glückseligkeit der Bürger, worauf sie gerichtet ist, oder ihre Vorsorge betrifft das Vermögen und die Mittel des Erwerbes der Einwohner. Daß jede dieser drei Hauptabtheilungen, die allgemeine-, Personal- und Gewerbepolizei zugleich die Leitung und Unterhaltung derjenigen Anstalten in sich fassen müsse, die für ihre Zwecke errichtet worden sind, bedarf keines Beweises weiter. Es gehört also auch die Aufsicht aller der Anstalten, durch welche auf direkte oder indirekte Weise die Sicherheit im Staate erhalten und befördert werden soll, namentlich aller Arten von Straf-, Besserungs-, Versorgungs-, und Wohlthätigkeits-Anstalten vor die allgemeine Polizei. Ganz besonders muß ihr die Gensdarmerie untergeben seyn, worunter diejenige, für den Dienst im Innern des Landes aus der bewaffneten Macht ausgezogene, Mannschaft verstanden wird (S. 267), deren Bestimmung eine gedoppelte ist, nämlich einmal die einer beweglichen, im ganzen Lande verbreiteten, und durch ihre innere Verbindung zur Ergreifung der Verdächtigen oder Verbrecher eingerichteten, Aufsicht, zugleich aber auch derjenigen Gewalt, durch welche der ungehorsame Unterthan bezwungen und jeder Widerstand unwirksam gemacht wird. Da ihre innere Einrichtung zu diesem Behufe militärisch seyn muß, und keine größere Gewalt angewendet werden darf, als nothwendig ist, um die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen durchzusetzen (II. S. 133); so wird der Gensdarmerie noch ein Institut von Zwangsbefehlsträgern (Executoren) an die Seite zu stellen seyn, durch welche alle und jede obrigkeitlichen Befehle, denen nicht freywillig gehorcht, gegen die aber auch keine Widersetzlichkeit an den Tag gelegt wird, in Vollzug gesetzt werden. Diese letzteren üben den Zwang also noch vermöge des obrigkeitlichen Ansehens aus, die

Gensdarmerie aber durch physische Kraft. Es ist eine überflüssige Versplitterung von Kräften, die oft sich einander entgegenwirken, wenn jede obrigkeitliche Behörde ihre eigenen Executoren hat. Vielmehr ist es zweckmäßig, daß sie zusammen ein ganzes, im Lande zweckmäßig vertheiltes Institut ausmachen, das zwar in Ansehung seiner Organisation und Disciplin unter dem Minister des Innern steht, aber verbunden ist, in der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung und Form die Befehle aller Obrigkeiten zu vollstrecken und sich dabei nach deren Anweisungen zu richten, wo die Dienstinstruction dergleichen nicht enthält.

Zu der höheren Polizeiverwaltung gehört, außer der Vorsorge für das Wohl und die Sicherheit der Gesammtheit, also außer der Entfernung aller Gefahren im Innern für die Fortdauer und Ruhe des Staats, seines Regenten, und seiner Verfassung, nicht minder der Herbeischaffung und Benutzung der Mittel zur Befestigung und Beförderung derselben, auch insonderheit die Aufsicht auf alle Gesellschaften der Bürger im Staate, und ihr Verhältniß zu, und ihre Wirksamkeit in demselben, nicht minder die Aufmerksamkeit darauf, daß diejenigen Korporationen und Anstalten, die zum öffentlichen Besten gereichen, nicht durch schlechte Verwaltung sich selbst sprengen oder zu Grunde gerichtet werden. Selbst darauf hat die allgemeine Polizey zu achten, daß nicht durch die Verwaltung in den andern Ministerien die Bürgerrechte zur Ungebühr beeinträchtiget werden, weshalb namentlich dieselbe an der Einstellung der jungen Wehrleute in das Heer thätigen Antheil nehmen muß, so wie an der Auflegung der Beschwerden, die mit jeder Bewegung des Heeres für die Einwohner verknüpft sind. Ueberhaupt ist sie die allgemeine Aufsichtsbehörde für alles, was das allgemeine Wohl angeht, und keinem besondern Departement zugetheilt ist (S. 271).

Es ist nicht gut, die Anzahl der Ministerien mehr, als unumgänglich nöthig ist, zu vervielfältigen, wodurch

nur die Mittheilungen unter denselben vermehrt, der Geschäftsgang erschwert, und der Kreis der unmittelbaren Rathgeber des Regenten so sehr erweitert wird, daß in ihm unvermeidlich ein Ausschuß sich bilden müßte, der eine Art von Instanz abgeben würde. Bei weitem vorzuziehen ist es deshalb, diejenigen Ministerien, deren Geschäftskreis zu ausgedehnt ist, in mehrere Abtheilungen zu theilen, deren jeder ein besondrer Chef vorsteht, der für seine Abtheilung ganz die Stelle des Ministers vertritt, von diesem letzteren aber abhängig ist. Da diese Chefs der Abtheilungen Mitglieder des Staatsraths seyn müssen (S. 316), so wird man keinen passenderen Namen für sie finden können, als den eines Geheimen Staatsraths (S. 195). Diese Abtheilungen, sowohl unter sich, als zu dem Minister oder dem Plenum des Ministerii, stehen gerade in demselben Verhältnisse, als die Ministerien zu einander und zum Staatsministerio stehen (S. 340), ausser daß, vermöge ihrer Unterordnung unter dem Minister, es ganz von dessen Verfügung abhängen muß, in jedem Falle zu bestimmen, was ihm selbst oder was in der Abtheilung vorgetragen werden soll.

Denn Kenntniß muß der Minister von Allem nehmen, was in seinem Departement vor- und eingeht; daher alle Sachen erbrechen, und die ihm wichtigeren zum Vortrage in der Plenarsitzung auszeichnen, in der er selbst den Vorsitz führt, und wo auch die Direktoren der Abtheilungen die Generalien und Anstellungen, worüber das Ministerium zu verfügen hat, vortragen müssen. Ausserdem wird er wechselsweise in den Abtheilungen präsidiren, und besonders den eingehenden Gegenvorstellungen seine Aufmerksamkeit widmen müssen (S. 338). Der Zustand der ganzen Verwaltung seines Departements, die allgemeine Uebersicht des Geschäftsbetriebes, und die Erwägung der davon abstrahirten Anträge an die Gesetzgebung, sind die hauptsächlichen Vorwürfe

seiner Thätigkeit; wogegen die Abmachung des Details der Geschäfte den Abtheilungen überlassen bleibt.

Doch selbst unter dieser Voraussetzung bedarf er noch eines Gehülfen, der dem formellen Geschäftsgange bei dem ganzen Ministerium vorsteht, die eingegangenen Sachen vertheilt, die Aufsicht auf alle Büreaus führt, die Generalien, Etats und Besetzungssachen bearbeitet, die das Ministerium selbst betreffen, und in Behinderungsfällen des Ministers dessen Stelle versieht. Ohne einen solchen Gehülfen würde kein Minister im Stande seyn, seinen Obliegenheiten zu genügen, und dabey diejenige Geistesfreiheit und Betriebsamkeit zu behalten, die ihm nicht minder nöthig ist, als dem Regenten (S. 373). Denn er soll alle eingehende Sachen einsehen, den Sitzungen seines Ministerii, des Staatsministerii und des Staatsraths beiwohnen, mit dem Regenten arbeiten, in der Nationalversammlung Aufschlüsse geben oder sich verantworten, dabey aber auch sich selbst Uebersichten von den Verwaltungsangelegenheiten bilden, darüber nachdenken und prüfen, was und wie es zu verbessern sey, dabey die Fortschritte der Theorie benutzen, und deshalb mit diesen fortgehen, von dem allem aber nicht so ermüdet und angegriffen werden, daß ihm die Lust und der Muth zur Erfüllung seines Berufes vergeht.

Nach diesen Vorausschickungen wird die Zahl der Ministerien und deren Abtheilungen in Staaten, die keine Seemacht haben, und für sie ein besondres Departement bedürfen, sachgemäß sich, wie folgt, bestimmen:

I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
   1te Abth: für das Politische, was den ganzen Staat angeht, und
   2te Abth: für das Diplomatische, was einzelne Unterthanen eines Staats angeht, für welche Verwendungen eintreten (II. S. 226).

II. Ministerium für die Haus- oder Familien, -Hoheits, - und Hofstaatsangelegenheiten, letztere in

so fern sie den Staat angehen und nicht zum Hauswesen des Regenten gehören (S. 311); und die Hoheitssachen, in so fern sie nicht in die Verwaltung andrer Ministerien einschlagen (S 384).

III. Justizministerium.

1te Abth: für die Bestätigung der Criminalurthel und Begnadigungen (S. 348);

2te Abth: für die übrigen Aufsichts- und Verwaltungssachen (S. 349).

IV. Ministerium des Innern:

1te Abth: für die höhere Polizey und deren Anstalten (S. 385).

2te Abth: für die allgemeine Polizey, die allgemeine Aufsichtsführung (S. 387), und die executive Macht (S. 386).

V. Ministerium für die persönliche Wohlfahrt:

1te Abth: Für den Cultus (S. 364);

2te Abth: Für die Erziehung, ingleichen für Künste und Wissenschaften.

3te Abth: Für die körperliche Gesundheit.

VI. Gewerbsministerium:

1te Abth: Für den Landbau und alle Naturproduktion, einschließlich der hieher gehörigen Anstalten an Musterwirthschaften, Stutereien, Stammschäfereien 2c.;

2te Abth: Für Manufakturen und für den Handel;

3te Abth: für den Bergbau, einschließlich des Salz- und Hüttenwesens, und für die Münze,

4te Abth: für das Land- und Wasserbauwesen.

5te Abth: für die Post und Schiffahrt.

VII. Kriegsministerium.

1te Abth: für den Personalstand der Armee, deren Eintheilung, und die Anstellung der Befehlshaber;

2te Abth: Der Generalstab für die wissenschaftlichen Bedürfnisse, die Unterrichts-Anstalten und das Militär-Medicinalwesen;

3te Abth: Für die Artillerie, das Geniecorps, die Festungen und die Munitionsvorräthe;
4te Abth: Die Intendantur für die ganze Besoldung, Verpflegung, und die Parks des Kriegs-Materiales.
5te Abth: Für die Invaliden und deren Versorgung (S. 186).

VIII. Finanzministerium:
1te Abth: Für den Staatshaushalt und das Cassenwesen (S. 280);
2te Abth. Für die Domänen, Forsten, und alle Regalien, deren Verwaltung nicht dem Gewerbsministerium zugewiesen ist (S. 269);
3te Abth: Für alle Steuern und Abgaben (S. 176);
4te Abth: Für das Staatsschuldenwesen und die Geldinstitute.

# Capitel IX.

## Bestand der Verfassung.

Die Würde und das Ansehen der Obrigkeit ist unveräußerlich, und kann nie einem Andern abgetreten werden (II. S. 177). Alle Gewalt des Souveräns ist eine einzige und in ihrem Wesen untheilbare (S. 255), so verschieden auch die Anwendungen derselben sind. Für diese letztern kann und soll der Regent Beamten des Staats anstellen, denen die Ausübung seiner Gewalt, in bestimmten Gränzen und Formen und nach den Gesetzen, aufgetragen wird (S. 322); aber die Ernnenung dieser Beamten ist nicht wüllkührlich, noch darf sie dem Zufalle überlassen werden, sondern es ist Gebot und Pflicht, in jedem Falle dazu den tauglichsten unter den Bürgern auszuwählen (S. 179). Ein Staatsamt kann deshalb seiner Natur nach blos ein Auftrag an eine bestimmte Person von geprüften Eigenschaften, niemals ein Eigenthum seyn, noch als solches von dem Regenten an Jemanden überlassen, und von dem Erwerber auf seine Erben übertragen werden. Eben so wenig ist es erlaubt, obrigkeitliche Verrichtungen als ein subjectiv dingliches Recht (II. S. 74) an den Besitz einer Sache oder eines Grundstückes zu knüpfen. Die Ertheilung des Auftrages zur Ausübung der Staatsgewalt in einem bestimmten Geschäftskreise ist in jedem Falle selbst eine Handlung der Staatsverwaltung (S. 382 Nro. 12) und als solche an die Beobachtung der allgemeinen oder positiven Gesetze des Staats gebunden (S. 372). Es kann

also auch die Ertheilung der Befugniß zur Ernennung obrigkeitlicher Personen nur im Wege der Staatsverwaltung geschehen, niemals eigenthümlich oder erblich einem Unterthan, oder gar einem Fremden, überlassen werden, so wenig als irgend ein Theil der Verwaltung. Einzig und allein das Recht zur Regierung ist Eigenthum (S. 246), und dieses Recht kann ein erbliches seyn (II. S. 174), obgleich das Eigenthum selbst erst durch den Antritt der Regierung, in Gemäßheit der dafür von der Verfassung vorgeschriebenen Form, erworben wird. Es ist eben so räthlich, daß eine solche Form, durch welche der neue Regent feierlich daran erinnert wird, daß sein Rechtstitel in den Grundverträgen des Staats beruhe, und welche dem Huldigungsacte das religiöse ausdrückliche Angelöbniß, vernunft,- verfassungs- und gesetzmäßig zu regieren (S. 153), vorausschickt, angeordnet werde, als es unerlaßlich zur Erwerbung der Hoheit ist, dieselbe zu beobachten (S. 12). Ein obrigkeitliches Amt hingegen, oder die Befugniß zu Ernennungen zu obrigkeitlichen Aemtern, kann Niemanden eigenthümlich zustehen, sondern stets nur vermöge eines persönlichen Auftrages an den dazu geeignetsten verliehen werden. Was es für eine Bewandniß mit dem Patronatrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit habe, ist hieraus unschwer zu beurtheilen.

Wenn ein Bürger aus seinem Vermögen eine Anstalt errichten will, die dem Staatszwecke nicht nachtheilig ist; so kann ihn die Regierung daran weder hindern (II. S. 265), noch ihm für die Einrichtung und Verwaltung derselben Gesetze vorschreiben. Es steht daher auch in seinem Belieben, an seiner Stelle andern Personen die Verwaltung der Anstalt selbst oder gewisser Verrichtungen für den Zweck derselben aufzutragen und sie dazu zu bestallen. Mit dem Eigenthume der Fonds der Anstalt geht diese Befugniß unbedenklich auch auf seine Erben über (S. 60). Die von ihm oder seinen Erben erwählten Personen sind aber nur seine Bevoll-

mächtigte, keine Staatsbeamte, denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt beygelegt worden ist. Wenn ferner Gesellschaften und Corporationen im Staate verfassungsmäßig ihren Communial-Obrigkeiten die Befugniß beilegen, zu gewissen gemeinnützigen Anstalten die Geschäftsverwalter, statt der ganzen Gemeinde zu erwählen und zu bestallen; so liegt auch darin nichts Anstößiges oder Unstatthaftes. Im Gegentheile ist die Regierung, wenn die in Rede stehenden Anstalten und Unternehmungen zum gemeinen Besten gereichen, wohl befugt, deren Gedeihen dadurch zu befördern, daß sie ihnen und ihren Beamteten dieselben Vorzüge und den Genuß eben der äußeren Rechte beilegt, welche ähnlichen Anstalten des Staats zukommen. Dadurch werden jedoch dieselben immer noch keine Staatsbeamte, noch werden jene Privatunternehmungen dadurch Staatsanstalten. Es dürfen deshalb dieselben auch auf keine Weise Hindernisse abgeben, daß die Regierung nicht ihre Pflichten im ganzen Umfange gegen alle ihre Unterthanen ohne Unterschied gleichmäßig erfülle, dazu die nöthigen Anstalten treffe, und für dieselben diejenigen Anordnungen mache, welche zur Erreichung ihrer Bestimmung angemessen gefunden werden. In so fern z. B. die Erziehung der Jugend eine Obliegenheit des Staats ist (S. 366), wird derselbe dankbar annehmen, womit Einzelne ihm dabey zu Hülfe kommen wollen (S. 174); aber er darf dadurch weder Löcher in seinen allgemeinen Erziehungsplan machen lassen, noch die Anstellung der Erzieher den Stiftern zugestehen, weil es nicht genug ist, daß den Angestellten keine Ausstellungen der Untauglichkeit entgegengesetzt werden können, sondern zu der Ausrichtung der Staatsgeschäfte vom Regenten oder den Behörden unter allen der vorzüglichste gewählt werden soll (S. 392). In so weit hingegen der Staat die Erziehung den Eltern und Pflegern der Kinder überläßt, und sich Jemand findet, der dazu dienliche Anstalten errichtet, muß sich der Staat darauf beschränken, dahin

zu sehen, daß nur keine untaugliche und dem Zwecke entgegenwirkende Personen dabey angestellt werden (S. 366). Dasselbe ist von den Kirchenbeamten zu sagen, weil der Staat sich in die Verwaltung der Kirche selbst nicht zu mischen, sondern nur darüber die Aufsicht zu führen hat, daß nicht unwürdige Lehrer Mißbrauch mit den kirchlichen Anstalten treiben (II. S. 314). Es ist also nichts dagegen zu sagen, daß derjenige, der eine Kirche erbaut und sie so dotirt, um in ihr einen regelmäßigen Gottesdienst darin einzurichten, auch die sämmtlichen Diener der Religion an dieser Kirche ernenne. Jeder, der diese Kirche besuchen will, kann dagegen nichts einwenden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß der Stifter der Kirche, und gleichmäßig einer Schule, sie aus eignen Mitteln oder ihm anvertrauten Beiträgen errichtet habe und erhalte, und daß dieselbe also eine Privatanstalt sey, deren Mitgebrauch er andern blos freistellt, aber keine Anstalt der Gemeinde selbst. Die kirchlichen Gemeinden sind Korporationen (II. S. 304), welche die Verwaltung ihrer äußeren Angelegenheiten nur entweder ihrer kirchlichen, oder auch ihrer weltlichen Obrigkeit übertragen, aber keinem Andern zu eigenthümlichen Rechten überlassen können. Denn jene sind von Amtswegen schon dazu berufen, nur für das Beste der Gemeinde zu sorgen; und sie besitzen die Fähigkeit dazu, weil sie zu Obrigkeiten ernannt worden sind. Ein Eigenthümer hingegen gebraucht sein Recht nach seinem Gefallen, und ob seine Nachkommen den Willen und die Eigenschaften haben werden, dabei für das wahre Beste der Gemeinde zu sorgen, steht sehr dahin. Eine Veräusserung des Rechts der Gemeinde zur Berufung der Kirchendiener ist deshalb an und für sich unzuläßig, mithin auch dessen dingliche Verknüpfung mit einem Grundstücke. Geht man auf den Ursprung des Patronatsrechtes, welches dinglich an gewissen Grundstücken klebt, zurück, so zeigt die Geschichte in der That, daß es meistentheils in der Herrschaft und obrigkeitlichen Ge-

walt seinen Entstehungsgrund gehabt hat, welche in den ältesten Zeiten die Freien über ihre Eigenen und Unterthanen ausgeübt haben, und welche selbst späterhin dinglich sich an den Besitz gewisser Grundstücke gebunden hat, weil vor Alters der Besitz solcher Grundstücke die Bedingung zur Ausübung des Bürgerrechts eines jeden Freien war. Nur sehr selten wird die Errichtung einer Anstalt die Quelle des Patronatrechtes über dieselbe seyn. Letzteren Falles ist dasselbe achtbar; im erstern Falle muß es mit dem Aufhören der Gutsherrlichkeit von Rechtswegen zugleich verschwinden, weil es nur ein Zubehör und Ausfluß derselben gewesen ist.

Eine Gutsherrlichkeit, eine Obrigkeit, die vermöge Erbrechts oder des Besitzes eines Grundstückes über andere Unterthanen des Staats Gewalt, ihnen zu befehlen und über sie zu richten hat, gehört zu den Gräueln, welche die Unwissenheit und Rohheit früherer Jahrhunderte in Verbindung mit der Herrschsucht und Gewaltsamkeit ausgeboren hat, und welche in einem gerechten Staate keinen Augenblick in keiner Gestalt und unter keinem Namen, geduldet werden darf. Kein vernünftiger, seiner Sinne mächtiger Mensch kann eine Verbindlichkeit haben, irgend einem Befehle eines Andern sich zu fügen, ausser in so fern er sich entweder freywillig demselben unterworfen hat (II. S. 35), oder in so fern dem Andern dazu einen Auftrag von der Obrigkeit ertheilt worden ist, der jedoch stets nur ein persönlicher seyn, nie ein Eigenthum verleihen kann (S. 392). Eine Gerichtsbarkeit, welche Jemanden über Andere im Staate erb- und eigenthümlich angehört, ist deshalb ein Unding. Daß die Gerichtsherren genöthiget werden, tüchtige Gerichtsverwalter anzustellen und die Justiz nach Vorschrift der Gesetze ausüben zu lassen, hebt das Uebel nicht auf; denn nicht blos für eine nicht schlechte, sondern für die möglichst beste Justizverwaltung ist der Regent zu sorgen verbunden. Der Begriff der Patrimonialjurisdiction steht an sich gerade zu in Widerspruch mit dem Bürgerthume. Denn nur freye

Personen, die keines Anderen Willen unterworfen sind, als dem Gesammtwillen, können Staatsbürger seyn (S. 139). Wer aber der Gerichtsbarkeit eines Andern unterworfen ist, ist nicht sein eigner Herr, sondern der Unterthan seines Gerichtsherren, dessen Willen er nicht blos in den vor Gericht anhängig gemachten Sachen sich zur Richtschnur nehmen muß, sondern auch außerdem, will er nicht, daß die Justiz ihn die Abhängigigkeit ihres Armes von ihrem guten Willen führen lasse. Daran ist unter teutschen Völkern nie gezweifelt worden, weshalb nicht nur in früheren Zeiten, wo weder der Unterschied der Staatsgewalten bekannt, noch der Umfang der Menschenrechte eingesehen war, auf der einen Seite ein Jeder, dem irgend eine Befehlshaberstelle vom Staatsoberhaupte oder der Gesammtheit anvertraut wurde, damit auch zugleich die Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen erhielt, so wie auf der andern Seite Jeder, der sich dem Befehle eines Andern selbst unterwarf und sich ihm auf irgend eine Art hörig machte, damit zugleich die Gerichtsbarkeit seines nunmehrigen Herren anerkannte. Die Gutsunterthänigkeit aufheben und dennoch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder Patrimonial-Polizey fortbestehen lassen, ist einer von den Widersprüchen, zu welchen nur gänzliche Unkunde der Sache verleiten kann. Die Ausübung keiner Staatsgewalt darf eigenthümlich oder erblich verliehen werden; das unveräußerliche Eigenthum der ganzen Staatsgewalt und aller darinn begriffenen Regierungsrechte kommt einzig und allein dem Souverän zu.

Wenn es die Aufgabe der Staatsweisheit ist, für alle Verhältnisse im Staate und besonders der Staatsgewalt auszumachen, was recht, gut und klug ist, und was das Gegentheil davon, um jenes zu verwirklichen, dieses zu vermeiden (S. 68); so kann es unmöglich politisch seyn (S. 74), Untersuchungen, die hieher gehören, zu umgehen, oder Bestimmungen dieser Art in der Verfassung ganz zu überspringen, oder in dunkle und zweideutige Redensarten einzukleiden, welche, weil Jeder ihnen

eine beliebige Deutung geben kann, ebenfalls nichts bestimmen. Nichts desto weniger hat die Diplomatik bisher ihre größte Stärke darin gesetzt, die Fassung der constitutionellen Gesetze so einzurichten, daß am Ende Jeder daraus machen und herleiten konnte, was er wollte. Sie hat dies in der Meinung gethan, auf diese Weise denen, welche das Wort bei der Erklärung der Gesetze führen, Raum zu geben, mit der Zeit durch Hülfe derselben die ihnen gefällige Auslegung geltend zu machen; und in der Hoffnung, daß die Regenten, als Inhaber der öffentlichen Macht, dadurch in den Stand gesetzt werden würden, aus der Verfassung des Landes zu gestalten, was ihnen ansteht. Dabei ist nur der kleine Umstand vergessen, daß dies der sicherste Weg ist, die Regierung zwar langsam aber unfehlbar über den Haufen zu werfen, und den Staat aufzulösen. Denn nichts führt gewisser dahin, als der Gebrauch der Gewalt (S. 241); Niemand bereitet den Regenten einen unausbleiblicheren Untergang, als der ihnen die Bahn ebnet, ihren Eigenwillen zum Gesetze zu erheben (S. 290), und das Volk zu beherrschen, dessen elastische Kraft dann unwiderstehlich gegenwirkt, wenn sie erst recht zusammengedrückt ist und von der Wärme innerer Unzufriedenheit ausgedehnt wird (S. 235). Wohl kann die Klugheit der Nothwendigkeit nachgeben müssen, bei der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde (S. 89). Manches nicht zur Sprache zu bringen, was auszumachen wohl gut wäre, oder sich mit der Fassung eines Gesetzes zu begnügen, für welches keine vollkommenere Bestimmung zu erlangen ist. Dies kann der Fall seyn, wenn noch nicht die Reife der Einsicht vorhanden ist, welche das Bessere erkennt und will, oder der Ausführbarkeit noch unausweichbare Hindernisse im Wege stehen (S. 64), oder die Gemüther durch vorangegangene Stürme zu sehr aufgeregt sind, um zur ruhigen Ueberlegung kommen zu können, oder endlich wenn über einen Punkt durchaus zu keiner Vereinigung zu gelangen ist, um seinetwillen

jedoch das übrigens gütliche Uebereinkommen nicht aufgehalten noch gestört werden soll. Unter solchen Umständen muß freylich nachgegeben, und das Gute nicht verschmäht werden, weil es nicht das Beste ist. Man muß der Zeit die Vervollkommnung überlassen, und es nur darauf anlegen, solche vorzubereiten und herbeizuführen. Allein einmal ist es ganz etwas anders, der Noth etwas aufzuopfen, als es darauf anlegen und eine Kunst darein setzen, das Unvollkommene zu schaffen. Andrer Seits sollten wenigstens nie die Regierungen Schuld daran seyn, wenn die Verfassungsurkunde nicht so vollständig, deutlich und bestimmt abgefaßt wird, als in ihren Kräften steht, da sie an Einsicht und Kenntniß (S. 303), wie an Ruhe und Freyheit des Willens (210), über den Völkern stehen sollen, und ihren ganzen Beruf nur dadurch erfüllen, indem sie für das dauernde Wohl ihrer Völker sorgen, nicht für ihre Macht und Eigenwillen (S. 234).

Regel und Bestreben des wahren Staatskünstlers muß es folglich seyn, der Verfassungsurkunde die höchste Vollständigkeit und Bestimmtheit zu geben, um dadurch voraus das Gesetz für alle Thätigkeit der Staatsgewalt und für alle Verhältnisse zwischen dem Regenten und den Unterthanen aufzustellen (S. 97), und der Willkühr allen Eingang dahin zu versperren (S. 93). Eben darum müssen alle und jede willkührliche Anordnungen daraus ganz wegbleiben, auch selbst die blos beliebigen möglichst dabei vermieden werden, was dadurch erzielt wird, wenn die Verfassung, soviel die Umstände gestatten aus der Natur des Staats entwickelt (S. 100), und von allen Bestimmungen derselben klare Rechenschaft gegeben wird (S. 291). Vorschriften, die nur allein durch den Willen der Verfertiger der Verfassung ins Daseyn gerufen werden, führen unumgänglich den Reitz zu ihrer Uebertretung mit sich (S. 41); wogegen Alles, was die Vernunft in dem Wesen des Staats zu erkennen und aus dem Begriffe desselben sich als nothwendig vorzustellen

nicht umhin kann, ihr selbst genügt und die Interessenten beruhiget (S. 204).

Das Princip der Erhaltung oder der Dauer der Verfassung (S. 33) beruht demnach selbst in ihrer Güte, Gerechtigkeit und Vollkommenheit (S. 38). Dem anderen Principe der fortschreitenden Verbesserung ist zwar schon dadurch gewillfahrt worden, daß sowohl der Regent (S. 83), als das Volk (S. 88), befugt und verbunden sind, einander die abzusehenden Verbesserungen anzutragen und das dazu dienende Gesetz in Vorschlag zu bringen (S. 319). Dies ist jedoch noch nicht hinreichend, weil die Verfassung es nicht von dem Willen des Volkes allein abhängen lassen darf, ob ein solcher Antrag erfolge, sondern in sich selbst die Einrichtung enthalten muß, vermöge welcher beide Theile dazu aufgefordert und in die Lage gebracht werden, von Zeit zu Zeit die ganze Verfassung durchzugehen, zu prüfen, und auf die für rathsam gefundenen Zusätze oder Abänderungen ihren Antrag zu richten. Nur dadurch kann sie sich selbst genügen. Für die Dauer dieser Periode kann es kein nothwendiges Maaß geben (S. 95); es begehrt jedoch die Politik, daß die Epochen nicht zu dicht auf einander folgen, damit nicht die Grundgesetze des ganzen bürgerlichen Zustandes einer nachtheiligen Veränderlichkeit unterliegen, noch ein so wichtiger Gegenstand das Ansehn einer Alltagshandlung gewinne. Auf der andern Seite darf jedoch auch die Periode nicht allzu lang seyn, damit nicht der Veränderungen und ihrer Folgen auf die Verhältnisse im Staate auf einmal zu viele werden, wodurch selbst eine Abneigung dagegen erzeugt werden würde, sondern damit die Verbesserung fortgesetzt möglichst unbemerkbar, aber anhaltend, mit Stetigkeit fortschreite (S. 63).

Würde die Reformation der Verfassung ganz versäumt, oder würden die Epochen zu ihrer Vornahme zu weit auseinander gezogen; so würde darin die Veranlassung zu ihrem gewaltsamen Umsturze gegeben seyn.

Die Unterlassung zeitgemäßer Reformation ist die Mutter der Revolutionen. Die Zeit schreitet unaufhaltsam fort, und in ihr die Idee (S. 119). Alle Formen und alle Verhältnisse hingegen, welche menschliche Weisheit erfand und einführte, sterben mit der Zeit ab; müssen bei Seite gelegt werden, wenn sie unbrauchbar geworden sind, und durch neue vollkommenere Erzeugungen ersetzt werden (S. 54). Eine Regierung, die hiernach sich nicht richten, nicht angemessene Vorkehrungen treffen und sich gefallen lassen, sondern eigensinnig und kurzsichtig auf dem Fortbestand dessen beharren wollte, dessen Lebensfähigkeit erschöpft ist und nicht mehr in die Ordnung der Dinge paßt, welche aus dem Leben der Zeit sich entwickelt hat, versündiget sich an ihrem Berufe (S. 21), und ladet die Schuld auf sich, die Gesundheit des Staats zu untergraben, heftige Krankheiten und Fieberkrämpfe zu verursachen, und den Untergang des ganzen Organismus herbeizuführen (S. 55). Sie ist es, die es bewirkt, daß am Ende, was der Geist der Menschheit fordert, wider ihren Willen mit Gewalt durchgesetzt wird, weil sie verabsäumte, es auf dem rechtlichen Wege einzuführen; sie darf nur über ihre eigene Blödsichtigkeit und Verstocktheit klagen, wenn alsdann die ungezähmte Kraft der Affekte und Leidenschaften das rechte Maaß überschreitet, und wann während der Herrschaft der Sinnlichkeit und des Freyheitstaumels im Volke über die Vernunft und Staatsweisheit Vieles geschieht, was diese nicht billigen kann. Eine gewaltsame, nicht durch die rechtmäßige souveräne Gewalt im Staate eingeführte, sondern von derselben wider ihren Willen erzwungene, und ohne ihre Zustimmung zum Gesetz erhobene, Umgestaltung der Verfassung, das ist Revolution (S. 82). Da kein Staat ohne Verfassung seyn, noch auf etwas anderes, als auf Vertrag gegründet seyn kann (S. 12); so hört mit der gewaltsamen Aufhebung des Grundvertrages und der dadurch bestimmten Verfassung das ganze Daseyn des Staats auf. Es bleibt nur ein im innern

Kriege begriffenes Volk übrig, das sich zu einem neuen Staate zu gestalten ringt. So wichtig diese Bemerkung für das Völkerrecht und die Dauer der völkerrechtlichen Verträge ist (II. S. 105), so beherzigenswerth ist sie für das innere Staatsrecht, weil der Untergang des Staats für alle Glieder desselben ein furchtbares Unglück ist (S. 127), welchem möglichst vorzubeugen Pflicht und Klugheit gebieten. Zwar ist noch nicht jeder Aufstand eine Revolution (II. S. 194), sondern er wird es nur, wenn er die gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung durchsetzt, oder mit Gewalt einen andern Regenten an die Spitze des Staats stellt, als denjenigen, den die Verfassung dazu beruft. Denn ohne Regenten kann wiederum kein Staat bestehen, und Souverän kann nur derjenige seyn, der zugleich die rechtmäßige Berufung dazu und die Macht in sich vereiniget (S. 30). Da die erstere ihm ein wahres Eigenthum verleiht; so kann von Rechtswegen dasselbe von keinem Andern erworben werden (II. S. 68), so lange es jenem noch rechtlich zusteht. Wenn daher der rechtmäßige Regent durch einen Aufstand sich bewegen läßt, den Umständen nachzugeben, und entweder von der Regierung ganz abzudanken (S. 248), sey es zu Gunsten seines verfassungsmäßigen Nachfolgers, dessen Successionsrechte er nichts vergeben kann, oder in Ermangelung dessen in die Hände des Volks, oder aber diejenigen Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, die von ihm verlangt werden, und solche vertragsweise und gesetzmäßig einzuführen; so dauert der alte Staat in seinem Bestande fort, und erfährt nur eine Reformation in Gemäßheit der eingegangenen neuen Verträge. Daß der eine oder der andre Theil sie gern oder ungern abgeschlossen haben mag, ist für deren Rechtsbeständigkeit gleichgültig (II. S. 89), wenn nur nicht physischer Zwang oder Drohungen, welche die Freiheit des Willens vernichten, dabei angewendet wurden. Ob indessen ein Aufstand diesen Ausgang haben, oder nicht vielmehr

zum innern Kriege und in Folge desselben zur Auflösung des Staats führen werde, ist eine nicht vorherzusehende und überaus ungewisse Sache (II. S. 201). Aus dieser Ursache und wegen dieser Gefahr ist jeder Aufstand ein Uebel, dem die Verfassung des Staats vorbeugen muß. Sie muß schon darum verhüten, es nie dazu kommen zu lassen, weil dadurch nicht eine stetige, fortschreitende und aus sich selbst sich entwickelnde Verbesserung, sondern eine plötzliche und beliebige, herbeigeführt wird, und nur jene wünschenswerth ist (S. 63). Sie darf nicht die rechtliche Möglichkeit eines Aufstandes verleugnen, weil sie das Recht des Widerstandes gegen willkührliche oder verderbliche Unternehmungen, durch welche die Sittlichkeit oder das öffentliche Wohl des Vaterlandes untergraben wird (S. 101, 156 und 298), nicht in Abrede stellen kann noch darf; aber sie muß die Bedingungen, an welche der Gebrauch dieses Rechts unauflöslich geknüpft ist, so entfernen, daß die Ausübung desselben gänzlich unmöglich wird, und daß mit dem Rechte des Gebrauchs zugleich alle Veranlassung und Anreizung dazu wegfällt (S. 234).

Zu dem Ende muß die Verfassung in sich das Gesetz enthalten, daß so oft die Mehrheit der Staatsbürger aufs neue regenerirt worden ist, also etwa alle 25 Jahre, eine Durchsicht der ganzen Staatsverfassung, und auf den Grund derselben eine Reformation dessen, was zu ändern dabey nöthig befunden worden ist, vorgenommen werde. Es ist im Voraus darauf Bedacht zu nehmen, daß bei dieser Revision und Reformation die Vernunft und das Wohl des Landes, in welchem sich das Interesse des Regenten und des Volkes vereinigen, das Wort führen, und daß alle etwaige einseitige An- und Absichten davor zu verstummen nicht umhin können. Es wird also eine gemeinschaftliche Commission niederzusetzen seyn, zu welcher der Regent und die Nationalversammlung gleich viel Mitglieder ernennen, und welche aus sich selbst ihren Präsidenten auswählt, in dessen Stelle der

nächste, im Voraus bestimmte, Ersatzmann einrückt. Diese Commission darf nicht sehr zahlreich seyn, um die möglichste Ruhe und Gleichförmigkeit in ihrem Geschäftsbetriebe zu erhalten; also etwa aus neun Personen bestehend. Ihr liegt ob, zunächst alle Bestimmungen der vorhandenen Verfassung durchzusehen und sich darüber zu vereinigen, ob dieselben so ferner zu erhalten, oder abzuändern, zu ergänzen, oder ganz wegzulassen sind. Sodann wird diese Commission sich der Prüfung aller der Anträge und Vorschläge unterziehen, welche sowohl von dem Regenten als von der Nationalversammlung für denselben Zweck gemacht worden, und derselben zur Begutachtung vorzulegen sind. Endlich wird sie die sämmtlichen Ergebnisse ihrer Berathschlagungen zusammenfassen, darnach die Verfassungsurkunde selbst, wie sie künftig lauten soll, redigiren, und diesen ihren Gesetzesvorschlag an den Staatsrath zur Begutachtung übergeben, indem derselbe nichts weiter seyn und für nichts anders gelten soll, als für einen Vorschlag, der, wie jeder andere, alle Instanzen der Gesetzgebung durchlaufen muß (S. 320), bevor er Gesetzeskraft erlangen kann. Nur wird, da hier der Vorschlag vom Regenten und der Nationalversammlung gemeinschaftlich ausgeht, auch beide ihre Zustimmung zur Annahme desselben ertheilen müssen (S. 302), die Ordnung zu beobachten seyn, daß zuerst der Staatsrath, dann der Senat, und zuletzt die Nationalversammlung sich darüber erklärt, worauf durch die Genehmigung und Vollziehung des Regenten der Gesetzentwurf endlich zum Gesetze erhoben wird.

Ganz unstatthaft würde es seyn, das Volk über die Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen Mann für Mann abstimmen zu lassen. Denn dessen unmittelbare Theilnahme an allen Regierungshandlungen soll eben durch die Verfassung beseitiget werden (S. 238). Es würde am allerwenigsten zuläßig seyn, dessen Mitwirkung gerade da in Bewegung zu setzen, wobei die gröste Ruhe, Geistesfreiheit und Weisheit überaus un-

entbehrlich ist, und wo der organisirte Gemeinwille in möglichster Unabhängigkeit von allen Einflüsterungen der Sinnlichkeit sich über die Grundlagen des bürgerlichen Zustandes der Folgezeit entschließen soll (S. 298). Die Vollmacht, welche dem Regenten und den Volksvertretern zur Constituirung dieses Gemeinwillens ertheilt worden ist (S. 307), muß deshalb nothwendigerweise den Auftrag schon in sich schließen, nach Kräften für die Vervollkommnung der Verfassung zu wirken, welche durch das Daseyn des Staats seiner Regierung ganz von selbst zur Pflicht gemacht ist (S. 18). Um deswillen bedarf es auch keiner andern Gestaltung der Nationalrepräsentation für die Verfassungsgesetzgebung und deren Reformation, als der gewöhnlichen. Denn für alle Gegenstände ihrer Verhandlung ist es ohnehin Regel, sie so gut und so zweckmäßig, als möglich, einzurichten, um dadurch der Freiheit der Vernunft zur Herrschaft im Staate zu verhelfen (S. 210). Von einer also gebildeten Vertretung ist für das Wohl des Vaterlandes in allen Fällen das Beste zu hoffen. Dagegen ist auch keine Ursache vorhanden, das Reformationswerk zu übereilen. Im Gegentheil ist dabei mehr, als bei irgend einem andern Gesetze Vielseitigkeit der Betrachtung und reifliche Ueberlegung zu wünschen, mithin rathsam, daß die Nationalversammlung vor Abfassung ihres Beschlusses die Gutachten der Provinzial- und Kreisversammlungen einhole (S. 306). Nicht nöthig endlich ist es, daß alle Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung gerade bis zu diesen Reformationsepochen aufgeschoben werden müßten. Die Unterlassung des erkannten Besseren ist eine Begehung des Verwerflichen. Jeder Tag trägt seine Früchte, und streut in ihnen Saamen aus für die Zukunft. Darum soll nie auf morgen verschoben werden, was heute Gutes geschehen kann. Es ist sogar wünschenswerth, daß den einzelnen Mängeln der Verfassung abgeholfen werde, wo und wie sie entdeckt werden, damit ihre Vervollkommnung im steti-

gen Fortschreiten bleibe, und nicht leicht auf einmal große Veränderungen erfahre (S. 400). Zu allen Zeiten muß es nun deswillen dem Regenten und den Volksvertretern frei stehen (S. 319), ihre Anträge auf Verbesserungen einzubringen, welche bei erfolgender Vereinigung beider sofort zum Gesetze zu erheben sind. Können sie sich hingegen darüber nicht verständigen, so bleibt zu unterscheiden, ob der Antrag einen Gegenstand betrifft, der unmittelbar, wenigstens nach der Ansicht des Antragenden, die Erhaltung des Staats oder die Ausübung solcher Rechte angeht, welche entweder durch den Staatsverband gar nicht oder doch nicht in der vorhandenen Maaße beeinträchtiget werden dürfen (S. 101). oder ohne deren Gebrauch die Behörden des Staats dem Zwecke desselben und ihrer Bestimmung geradezu entgegen zu handeln genöthiget seyn würden (S. 358). Ist dies der Fall nicht, folglich keine dringende Gefahr im Verzuge, und kommt bei wiederholter Erneuerung des Vorschlages keine Uebereinkunft zu Stande (S. 321), so erscheint es zweckmäßig, die weitere Erörterung des Gegenstandes bis zur nächsten Revisionsepoche zu verschieben, um dieselbe alsdann in Verbindung mit dem Ganzen vorzunehmen.

Wenn indessen der entgegengesetzte Fall eintreten sollte, wenn ein Theil darauf besteht, daß die Sache keinen Aufschub leide, weil sie eins von den Rechten angehe, welche von den unerlaßlichen Pflichten des Regenten oder des Bürgerthumes unzertrennlich sind, oder weil ein unveräußerliches Recht der Menschheit davon betroffen werde, oder weil endlich die Erhaltung des Staats auf dem Spiele stehe und sein Wohl auf eine unwiederbringliche Art zu Grunde gerichtet werden würde; so kann der bloße Widerspruch des andern Theiles ihn nicht von der Pflicht entbinden, noch ihm die Befugniß entziehen, dasjenige zu wollen, was für moralisch nothwendig erkannt wird, und diesem Willen Folge zu leisten (S. 84 und 88). Es kann auch seyn, daß selbst bei dem Revisions-

und Reformations-Werke der Verfassung sich der Regent und die Nationalversammlung über die Vorschläge der bestellten Commission nicht zu vereinigen vermöchten. Reichte ein bloßer Widerspruch des einen Theiles für diesen Fall hin, die in Antrag gekommene Verbesserung der Verfassung auf die Seite zu werfen; so dürfte es schwer halten, eine solche jemals zu Stande zu bringen (S. 299), und es zu verhindern, daß die nöthigen und an sich wünschenswerthen Umwandelungen nicht für immer unterbleiben müßten, oder doch für längere Zeit, als das Wohl und die Ruhe des Staats gestattet (S. 401). Das Princip der Verbesserung hätte kein Fundament in der Verfassuug selbst, sondern wäre abhängig, nicht blos von den Einsichten, sondern auch von dem Begehrungsvermögen beider vertragschließenden Theile; die Verfassung wäre unvollständig und sich selbst nicht genügend (S. 400).

Daraus stellt sich die Unentbehrlichkeit einer Einrichtung dar, durch welche bei dem Eintritte einer solchen Uneinigkeit die getrennten Gemüther wieder vereiniget und mit einander ausgesöhnt werden, welche also hierdurch diejenige Einheit des Willens im Staate herstellt, in deren Daseyn das Wesen des letztern beruht (S. 6), ohne doch den Rechtsgrund seiner eigenen Existenz zu verletzen, nämlich die Vertragsmäßigkeit der Verfassung (S. 12), und die Entfernung alles Zwanges aus ihren Bestimmungen (S. 25). Die Unerlaßlichkeit einer solchen Einrichtung ist schon früher zur Sprache gekommen, wo sie als der Schlußstein des ganzen Staatsgebäudes erschienen ist, um zu vermeiden, daß auf der einen Seite nicht von dem Regenten unter dem ungegründeten Vorgeben eines vorhandenen Nothstandes die Verfassung über den Haufen geworfen werden könne, auf der andern Seite aber auch nicht das Volk unter dem Vorwande einer besorgten Verletzung der Verfassung sich dem schuldigen Gehorsam entziehe (S. 86). Sie ist nothwendig, um der verfassungswidrigen Vermehrung der Militärmacht vorzubeu-

gen (S. 314); und um den Frieden und die Ruhe des Landes zu erhalten, wenn das Volk über Auflegung unnöthiger Steuern (S. 310), über Mißbrauch der Machtvollkommenheit (S. 135), oder über Verletzung der vorgeschriebenen Verwaltungsregeln (S. 358), Klagen zu haben vermeint, welche der Regent nicht anerkennen zu dürfen behauptet. Sie wird gebraucht, wenn es sich offenbart, daß eine vorhandene Bestimmung der Verfassung dunkel oder unvollständig ist, und über den wahren Sinn derselben gestritten wird (S. 89). Sie kann nicht erübriget werden, wenn darüber Streit entsteht, ob der Regent seine gesetzgebende Gewalt über Gebühr ausgedehnt und dadurch sich an der Verfassung unerlaubter Weise vergriffen habe (S. 309). Sie ist endlich eine wesentliche Bedingung zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Minister selbst (S. 284). Denn unbedenklich können diese in allen vorangeführten Fällen um deswillen in Anspruch genommen werden, daß sie zur Ausführung der in Rede stehenden Maaßregeln mitgewirkt, und nicht durch ihre Weigerung solche hintertrieben haben (S. 294 Nro. VI). Wenn dann aber die Minister den Einwand machen, daß sie so und nicht anders um des Staats Bestes willen handeln mußten, daß die Noth solches wirklich geboten habe, und die vorgekommene Ausnahme von der Regel unvermeidlich gewesen sey; wer soll dann hierüber entscheiden? Der Regent kann es nicht, weil er mit dem angeklagten Minister nur eine Person vorstellt, und der letztere eben wegen der gemeinschaftlichen Schuld, um sie zu büßen, belangt worden ist (S. 335). Die Nationalversammlung kann eben so wenig, weil sie Klägerin ist. Niemand kann Richter in eigner Sache seyn. Keine der bestehenden Staatsbehörden kann hier richten; denn jede derselben dürfte nur in Gemäßheit der bestehenden Gesetze urtheilen (S. 322); keine ist ermächtiget, die Gültigkeit des Gesetzes und dessen Anwendbarkeit auf einen concreten Fall aufzuheben, und das Gegentheil für eine Verbindlichkeit zu erklären. Je-

de Obrigkeit ist zwar unbestreitbar befugt, das Gesetz zu übertreten, wenn sie sich dazu in ihrem Gewissen verpflichtet erachtet (S. 358); aber diese Befugniß ist noch kein Recht, das für Andre eine Verpflichtung mit sich führt (I. S. 330). Die ihrem Ermessen folgende Obrigkeit thut dies immer auf die eigene Gefahr der Mißbilligung der höheren Instanz und der Mitbürger. Es muß deshalb für den eintretenden Fall im Staate eine Behörde geben und durch die Verfassung angeordnet seyn, vor welcher die Minister ihre Rechtfertigung führen können, und welche zwischen ihnen und der klagenden Nationalversammlung Recht spricht. Die Verantwortlichkeit der Minister kann nicht vor den ordentlichen Gerichten des Landes geführt werden, deren Gewalt selbst ein Ausfluß der Gewalt des Regenten, und deren Urtheil an die Vorschrift des Gesetzes gebunden ist, sondern es wird dazu eine außerordentliche Behörde erfordert, welche ermächtiget ist, sich über das Gesetz zu stellen, von demselben loszuzählen und dessen Uebertrettung zu rechtfertigen, weil sie aus der Bestimmung des Staats sich rechtfertiget, was keine Obrigkeit sonst darf (II. S. 172).

Welches die Veranlassung seyn möge, daß der Regent und das Volk durch seine Vertreter nicht mit einander übereinkommen, und letzteres gleichwohl auch nicht zur unbedingten Befolgung der Befehle des ersteren rechtlich verbunden ist (II. S. 237); immer kann der Vorfall nur ein außerordentlicher seyn, der eine Ausnahme von dem regelmäßigen Gange der Regierung und Staatsverwaltung macht. Es bedarf deshalb auch keines bleibenden Organes im Staatskörper für diese ungewöhnlichen Vorfälle; sondern nur das ist nöthig, daß die Staatsverfassung die Möglichkeit derselben bedenke und im Voraus das Gesetz gebe, wie es für den eintretenden Fall gehalten werden soll. Es würde umgekehrt ein gewaltiger Mißgriff seyn, wenn die Verfassung irgend einer bestehenden Behörde den Auftrag geben wollte, die vorkommenden Streitigkeiten der erwähnten Art zu entschei-

den, oder wenn dafür eine bleibende Behörde neu geschaffen würde. Denn ein solches Organ könnte nicht umhin, seine Kraft zu äussern und zu versuchen (S. 44 No. IV.). Wäre nun dieselbe rechtlich und thatsächlich dem Regenten untergeordnet, so besäße sie von selbst nicht die Fähigkeit, unparteiischer und unbefangener Richter in den Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk zu seyn. Stände sie über der Macht des Regenten, so hörte dieser gänzlich auf, das souveräne Oberhaupt des Staats zu seyn (II. S. 179). Sollten endlich die Personen, welche über die Verfassungsstreitigkeiten entscheiden sollen, von der Gewalt des Regenten nur entbunden und unantastbar seyn; so würde dadurch die Majestät zertheilt (II. S. 281), und eine Obrigkeit bestellt werden, die der höchsten Obrigkeit nicht untergeordnet wäre. Es würde die Einheit des Gesammtwillens im Staate dadurch nicht befördert, sondern für immer unter zwei Behörden getheilt, und unvermeidlich ein Kampf unter diesen entgegengesetzten Kräften herbeigeführt, dessen blutiger Schauplatz des Vaterlandes Boden seyn würde. Wäre die in Rede stehende Behörde eine einzelne Person oder Familie, so würde es dem Regenten eine Kleinigkeit seyn, sie von sich abhängig zu machen und ihre Bestimmung zu vereiteln, wie in Schweden und Spanien geschehen ist (S. 88). Bestände sie hingegen aus einer Körperschaft, welche vermöge des Korporationsgeistes ihren Einfluß und ihre Macht mit Beharrlichkeit auszudehnen sich angelegen seyn lassen würde (S. 215); so würde der Kampf mit ihr hartnäckig werden, und es könnte bei einigem Umfange der Körperschaft nicht ausbleiben, was in Lacedämon geschehen ist, daß nicht dieser höchste Gerichtshof den Regenten unter seine Botmäßigkeit bringen und zu einer bloßen Verwaltungsbehörde herabwürdigen sollte. Denn von der Gerichtsbarkeit ist die Herrschaft unzertrennlich (S. 397); es muß über jene noch eine größere Gewalt stehen, wenn sie abgehalten werden soll, diese nur gesetzmäßig auszuüben.

Ein beständiger Erhaltungssenat taugt daher nichts; sondern ein solcher ist nur erst für den Fall des Bedürfnisses zu errichten, und seine Wirksamkeit muß zu Ende gehen, so wie das Geschäft von ihm vollbracht ist, zu dessen Erledigung er berufen wurde. Die Verfassung aber muß dafür sorgen, daß die Errichtung desselben, wenn er nöthig wird, keiner Schwierigkeit unterliege, folglich daß aufs genaueste vorgeschrieben sey, wenn und wie er einzusetzen ist, und in welcher Art er seine Geschäfte zu behandeln hat. Diese besteht darin, entweder in Verfassungsangelegenheiten der Vermittler, und äußersten Falls der Schiedsrichter, zwischen den streitigen Behauptungen des Regenten und der Volksvertretung zu seyn, oder den Gerichtshof zu bilden, der über die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Minister, als Theilnehmer an der Regierung (S. 335), entscheidet. In diesem letzteren Betrachte ist es nothwendig, daß die Behörde ein Collegium ausmache (S. 325). Aber auch in der zuerst genannten Beziehung wird dasselbe als Bedürfniß erscheinen, wenn man erwägt, daß diese Behörde, um einen unparteiischen Schiedsrichter zwischen den streitenden Parteien abzugeben, mit einiger Sicherheit nur in der Art zusammenzusetzen ist, daß der Regent und die Nationalversammlung eine gleiche Anzahl von Mitgliedern dazu ernennen, die sich selbst ihren Präsidenten erwählen. Mit Rücksicht darauf, daß die Nationalversammlung aus verschiedenartigen Bestandtheilen bestehen muß, daß aber auch auf der andern Seite eine solche Behörde nicht sehr zahlreich seyn darf (S. 404), endlich daß der Senat (S. 318) bereits durch Vereinigung des Willens des Regenten und der Nationalversammlung besetzt ist, wird man es nicht für unzweckmäßig ausgeben können, wenn vorgeschlagen wird, die schiedsrichterliche Behörde, die den Namen des Reichsgerichts annehmen könnte, in folgender Art zusammenzusetzen. Der Regent sowohl, als die Nationalversammlung, ernennen dazu jeder vier Personen, von denen

die älteste das Präsidium der ersten Sitzung übernimmt, wo jedoch nichts weiter geschieht, als daß nach Stimmenmehrheit noch drei Mitglieder des Senats zu Beisitzern des Reichsrathes erwählt werden. Der älteste von diesen letztern übernimmt sodann den Vorsitz.

Man könnte vielleicht einwenden, daß hierbei der Regent durchaus im Nachtheil stehe, weil doch alle Mitglieder des Reichsgerichtes, wenn auch jener selbst einen Theil derselben ernennt, Unterthanen wären, mithin die Partie der Unterthanen nehmen würden. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Verbindung zwischen dem Regenten und seinen Untergebenen sie viel enger vereiniget, als der Unterthänigkeitsverband thut (S. 234); und daß der Regent natürlich solche Männer wählen wird, die ihm ergeben sind und von denen er die Beförderung seiner Absichten vorauszusetzen Grund hat. Hauptsächlich aber ist zu bedenken, daß der Zweck des Staats in dem Wohle sämtlicher Bürger besteht, und alle Rechte des Regenten sich dazu nur als Mittel verhalten (S. 300). Uebrigens hören auch alle Mitglieder des Reichsgerichtes in dieser ihrer Eigenschaft auf (S. 149), Unterthanen des Regenten zu seyn. Das Reichsgericht ist vielmehr für die Dauer seiner Function die höchste Obrigkeit im Staate, weil ihm die gesetzgebende Gewalt in Verfassungsangelegenheiten übertragen worden ist (II. S. 183), und der Regent sowohl, als das Volk, sind verbunden, indem sie diesen Schiedsrichter bestellen, seinen Ausspruch als ihren gemeinschaftlichen Willen anzuerkennen, zu ehren und zu befolgen. So wie der Regent, obgleich er ebenfalls Mitbürger ist, durch den Unterwerfungsvertrag zum Gesetzgeber seiner Mitbürger erhoben wird (II. S. 172), so wird auch durch die Verfassung das Reichsgericht zum höheren Gesetzgeber in den angegebenen Fällen angeordnet, so daß die gesetzgebende Gewalt des Regenten inzwischen ruhet, oder vielmehr von derjenigen des Reichsgerichtes abhängig erklärt worden ist. Hierdurch wird gegen den Grundsatz der

Einheit der Staatsgewalt darum nicht verstoßen, weil ohnehin die gesetzgebende Gewalt gebunden ist an die Verfassung (S. 153), und die ausübende Gewalt wiederum an die von der Gesetzgebung ausgesprochenen Maximen (S. 257); und weil das Reichsgericht, indem es als Erscheinung im Staatsleben nur eine vorübergehende Wirksamkeit äußert, nichts weiter thut, als daß es die Verfassung von den Fehlern reiniget, die dabei hätten von Anfang an vermieden werden sollen, oder die Bestimmungen derselben ausser Zweifel setzt. Hierin steckt es eben, daß dessen Wirksamkeit mit der gegebenen Entscheidung sofort zu Ende gehen muß, und daß es sich durchaus keiner andern Verrichtung unterziehen, noch sich irgend weiter in die Regierung mischen darf. In dieser Rückkehr der Mitglieder in die Reihen der Bürger und Unterthanen liegt die stärkste Bürgschaft, die ersonnen werden mag, daß ihre Beschlüsse mit Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Ueberlegung abgefaßt seyn werden. Denn sie bereiten sich und ihren Nachkommen ihr künftiges Schicksal, ohne die Hoffnung zu haben, je wieder die Gewalt zu erlangen, wieder gut machen zu können, was sie einmal verdorben hätten.

Die kurze Dauer des Reichsgerichts, verbunden mit der Einheit und Bestimmtheit seines Geschäftes, macht es ganz überflüssig, erst Vorkehrungen zu treffen, um ihm die Macht zur Geltendmachung seines Willens in die Hand zu geben. Denn sein Ausspruch ist als Gesetz auf der Stelle verbindlich, und muß, bis zur Abänderung durch ein anderes Reichsgericht, unweigerlich befolgt werden. Es ist indessen nicht nöthig, dazu eine Macht zu schaffen, welche solches durchsetzt. Die in der Gesammtheit vorhandene moralische Kraft (S. 237) reicht vollkommen hin, wenn die Verfassung dem Ausspruche des Reichsgerichtes mit dürren Worten die Gesetzeskraft beilegt, jede andere Kraft abzuhalten, sich dagegen aufzulehnen und sich ungehorsam zu bezeugen, zumal wenn, wie es recht ist, ein solcher Ungehorsam als

Landfriedensbruch in der Verfassung verpönt wird. Es kann sonach der Regent im ungestörten Besitze seiner Macht verbleiben. Nur das ist rathsam, daß das Reichsgericht mit Feierlichkeiten eröffnet und gehegt werde, in denen das unumwundene Bekenntniß seiner höchsten Würde und der Kraft seines Ausspruches an den Tag gelegt wird, und daß dieser öffentlich verkündet und sofort als Gesetz promulgirt werde (S. 164).

Da beide, der Regent und die Nationalversammlung, sich in der Lage befinden können, auf die Entscheidung des Reichsgerichtes sich zu berufen, um den Widerspruch des andern Theiles zu heben (S. 407); so muß das Recht dazu auch beiden in der Verfassung zugestanden werden. Auf Seiten des Regenten bedarf es hierbey weiter gar keiner Vorsicht, da man ohnehin sicher seyn kann, daß er ohne die dringendste Veranlassung nicht auf eine Institution dringen werde, welche seinen Willen einer höheren Autorität unterwirft. Nur dem ist vorzubauen, daß nicht, um eine mißfällige Entscheidung bald aus dem Wege zu räumen, unverzüglich auf die Bestellung eines anderweiten Reichsgerichtes gedrungen werden dürfe. Zu dem Ende wird die allgemeine Vorschrift sich empfehlen, daß der Ausspruch eines Reichsgerichtes durchaus bis zur nächsten Durchsichtsepoche der Verfassungsurkunde (S. 403) bei Kräften bleiben müsse, außer wenn beide Theile freywillig über dessen Aufhebung übereinkommen. Größere Vorsicht ist bei den Berufungen der Nationalversammlnng anzuwenden, damit diese solche nicht zum Mittel gebrauche, den Regenten in seinen wahrhaft nützlichen Unternehmungen zu hemmen und ihm beschwerlich zu fallen, oder seine Minister abzuschrecken. Es wird um deswillen der Nationalversammlung nur alsdann zu gestatten seyn, auf die Errichtung des Reichsgerichtes zu dringen, wenn sich annehmen läßt, daß dieser Antrag nicht so wohl durch die Stimmung einer zufälligen Mehrheit in der Versammlung, als durch die Uebereinstimmung derselben mit den Wünschen der

Mehrheit des Volkes zu Tage gefördert worden sey, was vorauszusetzen seyn wird, wenn etwa der Antrag von einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen beschloßen, oder von der größeren Hälfte der Provinzialversammlungen durch ausdrückliche Erklärungen bestärkt worden wäre. Alsdann darf der Regent sich nicht entbrechen, dem an ihn ergehenden Ansinnen Genüge zu leisten.

Anlangend endlich die Geschäftsführung des Reichsgerichtes, ist ein Unterschied zu machen, ob es berufen worden ist, um einen Streit zwischen dem Regenten und der Volksvertretung zu schlichten und zu entscheiden, oder ob es auf die Anklage eines oder mehrerer Minister und deren Gehülfen die Schuld und Strafbarkeit derselben bestimmen soll? Im erstern Falle ist dasselbe die höchste gesetzgebende Obrigkeit, deren Sitzung mit besonderer Feierlichkeit begangen werden muß, deren Geschäft jedoch, soviel ohne Uebereilung geschehen kann, baldmöglichst, zur Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes, beendigt werden muß. Da es zu wünschen ist, daß es dem Reichsgerichte gelingen möchte, durch seine Vermittelung lieber ein gütliches Abkommen zu stiften, als selbst den entscheidenden Ausspruch zu thun; gleichwohl nicht zugegeben werden kann, daß dasselbe unter diesem Vorwande seine Sitzung geflissentlich verlängere: so wird das Gesetz ihm drey Fristen vorzuschreiben haben, die nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Regenten und der Nationalversammlung vergrößert werden dürfen, die erste zur Information, die zweite zur Unterhandlung mit den Bevollmächtigten beider Theile, die letzte zur endlichen Fassung und unvermeidlichen Entscheidung.

Handelt es sich hingegen um die Aburtheilung der Anklage eines Ministers; so stellt das Reichsgericht blos einen außerordentlichen Gerichtshof vor. Seine Sitzungen brauchen weniger feierlich zu seyn, aber auch weniger beeilt; sondern es kann und muß ihm alle Zeit gelassen werden, den Thatbestand der Anklage genau zu ermit-

teln und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Um hierbei den Rechtspunkt gehörig wahrzunehmen, dürfte es gut seyn, zu dem Reichsgerichte noch vier Mitglieder aus dem obersten Gerichtshofe des Landes, nach der Wahl des Angeklagten, zuzuziehen, auch ebendemselben zu gestatten, von den Deputirten des Regenten und der Nationalversammlung je einen zu verwerfen; wogegen die letztere den Fiskal bestellt, der in ihrem Namen den Prozeß betreibt. Wird der Angeklagte verurtheilt; so darf ihm nicht verweigert werden, worauf jeder Verurtheilte einen Anspruch hat, eine anderweite Vertheidigung in 2ter Instanz. Für dieselbe wird eine, aus andern und wenigstens ebenso vielen Personen (S. 334) bestehende, Commission niederzusetzen seyn, bestehend etwa aus sechs Abgeordneten des Regenten, und gleich vielen der Nationalversammlung, von denen der Angeklagte je zwei verwerfen kann, aus vier von ihm erwählten Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, und aus drei Senatoren.

Es bleibt nur noch zu bestimmen übrig, wegen welcher Verbrechen die Minister und andere Staatsbeamte vor das Reichsgericht gestellt werden können und sollen. Man hat außerordentliche Schwierigkeiten darin gefunden, anzugeben, worauf die Verantwortlichkeit der Minister gehe und wie weit sie sich erstrecke? Will man die möglichen Ungebührnisse derselben der Materie nach nahmhaft machen; so wird man schwerlich je damit fertig werden. Dagegen wird die Sache keiner großen Schwierigkeit unterliegen, wenn man sich an die Form ihrer Handlungen hält. Denn vor allen Dingen findet auch bei ihnen Anwendung, daß nur äußere Handlungen, die sie unternommen haben, gleichviel jedoch, ob sie vollendet oder nur angefangen, oder gar erst vorbereitet worden sind, Gegenstand einer Anklage seyn können (S. 4). Ihre Meinungen und Gesinnungen hat Niemand zu richten; erst wenn äußere Handlungen gerügt werden, kommt dabei die Absicht in Betracht, in der sie verübt wurden. Demnächst gehören alle gemeine Verbrechen, die nicht im Am-

te oder mittelst desselben begangen worden sind, lediglich vor den gewöhnlichen Gerichtshof. Eben dieses gilt von allen der Verfassung, den Gesetzen und den Dienstanweisungen zuwider laufenden Amtshandlungen, die ein Minister für sich allein und ohne Mitwirkung des Regenten, unternommen hat. Denn da die Minister im Amte mit dem Regenten nur eine moralische Person vorstellen (S. 336), und da sowohl das Nothrecht, als die Machtvollkommenheit, zu den Reservatrechten gehören (S. 380 No. 9 und 10), welche kein Minister ohne den Regenten ausüben darf; so kann er auch von daher gar keine Entschuldigung nehmen, wenn er ungesetzmäßig gehandelt hat, sondern muß nach der Vorschrift des beleidigten Gesetzes gerichtet werden. Nur das einzige wird hierbei festzustellen seyn, daß, wenn die Nationalversammlung sich bewogen findet, wegen eines der vorgenannten Ungebürnisse Klage anzustellen, die Verfolgung des Prozesses durch den von ihr bestellten Fiskal ihr überlassen bleiben muß, und eine Begnadigung auf keinen Fall zuläßig seyn kann.

Vor das Reichsgericht werden also die Klagen zu bringen seyn, welche

1) Handlungen betreffen, die zwar einzeln und an sich nicht strafbar seyn würden, es aber dadurch werden, daß sie in der erweislich bösen Absicht unternommen worden sind, entweder eine Umwälzung der Verfassung dadurch zu bewirken, oder auf Kosten des Gemeinwohles sich selbst oder dem Regenten Vortheile zu verschaffen, oder endlich die anvertraute Macht zur Verfolgung und Bedrückung eines Unterthanen zu mißbrauchen (S. 198). Ferner

2) Wegen aller Unterlassungen, durch welche das öffentliche Wohl vernachläßiget und in Schaden gebracht worden ist; insonderheit wegen Verabsäumung der gehörigen Aufsicht auf die untergeordneten Behörden und Beamten; namentlich wegen der Weigerung, einen Untergeordneten wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Untersu-

chung zu ziehen (S. 284), weil derselbe solche um der öffentlchen Wohlfahrt willen bei Seite gesetzt habe (S. 358). Dies ist der einzige Fall, in welchem ein Staatsbeamter geringeren Ranges, wegen des Zusammenhanges der Untersuchung, zugleich mit vor das Reichsgericht zu stellen ist, da außerdem nur die Minister, und die Mitglieder der Familie des Regenten (S. 375), seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

3) Alle Handlungen des Regenten, welche gegen die Verfassung und gegen das Gesetz zum Nachtheil des Gemeinwohles, zur Vermehrung seiner Macht und zur einseitigen Veränderung der Verfassung, oder zur Unterdrückung eines Unterthanen, vorgenommen worden sind, und wobei die Nationalversammlung nicht anerkennen will, daß sie aus dem Nothrechte oder der Nothvollkommenheit gerechtfertiget werden, begründen gegen den Minister, der sich dazu hergegeben hat (S. 294), oder auch nur geschehen ließ, daß solche von einem seiner Untergegebenen ausgerichtet wurden, ohne diesen zu behindern und zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen, eine Anklage und Untersuchung vor dem Reichsgerichte. Hieher gehören denn auch alle etatswidrige Verwendungen der anvertrauten Verwaltungsmittel, und die Nichtablieferung des bei jedem Titel Ersparten. Es kann also zu keiner Entschuldigung gereichen, daß das ungebührlich Verwendete bei einem andern Titel erspart worden ist. In dem Begriffe des Boudgets, als des Gesetzes für den Staatshaushalt (S. 286), liegt es schon, daß einmal diejenigen Ausgaben, welche die Gesetzgebung für das allgemeine Beste nöthig erachtet hat, nicht unterbleiben sollen, ausser wenn sie bei gleichem Erfolge wohlfeiler zu bekommen sind, oder es sich ausweist, daß der beabsichtigte Zweck dadurch nicht erlangt wird; und daß zwei-

tens wiederum nicht mehr für jeden einzelnen Gegenstand aufgewendet werden soll, als das Gesetz dazu ausgesetzt hat. Die Unmöglichkeit, mit Bestimmtheit vorherzusehen, ob nicht noch andre Ausgaben nothwendig werden, oder die ausgeworfenen Summen zureichen möchten, bringt es mit sich, daß im Boudget für jeden Verwaltungszweig eine Summe zur Disposition angesetzt werde; so wie es auch keinem Bedenken unterliegt, daß der Regent, wenn auch diese Summe nicht zulangt, die Autorisation zu einer ausserordentlichen Verwendung ertheilen könne, ohne welche das Gemeinwohl in Schaden versetzt werden würde (S. 310). Allein sowohl über die zur Disposition gestellten, als über diese ausserordentlich angewiesenen Summen muß der Volksvertretung Rechnung gelegt werden, wobei es nicht blos darauf ankommt, daß die Ausgaben wirklich für die angegebenen Zwecke geschehen sind, sondern daß dieselben auch aus wahrer Vorsorge für das Gemeinwohl gemacht wurden (S. 285). Dafür sind die Minister verhaftet; und es folgt daraus unmittelbar, daß ihnen keine Zusammenwerfungen des Boudgets erlaubt seyn können. Sie gehören zu den schlechten Künsten der Politik, durch welche man das Volk täuschen zu können sich einbildet, aber nur dessen Mißtrauen sich zuzieht (S. 289).

Auch das Reichsgericht darf so wenig, als ein andres Gericht, auf Strafen erkennen, von denen das Gesetz nichts weiß (S. 261). Nur in so weit steht dasselbe ausser dem Gesetze, um anzuerkennen, ob wegen der Collision desselben mit den angebornen und unerlaßlichen Pflichten des Menschen und des Bürgers, eine ihm zuwider nnternommene Regierungshandlung nicht tadelnswerth und strafbar sey (S. 409). Keineswegs soll es ein Zuchtgericht seyn (II. S. 244), was schon mit dem Verhältnisse der Regierung, an welcher die Minister An-

theil nehmen (S 335), zum Staate ganz unvereinbar seyn würde. Was jedoch das Reichsgericht unter allen Umständen, selbst wenn es keine gesetzliche Strafe anwendbar findet, auszusprechen befugt seyn muß, ist das Urtheil, ob der Angeklagte dem Staate aus Unverstand, Unüberlegtheit oder Unwissenheit schädlich, oder wenigstens gefährlich, geworden sey, so daß er nicht auf den Platz paßt, wo die größte Einsicht walten soll (S. 303), vielmehr seine Entfernung von demselben geboten ist. Die Art und Weise der Amtsentsetzung muß sich natürlich nach den Ursachen dazu richten, mithin das Urtheil zugleich darüber die Entscheidung geben.

Immer bleibt die Anrufung, und mithin auch die Einsetzung des Reichsgerichts nur ein Behelf in der Noth, nur ein ausserordentliches Mittel gegen ausserordentliche Uebel (S. 121), ein Zeichen daß der Staat nicht im regelmäßigen Zustande sich befindet, und daß die Verfassung noch nicht ihre Aufgabe gelöst habe, die Kraft der Regierung und des Volkes in Einklang und harmonische Wechselwirkung zu bringen, und durch die Organisation des ganzen Staatskörpers darin zu erhalten (S. 244). Je seltener daher die Veranlassung vorkommt, die Zuflucht zu dem Reichsgerichte zu nehmen; je einträchtiger Regierung und Volksvertretung leben; je weniger Ursachen vorhanden sind, sich in den Ansichten, in der Auslegung, in den Anforderungen an einander, und in dem zu enzweien, was das öffentliche Wohl mit sich bringt: desto gesunder ist der Staat, desto fester sein Bestand, desto unerschütterlicher der Frieden und die Eintracht in demselben, desto größer seine von einem Geiste bewegte Kraft. Die immer zunehmende Vollendung der Staatsverfassung ist es, welche dazu allein verhelfen kann (S. 399). Wenn sie keine Lücken, keine Dunkelheiten und Zweifel, keinen Mangel an Uebereinstimmung in allen Theilen übrig läßt, in welche die Willkühr, der Eigennutz und die Herrschsucht hineinschlüpfen können, um im Trüben zu fischen; wenn sie der Volksthümlichkeit angemes-

sen, und von derselben ausgehend (II. S. 209), dem Zeitgeiste klüglich nachgebend und ihn benutzend (S. 114), überhaupt bedächtig und vorsichtig die Umstände erwägend (S. 63), stets der Gerechtigkeit und Sittlichkeit huldiget und auf deren Verherrlichung ausgeht (S. 39); wenn sie Jedem im Staate seine Rechte sichert, und seine Pflichten gegen die Gesammtheit anweiset, die Freiheit Aller ehrt, und sie in dieser Freiheit so regiert, daß das gemeine Beste wenigstens der eigne Wille der Mehrheit wird: dann wird das Staatsleben seinen regelmäßigen Gang gehen und nicht leicht eine Stockung irgendwo eintreten, welche nicht durch die organische Thätigkeit des Lebensprozesses selbst wieder überwunden und ins rechte Gleis zurückgebracht werden könnte. Zweierlei ist es, wonach in dieser Absicht bei der Anfertigung der Verfassungsurkunde gestrebt werden muß, und wodurch ihre Güte bestimmt wird: Erstens Wahrheit und Ehrlichkeit in der Angabe des Zwecks des Staates, und in dem Berufe der Obrigkeit für denselben; Zweitens genaue Angabe der Pflichten und der Rechte sowohl der Obrigkeit als der Unterthanen gegen einander, so wie der Formen für ihre Ausübung im Staate.

Nichts, was ein Eigenthum des Landes, oder gar des Landeseinwohner andeutet, nichts, was auf Herrschaft hinausgeht (S. 242), nichts, was der Würde der Menschheit Abbruch thut: darf in der Constitution vorkommen; sondern auf unzweideutige Art muß sie es aussprechen, daß die allgemeine Sicherheit und das Zusammenwirken zum allgemeinen Wohle aller Unterthanen der Endzweck des Staats ist; der Regent die höchste Obrigkeit zur Bewirkung desselben, und der Träger der Hoheit der Gesammtheit (S. 29); der Inbegriff aller Bürger aber, den Regenten an der Spitze, der Staat selbst in seiner Erscheinung im Raume und in der Zeit (S. 34). Nicht die Freiheit der Unterthanen zu vernichten, sondern sie zu fördern und zu befestigen, ist die Bestimmung des Staats (S. 146); nicht sie der Willkühr des Regenten

zu unterwerfen, sondern das Gesetz zur Maxime ihres Willens zu machen (S. 93), dessen Diener die gesammte Obrigkeit selbst ist (S. 163), sein hoher Beruf.

Auch nicht ein unumschränktes Recht kann dem Regenten zustehen (S. 286). Alle sind sie nur die Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten (S. 29), folglich von diesen begränzt; alle sind sie untergeordnet dem allgemeinen und dem öffentlichen Wohle der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit (S. 300), und müssen diesen willig aufgeopfert werden; alle sind sie gebunden an die Formen, welche von der Verfassung für ihre Ausübung vorzuschreiben sind (S. 288), und ohne deren Beobachtung sie keine Gültigkeit im Staate haben. In dieser Maaße hat die Verfassungsurkunde die sämmtlichen Rechte des Regenten, seine Gewalt im Staate, seine Hoheit und Majestät, seine Reservatrechte, und seine Oberherrlichkeit, nicht minder das Ansehn, die Ehre, die Befugnisse und die Verrichtungen aller ihm zur Seite stehenden Regierungskörper, oder untergebenen Obrigkeiten und Behörden, genau aufzuführen und zu bestimmen. Eben so sorgfältig, deutlich und vollständig sind aber zugleich die sämmtlichen Pflichten des Regenten, wie aller andern Obrigkeiten, gegen den Staat anzugeben und aufzuzählen. Der Tag des Friedens und des herzlichen Vertrauens zwischen den Regenten und den Völkern wird gekommen seyn, wenn die Verfassungsurkunden damit anfangen werden, die Pflichten der Regenten ohne Umschweife und ohne Auslassung aufzuführen; und wenn diese ihre höchste Ehre darein setzen werden, sich laut dazu zu bekennen, und diesem Bekenntnisse nachzuleben.

Mit derselben Bestimmtheit und Vollständigkeit, wie die Rechte und Pflichten der Obrigkeit, sind dann auch diejenigen der Bürger und Unterthanen zu verzeichnen (S. 188). Beide sind wohl zu trennen; denn nur den Bürgern gebührt politische Freyheit (S. 146), nur ihnen kommen die Vorrechte zu (S. 220), die sie vor den Schutzverwandten voraushaben. Sie sind sämmtlich mög-

lichst genau anzugeben, und ihr Umfang nebst den Bedingungen ihres Gebrauches zu bestimmen. Gleiches gilt von allen den Rechten, in welche sich die bürgerliche Freiheit auflöset, oder welche die Verfassung zum Schutze derselben den Unterthanen zusichert. Zu dem letztern gehören zwar auch alle die Vorsichtsmaßregeln, durch welche verhindert wird, daß von der Obrigkeit keine rechtswidrige Anwendungen der ihr anvertrauten Gewalt vorgenommen werden mögen, die indessen schon unter den Bestimmungen der obrigkeitlichen Rechte enthalten sind. Außerdem können aber noch zur Sicherheit der bürgerlichen Freiheit der Unterthanen Einrichtungen getroffen und Formen erfunden werden, die eine Gewährleistung in sich tragen, daß der Unterthan, der dem Gesetze gemäß sich beträgt, keinem Angriffe der Obrigkeit ausgesetzt und jeder Besorgniß der Gefährdung seines Zustandes überhoben seyn werde; daß er mit Frohsinn und sicherem Muthe sein Tagwerk vollbringen kann, und in dem edlen Bewußtseyn lebt, keines Menschen Belieben, sondern nur des Gesetzes Regel, zur Richtschnur seines Willens machen zu dürfen.

Diese von der bürgerlichen Freiheit unzertrennbaren, oder zu ihrem Schutze einzuführenden, Rechte der Unterthanen, deren ausdrückliche Anerkennung in der Verfassung zu wünschen ist, sind:

1) die durchaus unveräußerlichen Rechte der Menschen (S. 122), insonderheit das Recht auf guten Namen (S. 168);
2) das Recht auf ungehinderte Ausübung jeder dem Staate unschädlichen Religion (II. S. 191);
3) das Recht auf ungehinderte Gedankenmittheilung und Preßfreiheit (S. 104);
4) die Versicherung, daß keine Briefe anders, als in Folge begründeten Verdachts eines dadurch betroffenen Verbrechens (S. 272), und auch alsdann nur von Gerichts wegen, eröffnet werden dürfen, jede heimliche Eröffnung aber nachdrücklich ver-

pönt sey. Denn die Versiegelung eines Briefes ist eine symbolische Erklärung, daß derselbe für jeden Andern, als für den Empfänger verschlossen bleiben soll. Wer ihn dennoch erbricht, maaßt sich eine Verfügung über fremdes Eigenthum an; und hatte er gar die Bestellung des Briefes übernommen, begeht er dazu einen Betrug.

5) Die Sicherung des Hausfriedens. Die Häuser der Unterthanen sollen keine Höhlen des Raubes und des Verbrechens seyn; noch dürfen sie den Arm der Obrigkeit hindern, den Uebelthäter zu ergreifen. Der wackre Mensch aber bedarf auch eines Ortes, wo er verwahren kann, worüber nur er zu verfügen hat, und wo er sein Haupt sorglos niederlegen kann, ohne von unzeitiger Neugierde oder mißverstandenem Diensteifer beunruhiget zu werden. Unter dem Schutze der Gesetze muß das Haus eines jeden Bürgers eine feste Burg für ihn seyn, in welche Niemand eindringen darf, so lange die Bewohner des Schutzes der Gesetze sich selbst nicht entäußert haben. Es wird also auch die Obrigkeit dieses Hausrecht nur dann gewaltsam stören dürfen, wenn sie zuvor dargethan hat, daß dazu gesetzliche Veranlassung vorhanden sey, und nur in der dafür vorgeschriebenen Form.

6) Das Recht der Nothwehr (II. S. 227), auch bey Angriffen auf die Ehre, die anders nicht wiederherzustellen ist, und

7) das Recht des Aufstandes (S. 190), sind zwar nur bedingte Befugnisse. Eine bündige Verfassung aber darf, indem sie diese Bedingungen aufstellt, keinen Anstand nehmen, die Zuständigkeit beider Rechte anzuerkennen.

8) Die relative Gleichmäßigkeit in der Uebernahme der Leistungen für den Staat (S. 176), so wie überhaupt

9) die völlige Gleichheit vor dem Gesetze und der Obrigkeit (S. 131), mit Einschluß der Gleichheit des Gerichtsstandes (S. 356), und

10) die Gleichheit des Anspruches aller Unterthanen bei noch so großer Ungleichheit des Besitzes (S. 131), sind fruchtbare Folgen der Beobachtung des Rechts im Staate.

11) Was nicht durch das Sittengesetz, noch durch das positive Recht verboten ist, das zu thun oder zu lassen steht in dem Belieben des Unterthanen (S. 170), welches die Obrigkeit zu beschränken sich nicht erlauben darf (S. 265).

12) Die Sicherheit des Eigenthumes und der Person, deren Gewährung der Unterthan vom Staate zu fordern berechtigt ist, erheischt, daß ein Angriff der richterlichen Gewalt nur unter der Bedingung eines darauf anzuwendenden rechtlichen Zwanges (S. 259), und nur mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen (S. 259), zulässig seyn dürfe.

13) Die Polizeigewalt wird zwar, wenn sie sich außerdem der zu ergreifenden Personen oder Sachen nicht bemächtigen könnte, von der Beobachtung der Förmlichkeiten sich entbinden können, mit nichten aber von dem Nachweise der rechtlichen Veranlassung zur Gewalt (S. 260). Ganz besonders ist die Polizei, ingleichen die Finanzbehörden zu verpflichten, die ergriffenen Personen oder Sachen ohne Verzug an die Justiz abzuliefern, welche sogleich die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu erörtern hat. Das Gesetz muß einen Termin festsezen, bis zu welchem die Ablieferung in jedem Falle geschehen seyn muß.

14) Von entschiedenem Nutzen für die Rechtssicherheit der Bürger ist es, daß ihnen in keinem Falle ein anderer Richter aufgedrungen, und sie genöthiget werden können, vor einem Andern Recht zu neh-

men, als vor dem, den das Gesetz ihnen anweiset. Die Unerlaßlichkeit der Unabhängigkeit der Rechtssprüche (S. 350) bringt es mit sich, daß die Wahl der Richter nicht für jeden einzelnen Fall mit Berücksichtigung aller zu benutzenden Umstände geschehen dürfe, sondern daß die Ausübung der Rechtspflege für alle in ihrem Geschäftskreise sich ereignenden Fälle ein für allemal einer beständigen Obrigkeit zu übertragen sey. So lange aus den Menschen nicht Engel werden, und es unter denselben noch schwache, selbstsüchtige und feile Personen giebt, ist derjenige, der ermächtiget ist, für jeden einzelnen Fall die Richter zu ernennen, immer Herr des Ausganges des Prozesses, und das ganze gerichtliche Verfahren ist nichts, als eine Täuschung, die mit dem Ehrwürdigsten auf Erden ihr loses Spiel treibt. Wenn endlich

15) die Veröffentlichung der gerichtlichen Verhandlungen ohnehin schon keinem Unterthan zu versagen ist, der dabei ein Interesse hat (S. 195); so muß die peinliche Justiz ihr Amt allemal öffentlich verrichten, weil die Gesammtheit der Bürger bei derselben allemal als Partei erscheint (S. 261), und weil die Beugung des Rechts gegen einen Angeklagten die Sicherheit aller Bürger gefährdet. Die Bedeutendheit der peinlichen Rechtspflege für die sämmtlichen Unterthanen macht es sogar höchst wünschenswerth, daß dem Volke selbst eine Theilnahme an der Ausübung dieser Rechtspflege gestattet werde. Diese Theilnahme darf nicht so weit gehen, daß die Beurtheilung der Rechtshändel nach den dafür in den Gesetzen angegebenen Merkmalen (S. 99), Männern überantwortet werde, die das Gesetz wenig oder gar nicht kennen; sie darf nicht die Ausübung dieser wichtigen Staatsgewalt dem Volke überliefern, und dadurch dessen Ruhe stören (S. 238), noch in die Rechtspflege den

Einfluß der Vorurtheile, der Leidenschaften, oder des blinden Eifers der Volksparteien bringen (S. 210). Die Gerichtshöfe müssen ebenso unabhängig in ihren Aussprüchen von der Meinung des Volkes bleiben, als von der der Regierung (S. 353). Der Zweck der Beiordnung von Schöffen aus dem Volke zu den peinlichen Gerichten kann nur der seyn, die Mitaufsicht des Volkes auf diese Staatsbehörden durch dieselben bei allen Vorfällen auszuüben (S. 282), nächstdem aber zugleich in denjenigen Fällen, wo die sachkundigen Richter sich nicht vereinigen sollten, sondern verschiedener Meinung blieben, das Uebergewicht der Stimmen auf die Seite zu bringen, wofür sich der schlichte Menschenverstand der Schöffen erklärt. Die Zahl der Schöffen darf also der Zahl der richterlichen Staatsbeamten nicht gleichkommen.

Alle diese Rechte, welche die Verfassung den Unterthanen zusichert, um ihre bürgerliche Freiheit vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren, müssen natürlich auch, als Verheißungen der Obrigkeit und als Bürgschaften der Unterthanen, ausser der einseitigen Verfügung der ersteren stehen, und von ihr weder aufgehoben, noch unter irgend einem Vorwande vernachläßiget werden dürfen. Gleichwohl können Umstände eintreten, welche es durchaus nothwendig, oder doch räthlich machen, eins oder das andere derselben ausser Kraft zu setzen. Der Staat kann krank werden; und er erfordert in der Krankheit eine ganz andere Behandlung, um wieder zu genesen, als im gesunden Zustande (S. 121). Die Bedingungen der Gesundheit des Staatskörpers sind, unter Voraussetzung einer guten Verfassung, daß

I. die Obrigkeit, als die bewegende, aber auch als eine moralische und durch die Verfassung eingesetzte, Kraft regelmäßig verfahre (S. 330);

II. daß das Volk in Ruhe bleibe, und die Regierung in ihrer freien Thätigkeit auf keine Weise von ihm gehemmt werde (S. 237).

Wenn daher das Volk aus irgend einer Veranlassung in Bewegung geräth, wenn Leidenschaften in demselben aufgeregt sind, und heftige Affecte die Gemüther erhitzen und vereinigen (S. 236), dann gebietet die Vorsicht, Alles zu entfernen, was die Krankheit vermehren, ihr Nahrung zuführen, und als schädliches Reizmittel auf sie wirken kann. Den Kranken ärgert, was dem Gesunden Freude macht, oder nur ein heilsamer Sporn seines Nachdenkens ist. Bei heftigen Congestionen und Zufällen, die einen Schlagfluß herbeizuführen drohen, oder bei Entkräftungen, kann der Arzt dem Leidenden alle oder manche Geistesbeschäftigungen und Anstrengungen verbieten, womit er sich in gesunden Tagen nicht blos ohne Nachtheil abgeben konnte, sondern die auch für seine Fortbildung unerlaßlich sind. Die Voraussetzung alles Lebens und aller Vervollkommnung in demselben ist das Daseyn. Wer jene auf Kosten dieses suchen und befördern will, geht offenbar verkehrt zu Werke. Wohl muß der Tod der Verschlechterung des eigentlichen Wesens vorgezogen werden; aber der Verbesserung geht immer die Erhaltung des Lebens vor, da jene nur in diesem zu gewinnen ist. Sobald daher Einrichtungen und Anordnungen der Staatsverfassung unter veränderten Umständen gefährlich oder schädlich für die Gesundheit des Staats werden, kann es keinem Bedenken unterworfen seyn, sie aufzuheben. Es ist also denkbar, daß Verhältnisse eintreten können, in denen das Petitionsrecht, oder wenigstens Zusammenkünfte zur Ausübung desselben, Gefahr bringen können, oder wo es gerathen ist, die Freiheit der Presse einzustellen, und die Verbreitung gewisser Ansichten oder die Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten so weit zu beschränken, als der Arzt dem Krankheitszustande angemessen findet; wo die Formen zum Schutze der persönlichen oder Eigenthums-Sicherheit zu verändern, oder zu erlassen, zweckmäßig erscheint; oder wo es angemessen ist, die Schnelligkeit des gerichtlichen Verfahrens zu vermeh-

ren, um die Begehung und den Lohn der Thaten in nähere Berührung zu bringen. Was in jedem einzelnen Falle das Ersprießlichste sey, ist hier nicht zu bestimmen, sondern gehört in die Lehre von den Staatskrankheiten und deren Heilung. Nur das war hier zu bevorworten, daß das, was zweckmäßig befunden wird, angewendet werden muß, weil solches zu den Erfordernissen der Erhaltung des Staats zu rechnen ist. Es versteht sich, daß

I. selbst unter dieser Voraussetzung keins der durchaus unveräußerlichen Rechte der Unterthanen angetastet werden darf (S. 101); und daß

II. auch dann nicht Schein für Wahrheit ausgegeben, oder Dinge eingeführt werden dürfen, durch deren Begehung die Regierung Treu und Glauben brechen, und ihre eigene Moralität vernichten würde, wie z. B. durch heimliche Brieferöffnung, oder durch Einführung von Special-Commissionen, um über die Widersacher der Regierung zu richten, oder eigentlich um die Willkühr der letzteren unter dem äußeren Scheine der Gerechtigkeit zu verbergen (S. 425).

III. Da die Absicht einer solchen Maaßregel nur dahin geht, den Zustand der Ordnung wiederherzustellen, im Voraus aber nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, wie viel Zeit dazu nöthig seyn wird, gleichwohl so viel gewiß bleibt, daß ein solches ausserordentliches Mittel nicht länger dauern dürfe, als die zureichende Veranlassung dazu; so muß die Suspension eines dieser, zum Bestande der bürgerlichen Freiheit gehörigen, Rechte immer auf eine kurze und bestimmte Zeit erfolgen, wornächst es von den Umständen abhängt, ob noch eine Verlängerung derselben vorzunehmen, oder eine Wiederaufhebung schon vor der bestimmten Zeit zuläßig seye. Weil

IV. jede solche Suspension eine, wenn auch nur temporelle, Veränderung eines Haupttheiles der Staatsverfassung und des bürgerlichen Zustandes in sich enthält; so kann sie nie einseitig, sondern immer nur gemeinschaftlich vom Regenten und von der Nationalversammlung verfügt werden (S. 301), bei deren nicht zu hebender Uneinigkeit nichts übrig bleibt, als die Einsetzung eines Reichsgerichtes (S. 407). Dies ist um so unvermeidlicher, da es offenbar Oel ins Feuer gießen heißen würde, wenn dem Regenten die Befugniß zugestanden würde, einseitig eine solche Suspension anzubefehlen. Denn alle Unruhe im Volke kann nur daraus entstehen, weil in demselben Unzufriedenheit über die Regierung Ueberhand genommen hat (S. 235). Würde nun diese sich noch an die verfassungsmäßigen Bürgschaften der Rechtssicherheit eines jeden und aller Unterthanen im Staate vergreifen; so würde es schwer zu vermeiden seyn, daß nicht das glimmende Feuer zur hellen Flamme auffloderte. Ueberdem darf ja der Regent sich unter keinen Umständen erlauben, Hand an die Verfassung zu legen (S. 83).

Es ist aber auch darum nothwendig, daß alle Verfügungen dieser Art gemeinschaftlich erlassen werden, damit dabey zugleich dem Uebel auf den Grund gegangen, und dessen Heilung eingeleitet werde. Denn dasselbe kann seine Entstehungsursache nur entweder in einem Mangel oder Verkehrtheit der Verfassung, oder in deren Nichtbefolgung, oder in einer unrichtigen Auslegung und Anwendung von Seiten der Verwaltung haben, wenn es sich im Innern selbst erzeugt hat; oder es muß, wenn es von außen her kommt, entweder durch Ansteckung, oder dadurch herbei geführt worden seyn, weil die äußeren Verhältnisse des Staats drückend auf den Zustand der Bürger wirken und Schmerzen verursachen. Welche dieser Ursachen für sich allein, oder in Verbindung mit andern, die Krankheit veranlaßt haben

möge, immer ist die Gesundheit nur wieder zu gewinnen, wenn die Krankheitsursache gehoben wird. Die Aufhebung der Rechte und Einrichtungen, die zum Bestande der bürgerlichen Freiheit gehören, kann diese Wirkung niemals haben; sie hat keinen andern Zweck, als mögliche Reizmittel zu entfernen und zu verhüten, daß der Kranke im Fieberanfalle sich nicht durch den Mißbrauch seiner Güter selbst ein Leid anthue. Ihre Wirkung ist blos negativ; und es bedarf noch andrer positiver Mittel, um die Ursachen der Krankheit und die von ihr bereits hervorgebrachten Unregelmäßigkeiten zu heben und zu entfernen, widrigenfalls dieselben durch ihre fortdaucrnde Wirksamkeit das Uebel von Tage zu Tage vermehren, bis der Tod dem Hader der unregelmäßigen Verrichtungen der Lebenskräfte ein Ende macht (S. 52). Nicht leicht ist es in allen Fällen, die Natur der Krankheiten an ihren äußerlich erkennbaren Symptomen abzunehmen; schwieriger die Ursachen derselben, besonders die entfernten (S. 117), zu erkennen; am schwersten, die Mittel ausfindig zu machen, wodurch jene zu heben sind, ohne andre nachtheilige Folgen dadurch zu veranlassen. Vor allen Dingen ist hierbei nöthig, die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, die Empfindungen der Unregelmäßigkeit des Zustandes an der Quelle aufzufassen (S. 57), sie zu sammeln, und durch ihre Vergleichung die Beschaffenheit der Krankheit zu ermitteln. Nicht minder nöthig ist es, die Constitution des ganzen Körpers dabei in Erwägung zu ziehen, um zu bestimmen, was ihm überhaupt zu bieten ist, und welche Theile seines Organismus zu reizen oder zu hemmen sind, um das Gleichgewicht der Thätigkeiten wiederherzustellen. Ebensowenig darf unterlassen werden, die Folgen der anzuwendenden Mittel sorgfältig zu überlegen und in Betrachtung zu ziehen. Zu dem einem wie zu dem andern Zwecke dient eine umständliche und offene Vernehmung zwischen der Regierung und der Volksvertretung (S. 305). Ueberzeugt man sich, daß das Uebel moralischer Natur ist, so

würde nichts thörichter seyn, als sich einzubilden, es durch physischen Zwang unterdrücken zu können. Das Wesen des Uebels besteht ja alsdann in der Unerträglichkeit der Vorstellung eines schon vorhandenen Zwanges, welchen zu verstärken keinen andern Erfolg haben kann, als das Uebel zu vermehren. Der Geist ist durch nichts zu zwingen; jeder Widerspruch empört ihn in seinem Innersten, und drängt ihn unwiderstehlich, die Mittel zu seiner Vertilgung ausfindig zu machen, sich ihrer zu bemächtigen und sie anzuwenden (I. S. 124). Ein dauerhafter Frieden im Staate und ruhige Haltung des Volks beruht also darauf, daß die Handlungsweise der Regierung in Uebereinstimmung bleibe mit dem, was die Vernunft vom Staate begehrt, und was nichts anders ist, als die Beförderung der Sittlichkeit, die Erhaltung der Gerechtigkeit, und die Vermehrung des Wohlstandes (S. 122); und daß, wenn sie auf irgend eine Weise von diesem Wege abgeirrt wäre und nach dem Entgegengesetzten gestrebt hätte, sie schleunigst umkehre, und ihre Anstrengungen verdoppele, um ihren Beruf zu erfüllen und die Gemüther wieder zu versöhnen (S. 237).

Nie und unter keiner Bedingung darf der Regent der Feind seines Volkes werden, und sich als solcher ihm gegenüberstellen. Seine höchste Einsicht (S. 253) muß ihn über die Schwächen der sinnlichen Natur des Menschen erheben, und ihn bewahren, daß er selbst der Selbstsucht und den Leidenschaften nicht unterthan werde. Willig muß er, wenn es nicht anders seyn kann, sich und alle seine Güter und Gerechtigkeiten dem Vaterlande zum Opfer bringen (S. 301), und lieber edel und ruhmvoll untergehen, als eine Gewalt zum Verderben des allgemeinen Wohles der Bürger anwenden, die ihm nur zur Beglückung derselben verliehen ist. Eine vernünftige Verfassung darf keine feindselige Stellung des Regenten gegen sein Volk zulassen. Da jeder Widerspruch sich selbst aufhebt, und derjenige, der das Haupt des Körpers seyn soll, nicht dessen Feind seyn kann; so liegt in

der Annahme einer feindseligen Stellung ganz von selbst die Erklärung, nicht ferner Regent seyn zu wollen. Sie enthält die stillschweigende Abdankung, welche dem Regenten unbenommen ist (S. 248), und eben so gut stillschweigend, als ausdrücklich erklärt werden kann, eben so gut durch Handlungen oder Unterlassungen, als durch Worte (II. S. 91). Nur das ist erforderlich, daß die Erklärung selbst gewiß und unbezweifelt sey. Zur Vollendung einer Verfassung ist es deshalb unerlaßlich, daß hierüber kein Zweifel gelassen, sondern im Voraus bestimmt werde, welche Handlungen und Unterlassungen stillschweigend für eine Abdankung gelten sollen.

Dieser Theil der Verfassung gehört sogar zu denjenigen, die eine Bürgschaft ihrer Unverletzlichkeit in sich tragen. Denn es wird dadurch bewirkt, daß im Voraus ausgemacht wird, was nicht geschehen noch unternommen werden darf, wenn nicht die Gewalt ihr Recht auf sich selbst verscherzen will (S. 30). Es giebt kein kräftigeres Mittel, den Mißbrauch der Gewalt zu verhüten, als die Vorstellung der moralischen Gewißheit ihrer eignen Vernichtung zu erzeugen. Die Erklärung eines Regenten, daß diese oder jene Handlungen sein ganzes Regierungsrecht aufheben sollen, enthält die sicherste Gewähr, die Entschließung dazu nicht aufkommen zu lassen; die Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmungen in die Verfassungsurkunde geschieht gerade in der Absicht und in der zuversichtlichen Hoffnung, eben dadurch ihre Anwendung zu vermeiden.

Als Feind des Staats und seines Volks zeigt sich der Regent, auf der einen Seite offenbar, auf der andern aber auch nur dann, wenn er einmal seine Gewalt gebraucht, um zur Begünstigung seiner Absichten das allgemeine Wohl zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zweitens wenn er vermöge seiner Gewalt sich dem entzieht, was entschieden zum Heile des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung der Verfassung geschehen muß; drittens wenn er mit Gewalt auf die Zerstörung oder Ab-

änderung der Verfassung ausgeht; endlich viertens wenn er die verfassungsmäßigen Regierungskörper gewaltsam hindert, ihr freie Entschließung zu fassen (S. 58).

Denn da alles Recht zur Regierung ein verfassungsmäßiges seyn muß, und jede Anmaaßung einer Befugniß zu befehlen, die nicht verfassungsmäßig ist, in Despotismus übergeht, den zu dulden der Würde der Menschheit widersteht (S. 25); so enthält jeder Angriff auf die Verfassung von selbst eine feindselige Handlung gegen den Inbegriff der Bürger. Ist dies richtig; so dürften folgende Unternehmungen für stillschweigende Abdankungen zu erklären seyn:

1) Wenn der Regent behauptet, gegen die durchaus unerlaßliche Pflichten des Menschen und des Bürgers Befehle ertheilen und die Unterthanen nöthigen zu können (S. 429). Nicht jede einzelne Handlung der Art ist hinreichend hierzu, weil sie auf Irrthum beruhen kann; aber die Behauptung einer Befugniß dazu ist unverträglich mit der Intelligenz, durch welche der Staat regiert werden soll.
2) Antretung der Regierung ohne vorherige Beeidigung der Verfassung und Huldigung (S. 395).
3) Die Erlassung von Regierungsverordnungen oder Verfügungen ohne Gegenzeichnung eines Ministers oder einer andern verantwortlichen Behörde (S. 295).
4) Die Bekanntmachung von Gesetzen ohne vorherige Vernehmung aller drei Gesetzgebungskörper (S. 301); oder einseitige Aufhebung irgend eines Verfassungsgesetzes (S. 422).
5) Die Weigerung, auf gebührenden Antrag, ein Reichsgericht einzusetzen (S. 414), oder dessen Entscheidung als verbindliches Gesetz anzuerkennen und zu befolgen.
6) Die Behinderung der durch die Verfassung angeordneten regelmäßigen Zusammenkünfte der Volksvertreter (S. 214), für die bestimmte Dauer.

7) Gewaltsame Störung der Sitzungen und der freimüthigen Entschiießungen irgend eines zur Regierung gehörigen Körpers (S. 287), oder verfassungswidrige Einmischung in ihre Berathschlagungen.

8) Beeinträchtigung der Wahlfreiheit der Bürger bei den Deputirten-Wahlen (S. 91), und Verletzung der zu dem Ende verfassungsmäßig vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

9) Ungesetzlicher Angriff auf irgend ein Mitglied der Regierungskörper, besonders auf einen der Vertreter des Volks; weil diese Sicherheit zur freimüthigen und ernstlichen Erfüllung ihres Berufes (Nro. 7) unentbehrlich ist.

10) Abdankung der Regierung zu Gunsten eines andern, als des durch die Verfassung berufenen, Nachfolgers (S. 247).

11) Anwerbung fremder Truppen (S. 313), oder, was in der Wirkung gleich viel ist, Gestattung des Einmarsches der Kriegsvölker einer andern Macht in das Gebiet des Staats, ohne besondre Genehmigung der Nationalversammlung.

12) Unternehmung eines Krieges ohne Zustimmung des dazu bestimmten Ausschusses der Nationalversammlung, oder bösliche Verzögerung der Mittheilung der Veranlassung dazu (S. 376).

13) Abtretung eines Theiles des Staatsgebietes ohne Einwilligung der Nationalversammlung (S. 378).

14) Aufnahme von Staatsschulden, oder Anticipationen und Veräusserungen der Staatseinkünfte, welche nicht von der Volksvertretung gebilliget worden sind (S. 380).

15) Eingriffe in die Verwaltung der Rechtspflege, und Störungen ihrer Unabhängigkeit (S. 350), einschließlich der Verschärfung erkannter Strafen (S. 349), so wie der Errichtung von Special-Com-

missionen (S. 429), jedoch unbeschadet der Ausübung der oberst richterlichen Gewalt (S. 381).

16) Endlich wird ein constitutioneller Regent ohne Einwilligung der Nationalversammlung, oder eines dazu beauftragten Ausschusses derselben, das Gebiet des Staats nicht verlassen, noch einen Stellvertreter für sich eigenmächtig bestellen dürfen. Ein Haupt, das nicht an seinem Leibe sitzt, ist kein Bestandtheil mehr eines lebenden Organismus (S. 33), wie der Staat seyn soll. Ausserhalb seines Staatsgebietes ist der Regent der Staatsgewalt desjenigen Reiches unterworfen, in welchem er sich aufhält (II. S. 262). Wenn gleich das Ceremonial-Völkerrecht den Regenten in friedlichen Verhältnissen auch auswärtig die Ehrenbezeugungen zubilliget, die ihrem Range gebühren; so weist doch auch die Geschichte Beyspiele genug auf, in welchen Regenten im Auslande fühlbar gemacht worden ist, daß eine fremde Gewalt Macht über sie hat. Wenn ein solcher Zustand schon geradezu im Widerspruche mit dem Begriffe des Souveräns steht (S. 29), so sind auch in sehr vielen Fällen die Folgen davon im höchsten Grade bedenklich, und für den Staat gefährlich, weil er die erste Gelegenheit zu Verhandlungen giebt, bei welchen weder die volle Unabhängigkeit, noch die Wohlfahrt des Staats vergegenwärtiget und geachtet werden. Da übrigens die Regierung eines Landes weder still stehen, noch eine Regierung ohne Regenten gedacht werden kann; so könnte der, sich durch seine Entfernung selbst ausser Stand setzende, Regent nicht umhin zur Fortführung der Regierungsgeschäfte einen Stellvertreter zu bestellen (S. 249). Daß demselben in seiner Vollmacht aufgegeben wird, in den Verzug leidenden Fällen Bericht zu erstatten und Verhaltungsbefehle einzuholen, ändert sein Ver-

hältniß zur Regierung des Staats nicht, in der er als der Repräsentant des Gemein-Willens seinen Platz einnimmt (S. 298). Weil indessen die Souveränität des erkornen Regenten überhaupt unübertragbar ist (II. S. 176), so kann derselbe auch nicht für eine Zeit lang an seiner Stelle dem Volke einen andern Regenten aufdringen, ausser in Gemäßheit der Zustimmung desselben durch diejenigen, welche berufen sind, seine Stelle bei der Verhandlung der Staatsangelegenheiten zu vertreten. Es folgt aus der Natur einer constitutionellen Verfassung, daß der Regent zu Reisen ins Ausland und zur Bestellung einer Regentschaft während derselben der Einwilligung der Volksvertretung bedürfe; und die Vorsicht gebietet, die Beiseitesetzung dieser Obliegenheit ausdrücklich den stillschweigenden Abdankungen beizuzählen.

Anlangend das staatsrechtliche Verhältniß des Religionsbekenntnisses des Regenten, ist demjenigen nichts weiter hinzuzusetzen, was dieserhalb bereits bemerkt worden ist (II. S. 297). Alle diese vorstehend aufgeführten Unternehmungen sind unleugbar von der Art, daß nicht nur jeder Vater des Vaterlandes sie vermeiden, sondern daß er die Befugniß oder die Möglichkeit der Entschließung dazu nicht einmal begehren kann. Wie könnte also ein Mann von Ehre und Pflicht einen Anstoß daran nehmen, daß dieselben als Dinge, die nie vorkommen dürfen, in der Verfassung erwähnt werden (S. 422)? Wie wäre es möglich, daß seiner Würde dadurch ein Eintrag geschehe, wenn er durch seine Unterschrift erklärt, daß das den Verlust dieser Würde mit sich bringe, was mit ihr unverträglich ist, und was einem verfassungsmäßigtreuen Regenten ohnehin nie beikommen kann?

# Capitel XI.

## Die Regierungsform.

Was nothwendig, was nützlich, was unentbehrlich sey, um der Regierung des Staats diejenige Gestalt zu geben, und die Grundzüge der Verfassung so zu zeichnen, wie Recht und Klugheit zum Wohle der Völker gebieten, das hat die bisherige Untersuchung dargethan.

Die Gesammtheit des Volkes unter einem allgemeinen, vertragsweis errichteten, und in der Ausführung unwiderstehlichen, Willen, zum Nebeneinanderbestehen und zur möglichsten Beförderung des Lebenszweckes Aller, das ist der Staat; und das Organ dieses allgemeinen und ausführenden Willens, das ist der Regent. Wie der Wille in jeder Person aber nur ein einziger seyn kann; so darf derselbe auch im Staatskörper nicht das Ergebniß mehrerer Theilhaber derselben seyn. Die Verfassung des Staats kann nur durch Uebereinkommen gebildet und umgebildet werden; aber innerhalb der eingeführten Verfassung kann nur ein souveräner Wille regieren, der nicht unter verschiedene Theilnehmer getheilt seyn darf. Wie indessen in einzelnen Menschen der Wille die Frucht der Vorstellungen ist, welche Sinnlichkeit, Gedächtniß, Verstand und Vernunft zusammengestellt haben; so muß auch im Staate der Entschluß erst das Resultat der sorgfältigen Erwägung aller derjenigen Interessen seyn, die dadurch betroffen werden. Die Verfassung muß die Organe bestimmen, welche diese Vorstellungen zu machen und dem Souverän vorzulegen ha-

ben, nicht minder die Formen, in welchen solches geschehen soll, und welche der Regent unverbrüchlich befolgen muß, weil sonst sein Entschluß gar nicht für den allgemeinen Willen im Staate, sondern nur für den Willen eines oder einiger einzelnen Bürger gelten würde. Das Volk, als solches, kann nie zugleich Regent seyn; mithin können auch die Stellvertreter des erstern nicht Theilnehmer der wesentlichen Eigenschaften des letzteren seyn. Beide sind ganz verschiedene moralische Personen, aus deren Verbindung der Staat entsteht, wie aus ihrer Wechselwirkung das Staatsleben. Die Stellung dieser entgegengesetzten Mächte muß von der Art seyn, daß keine derselben irgend einen Reiz oder Anlaß findet, der andern Gewalt anzuthun, so lange diese in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit verbleibt, sondern nur dann sich zu erheben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, wenn die andre sie mißbraucht. Da unstreitig die größte Stärke und Macht immer in der Hand des gesammten Volkes seyn muß; so ist es nöthig, den Staat so zu gestalten, daß eben diese Macht bei der Herrschaft des Gesetzes zu ruhen, und die Segnungen dieses Friedens zu genießen, aber zur Befriedigung andrer Begierden oder Leidenschaften auf keine Weise veranlaßt und bewogen werde. Das Volk, als Masse, muß deshalb an den Staatsgeschäften durchaus keinen Antheil haben. Es muß eine in dem Bewußtseyn seiner Kraft ruhende Macht bilden, immer fähig, jeden ungesetzlichen Angriff zurückzuweisen, und jeden Zustand, wo die Herrschaft des Gesetzes verachtet würde, zu vernichten; aber zufrieden und folgsam, so lange das Gesetz waltet. Ausser Stande, die Gesammtheit der Bürger zu zwingen, muß die Kraft der Regierung jedem Einzelnen, wie der Verbindung Mehrerer von denselben, unwiderstehlich seyn. Was sie will, muß geschehen; aber sie muß nichts wollen können noch dürfen, was nicht der Vernunft, der Verfassung, dem Gesetze, und dem Wohle des Vaterlandes entspräche. Eine Verfeindung mit dieser ihrer Pflicht muß ihr selbst

das Vermögen entziehen, ihre böslichen Absichten durchzusetzen; ein Regent, welcher der Feind seines Volkes wird, muß aufhören, zu regieren. Wie die Tugend die Möglichkeit der Unsittlichkeit und die Gerechtigkeit die Möglichkeit des Unrechts voraussetzt; so beruht die Sicherheit des Rechts Aller und die Gewißheit des Regiments in der unumwundenen Anerkennung des Rechts des Widerstandes des Volkes und der Entsetzung des Regenten. Je unbezweifelter die Möglichkeit davon ist, desto zuverläßiger wird die Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung. Denn die fortdauernde Erkenntniß dieser Möglichkeit bei Versuchen zu Eingriffen in die Verfassung oder zu Gesetzübertretungen enthält den stärksten Bewegungsgrund, nächst der inneren Stimme des Gewissens, von einem solchen Vorhaben abzustehen. Diese Möglichkeit setzt jedoch die mögliche Vereinigung der Individuen des Volks in ihren Ansichten und Urtheilen voraus, welche durch den ungehinderten Gebrauch des natürlichen Rechts der freien Gedanken-Mittheilung bedingt wird. Die Preßfreiheit ist ein untrügliches Barometer des Standpunktes der bürgerlichen Freiheit in jedem Lande.

Alles dieses folgt aus der Natur des Staats; es sind die allgemeinen Erfordernisse und Bedingungen seines Wohlseyns, welche in jedem Lande vorhanden seyn müssen, und wobei noch im mindesten nicht daran gedacht worden ist, wer der Regent, und wie er für seine Person beschaffen sey, weil sie davon gänzlich unabhängig sind. Im Gegentheil läßt sich nun erst, in Gemäßheit dieser Voraussetzungen, ausmachen (S. 252), welche von den möglichen Regierungsformen die angemessenste und beste sey, und von welchem Geiste das Regiment einer jeden derselben beseelt seyn werde (S. 76).

Unter Regierungsform versteht man sowohl die Gestaltung der gesammten Regierung eines Landes (S. 246) und das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile derselben untereinander, als auch, weil der Regent der Inha-

ber aller Regierungsrechte ist (S. 255), diejenige Gestalt, in der der Regent eines Staates erscheint und handelt. Da weder die Zahl, noch das Verhältniß der Regierungskörper von dem Belieben derer abhängt, welche die Verfassung eines Landes errichten, dafern es ihnen anders darum zu thun ist, das Gedeihen des Staats und das Glück seiner Einwohner zu begründen, vielmehr die Bestimmungen dafür durch das Bedürfniß gegeben sind (S. 289); so mögen wir das Wort: Regierungsform, in der ersten Bedeutung nicht gebrauchen, weil keine wesentliche Verschiedenheit der Formen dabei statt finden kann, noch viel weniger von einer beschränkenden oder uneingeschränkten Regierungsform reden (S. 286). In der zweiten Bedeutung des Worts hingegen ist eine wesentl che Verschiedenheit der Formen allerdings gedenkbar, da aus der Natur des Staats nur so viel mit unbedingter Nothwendigkeit folgt, daß der Regent eine mit Vernunft begabte Person seyn müsse, dadurch aber noch nichts weiter über die Beschaffenheit, noch über die Art der Berufung derselben zu ihrer Würde ausgemacht ist. In Betreff jener kann der Regent eine physische oder moralische Person seyn, in Betreff dieser durch jedesmalige Wahl oder durch die Vorherbestimmung einer Begebenheit oder gewisser Eigenschaften bezeichnet werden (II. S. 166). Außer allem Zweifel ist die eine Form vorzüglicher als die andere, und es liegt uns ob, den Geist, und die Kraft, und die Wirksamkeit einer jeden ausfindig zu machen, um darüber ins Reine zu kommen, welche dem Ideale eines Staats am meisten entspricht (S. 67). Denn da jede besondere Gestaltung ihre eigenthümliche Wirksamkeit haben muß (S. 50), so können sie nicht alle von gleichem Werthe seyn. Es ist aber darum die weniger gute und ersprießliche Form noch nicht gerade verwerflich, weil die Staaten nicht aus der Idee, sondern aus Thatsachen in der Wirklichkeit entstehen, (S 12), und weil der einmal rechtsgültigerweise bestellte Regent ein wohl erworbenes Eigenthum an dem

Rechte zur Regierung erlangt hat (S. 252), welches ihm wider seinen Willen nicht entzogen werden darf (II. S. 183). Die weniger gute, aber einmal rechtlich eingeführte, Regierungsform muß daher nicht blos ertragen, sondern in Ehren gehalten werden, bis entweder der Regent selbst zu ihrer gültigen Abänderung und Verbesserung die Hand bietet, oder das Schicksal zu Hülfe kommt. Nur eine solche Regierungsform, welche dem Zwecke des Staats entgegen wirkte und dessen Erreichung behinderte, würde unverbindlich seyn, weil sie zugleich zwecklos (II. S. 85), und unmoralisch wäre (II. S. 96), indem sie der Gesammtheit der Bürger im Wege stünde, ihrem natürlichen Beruf gemäß zu leben. Bei allen Regierungsformen, die nicht im Widerspruche mit dem Zwecke des Staats stehen, folgt aus ihrer eigenen Unvollkommenheit blos, daß in allem Uebrigen die Staatsverfassung so eingerichtet werden müsse, um dadurch, so viel irgend möglich, die aus der Gestaltung des Regenten entsprungenen Mängel zu ersetzen und auf andere Weise durch organische Einrichtungen für das allgemeine und öffentliche Wohl bestens zu wirken (S. 62). Hiermit muß man sich begnügen, weil kein Vortheil so groß seyn kann, die Begehung eines Unrechts aufzuwiegen oder eine unerlaubte Gewalt zu entschuldigen.

Von alten Zeiten her haben die Menschen die verschiedenen Staatsformen unterschieden und einer jeden ihren eigenen Namen gegeben. Die gebräuchlichste Bezeichnung ist aus dem Griechischen beibehalten worden. Wir finden da die Benennungen von Theokratie, Aristokratie, Demokratie, Ochlokratie, Monarchie und Oligarchie. Es ist sonderbar, daß noch niemand daran sich gestoßen hat, warum zu der Zusammensetzung dieser Kunstausdrücke die beiden verschiedenen Worte: Kratie und Archie, gebraucht worden sind und warum so wenig von einer Aristarchie oder Demarchie, als von einer Monokratie und Oligokratie die Rede ist. Schwerlich haben sich die Griechen selbst darüber klare Rechenschaft gege-

ben. Gleichwohl ist die Bildung der Worte so richtig, daß der schärfste philosophische Kopf sie nicht besser hätte zusammensetzen können. Sie ist ein Beweis, wieviel richtiger Takt in den einfachen Vorstellungen vorhanden gewesen ist, die zur Zeit der Sprachbildung herrschten, und wieviel Weisheit in den Worten der Sprachen verborgen liegt.

Kratie und Archie unterscheiden sich, wie im Teutschen sich Herrschaft und Regierung unterscheiden. Bey jener ist nur die Frage darnach, wer im Besitze der Staaatsgewalt sich befindet und darum weil er die Macht besitzt, das Regiment zu führen, als Regent anerkannt worden ist (S. 31). Es geht also die Vorstellung von der Thatsache des Besitzes der Gewalt und einer hinzukommenden Anerkennung derselben aus, ohne daß dabei für die Verfassung, nähere Bestimmungen getroffen worden sind, noch den Regenten verpflichten, indem durch die hinzukommende Anerkennung in dem Zustande der Gewalt nichts weiter geändert wird. Bei der letzteren dagegen ist die Gestaltung des Regenten selbst ein Bestandtheil der verabredeten Verfassung und eine Folge derselben, also daß die Verfassung in der Vorstellung die Grundlage ausmacht, und der Regent erst ein aus dieser entstandenes Recht zur Regierung durch dieselbe überkommen hat.

Ein Staat, der kein ebestimmte, und für den Regenten hinreichend verbindliche Verfassung besitzt, also eine Anarchie, entbehrt darum noch nicht die wesentlichen Merkmale eines Staates, Es kann zwar keinen Staat ohne alle Verfassung geben; allein es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe etwas mehr bestimme, als die einfache Vereinbarung der Bürger darüber, daß unter ihnen ein Gemeinwille zur allgemeinen Wohlfahrt bestehen solle, und daß sie den Willen dessen, der die Macht besitzt, ihn geltend zu machen, dafür anerkennen wollen (S. 31). Steht dieses nur fest, so muß sich alles Uebrige von selbst finden. Der Regent, als Gemein-

wille, ist sodann rechtlich verbunden, Alles so zu ordnen, wie es das Bedürfniß des Staates erfordert und es zum allgemeinen Besten nöthig ist; er wird also auch die Regeln festzustellen haben, wornach bei dem Gebrauche der aufsehenden, gesetzgebenden und ausübenden Gewalt verfahren werden soll, und welche besonders die Gehülfen zu beobachten haben, die er sich beilegt. Allein alle diese Vorschriften sind immer nur die Frucht seiner Einsicht, gelten nur vermöge seines Willens, und stehen deshalb ganz in seiner Gewalt. Alle diese von ihm ausgehenden Verordnungen sind daher ihrem Wesen nach blos Verwaltungs=, keine Verfassungs=Normen (S. 70); weshalb er solche jederzeit nach seinem Ermessen abändern kann (S. 302). Gelangt er endlich zu der Einsicht, daß, die Herrschaft über ein Volk zu führen, etwas an sich Unrühmliches und seinen Obliegenheiten Entgegenlaufendes sey (S. 241), indem es eine heilige Pflicht des Regenten ist, die Staatsverfassung selbst der höchsten Vollendung zuzuführen (S. 21); erkennt er zugleich, daß selbst die Verbesserungen der Verfassung von ihm nicht anbefohlen, sondern immer nur vertragsweise eingeführt werden können und dürfen (S. 82); und kommt er zu dem edeln Entschlusse, Einleitungen zu treffen, um seiner Pflicht zu genügen (S. 91), und einen vollständigeren, bestimmteren und in seinen Artikeln künftig für ihn selbst verbindlichen Verfassungsvertrag abzuschließen: so verändert er durch diese glorreiche That sofort die bisher bestandene Regierungsform, indem dieselbe aus der Kratie in eine Archie übergeht.

Weil eine Kratie immer noch ein Staat, oder mit andern Worten ein Gemeinwesen unter einem Gemein-Willen mit der Aufgabe zum allgemeinen Besten ist; so unterscheidet sie sich auch ganz von der Despotie und Tyrannei (S. 24), indem der Regent eine durch die Anerkennung der Bürger in ihrer Entstehung, und durch seine Verpflichtung zur Beobachtung der von ihm gegebenen Gesetze (S. 93) und der Gebote der Staatsweisheit (S. 101) in ihrer Anwendung, rechtmäßige Gewalt be-

sitzt, und die Souveränität ihm sonach rechtlich zukommt (S. 23). Ein Tyrann oder Despot ist kein Repräsentant eines rechtmäßigen Gemeinwillens, sondern sie sind Oberherren, welche ihren individuellen Willen zur Ausführung bringen und ihre Unterthanen widerrechtlich zur Befolgung desselben zwingen; dieser indem er nicht einmal vorgiebt, einen Gemeinwillen vorzustellen, sondern seinen Willen für nöthigend erklärt; jener indem er sich unrechtmäßigerweise zum Organ des Gemeinwillens aufwirft und die Regierung usurpirt.

Ein Gemeinwesen (Res publica, Republik) ist nur da vorhanden, wo ein rechtmäßiger Gemeinwille gesetzmäßig (S. 153) regiert. Wenn einmal ein Staat zu Stande gebracht und ein Regent für denselben eingesetzt worden ist; so kann die Ursache davon, daß derselbe nicht so regiert wird, wie es sein Endzweck mit sich bringt, nur darin liegen, weil entweder an die Stelle eines abgegangenen Regenten das Ruder des Staats zu übernehmen noch kein Andrer befugt ist (S. 249); oder weil der vorhandene Regent die Macht eingebüßt hat, die Unterthanen zum Gehorsam zu nöthigen (II. S. 191); oder endlich weil durch die Grundverträge eine so mangelhafte Verfassung eingeführt und vorhanden ist, welche den Regenten nicht behindert, unwillkührlich seine Willkühr oder Belieben zum Gemeinwillen zu stempeln (S. 252), sowohl indem er Gesetze giebt, über welche die Staatsweisheit zürnen muß, als indem er die ausübende Gewalt nicht nach Vorschrift der Gesetze und der Staatsweisheit handhabt. In jedem Falle, wo solches geschieht, ist es nur die Kraft der ihm anvertrauten Gewalt, die seinem Willen das Ansehn des Gemeinwillens beilegt, und den Widerspruch verstummen macht, den Vernunft und Wissenschaft dagegen mit vollem Rechte zu erheben haben. Soll also ein Gemeinwesen ununterbrochen fortdauern, und in demselben kein anderer Wille zur Herrschaft gelangen können, als ein gesetzmäßiger und weiser; so ist dazu unerlaßlich, daß eine

Verfassung eingeführt sey, durch welche, unabhängig von dem Willen und von der Gewalt des Regenten, einmal Regeln des Verfahrens in Regierungsangelegenheiten vorgeschrieben werden, bei deren Beobachtung die Willkühr nicht aufkommen kann, und zweitens auch Einrichtungen getroffen werden, welche die Uebertretung jener Regeln behindern und fast unmöglich machen. Erst durch eine solche Verfassung wird ein Gemeinwesen zu einem Staate mit einer regelmäßigen Regierung und mit einem Regenten an der Spitze, der sich selbst nicht ausser Stand setzen kann, Regent zu seyn, noch den Zustand der Gesammtheit in ein zwischen Regierung und Herrschaft schwankendes und abwechselndes Verhältniß zu versetzen vermag.

Hieraus ist sogleich ersichtlich, warum es weder eine Monokratie noch Oligokratie geben kann. Denn darunter würde dasjenige Gemeinwesen zu verstehen seyn, in welchem eine physische, oder einige zu einer moralischen Person vereinigte physische Personen, welche die Macht besitzen, ihrem Willen Gehorsam zu verschaffen, um deswillen ermächtigt worden sind, zu herrschen, das heißt zu befehlen, was ihr Wille anzuordnen für gut findet (S. 241). Der Gemeinwille und der Privatwille des Regenten ist also hier ein und derselbe (identisch), und könnte auf keine Weise unterschieden werden; es ist kein Mittel vorhanden, die Willkühr oder das bloße Belieben der physischen Personen von dem vernünftigen und freien Willen zu unterscheiden, der allein der Gemeinwille seyn kann (S. 96); es mangelt an aller Gewähr, daß die Unterthanen nicht genöthiget werden können, der Willkühr eines andern Menschen, welche für den Gemeinwillen ausgegeben wird, zu gehorchen; mit einem Worte, der Regent ist subjektiv unumschränkt, was ein moralisches Ungeheuer ist, aber kein Staatsoberhaupt (S. 286). Ein unumschränkter Monarch und ein Despot sind Begriffe von gleicher Bedeutung. Soll der Regent in einer physischen Person bestehen; so ist die Be-

gränzung seines Willens durch eine Verfassung, welche die Bürgschaft der Unterscheidung des Gemeinwillens in ihm und seiner Willkühr in sich trägt, so durchaus unentbehrlich, daß ausserdem gar kein Staat bestehen kann. Es könnte scheinen, als wenn durch die Verbindung Mehrerer zu einer moralischen Person schon diesem Erfordernisse abgeholfen würde, weil Körperschaften sich für die Dauer nur durch ihre Hinneigung zum Guten und Rechten erhalten können (S. 7). Allein diese Neigung ist noch keine Sicherheit für die Gegenwart, sondern nur eine Erwartung für die Zukunft. Eine Obligokratie mag daher wohl der Keim eines sich bildenden Staates vorstellen; aber ein Staat selbst ist sie noch nicht.

Man wird hieraus abgenommen haben, daß, ausser dem Besitze und der Anerkennung der höchsten Gewalt im Staate, noch etwas anders hinzukommen muß, was die Erfüllung des Staatszweckes sicher stellt, daß also der Gewaltige Eigenschaften an sich haben muß, die ihm eigenthümlich sind, und welche den zureichenden Grund abgeben, sowohl daß die in seiner Hand befindliche Gewalt nur zum Heile des Staats werde angewendet werden, als daß die Unterthanen sich nicht entbrechen können, ihr zu vertrauen und sich ihr hinzugeben. Diese Eigenthümlichkeit muß ihrem Wesen nach in einer Beschaffenheit des Herrschers bestehen, vermöge der es ihm unmöglich ist seinen Willen durch etwas Andres bestimmen zu lassen, und auf etwas Andres zu richten, als auf das Gemeinwohl, weil von diesem das besondere eigene Wohl entweder gar nicht zu unterscheiden ist, oder weil er nicht umhin kann, unter allen Umständen letzteres dem ersteren nachzusetzen. Im letzteren Falle kann die Begründung dieser Eigenschaft entweder in einem äusseren Verhältnisse des Herrschers beruhen, oder in seiner eigenen inneren Natur und Wesen.

Ein äußeres Verhältniß zu andern Menschen außer dem Staate kann hiermit auf keine Weise gemeint seyn, da dadurch nicht nur das Merkmal der Unabhängigkeit

des Regenten aufgehoben, sondern auch für das Gemeinwesen gar nichts gewonnen werden würde, in so fern diese andern Menschen nicht selbst in die Verfassung gestellt worden sind, das öffentliche Wohl zum alleinigen Gegenstande ihres Willens machen zu müssen. Es kann folglich dieses Verhältniß nur in einer näheren Verbindung mit der Urquelle aller Weisheit bestehen, in der Fähigkeit, von Gott unmittelbar und unfehlbar inspirirt, und in allen Vorstellungen und Entschließungen von dem Höchsterhabenen sicher geleitet zu werden. Ein solcher Auserkorner der Gottheit bedarf allerdings keiner seinen Willen regelnden Verfassung; im Gegentheil würde es Sünde seyn, für ihn eine solche aufstellen zu wollen, die als Menschenwerk immer nur gebrechlich, und vermöge ihrer Unvollkommenheit ein Hinderniß der freien Wirksamkeit der göttlichen Güte seyn könnte. Wem Gottes Wille vernehmbar ist, der kann sich ihm nur ganz überlassen und, ihm folgend, nur Glück und Seegen über die Menschheit verbreiten. Es ist blos die einzige Frage, ob es einen Menschen auf der Welt geben könne, der in einem solchen Verhältnisse zu Gott steht? Wenn es dem Allmächtigen gefällig ist, die Gestalt eines Menschen anzunehmen, um in derselben auf Erden zu erscheinen und zu wirken, was nur in menschlicher Gestalt zu thun oder zu leiden ist; so könnte ihn nichts davon abhalten, dieses Wunder zu vollführen. Nur würde mit einer solchen Erscheinung der Wechsel der Personen mittelst Sterbens und Wiedergeborenwerdens sich nicht vertragen, noch irgend eine besondere Vorliebe für ein Volk zum Nachtheile der übrigen Menschheit. Die höchste Weisheit kann der Freiheit seiner Geschöpfe wohl gewähren, daß sie sich einander bekriegen, um im Kriege selbst zu erstarken und dem Rechte zu huldigen; aber es ist unmöglich, daß die höchste Weisheit und Güte selbst jemals einen Krieg wollen, veranstalten und ausführen, folglich da die ganze Menschheit unter seiner Regierung steht, mit sich selbst in Hader gerathen könnte. Derglei-

chen kindische Vorstellungen von dem Unendlichen können nur in einem kindischen Geiste aufkommen. Erscheint Gott den Menschen als Mensch, so hat seine Erscheinung gewiß ganz andere Zwecke, als das irdische Regiment einer Handvoll Menschen zu übernehmen. Davon ist aber auch hier nicht die Rede. Denn erschiene Gott in Menschen-Gestalt und setzte sich auf einen Thron dieser kleinen Erde in seinem unermeßlichen Reiche; so handelte es sich nicht um ein Verhältniß des Regenten zu Gott, noch um die göttliche Begeisterung eines Menschen, sondern Gott selbst wäre Regent. Nur selten ist, so lange die Erde sich dreht, die Verrücktheit so weit getrieben worden, daß ein Regent behauptet hätte, selbst Gott zu seyn. Was gewöhnlich vorgegeben wird, ist nur ungeachtet der eignen Persönlichkeit und Subjectivität (I. S. 418), so vor den übrigen Menschen vorgezogen und von Gott gewürdiget zu seyn, daß durch seinen Geist die eigne Seele begeistert, die Vernunft erleuchtet und der Wille gelenkt werde. Ein solches Vorgeben ist allemal Betrug, entweder Selbsttäuschung bei erhitzter Einbildungskraft, oder selbstsüchtige Benutzung der Kurzsichtigkeit und Dummheit derer, die sich so etwas weis machen lassen und nicht einsehen, daß in der Subjectivität eines Geistes selbst die Unmöglichkeit liegt, anders als kraft derselben zu denken und zu wollen (S. 28). Die Theokratie ist folglich ihrem Wesen nach eine unter dem täuschenden Deckmantel der Inspiration und durch religiösen Aberglauben ein- und fortgeführte Tyrannei. Blos als Erscheinung in dieser Welt der Erscheinungen erhält sie Realität in und durch den Glauben derer, welche, das Blendwerk nicht durchschauend, mit religiöser Ehrfurcht ihren Willen dem vermeintlichen Auserwählten Gottes unterwerfen; mit diesem Glauben steht und fällt die ganze Theokratie.

Die Autokratie, bei welcher der Titel zum rechtlichen Gebrauch der inne habenden Gewalt in der Natur des Herrschers selbst enthalten seyn soll, kann nur entweder in der Gestalt der Aristokratie oder der Demokratie und

Ochlokratie erscheinen. Denn entweder ist die geistige Vorzüglichkeit des Herrschers, oder die Einerleiheit des Herrschenden und Beherrschten, der Grund, um dessentwillen die Gewalt, ohne alle verfassungsmäßige Bestimmung, und doch rechtmäßig gehandhabt werden kann. Wo der Weiseste, und der Beste zugleich der Mächtigste ist, da können alle Uebrigen nichts klügeres auf der Welt thun, als sich ganz und gar seiner Leitung zu überlassen, und ihm zu gewähren, ohne auf irgend eine Weise seine Entschließungen binden oder beschränken zu wollen (S. 142). Was von ihnen, den weniger Weisen, hinzugethan werden könnte, und nicht mit der Entschließung des Weiseſten übereinstimmte, würde ja nur ein Rückschritt, eine Behinderung der allgemeinen Wohlfahrt seyn können (S. 252). Heil dem Volke, das durch den Weiseſten und Besten aus seiner Mitte beherrscht wird! Ein solcher wird den Staat am sichersten führen, für das Glück aller seiner Einwohner am thätigsten sorgen, und am besten aufzufinden wissen, was und wer ihm dazu beiräthig seyn kann. Die Gerechtigkeit wird ihm unverletzlich, und das Wohl aller seiner Unterthanen heilig seyn. Der reiflich überlegte Gedanke wird bei ihm zur unaufgehaltenen That, keine andre Ansicht darf ihm Einspruch thun, und mit der ganzen Kraft der Einheit seines Willens führt er aus, was er beschloß (S. 330). Immer zwar bleibt er noch Mensch, der nicht untrüglich ist; immer noch hat die Sinnlichkeit Theil an ihm; auch für ihn werden daher noch Anstalten nützlich seyn, durch welche er erinnert und gewarnt werden kann (S. 291). Allein seiner überwiegenden Einsicht und seiner wohlwollenden Gesinnung kann und muß die Einrichtung und der Gebrauch dieser Einrichtungen selbst anheim gestellt werden, indem es unnöthig und sogar schädlich seyn würde, ihn an allgemeine Regeln dafür im Voraus zu fesseln. Ob es ein einzelner Mensch ist, der als der Weiseste das Staatsruder führt, oder eine moralische Person von mehreren Menschen, ändert in dem

Wesen der Aristokratie nichts. Es giebt ebensowohl eine Monaristokratie, als eine Oligaristokratie; und blos der Haß der Griechen gegen Allein-Herrschaft hat verursacht, daß die Benennung selbst in der Regel nur mit dem Merkmale der Viel-Herrschaft gebraucht wird. Indessen hat es unstreitig seine Richtigkeit, daß es schwerer ist, den Allerbesten ausfindig zu machen, als die Besseren, und daß man um deswillen vorzugsweise die vereinte Herrschaft dieser letztern unter dem Namen der Aristokratie verstehen könne. Allein welches Kennzeichen giebt es, wodurch auszumachen wäre, welche die Edelsten, die Weisesten und die Besten in einem Volke sind? Welche Gewährleistung giebt es, daß die Mächtigsten auch die Besten sind? Gleichwohl soll ja eben in der Verbindung dieser äusserlichen Verhältnisse und dieser inneren Eigenschaften das Wesen dieser Staatsform bestehen (S. 447). Eins ohne das andre reicht nicht hin. Die Macht allein macht nicht weise, so wenig als sie einen Rechtstitel zur Regierung abgiebt (S. 25). Wohl lassen sich negative Bestimmungen aufstellen, durch welche diejenigen bezeichnet werden, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie zu den Besseren gehören dürften (S. 211). Ein mächtiger Unterschied findet jedoch zwischen solchen blos negativen Voraussetzungen und zwischen der positiven Behauptung statt, daß mit diesem oder jenem äusseren Kennzeichen innere Würdigkeit verbunden sey. Es ist kein großer Schaden für das Ganze, wenn auch der eine oder der andere gute Bürger von der Repräsentation ausgeschlossen wird, weil er nicht in solchen Verhältnissen lebt, durch deren Daseyn man sich versichert halten kann, daß die Mehrheit der Auserwählten ihre Bestimmung entsprechen werde; aber die ganze rechtliche Möglichkeit der Aristokratie fällt über den Haufen, wenn diejenigen, die für die Besten gehalten werden, es nicht wirklich sind. Die Weisheit muß es billigen, daß diejenigen, welchen wegen ihrer Dürftigkeit die Mittel zur geistigen Ausbildung, zur Geistesmuße, und zur Erhal-

tung ihrer Unabhängigkeit abgehen, nicht zur Betreibung der Staatsangelegenheiten berufen werden, weil ihnen das dazu nöthige Vertrauen nicht geschenkt werden kann; mit nichten aber folgt daraus, daß die Würdigkeit mit dem Besitze der Mittel dazu zunehmen müsse. Dennoch hat auf dieser unrichtigen Annahme die Aristokratie von jeher sich gegründet, und kann nur in der Wirklichkeit darauf beruhen. Die Angesehensten im Staate, sey es, daß ihr Ansehn eine Folge des Besitzes großer Reichthümer, oder der politischen Vorzüge ist, welche gewissen Familien erblich beigelegt worden sind, oder die Frucht erworbener Verdienste und ausgezeichneter Talente, werden für die Besten gehalten; angesehen oder weise seyn, wird für gleichbedeutend genommen. Gleichwohl sind alle diese Voraussetzungen sehr trügerisch, und liefern keinen haltbaren Grund. Auch die Wahrheit und Güte des Fundaments der Aristokratie hat deshalb keine Zuverläßigkeit, sondern stützt sich auf eine bloße Meinung und auf die Verwechselung einer negativen Voraussetzung mit positiver Gewißheit. Da aber der Staat eine den Menschen unentbehrliche Anstalt ist, den Unterthanen die größtmögliche Sicherheit der Erreichung seiner Bestimmung gewährt werden muß (S. 188), und die desfalsigen Einrichtungen nicht dem guten Glücke anheim gestellt werden dürfen (S. 287); so werden wir nicht umhin können, die Aristokratie zu denjenigen Republiken zu rechnen, die in der Wirklichkeit kein Staat sind, sondern nur in der Meinung oder Erwartung.

Auf einer ganz andern Grundlage ist das Gebäude der Demokratie und der Ochlokratie errichtet. Demos und Ochlos heißen beide das Volk, aber jenes in einem abstrakten, dieses im concreten Begriffe. Denn jenes bedeutet die Gesammtheit des Volkes, oder denjenigen Zustand desselben, in welchem alle Glieder ihren Antheil an dem Gemeinschaftlichen nehmen und empfangen; dieses hingegen bedeutet den Inbegriff der Individuen eines

Volkes, oder denjenigen Zustand, in welchem durch die gleiche Theilnahme aller Glieder das Gemeinschaftliche erst bestimmt wird. Hiernach kann es nicht fehlen, daß dem Worte: Ochlos, noch der Nebenbegriff anklebt, den auch das deutsche Wort: Volk in seiner wegwerfenden Bedeutung hat (S. 232). Die Ursache hiervon ist, daß in jeder Gesellschaft ohne Verfassung die Stimmenmehrheit den Gemein-Willen bestimmt (S. 31), daß folglich bei den Abstimmungen der sämmtlichen Individuen eines Volkes die Rohheit, die Unwissenheit, die Sinnlichkeit und die Charakterlosigkeit (1. S. 265) häufig vorherrschen und in die Augen fallen müssen, weil die Gebildeten, Verständigen und Unerschütterlichen überall die Minderzahl eines ganzen Volkes ausmachen (S. 210). Die Masse des Volks ist wohl geeignet, das Gute zu ehren und zu lieben, was ihm gegeben wird (S. 237); aber wenn sie selbstthätig ihren Willen bestimmen soll, ist es selten das Gute, wozu sie sich entschließt, weil bei der Mehrheit die Sinnlichkeit mächtiger ist, als die Vernunft. Schon hieraus ergiebt sich, daß diese Herrschaft der Volksmasse nicht mit einer weisen Regierung des Staats übereinkommen könne. Es ist abermals nur Täuschung, wenn man sich einbildet, das allgemeine Beste müsse hier nothwendigerweise von dem Herrscher gefördert werden, weil der Herrscher und die Unterthanen dieselben Personen ausmachen. Denn einmal ist es nicht der ganze Inbegriff der Unterthanen, sondern nur die jedesmalige Mehrheit, deren Beschluß für den Willen der Gesammtheit gilt; anderen Theils ist dieser Wille nicht auf das gerichtet, was die Vernunft für recht und gut erklärt, und worin allein wahres Glück zu suchen ist (1. S. 361), sondern auf das, was eben der Mehrheit angenehm dünkt, und ihre Einbildungskraft ergötzt, ihren Sinn kitzelt, oder ihren Vorurtheilen schmeichelt. Die Ochlokratie ist deshalb ihrem Erfolge nach ein Zustand, in welchem so viele Despoten, als die Zahl der Mehrheit jedesmal beträgt, sich zur Herrschaft verbinden. In diesem Zustande

giebt es keine Regel, kein Gesetz und keine Schranke für den Willen des Herrschers; sein Wille gilt, weil es ihm so beliebt. Ein gesetz- und schrankenloser Wille ist Willkühr (S. 93); und das kein Staat, wo die Willkühr zu gebieten hat (S. 286).

Es kann indessen auch die Einrichtung so gemacht werden, daß zwar die Herrschaft der Gesammtheit des Volkes zusteht, und es keinen andern Souverän giebt, als diese Gesammtheit; daß aber der ganze Inbegriff der Mitbürger nur ruhiger Inhaber dieser Würde und Gewalt ist, woran jeder einzelne Theil hat (S. 307), wohingegen zum thätigen Gebrauch der einzelnen Ausflüsse dieser höchsten Gewalt (S. 256) besondere Behörden ernannt werden, welche ihre Vollmacht von der Gesammtheit erhalten und derselben verantworttich sind. Es würde sonach die Souveränität dem Volke verbleiben, dahingegen zu allen Arten der Anwendung derselben werden Staatsbeamte beauftragt werden, die vom Volke erwählt, beaufsichtiget und wieder entlassen werden, und nach erfolgter Zurücknahme der ihnen ertheilten Vollmacht durchaus kein Ansehen weiter im Staate genießen, als jeder andere Unterthan. Um die Einheit der Staatsgewalt auf der höchsten Stufe der Obrigkeit nicht zu beeinträchtigen (S. 253), würde der ersten Obrigkeit dieselbe in allen ihren Anwendungen zu überantworten seyn, und dem Volke als Souverän würden nur die Reservatrechte vorbehalten (S. 372). Keine Obrigkeit aber, auch die höchste nicht, erlangt ein eigenthümliches Recht auf ihre Stelle, sondern die Dauer der Verwaltung einer jeden, die Bestimmung ihrer Verrichtungen, und die ganze Anordnung der Staatseinrichtung hängt lediglich von dem Willen des Volkes und seiner Verfügung ab. Ausserdem würde die Demokratie sich sogleich in eine Archie verwandeln, als verfassungsmäßig eine Obrigkeit bestellt würde, welcher ihr Amt nicht wider ihren Willen entzogen, oder deren Amtsstellung ohne ihre Einwilligung nicht verändert werden könnte. Diese in das

Belieben des Volks gesetzte Veränderlichkeit der Verfassung ist indessen der erste Grund, warum die Demokratie nicht der Aufgabe des Staats genügen kann, weil dieser um so vollkommener wird, je vollständiger jene ausgearbeitet ist, und je mehr Bürgschaften in ihr selbst enthalten sind, daß sie nur in so fern abgeändert werden werde, als es zum Wohle des Staates geschehen muß (S. 397). Eine größere Schwierigkeit veranlaßt die Ausübung der Reservatrechte, besonders der Sanction der Gesetze und des oberstrichterlichen Amtes; nicht minder die Verfassungsgesetzgebung selbst. Denn sollen diese Angelegenheiten, welche die wichtigsten von allen im Staate sind, an das versammelte Volk gebracht werden, um entschieden zu werden, so kann die Demokratie kaum in einem Staate von einigem Umfange existiren, und fällt allemal, wo sie besteht, bei diesen Stücken mit der Ochlokratie in eins zusammen. Dem ist nun zwar noch dadurch abzuhelfen, daß das Volk zu den ihm selbst obliegenden Aeusserungen und Verrichtungen seiner Souveränität, Repräsentanten ernennt, und zwar stufenweis, so daß von Stufe zu Stufe der Umfang der Repräsentation größer wird (S. 208). Unbezweifelt wird durch dies Mittel viel gewonnen, da das Volk geschickter ist in den Wahlen seiner Stellvertreter (S. 211), als in dem eigenen Geschäftsbetriebe. Dennoch bleiben noch zwei große Uebelstände übrig, welche nicht zu heben sind, ohne die Demokratie selbst umzuschaffen. Denn durch die Ernennung von hohen Obrigkeiten für die Regierungsgeschäfte und Anwendungen der Staatsgewalt, und von Repräsentanten zur Ausübung der Souveränitäts- und Reservatrechte, wird an sich die Einheit der obersten Staatsgewalt vernichtet; es werden vielmehr zwei Behörden eingesetzt, deren jede mit ihrem Anhange ihrer eigenthümlichen Natur folgt, ihren besondren Zwecken nachgeht, die andre zu überwinden, und sich von ihr unabhängig zu machen streben, folglich die innere Ruhe des Staats zu stören, und die Demokratie zu vernichten

ausgehen wird (S. 204). Eine Regierungsform, die das Princip ihrer Auflösung dermaßen in ihrem Schooße trägt, kann nicht löblich seyn (S. 59). Allein sogar so lange sie besteht, ist es eine Täuschung von ihr zu glauben, daß sie leiste, was von ihr geglaubt wird, nämlich daß der Gemeinwille und der Wille der Gesammtheit der Unterthanen ein und derselbe sey. Denn wo die sämmtlichen Unterthanen wirklich beschließen, ist die Demokratie von der Ochlokratie in nichts verschieden (S. 453), und wo der Gemeinwille an Repräsentanten und Obrigkeiten übertragen worden ist, kann derselbe nicht blos von dem, was die meisten Unterthanen wünschen, sehr verschieden seyn, sondern muß sich unvermeidlich davon in den meisten Fällen unterscheiden. Also auch die Demokratie ist eine Staatsform, welche auf falschen Voraussetzungen gegründet ist, und nur in der Einbildung dem Endzwecke des Staats entsprechen kann.

Diese Untersuchung hat gelehrt, daß alle Arten der Herrschaft mit dem Begriffe eines wahren Staates unvereinbar sind; daß keine ursprüngliche Macht dazu angethan ist, im Staate das Regiment aus eigener Macht zu übernehmen; sondern daß zu der Macht immer noch der rechtliche Auftrag zur Führung des Regiments hinzukommen, folglich das Recht dazu einen vertragsmäßigen Anfang nehmen muß; und daß kein Staat ohne eine durch seine Verfassung gestaltete und begränzte Regierung bestehen kann, noch den Namen eines Staates verdient. Daher der Name: Archie. Archomai im Griechischen heißt ursprünglich: anfangen, dann einen Anfang haben, an die Spitze gestellt seyn, regieren. Kratein hingegen heißt: Gewalt haben und gebrauchen, also herrschen. Man hat geglaubt, den Gebrechen der einzelnen, bis hieher durchgegangnen Formen dadurch abzuhelfen, daß man sie mit einander in Verbindung brächte und vermischte Formen erzeugte. Dies Mittel könnte anschlagen, wenn die einfachen Formen blos unbefriedigend und vollkommen wären; aber es kann zu nichts

führen, da dieselben im Irrthume gegründet sind, und Täuschungen zu Wege bringen. Aus Unwahrheiten kann keine Wahrheit herausgezogen und zusammengesetzt werden. Wir überlassen deshalb diese künstlichen Vermischungen ihrem Schicksale, und mögen von der Weisheit nichts wissen, welche sich viel damit gewußt hat, den Satz aufzustellen: eine gute Regierungsform müsse in sich die Monarchie, Aristokratie und Demokratie verbinden. Ein ganz andrer Satz ist der: daß eine gute Staatsverfassung aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzt seyn müsse. Ob dies wahr sey, muß vor der Hand noch dahin gestellt bleiben, da wir jezt erst so weit gekommen sind, uns zu überzeugen, daß ein Staat nicht ohne Verfassung leben könne, und nicht beherrscht, sondern regiert werden müsse, wornach also zu trachten ist (S. 444), sobald es irgend rechtlich geschehen kann.

Durch die Verfassung kann entweder Einer, oder es können Mehrere, sowohl gemeinschaftlich, als mit getheilten Rechten (II. S. 179), zur Regierung berufen, also entweder eine Monarchie oder Oligarchie eingeführt werden. Unmöglich ist die Errichtung einer Demarchie oder Ochlarchie. Diese Unmöglichkeit rührt theils daher, daß wenn das ganze Volk zum Regenten bestellt würde, es keine Macht mehr geben würde, durch welche er zurückgehalten werden kann, verfassungs- oder gesetzwidrig zu regieren (S. 235), folglich selbst die Erhaltung und die Dauer der Verfassung in seine Willkühr gestellt bliebe; theils daher, daß das Volk nicht mit sich selbst einen Verfassungsvertrag abschließen, noch dadurch an die Beobachtung der Verfassung rechtlich gebunden seyn, noch endlich sich selbst die Souveränität übertragen kann, mit deren Ueberantwortung an den bestimmten Regenten die Organisation des Staatskörpers beginnen muß (S. 44). Denn nur dadurch werden die Schwerkraft und die Kraft der Bewegung von einander geschieden und treten, auf einander wirkend, einander gegenüber. Das Schema

für die verschiedenen Formen der Oberherrschaft über Andre ist also, nach dem bisherigen, folgendes:

Die Oberherrschaft ist

A.) eine rechtmäßige (Republik, Gemeinwesen);
  a.) mit einer verfassungsmäßigen Regierung (Archie, wahrer Staat);
    A.) Monarchie;
    B.) Oligarchie;
  b.) ohne verfassungsmäßige Regierung;
    A.) wegen Mangels einer Verfassung, (Kratie, putativer Staat);
      a.) Theokratie;
      b.) Autokratie;
        α.) Aristokratie;
        β.) Demokratie;
        γ.) Ochlokratie;
    B.) wegen Mangels einer regierenden Macht;
      a.) wegen Abgangs des Regenten (Zwischenreich);
      b.) wegen Empörung der Unterthanen;
        α.) Aufstand;
        β.) Aufruhr;
B.) eine unrechtmäßige;
  a.) wegen Mangels des Rechtstitels (Tyrannei);
  b.) wegen Mangels gesetzlicher Begränzung (Despotie).

Es bleibt uns noch übrig, in die Natur der Monarchie und der Oligarchie einzudringen, um ihre Folgen und ihre Vorzüge zu erkennen. Da es die Verfassung ist, durch welche die eine oder die andre eingeführt und welche zugleich den Willen des Regenten in Gemäßheit seiner Bestimmung für den Staat begränzt; so ist die Beschaffenheit der inneren Eigenschaften des letztern etwas, was hier gar nicht mehr in Betrachtung kommen kann. Es ist die Aufgabe der Staatsverfassung, die Einrichtung so zu treffen, daß wie auch der Regent an Kopf und Herz persönlich gerathen seyn möge, dennoch der regelmäßige Gang der Regierung ununterbrochen fortschreiten müsse. Wenn sie leistet, was von ihr begehrt werden muß; so ist es ein großes Glück für das Land, einen verständigen und wohlwollenden Regenten zu besitzen, aber kein Unglück, sondern nur ein entbehrter Vortheil, wenn auch das Gegentheil zur Wirklichkeit

kommen sollte. Denn die ganze Einrichtung muß so getroffen seyn, daß ein guter Regent unendlich viel Gutes (S 385), ein böser hingegen nichts Böses thun kann (S. 288). Für die Beurtheilnng des Werths der Regierungsformen bleiben daher nur zu erwägen: 1) die Tauglichkeit und Geschicklichkeit derselben zur Verrichtung der dem Regenten obliegenden Geschäfte; 2) das äußere Verhältniß desselben zu den übrigen Regierungskörpern und zu dem Volke; und 3) die Richtung, welche eben hierdurch der ganzen Regierung und dem Leben des Volkes gegeben wird, und der Geist, der darin waltet (S. 75).

Wenn bei der Oligarchie die Regierungsgewalt oder die Souveräntät unter die Mitregenten vertheilt, und jedem derselben nur eine von ihren Anwendungen auf seinen Antheil beigelegt wäre; so würde sie von Grund aus fehlerhaft und verwerflich seyn (S. 254). Sie enthielte alsdann in sich selbst den unvermeidlichen Reitz für jeden einzelnen Mitregenten, sich dessen zu bemächtigen, was wesentlich zu seinem Eigenthume mit gehört und nur unnatürlicher Weise davon getrennt worden ist, um sich der vernunftwidrigen Hemmungen und Lähmungen seiner Thätigkeit zu entledigen (S. 204). In ihr selbst also liegt nicht blos der Keim, sondern auch das Befruchtungsmittel, zum Streite unter den verschiedenen Staatsgewalten, zur gegenseitigen Anfeindung, Behinderung und Unterdrückung, zur Hintansetzung des Gemeinwohles hinter das nächste Interesse der Ueberwindung der Mitregenten, in Summa zur Auflösung und zum Untergange ihrer selbst (S. 59). Diese Regierungsform ist folglich ganz verwerflich. Sie ist nicht viel besser, wenn sie es so geordnet hat, daß zwar an der Spitze eine höchste Obrigkeit steht, welcher die Souveränität und Regierungsgewalt ungetheilt zusteht, der aber andre Personen und Behörden zu bestimmten Verrichtungen der Regierung dergestalt an die Seite gesetzt sind, daß ihnen ebenfalls ein verfassungsmäßiges Eigenthum auf diese Stellen zukommt. Denn recht beim Lichte besehen,

ist dies gar keine Oligarchie, sondern eine schlecht organisirte Monarchie, in der nicht der Regent allein, sondern auch die ihm untergeordneten Obrigkeiten, Eigenthümer ihrer Würden sind, da doch die letzteren nur Stellvertreter und Bevollmächtigte des erstern seyn sollen, und nichts im Wege stehen muß, dazu in jedem einzelnen Falle den tauglichsten zu berufen (S. 392). Wäre vollends die Einsetzung der untergeordneten Theilnehmer an der Regierung erblich geschehen; so würden sie zu dem Staats-Oberhaupte in demselben Verhältnisse stehen, wie erbliche Conservatoren der Verfassung, deren Gebrechlichkeit und Schädlichkeit uns schon eingeleuchtet hat (S. 410). Um überhaupt brauchbar zu seyn, muß die Oligarchie von der Art seyn, daß die Mitregenten zusammen eine Körperschaft ausmachen und als eine moralische Person gemeinschaftlich die Regierung führen.

Unwillkührlich drängt sich hierbei der Gedanke auf, daß, wenn schon in den Ministerien es zweckmäßig ist, an die Spitze der Geschäfte einen einzelnen Mann zu stellen (S. 334), diese Einheit bei dem Regenten, als dem Mittelpunkte aller Staatsangelegenheiten und Verrichtungen, kaum entbehrlich seyn dürfte. Es fällt sogleich bei, daß kein Cirkel und keine Figur mehr als einen Mittelpunct haben könne (S. 323); und daß die Natur nur in lebensunfähigen Mißgeburten einen Körper mit mehr, als einem Kopfe, aufweiset. Es erregt die Aufmerksamkeit, daß schon der Name dieser Regierungsform andeutet, wie nicht Viele, sondern nur Wenige aus der großen Menge der Bürger zur Regierung berufen werden dürfen und können, bei consequenter Verfolgung dieser Verkürzung des Halbmessers des Staatsumfanges folglich man von allen Seiten in den Mittelpunkt kommt, der untheilbar ist und keine Ausdehnung hat. Also verhält es sich wirklich.

Wenn alle Mitregenten, wie gefordert wird, gemeinschaftlich die Regierungsgewalt ausüben sollen, und unter ihnen keine Geschäftsvertheilung vorgenommen wer-

den darf; so kann aus der Vermehrung ihrer Anzahl unmöglich eine Beförderung und Erleichterung des Geschäftsbetriebes erwachsen, sondern derselbe nur in eben dem Verhältnisse verzögert und erschwert werden, als der Regentschaftskörper vergrößert wird. Auch ist dadurch nicht zu helfen, daß etwa die einzelnen Mitregenten ausser ihrer Theilnahme an der Regentschaft noch die Besorgung dieser oder jener Aufsichts- und Verwaltungsgeschäfte übernehmen. Denn dies würde entweder die Aufhebung der Majestät, oder der Verantwortlichkeit der Gehülfen des Regenten, zur Folge haben (S. 294). Schon deßwegen ist es nöthig die Zahl der Mitregenten zu beschränken. Um der Erörterung und reiflichen Ueberlegung der Sachen willen ist überhaupt eine collegialische Einrichtung für die Verrichtungen des Regenten nicht nöthig; dafür ist sattsam schon in der Verfassung durch die Beiordnung der übrigen Regierungskörper gesorgt (S. 287), die auch für die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges und für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens einstehen müssen. Was aber außerdem noch sehr zu wünschen bleibt, ist Energie in dem ganzen Geschäftsbetriebe, so wie Schnelligkeit und Einheit in den Entschließungen (S. 330). Beiden steht die collegialische Verhandlung im Wege, durch welche die anregende Kraft der Regierung gelähmt, die Entscheidungen verzögert, und nach dem Wechsel der Majorität die Maximen und Pläne verändert werden. Selbst der Corporationsgeist kann in dieser Körperschaft nicht zur Einheit und Verfolgung ein- und derselben Tendenz hinwirken (S. 215), weil er überhaupt in derselben nicht aufkommen kann. Er bildet sich nur in solchen Corporationen aus, deren Mitglieder um dieser Eigenschaft willen einem Angriffe Anderer ausgesetzt sind, durch ihr Zusammenhalten einander Schutz verleihen und zur engeren Gemeinschaft verbunden werden. Wo ein Regierungskörper so gestellt ist, daß er seiner Unabhängigkeit und seines Bestandes nicht ganz gewiß ist, sondern entweder noch eine Macht über

sich oder neben sich hat, mit der er um sein Daseyn und sein Ansehen kämpft, oder Feinde, Verfolger und Verächter unter sich, um deren Unterjochung es ihm zu thun ist, da wird sich der Corporationsgeist in seiner ganzen furchtbaren Macht zeigen und fühlbar machen. Man erinnere sich nur der Kämpfe des Staats mit den Volkstribunen in Rom, und denke besonders an die Verfassung von Venedig, in der fast alle Schrecken zusammengehäuft waren, die eine so gestaltete Oligarchie verbreiten kann. Doch selbst alsdann vermag der Corporationsgeist die Einigkeit unter den Mitgliedern eines souveränen Körpers nur so lange und nur gegen die zu erhalten, die allen von ihnen gefährlich sind. Außerdem, das heißt bei einem über jeden Angriff erhabenen Körper, ist es eben so gewiß, daß in einem jeden Mitgliede der Trieb und die Neigung vorhanden seyn müsse, seinen Willen unabhängig zu machen von der Beschwerde und von der Unannehmlichkeit, erst der Zustimmung der Mit-Regenten zu seiner Gültigkeit zu bedürfen. Denn die Stimme jedes Einzelnen wird erst dadurch ein Bestandtheil des geltenden Gemeinwillens, daß die Majorität ihr beitritt. Diese übt allemal ein Veto gegen die Minorität aus, und jedem einzelnen Mitregenten steht immer das besorgliche Veto aller übrigen bevor. Ist jenes schon ein Uebelstand (S. 297), so wird derselbe durch das letztere noch bedeutend vermehrt, weil dadurch die sämmtlichen Mitregenten unausbleiblich unter einander verfeindet werden müssen, wenn sie nicht alle exemplarisch rechtschaffene Leute sind. Diesen Erfolg können die Abstimmungen der Dicasterien nicht haben (S. 326), weil die Sachen, worüber sie zu urtheilen angewiesen sind, sie nichts angehen, mithin der Beschluß selbst nichts weiter rücksichtlich ihrer ist, als ein Zeugniß, daß die Mehrheit dieser Meinung gewesen sey. Wo aber der eigene Zustand von den zu fassenden Entschließungen abhängt, oder es auch nur darum zu thun ist, seinen Willen geltend zu machen, wo also nicht Urtheile, sondern Ent-

schließungen zu fassen sind; da ist jeder Widerstand lästig und in ihm selbst die Versuchung zu seiner Ueberwältigung gegeben (S. 204). Die Natur der Oligarchie bringt es dieserhalb mit sich, daß die Mitregenten den Trieb haben müssen, einander zu verdrängen, um sich der Alleinherrschaft zu bemächtigen; daß diejenigen von ihnen, deren Vernunft diesem Antriebe nicht gewachsen ist, nicht umhin können, nach seiner Befriedigung zu trachten und die in Händen habenden Mittel dazu zu gebrauchen; daß endlich selbst diejenigen, welche besser gesinnt sind, wenigstens gegen die Nachstellungen der übrigen beständig auf der Hut seyn müssen und den Argwohn nicht unterdrücken können. Da das nähere Uebel für das Begehrungsvermögen stets das abscheulichere, und das vor Augen habende Gut ihm das erwünschteste ist; so kann es nicht fehlen, daß nicht in der Regel die ganze Aufmerksamkeit der Mitregenten auf diese Eifersucht, und ihr hauptsächliches Dichten und Trachten auf die Behauptung des Platzes und auf Verdrängung der andern gerichtet wäre. Jeder muß das Bestreben haben, wo nicht zum Angriffe, doch zur Vertheidigung, so viel Macht, als er zu erlangen vermag, in seine Gewalt zu bringen und zu seiner alleinigen Verfügung zu stellen. Bricht gleich der Krieg nicht gleich offenbar aus, so wird er doch im Stillen immer fortgeführt, oder doch vorbereitet, durch allerhand Cabalen und Intriguen, womit die sämmtlichen Mitregenten so beschäftiget sind, daß sie darüber an ihre eigentlichen Regierungsverrichtungen wenig und nur kaum so viel, als sie daran erinnert werden, denken können. Die individuelle Sicherheit und die besondern Pläne jedes Einzelnen gehn der Sorge für das allgemeine Beste bei weitem vor, und die zur Beförderung des letztern anvertrauten Mittel müssen selbst dazu dienen, auf seine Unkosten die ersteren zu begünstigen, so weit jeder darüber Herr zu werden vermag. Voller Mißtrauen gegeneinander nimmt die Uneinigkeit der Mit-

regenten von Tag zu Tage zu, die innere Regierung des Landes wird vernachläßiget, der Staat in Parteien zerrissen, und dem äusseren Feinde die daraus hervorgehende Schwäche und Wahrlosigkeit verrathen, so daß das Vaterland entweder bald eine leichte Beute des letztern, oder der Schauplatz ausbrechender Bürgerkriege und Verfeindungen wird, bis der listigste, oder muthigste, oder frechste unter den Kämpfenden seine Gegner zu Boden und sich selbst zum Tyrannen aufwirft. Diese Schilderung ist so sehr nach dem Leben gezeichnet, daß wer die Geschichte Hollands, der reinsten Oligarchie, welche existirt hat, kennt, sein Bild darin gewiß nicht verkennen wird.

Wenn denn also auch die Oligarchie ihren Tod im Busen trägt, und nicht blos ihn, sondern auch den Keim zu unausbleiblichen Bürgerkriegen; so bleibt nur noch die Alleinregierung übrig, auf welche wir unsren hoffenden Blick richten können. Es macht indessen einen großen Unterschied in dem, was sie gewährt, ob sie erblich oder wählbar ist. Auch bei der Oligarchie kommt eben diese Verschiedenheit vor. Der Erfolg davon ist aber bei dieser und bei der Monarchie ganz entgegengesetzt. Bei der Oligarchie ist, vorausgesetzt, daß das Wahlrecht den Unterthanen oder dessen Repräsentanten zusteht, die Ersetzung des Abganges durch neu erwählte Mitregenten das Mittel, die zuletzt auseinandergesetzten Gefahren und Nachtheile dieser Regierungsform lange Zeit aufzuhalten. Denn die neu eintretenden Mitglieder bringen nicht nur einen neuen Geist mit, in welchem der Athem der Volksthümlichkeit und des Volkswohles weht, das bis zu ihrer Wahl das ihrige war; sondern sie sind auch, weil sie noch nicht die Gelegenheit und die Zeit gehabt haben, sich mit hinreichenden Mitteln zu versehen und Verbindungen anzuknüpfen, außer Stande, auf den Angriff ihrer Mitregenten zu denken, vielmehr nur auf die Erhaltung des vorhandenen Zustandes bedacht, bis sie mächtiger werden. Jede neue Wahl bringt neue Verhältnisse mit, zerstört

einen großen Theil der bisher angelegten Pläne, und verzögert dadurch den Ausbruch der Gewaltthätigkeiten. Dabei tritt dennoch kein Zwischenreich ein, weil bis zum Einrücken des Neuerwählten die übrigen die Regierung fortführen, und dadurch zugleich die gewaltsamen Anmaaßungen der Erben des Abgegangenen in der Regel zu hindern im Stande sind. Ist hingegen den Regenten die Ergänzung ihrer Körperschaft nach ihrer eigenen Wahl überlassen worden; so wird zwar dadurch die Auflösung des Ganzen gar sehr beschleuniget werden, aber auch weniger gewaltsam gemacht. Denn die sämmtlichen vorhandenen Regenten werden darauf ausgehen, sich keinen Mitregenten zuzustellen, der eine eigene Partei zu ihrer Uebermältigung zu bilden vermöchte. Es wird sonach ein solcher gewählt werden, den keiner von ihnen zu fürchten hat, oder dessen Wahl die schon am mächtigsten gewordene Partei durchgesetzt hat, weil sie durch ihn einen Bundesgenossen erhält.

Bei der Monarchie, die ein Wahlreich ist, kann man sagen: sie sey eine Oligarchie in der Zeit. Denn was bei dieser die neben einander im Raum sich befindenden Mitregenten sind, das sind bei jener die auf einander folgenden Regenten mit ihren Angehörigen. So wie bey der letzteren die Parteien im Raume mit einander ringen, so tritt bei der ersteren der Kampf sichtbar in der Zeit bei jeder neuen Wahl hervor, obgleich er im Stillen auch schon immer vorbereitet wird. Dort dauert der Hader länger; aber geht er einmal in offenbare Gewalt über, so endiget er meistentheils mit der gänzlichen Vernichtung seiner Veranlassung. Hier wird er zwar schneller unterbrochen und zur Ruhe gebracht; kehrt aber um so öfter wieder, da er bey jeder neuen Wahl von neuem auflebt. Je größer aber das Gut ist, um dessen Besitz hier gestritten wird, die ungetheilte Alleinherrschaft, desto größer sind auch die Anstrengungen, desto hartnäckiger der Kampf; desto blutiger und mit Trümmern bedeckter die Wahlstadt. Hierzu kommt noch, daß bei dem Abgange eines jeden Re-

genten ein Zwischenreich mit allen traurigen Folgen der Anarchie unvermeidlich ist (S. 249), weil die Mittel, solchem zuvorzukommen, noch schlimmer sind, als selbst dieses Uebel. Denn solchem vorzubeugen, giebt es nur zwei Wege: entweder schon bei Lebzeiten des regierenden Herrn seinen Nachfolger zu wählen, oder nach dem Abgange des ersteren bis zum Regierungsantritte des letztern eine Regentschaft einzuführen. Im ersteren Falle bewirkt das natürliche Verlangen, was man besitzt, auf die Seinigen zu vererben, und umgekehrt das zu ererben, was der Erblasser besaß, daß im Staate zwei Parteien vorhanden sind, nämlich der regierende Herr und seine Leibeserben auf der einen, und der von ihnen verschiedene erwählte Nachfolger auf der andern Seite, die einander nicht blos mit Mißgunst und Eifersucht betrachten, sondern auch gar sehr gelockt werden, zu versuchen, ob dem Gegner nicht mit Gewalt abzugewinnen sey, was das Recht ihm beigelegt hat. Ist der Nachfolger beim Abgange des Regierenden noch nicht bestimmt, und die Verfassung ordnet für diesen Fall eine Regentschaft an; so heißt das, die höchste Gewalt dem anvertrauen und ihre Süßigkeit ihm eine Weile schmecken lassen, dem demnächst angesonnen werden soll, sie gutwillig an den Erwählten abzutreten, und von ihm erwarten, daß er sie nicht benutzen werde, um entweder seine eigene Wahl durchzusetzen, noch um sich in dem Besitze derselben gegen den Erwählten zu behaupten. Das heißt aber mit andern Worten, die menschliche Natur verändern, und den natürlichen Reiz der Macht verleugnen. Daß die Regentschaft mehreren Personen in Gesammtheit aufgetragen wird, ändert wenig, vermehrt vielmehr noch häufig das Uebel, weil jeder Einzelne bei gleichem Anspruche zur Wahl in den Andern seine Nebenbuhler und Feinde erblickt. In dieser Gleichheit des Anspruches und der Erwartung erwählt zu werden, besteht eben die Versuchung, die Wahl auf sich zu lenken, oder sich der mißfälligen Wahl zu widersetzen. Sie fällt weg, wo die Successi-

ensordnung von der Verfassung selbst genau bestimmt, und dadurch Jdem, der nicht an der Reihe steht, die Aussicht auf die Souveränität benommen ist. Kurz, wohin man bei einer Wahl-Monarchie schaut, stößt man auf Factionen, auf Streit und Gewalthandlungen, auf inneren Krieg, auf ohnmächtige Regenten im Innern, und klägliche Vertheidigung nach aussen. Pohlen und Ungarn liefern den Beweis dafür. Eine Wahl-Monarchie ist eine noch viel schlechtere Regierungsform, als selbst die Oligarchie.

Alle Wahlreiche, es mag Monarchie oder Oligarchie in ihnen eingeführt seyn, können sich nur eine kurze Zeit erhalten, und nur in Ländern, die noch wenig bevölkert sind, wo deshalb wenig Verbindungen unter den Menschen statt finden, und ansehnliche Factionen nicht gebildet werden können; oder in jugendlichen Staaten, die eben erst ein Joch abgeschüttelt haben, und deren Einwohner noch aus Erfahrung wissen, welchen Seegen Eintracht und Gemeingeist bringt; oder endlich in Staaten, die von aussen stark bedroht sind, und deren äussere Kriege keine inneren Spaltungen zulassen.

In der erblichen Monarchie hat der Regent keine Nebenbuhler zu beobachten, noch sich ihrer zu entledigen. Eben so wenig hat er darauf zu denken, seinen Angehörigen die Nachfolge zu versichern, da dies schon durch die Verfassung ausgemacht ist. Es existirt also für ihn gar kein besonderes Jnteresse, das seine Aufmerksamkeit fesseln und von den Obliegenheiten seines Berufes abziehen könnte. Vielmehr ist, was die Verfassung als den Willen der Gesammtheit ausspricht, auch seines Herzens natürlicher Wunsch. Es ist kein Gegensatz in seinen Absichten und den Bedürfnissen des Volkes (S. 244); vielmehr ist das öffentliche Wohl auch sein eigenes (S. 300). Ein Zwischenreich kann nicht Platz greifen. Durch den Abgang des regierenden Herren selbst wird die suspensive Bedingung erfüllt, welche den Eintritt des Regierungsrechtes seines Nachfolgers behinderte; im Momente von jenem,

erwacht dieses, oder wie der Franzose sagt: „Le Roi est mort, vive le Roi! car le Roi ne meurt pas.“ Es ist in der erblichen Monarchie, wie die Einheit der Person des Regenten, so auch die Einheit seines Willens vorhanden mit aller der Verschwiegenheit, Beharrlichkeit und Kraft, welche die Folgen dieser Einheit sind (S. 461). Die Regierung kann sonach einen raschen, stetigen, und nachdrücklichen Gang nehmen. Zwar ist es möglich, daß ein persönlich wenig achtungswürdiger Regent auf den Thron gelangt; dann muß freilich viel Gutes entbehrt werden, was ein weiser Regent leisten würde; wenigstens aber ist dafür gesorgt, daß er nichts Böses der Gesammtheit zufügen kann (S. 459). Ein kluger und liebreicher Monarch dagegen ist ein Gott für sein Volk (S. 450), da die Verfassung ihn in keinem Stücke behindert, seine Seegnungen über dasselbe zu verbreiten. Ohne Verfassung regieren zu wollen, kann ihm nicht einfallen, da der Titel eines Tyrannen ihm ein Abscheu seyn wird (S. 446). „Der Mangel einer guten Staatsverfassung kann eben so wenig durch die Einsicht und das größte Wohlwollen des Regenten ersetzt werden, als der Mangel einer gesunden körperlichen Constitution durch einen geschickten und gefühlvollen Arzt.“ Diese treffliche Bemerkung von Gervais wird durch die Regierungen der edelsten Monarchen bestätiget, die die Erde getragen hat.

Die erbliche Monarchie, worin schon das Merkmal der verfassungsmäßigen Begränzung von selbst enthalten ist (S. 443), stellt sich nach alle dem als die einzige Regierungsform dar, welche sowohl in Rücksicht der äusseren Beschaffenheit des Regenten, als seines Verhältnisses zum Staate, der Vernunft entspricht; als die einzig wünschenswerthe; als diejenige, welche zum Ideale des Staates gehört. Was zu thun sey, um den Nachtheilen der übrigen Regierungsformen, wo sie einmal bestehen, vorzubeugen und abzuhelfen, so viel sich thun läßt (S. 442), darauf können wir uns hier nicht einlassen. Solches ist ebenfalls in die Staatskrankheitskunde zu verwei-

sen (S. 121), da es sich um die ärztliche Unterstützung und Aufhülfe einer von Natur fehlerhaften Constitution des Hauptes des Staatsorganismus handelt. In dieser Staatsverfassungslehre nur um das uns kümmernd, was erforderlich ist, um den dauerhaftesten und geschicktesten Bau des Staatskörpers zu Wege zu bringen (S. 67), sind wir glücklich, in der erblichen Monarchie eine Regierungsform gefunden zu haben, welche dem Bedürfnisse vollkommen genügt.

Aus der Beschaffenheit der durchgegangnen verschiedenen Formen, in welchen die Herrschaft ausgeübt werden kann, läßt sich denn auch ohne sonderliche Mühe die Art ihrer Ausübung und der Erfolg derselben im Großen abnehmen (S. 459). Kaum bedarf es einer Erinnerung, daß, indem der Charakter des sich in ihnen offenbarenden Geistes, nach seinen verschiedenen Richtungen bezeichnet wird (S. 78), damit nicht gemeint seyn kann, als wenn die gewählten Epiteta allein und ausschließlich derjenigen Regierungs- oder eigentlicher Heerschaftsform (S. 450), weil es nur eine einzige von der Staatsweisheit gebilligte Regierungsform giebt, zukämen, der sie beigelegt worden sind. Sie können überall mehr oder weniger zu Hause seyn, je nachdem sie sich mit dem Geiste vertragen oder von ihm verbannt werden, der in jedem Lande das Regiment führt. Auch werden die anzuzeigenden Charaktere nicht immer in der Erfahrung sich ganz bestätigen, weil in ihr selten eine Herrschaftsform ganz rein vorkommt, sondern meistentheils in Vermischungen mit andern, wodurch ihre Eigenthümlichkeit verändert und nüancirt wird. Allein gerade um über den Grund dieser Farbenmischungen sich Rechenschaft geben zu können, muß man wissen, welche Farbe jede Herrschaftsform in ihrer Reinheit hat. Es kann nur die Absicht seyn, durch die Bezeichnung ihres Charakters die darin herrschenden Principe anzuzeigen, nach denen alle andre sich richten und nachtreten müssen.

1) Die Tyrannei, und mit ihr jede unumschränkte Alleinherrschaft (S. 446), gebiert: Argwohn, Freigebigkeit, Ehr- und Habsucht, Kleinmuth. Denn das böse Gewissen, welches das in der Anmaaßung der Herrschaft liegende Unrecht vorhält, erweckt die Besorgniß, daß Andre dasselbe rächen könnten. Bewendet es indessen blos bei dem Unrechte der Anmaaßung der Herrschaft und wird dieselbe nicht auf despotische Art gebraucht, so sucht der Herrscher sich lieber durch Austheilung der Güter, über die er zu verfügen hat, Freunde, als durch Verfolgung Feinde zu machen. Diese Gnadenbezeugungen erwecken ein Verlangen nach den Gegenständen ihrer Zuwendungen, die entweder in den vom Herrscher zu verleihenden Auszeichnungen oder in Spenden bestehen. Weil es aber die Gnade des Herrschers ist, nicht die Gerechtigkeit, von der diese Gunstbezeugungen zu erlangen sind, und weil man, indem nach jener gehascht wird, diese verabsäumt; so verliert sich auch das edle Selbstgefühl und die Selbstständigkeit, welche den sichern Verlaß auf sein gutes Recht begleitet, und an deren Stelle tritt der Kleinmuth, der nicht auf sich selbst, sondern auf die Gnade des Mächtigern sich stützt.

2) In der Despotie, welche eine in jedem Acte ihrer Thätigkeit wiederholte Tyrannei ist, herrscht: die Furcht, die Gewaltthätigkeit, die Kriecherei aus Niederträchtigkeit und die Treulosigkeit. Denn die wiederholten Kränkungen des Rechtsgefühles der Unterthanen durch die Willkührlichkeiten des Despoten regen dessen Gewissen dergestalt auf, daß er von jedem Menschen befürchten muß, er werde den Entschluß fassen, die Welt von einem solchen Uebel zu befreien. Von seiner Handlungsweise gleichwohl nicht lassen wollend, giebt es für ihn nur ein Mittel seiner Selbsterhaltung: noch mehr

Furcht zu verbreiten, als er selbst hegt. Wäre die Gesinnung des Volkes nicht niederträchtig, würde es eine solche Behandlung nicht dulden. Weil aber die Menschen niederträchtig sind, werfen sie sich öffentlich vor dem Mächtigen in den Staub, und verrathen ihn heimlich. Diese Treulosigkeit an dem, der obgleich Despot, doch als der Repräsentant des Gemeinwesens erscheint, erstickt das Gefühl der Redlichkeit durchaus. Wer seinen Herrn verräth, betrügt auch seinen Bruder und Freund.

3) Der Theokratie (S. 457) ist Heucheley, Grausamkeit, Aberglauben aus Unwissenheit und Völlerey eigen. Denn nur so lange die Täuschung währt, dauert das Reich des Gotterkornen, der um deswillen Alles zu entfernen nicht unterlassen wird, wodurch der Geist aufgeklärt und der Aberglauben zerstreut werden könnte. Daß sich Alles dem Sinnengenusse überlasse, der von der Geistesschwäche unzertrennlich ist und denselben immer mehr abstumpft, ist dem Herrscher, der darin mit gutem Beyspiele vorangeht, eben recht. Dennoch ist der Geist nicht zu bändigen; immer wird er in edleren Naturen sich regen, deren Verfolgung und Unterdrückung dem Triebe der Selbsterhaltung des Herrschers um so dringender erscheint, weil die Ausdehnungskraft eines jeden Lichtfunkens ins Unberechenbare geht. Keine Gewalt eines Despoten reicht an die Grausamkeiten einer theokratischen Inquisition.

4) Die Aristokratie (S. 450) bringt Mäßigung, förmlichen Ernst, Gleichgültigkeit und Leichtsinn mit sich. Denn der oder die Herrscher müssen vermeiden, daß die Unterthanen nicht gereitzt werden, ernstliche Betrachtungen über die Wahrheit des Rechtstitels zur Regierung anzustellen und tiefer in die Sache einzugehen; sie müssen also auf der

einen Seite ihre Gewalt mit Mäßigung gebrauchen und sich vor jeder raschen Ausdehnung derselben hüten, wodurch der Zustand der Gewöhnung erschüttert würde, auf der andern Seite aber überall mit Gravität äußerlich erscheinen, die Miene des strengen Ernstes bei ihren Amtsverrichtungen nicht ablegen, und die äußerlichen hergebrachten Förmlichkeiten um so sorgfältiger beobachten, je mehr diese dazu angethan sind, das wirkliche Unrecht dahinter zu verbergen. Das Volk, völlig ausgeschlossen und entfernt gehalten von der Betreibung aller öffentlichen Angelegenheiten, so sehr, daß selbst die Unterhaltung darüber zum Verbrechen gemacht wird, muß gleichgültig werden gegen Alles, was das Gemeinwesen angeht; und diese Nichtachtung des wichtigsten Lebenszustandes eines jeden Menschen hat einen sich über Alles verbreitenden Leichtsinn zur Folge.

5) In der Ochlokratie (S. 452) ist Wankelmuth und Willkühr neben Hochmuth und Ungesetzlichkeit heimisch. Das Volk faßt seine Beschlüsse nach seinen jedesmaligen Gefühlen und den Eingebungen der Leidenschaft. Wer diese auf seine Seite zu bringen versteht, leitet dasselbe nach seinem Gefallen. Da sein Befehl zu jeder Zeit Gesetz ist; so hat kein Gesetz längeren Bestand, als die Triebfedern zu seinem Beschlusse in Spannung bleiben. Jeder Einzelne wird dadurch versucht, sich zum Demagogen aufzuwerfen und, sey es durch welche Mittel es sey, seine Absichten dem Herrscher unterzulegen. Das Bewußtseyn der Theilnahme Aller an der Regierung, und selbst der Möglichkeit, sich ihrer ganz zu bemächtigen, erzeugt einen Bürgerstolz, der, da er durch Nichts gezähmt wird, in Uebermuth ausartet.

6) In der Demokratie (S. 455) hingegen ist Beharrlichkeit und Unentschlossenheit in der Regierung,

bei Gemeingeist und Tugendlichkeit unter den Bürgern, zu Hause. Die Stellung der Obrigkeiten zum Volke oder dessen Repräsentanten, und die Besorgniß der auf sich zu ladendenden Verantwortlichkeit, hält die ersteren zurück von Entschließungen, die ihnen selbst leicht gefährlich werden können, und macht sie nicht blos vorsichtig und bedächtig, sondern in allen zweifelhaften und gefährlichen Verhältnissen unentschlossen. Da sie am sichersten gehen, wenn sie es beim Alten belassen oder sich mit dem früher schon gebilligten Verfahren zu rechtfertigen vermögen, so werden sie schwer davon abgehen; und es wird durch diese Gewohnheit der Geist der Altväterlichkeit von Geschlecht auf Geschlecht vererbt werden. Jeder einzelne Bürger, obgleich er nicht seinen Willen unmittelbar zur Ausführung bringen kann, ist sich doch lebhaft bewußt, daß die Gesammtheit der Bürger der Staat, das Vaterland ihr gemeinschaftliches Eigenthum, die Hoheit ihre gemeinsame Würde ist. Die Vaterlandsliebe entzündet sich hier zu einem Alles durchdringenden, Alles belebenden und Alles bewegenden Feuer; für das allgemein geliebte Vaterland Alles hinzugeben ist Keinem ein schweres Opfer. Wenn aber die Hintansetzung des eigenen Vortheiles und Glückes hinter das allgemeine Wohl Tugend ist; so muß diese patriotische Gesinnung überhaupt den Geist zu tugendhaften Entschließungen stärken und befähigen.

7) In der Oligarchie (S. 463) regieren das Mistrauen, die Kabale, der Egoismus und die Verkäuflichkeit. Denn keiner der Mitregenten traut so leicht dem andern, weil jeder den andern zu verdrängen angetrieben wird. Das Mittel dazu ist, sich Parteien zu machen. Der Gemeingeist erstirbt in diesem Bestreben. Jeder sucht seinen Vortheil, und verkauft seine große oder geringe Kraft

an den, dem er doch nicht widerstehen kann, so theuer als möglich.

8) In der Wahlmonarchie üben der Familiengeist und die Schwäche, der Faktionsgeist und die Anmaassung ihr trauriges Reich. Denn der Regent kann in der Regel nur durch Familienverbindungen auf den Thron gelangen und sich darauf befestigen, wobei er die Gunst seiner Freunde zu erhalten, seine Gegner aber zu schonen, beflissen seyn muß. Sein Wille und sein Arm sind hierdurch gelähmt. Für das Allgemeine nach seiner besten Ueberzeugung nicht handeln könnend, wird die Krone ihm eine Last, die er von sich werfen würde, wenn er nicht die Edelsteine aus ihr auszuziehen und auf die Seite zu bringen, das heißt, von den Schätzen des Staats in sein Privateigenthum möglichst viel zu übertragen, Zeit brauchte. Jede neue Wahl zertheilt alle Theilnehmer an derselben in Parteien, die in Ermangelung eines Regenten, ihren Willen durchzusetzen alle Mittel anwenden, und nicht ruhen, sondern nur während des Waffenstillstandes sich zu dem bevorstehenden neuen Kampfe rüsten, wenn eine Wahl vollbracht ist. Was Jeder mit Gewalt durchzusetzen vermag, darnach zu streben, ist der Grundsatz, dem Alle ergeben sind, die nur Hoffnung des Gelingens fassen dürfen.

9) Die erbliche Monarchie (S. 467) schafft: Ordnung, Kraft, Gesetzlichkeit und Vertrauen. Denn die Verfassung hindert den Mißbrauch der Gewalt, und nöthiget dazu, die vorgeschriebene Ordnung zu befolgen; aber die Sicherheit des Regenten und die Macht die ihm verliehen ist, bewirken auch, daß er weder selbst das Interesse des Staats von dem seinigen trennen, noch von Jemanden aufgehalten werden kann, den Gemeinwillen in Vollzug zu setzen. Die Einheit seines Willens und die Uebereinstimmung desselben mit dem Gesammtwillen machen, daß jedesmal alle Kräfte auf einen Punct

gerichtet werden können. Wie der Regent, so kann jeder einzelne Unterthan nicht umhin, die Gesetze zu beobachten, woraus allgemeine Sicherheit, und aus ihr gegenseitiges Vertrauen entspringt. "Die wahre Stellung der Erbmonarchie, spricht Gervais, ist: Einer für Alle, und deswegen Alle für Einen!"

Diese Charakterzeichnung gewährt für die Tyranney, die Despotie, die Theokratie, die Ochlokratie, die Oligarchie und die Wahlmonarchie keinen fröhlichen Anblick. Sie liefert das gefälligste Bild für die erbliche Monarchie. Aber auch die Gemälde der Aristokratie und der Demokratie zeigen eigenthümliche Schönheiten, welche die erbliche Monarchie für sich allein, wenigstens in diesem hellen Lichte nicht darbietet. Die Vaterlandsliebe, welche die Demokratie anfacht, und der von ihr geborne Gemeingeist, Resignation und Tugendsinn, kann von der Monarchie nicht gleiche Nahrung erhalten, da sie dem Bürger nicht gleiches Recht und gleiche Theilnahme an dem Allgemeinen gestattet. Die Mäßigung der Aristokratie, und der Ernst, den sie aufzeigt, wirken zwar eben dahin, wohin auch die Gesetzlichkeit der Monarchie strebt. Aber es ist ein Unterschied der Kraft in dem, was Folge der Gesinnung, oder nur der Angewöhnung ist. Woran die Gesetzmäßigkeit durch äußere Nothwendigkeit gewöhnt, dazu treibt die Mäßigkeit in innerer unausweichbarer Nothwendigkeit.

Wenn denn die Aristokratie und die Demokratie, als für sich bestehende und herrschende Regierungsformen, keine Billigung verdient haben (S. 468), sondern nur der erblichen Monarchie das Regiment anvertraut werden darf; wäre es denn nicht wenigstens möglich, die beiden ersteren mit der letzteren dergestalt zu verknüpfen, daß jene dieser zwar untergeordnet bleiben, und ihre Gebrechen und Nachtheile vor dieser nicht aufkommen dürfen, daß sie aber dennoch in so weit eingeführt werden, sich frei bewegen und wirken können, als sie weder dem Gemeinwesen, noch der Monarchie, Schaden bringen, vielmehr derselben ihre eigenthümlichen Güter mittheilen (S. 457)?

# Capitel XII.

## Die Erb-Monarchie.

Alle Staaten, so viele es deren giebt, und so mancherlei ihre Formen seyn mögen, gehen mit der Zeit in die Erb-Monarchie über, weil diese die einzige Form ist, welche inneren Bestand hat, es müßte denn seyn, daß sie vor dieser Zeit von aussen her ganz über den Haufen geworfen werden. Die Oligarchie und die Wahlmonarchie können sich nur während der Jugend der Staaten erhalten (S. 467), und verwandeln sich sogleich unmittelbar in Erb-Monarchien, sobald eine der entstandenen Parteien stark genug ist, die übrigen zu überwinden, weil der Sieger nicht blos die zur Hoheit unentbehrliche Macht besitzt (S. 31), sondern ihm auch das Anerkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit nicht entstehen kann. Denn von seiner Partei ist er dessen gewiß, und für die überwundenen Gegner ist es die Bedingung des Friedens, ohne welchen der Krieg bis zur Vertilgung des Unterliegenden fortdauern würde. Die Aristokratie und Demokratie gehen entweder zunächst in eine Oligarchie, oder unmittelbar in eine Monarchie, oder auch wohl in eine wilde Ochlokratie über, je nachdem bei den in ihnen unausbleiblichen Unruhen diese oder jene Partei den Sieg behält. Die Ochlokratie hat von allen Formen die kürzeste Dauer, weil unter den auftretenden Demagogen sich bald einer zum Tyrannen aufwerfen wird. Die Theokratie hingegen kann ausserordentlich lange sich erhalten; endlich geht doch unvermeidlich das

Licht auf, das diese Nacht erleuchtet und die schlummernden Kräfte erweckt. Das Reich des Despoten währet nur kurze Zeit. Entweder er kehrt von selbst um, und bringt das Gesetz zu Ehren; oder der Gegendruck, den sein Druck erzeugt (S. 52), verstärkt sich dergestalt, daß er diesen überwindet. Im ersteren Falle wird aus dem Despotismus Monarchie; im letzteren Falle entstehen Revolutionen, die in größeren oder kleineren Umwegen am Ende auch nur zur erblichen Monarchie führen. Der Mißbrauch der Gewalt hat noch immer den Erfolg gehabt, und kann keinen andern haben, als daß sie sich Feinde macht, deren Widerstand aufruft, und durch diesen entweder ganz vernichtet oder in ihre rechtmäßigen Schranken zurückgeführt wird (S. 241), wobei denn diese Gränzen gewöhnlich, wenigstens fürs erste, enger gesteckt werden, als für das Ganze gut ist. Die Tyrannei endlich ist entweder mit Despotismus gepaart, oder nicht. Im erstern Falle kann sie dem Schicksale der Despotie nicht entgehen; im andern bewirkt auf der einen Seite der Anspruch des Inhabers der Macht, und auf der andern Seite das Bedürfniß derer, über die sie sich ausdehnt, nach einem Oberhaupte des Gemeinwesens, daß ihre Anerkennung nicht lange ausbleibt, mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Erklärung die erbliche Monarchie fertig ist.

So lange, bis diese hergestellt, ist befinden sich die Staaten noch im Zustande ihrer organischen Entwickelung aus dem Chaos der Elemente, aus denen sie zusammengesetzt sind. Nicht alle Ausbildungen gerathen gleich gut; es werden auch in dieser Welt sogar mitunter Mißgeburten erzeugt. Wie aber jede Formation in der Natur ihren Typus hat, und nur dann ganz ihre Bestimmung zu erreichen vermag, wenn sie diesem Vorbilde treulich nachgebildet ist; so werden auch die Staaten nur, was sie der Menschheit seyn sollen, wenn sie sich zu Erbmonarchien, mit einer guten Verfassung, ausbilden.

Weit gefehlt würde es seyn, wenn man sich einbildete, daß ein Staat schon seine Vollendung erreicht habe, sobald er zur Erb-Monarchie gelangt ist. Nichts unterm Monde ist vollkommen! Das Ideal der Verfassung bleibt ewig unerreichbar. Doch zweierley ist durch den Eintritt in die Erbmonarchie schon gewonnen: erstens, daß ein solcher Staat nicht mehr ohne Verfassung ist, noch seyn kann (S. 468); zweitens daß derselbe sich in dem Zustande der innern Selbstvollendung, der Ausarbeitung und Fortschreitung seiner Organisation, befindet, und der Streit der unorganischen Naturen und der rohen Naturkräfte in ihm beendiget ist, weil sie an die und in den organischen Theilen des politischen Körpers gebunden sind.

Wie unvollständig die Verfassung auch seyn, und wie vieles davon blos auf Gewohnheit und Herkommen beruhen möge; immer muß doch in der Erbmonarchie schon eine Verfassung enthalten, und die Grundlage ihrer weiteren Ausbildung in ihr vorhanden seyn (S. 400). Stände, deren herkömmliche Rechte die Unumschränktheit des Regenten oft mehr beschränken, als recht und gut ist; die Privilegien der meisten Corporationen; die entweder durch religiöse Vorstellungen, oder durch die Sitte, oder durch ausdrückliche Anerkennung gesicherte Heiligkeit des Gesetzes; der Grundsatz der Inamovibilität der Staatsbeamten, und vorzüglich der Richter; das Daseyn von selbstständigen Gerichtshöfen; die collegialische Verfassung der mittleren und oberen Staatsbehörden (S. 333); die Einführung eines Geheimen- oder Staatsraths: sind eben so viele Grundsteine und Bestandtheile der Verfassung, selbst da, wo kein schriftlicher Grundvertrag aufzuweisen ist, obgleich auch diese letztern dem Geschichtsforscher und Diplomaten weit häufiger aufstoßen, als die Unwissenheit vermeint. Für alle germanische Völker wenigstens ist es eine unbestreitbare Gewißheit, daß sie, noch ehe sie schreiben gelernt hatten, in ihren Nationalversammlungen sich über den Zustand des Gemeinwesens vertrugen, und daß in demselben nichts rechtliches Daseyn erlangen konnte,

was nicht in jenen festgesetzt worden wäre. Die vertragsweise Entstehung aller germanischen Staaten unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Der Präsident der Cortes zu Valladolid redete im Jahre 1518, wie Marina berichtet, den König Karl an: „In Erwägung, daß Ew. Hoheit zuerst gehalten und verpflichtet sind, die Angelegenheiten ihrer Völker und Unterthanen, vorzugsweise vor den eigenen, zu besorgen und zu befördern, wollen wir Euer Hoheit ins Gedächtniß zurückrufen, daß Sie erwählt und berufen worden sind, um König zu seyn, welches Wort, richtig erklärt, gut regieren bedeutet. Und das gute Regiment besteht darin, Gerechtigkeit auszuüben, oder was dasselbe ist, einem Jeden das Seinige zu gewähren. Und ein König, der so handelt, ist ein wahrer König; und aus diesem Grunde theilen ihm seine Unterthanen von ihrem Erwerbe und von ihren Gütern mit, und dienen ihm mit ihrer Person, so oft sie dazu berufen werden. Es überlege also Ew. Hoheit, daß Sie durch einen stillschweigenden Vertrag verpflichtet sind, gegen dieselben Gerechtigkeit auszuüben und zu erhalten.“ Die Lehre vom Unterwerfungsvertrage ist so alt, als die Geschichte der germanischen Völker. Schon im 9ten Jahrhunderte schloß sich der Huldigungseid der Aragonier mit dem bekannten: si nonno. Alle germanische Völker haben dasselbe für Recht gehalten. Vieles, selbst in den Grundbestimmungen, ist seitdem ausdrücklich und stillschweigend verändert worden (II. S. 120), theils durch die Schuld der Völker, welche ihr Bürgerthum nicht genug achteten, theils und vorzüglich aber durch die Unkunde der Repräsentation, durch die Einführung des Lehenwesens, und durch den Einfluß der Hierarchie der katholischen Kirche. Diese Umwälzungen waren nothwendig um den alten bürgerlichen Verband, dessen Zweck einzig und allein in einer gegenseitigen Rechtsverbürgung unter Gleichen bestand, wobei also weder an die Erfüllung des ganzen Zweckes des Staats, noch an einen organischen Zustand desselben zu denken war,

aufzulösen, und durch die Ausbildung der Landeshoheit zur Erbmonarchie hinüber zu führen. Es ist eben so albern, jenen ersten Anfang der bürgerlichen Gesellschaft, als irgend einen der folgenden Uebergangszustände zurückzuwünschen (S. 80), so ungemein wünschenswerth es ist, daß diejenigen, welche das Schiff des Staats weiter steuern sollen, den durchlaufenen Weg genau kennen, um daraus zu entnehmen, wornach zunächst zu trachten sey (S. 65). Der Staat ist das Perpetuum mobile, über dessen Erfindung so Mancher sich den Kopf zerbrochen hat. In der physischen Welt ist es ein eitles Begehren, etwas Ewiges schaffen zu wollen. Denn wenn auch die bewegenden Kräfte selbst ewig sind, so muß doch jede Form ihrer Erscheinung und Verbindung vergänglich seyn, wie die Werkzeuge, wodurch sie wirken (I. S. 205). Der Staat aber, der seinem Endzwecke entspricht, ist ein moralisches Institut, und muß deswegen nicht blos unvergänglich, sondern auch der ewigen Vervollkommnung fähig seyn (I. S. 187). Diese Perfectibilität ist eine wesentliche Eigenschaft des Staats, und ihre Bethätigung die Bedingung seines Wohlbefindens und seiner Fortdauer. Auch hier ist kein Stillestand (I. S. 341) Was nicht besser wird, muß unvermeidlich schlechter werden.

Die Erbmonarchie trägt aber nicht blos die ersten Grundlagen der Verfassung nothwendigerweise in sich, sondern auch das Prinzip ihrer Ordnung und inneren allmähligen Vollendung. In ihrer ersten Kindheit sind jene noch rohen und zum Theil sehr unbehülflichen Grundlagen, weder geformt, noch geordnet, noch verbunden, wie sie es seyn sollen, noch ist ihr Daseyn und ihre freie Thätigkeit hinlänglich gesichert vor der Willkühr oder den Eingriffen des Staatsoberhauptes (S. 57 No XV). Durch das Fortleben und die innere Entwickelung jedes einzelnen Theiles aber macht sich von Zeit zu Zeit fühlbar, woran es fehlt und was umgestaltet werden muß, damit Harmonie in die Bewegungen aller Theile ge-

bracht und erhalten werde; und in Gemäßheit des gefühlten Bedürfnisses arbeitet der Lebensprozeß von selbst dahin, ihm abzuhelfen. Am längsten und schwersten ist der Kampf, welchen diese organische Vervollkommnung mit der Herrschaft der Regenten zu führen hatte, um diejenigen Gewährsleistungen in die Verfassung zu bringen, durch welche alle Willkühr daraus verbannt, die Regelmäßigkeit der Bewegung aller Theile erhalten, und es besonders der höchsten Macht unmöglich gemacht wird, diese Regelmäßigkeit eigenwillig zu stören, noch ihre eigene Stellung und Verhältniß zum Ganzen und seinen Theilen eigenmächtig abzuändern. Das Herrschen ist so angenehm, und die Herrschsucht so tief gewurzelt in der sinnlichen Natur des Menschen, daß ein hoher Grad von Aufklärung dazu gehört, um einzusehen, wie es für den Herrschenden und die Beherrschten besser sey, die Herrschaft in eine regelmäßige Regierung zu verwandeln (S. 242), und wie die Klugheit solches eben so dringend gebietet, als das Recht und die Sittlichkeit. Wenn indessen nicht gutwillig die unentbehrlichen Bürgschaften zugestanden werden; so kommt es dahin, daß sie durch Gewalt eingeführt werden. Denn eben derselbe Sinn, welcher sie verweigert und nicht ertragen kann, ist es auch, der dazu verleitet, der Willkühr Raum zu geben, und die Gewalt nach ihrem Gelüsten zu mißbrauchen. Doch dieser Mißbrauch hat sein Maaß (I. S. 430). Die Ungebührnisse häufen sich, bis sie unerträglich werden, und den Aufstand der Unterdrückten verursachen (S. 477) in Folge dessen sodann mehr oder minder zweckmäßige und ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung der fühlbar gewordenen Uebel getroffen werden. Sind dieselben noch nicht genügend, so wird sich dieses Ereigniß öfter wiederholen, bis man endlich dahin gelangt, einen Zustand hervorzubringen, in welchem die Reformation der Staatsverfassung selbst zum regelmäßigen Gange derselben gehört (S 403). Höchst merkwürdig ist es, in der Erfahrung die Bestätigung zu fin-

den, welches außerordentliche Gewicht das bloße Daseyn ausdrücklich anerkannter Verfassungs-Grundsätze und Einrichtungen übt und ausgeübt hat (S. 89). In denjenigen Ländern, in denen dies der Fall war, herrschsüchtige Monarchen aber sich davon los zu machen und sie zu überwältigen strebten, wie in England, Schweden, Spanien und Portugall, haben Revolutionen jederzeit damit geendiget, nur das ausdrückliche Angelöbniß der angefochtenen Verfassung und neue Garantieen für deren Beobachtung zu erzwingen. So schlecht und unvollkommen die alten Einrichtungen an sich selbst seyn mochten; so hat doch gerade der Umstand, daß sie dem Despotismus lästig gewesen und von ihm angegriffen worden sind, die Vorliebe der Völker für sie dergestalt belebt, daß sie dabei stehen blieben und nicht daran gedacht haben, nach ihren Fehlern zu forschen und sie zu verbessern, da es ganz in ihrer Macht stand, die Bedingungen des künftigen Regiments festzustellen. In Ländern hingegen, wo die alte Verfassung in der Zeit abgestorben, und die Uebermacht und Herrschsucht der Regenten groß genug gewesen war, die Entwickelung der Keime einer neuen Gestaltung des Staatsorganismus zu unterdrücken, so daß eine Schranke der Willkühr nach der andern zusammenbrach, und am Ende nichts mehr übrig blieb, als Einrichtungen, deren Daseyn und Wirksamkeit von dem Belieben des Regenten allein abhieng; sind Revolutionen zwar später ausgebrochen, aber auch fürchterlicher gewesen, und haben neue Verfassungen entstehen lassen, wie sie die Einsicht oder das Vorurtheil, der Partiotismus oder der Egoismus derer gestaltete, welchen durch die Revolution selbst die Macht der organischen Gesetzgebung zu Theil geworden war. Frankreich und Neapel haben dieses Trauerspiel gegeben.

In Teutschland hat die Verfassung des Reiches, deren Verbindlichkeit für alle Theilnehmer unbestritten war, alle Revolutionen verhütet. Der Kaiser war durch die

Reichsstände behindert Despot zu werden; und die Landesfürsten waren es, weniger durch die Landstände, als durch den Kaiser. Dadurch fiel die Veranlassung zu Revolutionen weg, und der innere Organismus der einzelnen deutschen Staaten konnte sich ohne gewaltsame Erschütterungen entwickeln. Weil indessen jeder dieser Staaten hierbei seine eigene Richtung nahm, und weil die Landeshoheit, durch den Corporationsgeist der Reichsfürsten unterstützt, auf der einen Seite der Gewalt des Kaisers immer mehr Abbruch that, und sie in einen Schatten verwandelte, auf der andern aber die deutschen Volksstämme getrennt erhielt; so mußte sich das Reich am Ende in die einzelnen Staaten auflösen, die unter seinem Schirme emporgewachsen waren. Als dies geschah, war die Aufklärung bereits so weit gediehen, um einzusehen, daß statt des deutschen Reichsverbandes den Einwohnern Deutschlands eine andre Sicherheit vor Willkührherrschaft gegeben werden müsse, eine wirksamere, als die Föderation der sämmtlichen, nunmehr souverän gewordenen, Landesherren gewähren konnte. Sie selbst machten es deshalb zu einem Grundgesetze ihrer Verbindung, daß nicht nur die in jedem Lande bestehende Verfassung aufrecht erhalten werden, sondern auch in denjenigen Ländern, die noch keine grundgesetzliche Verfassung hatten, eine solche eingeführt werden solle. Unrichtige Vorstellungen von der Souveränität, und ein eitles Wohlgefallen an diesem neuen, noch unbekannten, Rechte, sind der Ausführung so mancher überaus nützlichen Vorschläge und Anordnungen in den Weg getreten, deren Mangel künftig sehr bedauert werden möchte, und deren Nachholung unvermeidlich seyn wird; sie haben auch eine Vereinigung über die Grundlagen der Verfassungen für alle Staaten Teutschlands verhindert. Man mußte sich am Ende begnügen, den 13ten Artikel der Bundesacte mit laconischer Kürze zu fassen. Doch die allermeisten Fürsten Deutschlands haben bereitwillig ihn schon erfüllt; einige haben sogar erkannt, daß die einzuführende Ver-

fassung nicht octroirt werden dürfe (S. 82). Mögen immerhin die gegenwärtig bestehenden Verfassungen noch in vielen, selbst in sehr erheblichen, Stücken nicht ganz genügen; doch ist immer so viel gewonnen, daß die erbliche verfassungsmaßige Monarchie die allgemeine Regierungsform in Teutschland geworden ist, sie, die in sich selbst das Princip ihrer Vervollkommnung bewahrt. Man gönne der Zeit und der zunehmenden Aufklärung ihr Recht, und begehre nicht des Guten zu viel auf einmal! Auch für die Zukunft ist dadurch Teutschland vor Revolutionen gesichert; es wird im ruhigen Gange der Entwickelung seiner Verfassungen dem Besseren zureifen (S. 482), und ans Ziel gerechter und billiger Wünsche gelangen (II. S. 257). Kaum kann es einen größeren Beweis des Fortschreitens der Menschheit geben, als diese Beeiferung der Monarchen, ihr verfassungsmäßiges Rechtsverhältniß zum Staate in volle Gewißheit zu setzen, und die Pflichten des Regenten laut zu bekennen. Kein Titus und kein Trajan, kein Friederich und kein Joseph, hat daran gedacht. Dem Anfange des 19ten Jahrhunderts war es vorbehalten, diese Epoche in der Geschichte der Menschheit zu machen. Den unvergänglichen Ruhm hat Friederich Wilhelm III, König von Preußen, sich erworben, der erste von allen Monarchen gewesen zu seyn, der aus freier Entschließung, ohne dazu weder angetrieben, noch selbst einmal darum angegangen zu seyn, seinen Unterthanen eine zeitgemäße Verfassung zugesichert hat. Möge, was die Weisheit und Herzensreinheit verheißen hat, auch glorreich vollbringen! Dann schallen dir, o edler Fürst, die verdienten Hymnen Deiner Zeitgenossen, und die Nachwelt wird Deinen Namen mit Ehrfucht nennen (S. 301).

Was ist es gewesen, das die teutsche Krone um all ihren Glanz gebracht hat? Der Mangel einer Repräsentation des Volkes, und in Folge derselben eine zu ungleiche Mischung der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente (S. 475). Uranfänglich

hatte jeder freie Teutsche die Pflicht, und die Befugniß in der Volksversammlung zu erscheinen und zu sprechen. Die Stimme des einen galt so viel, als die jedes andern. Der König führte nur den Vorsitz und hielt auf Ordnung; und obgleich er die Sachen vorher mit den Fürsten besprach, so entschied doch nur der Beschluß der ganzen Gemeinde. Bald regte sich in den Königen das Verlangen, nicht also, wie bisher nur der erste vollziehende Beamte der Gesammtheit zu seyn, sondern auch selbst den eignen Willen zu haben. Dem Volke allein gegenüber gestellt, war die Erreichung dieses Wunsches ihnen unmöglich, wenn es ihnen nicht gelang, sich in dem Volke eine Partei zu machen, welche, an ihrem Interesse festgeknüpft, in der Volksversammlung auf ihre Seite trat und ihre Absichten durchsetzte. Aus dem Gegensatze der Monarchie und der Ochlokratie entspann sich das Bedürfniß einer Aristokratie, welche durch die Erfindung des Lehnwesens, besonders seit der Vererblichung der Lehen, beiden Theilen angenehm war. Denn nachdem wegen der zunehmenden Größe des Staats es unmöglich wurde, daß alle Freie auf der Volksversammlung erschienen, und es für den größten Theil der Minder-Begüterten unter ihnen eine Last geworden war, diese beschwerlichen und kostspieligen Reisen zu unternehmen, um in der Versammlung die Erfahrung zu machen, wie wenig die einzelne Stimme des Unbemittelten entscheide, und wie doch Alles nach dem Willen desjenigen gehe, der sich den meisten Anhang zu verschaffen gewußt hatte, blieben dieselben immer mehr von den Volksversammlungen weg. Die Lehnleute hingegen und die höheren Staatsbeamten mußten immerfort erscheinen, und beide verschmolzen in einen Stand, weil die Lehnleute nach der Erlangung der Aemter nicht vergeblich trachteten und nach und nach fast alle Aemter zu Lehen weggegeben wurden. Die wenigen begüterten Freien, die noch die Reichstage bezogen, mußten sich, um sich nicht zu verlieren, an diesen ausgezeichneten Stand anschließen, der

in dieser Vereinigung aller derer, welche das volle Staatsbürgerthum auszuüben und mit dem Könige zusammen den Gemein-Willen des Staates zu erklären hergebracht hatten, ferner den Adel der Nation ausmachte und im Gegensatz zu denjenigen Freien, die ihr Stimmrecht durch Nichtgebrauch eingebüßt hatten, den Namen des hohen Adels erhielt. Denn edel, freigeboren und ansäßig, oder stimmfähiger Genosse in der bürgerlichen Gesellschaft, das alles war ursprünglich synonim. So verschwand der Bürgerstand nach und nach vom Reichstage, und nur ein Schimmer von demokratischen Bestandtheilen, oder richtiger von oligarchischen, erhielt sich in der reichsstädtischen Curie. Nachdem das Volk seine politische Wichtigkeit und Würde verloren hatte, blieben nur der Monarch und die Großen des Reichs noch einander gegen über stehen; und von diesem Augenblicke begann unter ihnen der, durch nichts vermittelte, noch aufgehaltene, Kampf auf Leben und Tod, in welchem die Könige von Frankreich durch die Unterdrückung aller Großen zwar eine unumschränkte Macht erlangten, aber an die Stelle dieser vertilgten Aristokratie den niederen Adel treten zu lassen nicht umhin konnten, der zwar wegen der Ohnmacht der Einzelnen dem Throne nicht unmittelbar gefährlich werden konnte, es aber mittelbar um so mehr geworden ist, da seine vom Hofe unterstützten Anmaaßungen mehr noch dazu beigetragen haben, die Revolution zu erregen, als die vielen Abscheulichkeiten der Herrscherwillkühr selbst. In Teutschland hat es umgekehrt geendet; sein Kaiser hat die Krone, an der nichts von Werth mehr übrig geblieben war, selbst aufgegeben, und seine Fürsten sind Landesherren geworden. Die Ursachen dieses entgegengesetzten Ausganges sind gewesen, daß Frankreich ein Erbreich wurde, sein hoher Adel aber sich auf die kleine Zahl der Pärs beschränkte, welche nach dem Erlöschen der Karolinger sich des Wahlrechtes bemeisterten; da hingegen Teutschland ein Wahlreich geblieben ist und einen zahlreichen hohen

Adel behalten hat, in welchem die Wahlfürsten nur nach und nach zu höherem anerkannten Ansehen gelangt sind. Englands ganz verschiedenes Schicksal hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß man seit König Johanns Zeiten, als die minderbegüterten Freien anfingen von der Nationalversammlung wegzubleiben, darauf bestand, daß jede Grafschaft wenigstens durch Repräsentanten sie beschicken müsse. Da um die nämliche Zeit der zunehmende Wohlstand die hörigen Leute in den Stand setzte, die Freiheit ihrer Personen und ihrer Grundstücke zu erkaufen, wodurch sie in die zweite Classe der Thans (Degen) traten; so wurde das Wahlrecht der Repräsentanten ein allgemeines politisches Recht des Volks. Englands alte Verfassung hat fortbestanden, weil in ihr die Aristokratie und Demokratie sich unter der Monarchie erhalten hat.

Den Monarchen einer Aristokratie gegenüberzustellen taugt eben so wenig, als ihn mit dem Volke unmittelbar in Verbindung zu bringen (S. 203). Es ist allerdings schon viel gewonnen, wenn das Volk durch eine Reihenfolge von Repräsentationen bis zum Regenten stufenweis sich erhebt (S. 206); aber es ist dadurch noch nicht Alles gethan, was für die Dauer der Eintracht und des friedfertigen Verkehres geschehen kann. Besteht diese Repräsentation aus lauter erwählten Stellvertretern des Volkes, ist sie also rein demokratischer Natur; so muß auch der Geist der Demokratie in derselben der allein waltende seyn, und dieser Geist wird in der Bedeckung des Corporationsgeistes zu einer Stärke und Festigkeit erwachsen, daß ihm nichts die Herrschaft streitig zu machen auf die Dauer vermögen wird (S. 215). Denn darin, daß zwar die politischen Rechte der Gesammtheit selbst eigenthümlich zustehen, aber nur durch von ihr erwählte und in ihren Schooß zurückkehrende Repräsentanten ausgeübt werden, besteht das Eigenthümliche der Demokratie (S. 454), welche zwar unter den Bürgern einen vortrefflichen Geist unterhält (S.

472), nur nicht zur Herrschaft gelangen, also auch nicht die Oberhand gewinnen darf. Es muß zu dem Ende noch ein vermittelndes Princip zwischen dem Monarchen und den erwählten Volksvertretern hinzutreten, wodurch der allzu lebendige Eifer der Demokratie gemildert und ihr kühner Geist mit dem Geiste der Mäßigung und des strengen Ernstes geschwängert wird; das heißt der Demokratie muß eine Aristokratie hinzugefügt (S. 471), und beide mit einander so verbunden werden, daß beide zusammen auf einem politischen Standpuncte stehen und nur gemeinschaftlich im Staate ein Wort mitzureden haben.

Ein erblicher Monarch, und eine Volksvertretung, welche aus gewählten Repräsentanten und Aristokraten zusammengesetzt ist, das also sind die Bestandtheile des öffentlichen Zustandes eines gesunden Staates; in dem richtigen Verhältnisse der Stellung und Mischung der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente besteht die Kunst der Aufstellung eines dauerhaften und guten Staats-Organismus. Die Beschaffenheit des Erbrechts der regierenden Familie, der Zustand des Volkes, und die Einrichtung der Aristokratie, müssen um deswillen noch einer näheren Beleuchtung unterzogen werden, um zu erspähen, wie jedes am zweckmäßigsten seyn möchte.

Werfen wir unsre Blicke zuerst auf die regierende Familie; so werden wir uns mit der Successionsordnung, demnächst mit dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Familienglieder, sodann mit der Erziehung derselben, und endlich mit den Regentschaften bei vorkommenden Behinderungen des Regenten, zu beschäftigen haben.

Für die Bestimmung der Successionsordnung steht so viel fest, daß immer nur ein Mitglied der Familie die Hoheit und Majestät ungetheilt besitzen kann, und daß solche auf diejenigen vererbt werden müssen, welche dem abgehenden Regenten zunächst am Herzen liegen, und

welchen er zu hinterlassen wünscht, was er auf sie zu erwerben vermag. Daß also eines von den Kindern des abgehenden Regenten sein Nachfolger werden müsse, wenn deren vorhanden sind, unterliegt keinem Zweifel. Aber welches unter mehreren?

Wenn den Töchtern überhaupt das Bürgerrecht des Staats nicht beizulegen ist (S 140), und wenn nur Bürger zu Obrigkeiten erwählt werden dürfen (S. 222); so würde es hiermit im Widerspruche stehen, zur Würde der höchsten Obrigkeit im Saate (S. 251) die Töchter des regierenden Hauses zu berufen. Dieselben müssen deßhalb grundgesetzlich nicht blos den männlichen Mitgiedern desselben nachstehen, sondern ganz und gar von aller Nachfolge ausgeschlossen bleiben. Der Staat ist kein Eigenthum des regierenden Hauses, und es kann den Weibern aus diesem Titel kein Erbrecht darauf zustehen. Es wäre höchst ungereimt, sagte Kaiser Joseph, wenn ein Landesfürst sich einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande; Millionen Menschen seyen für ihn, und nicht er für sie geschaffen, um ihnen zu dienen.„ "In der Politik, schreibt ein anderer Monarch, König Carl Johann, giebt es weder Freundschaft noch Haß; es giebt nur Pflichten zu erfüllen gegen die Völker, welche zu regieren die Vorsehung uns beruft. Ihre Gesetze und Gerechtsame sind ihnen theure Güter, und wenn man genöthiget ist, um sie zu behaupten, alten Verhältnissen und der Anhänglichkeit an Familienbande zu entsagen, so darf ein Fürst, der seinen Beruf erfüllen will, niemals zweifelhaft seyn, welchen Entschluß er zu fassen hat.„ Das ganze Erbrecht des regierenden Hauses kann einzig und allein aus dem Unterwerfungsvertrage seinen Ursprung nehmen (S. 12), der nicht im Interesse dieses Hauses, sondern im Interesse der Gesammtheit, um derentwillen allein er errichtet wurde, zu erklären und auszulegen ist. Das Weib ist seiner ganzen Anlage nach nicht dazu gemacht, einen selbstständigen Willen zu haben; sein Nervensystem ist zu reizbar und

zu empfindlich, um nicht von äußeren Eindrücken, und selbst von dem inneren Zustande des Leibes öfters so stark afficirt zu werden, daß die Freyheit des Geistes dabei nicht behauptet werden kann; der heftigste aller Triebe, der der Geschlechtsbefriedigung, in welchem sich die ganze Sinnlichkeit in einen Punkt zu vereinigen scheint, und welcher oft in die stärkste Leidenschaft übergeht (1. S. 334), ist bei dem Weibe so mächtig, daß er nicht selten Krämpfe und Krankheiten des Leibes veranlaßt, sondern noch weit häufiger mehr oder minder merklich das Gemüth, und durch dieses den Willen regiert (I. S. 270). Unter den ausgezeichnetsten Weibern auf dem Throne stößt man immer auf den entschiedenen Einfluß von Günstlingen, der, weil sie ihrer körperlichen Schöne mehr, als ihren geistigen Vorzügen, die ihnen zu Theil gewordene Gunst verdankten, selten zum Nutzen der Länder gereicht hat. Doch wäre auch das nicht, so muß das Weib auf dem Throne entweder ihren natürlichen Beruf, eines Mannes Gattin zu seyn, verleugnen, oder mit ihrem Manne in einem Doppelverhältnisse stehen das nicht weniger unnatürlich ist. Denn in der ehelichen Gesellschaft soll nur ein gemeinschaftlicher Wille statt finden, und dieser Wille wird von dem Manne, als dem von der Natur eingesetzten Oberhaupte dieser Gesellschaft, regiert (S. 140). Eine verheirathete Regentin wäre sonach in der Ehe dem Manne unterthan; und doch soll sie in keinem Verhältnisse ihre Hoheit aufgeben können, weil sie in keinem Augenblicke aufhören kann, die Trägerin der Staatshoheit zu seyn (S. 152). Die Weiber, welche wenigstens im dunklen Bewußtseyn empfanden, was sie als Regentinnen seyn sollten, wenn sie es auch nicht deutlich erkannten, haben daher eine Verheirathung der Entsagung ihrer Würde gleich geachtet. So Elisabeth, so Katharina! "Das Volk Englands ist mein Gemahl," sagte die erste, bei einer Gelegenheit; und es ist hoher Sinn in dieser Rede. Das Weib, wenn es heirathet, scheidet aus der Familie, in der es geboren

wurde, und wird ein Glied derjenigen, der sie vermöge der Einheit mit ihrem Manne angehört. Der unausbleibliche Erfolg, wenn die Töchter des regierenden Hauses von der Succession nicht ausgeschlossen sind, ist also, daß durch ihre Verheurathung fremde Familien ans Staatsruder gestellt werden, welchen die Verfassung kein Recht dazu ertheilt, und denen das Volk sich nicht unterworfen hat. Soll diesem kein Tyrann aufgedrungen werden; so muß ihm beim Aussterben der männlichen Glieder des regierenden Hauses die Wahl unbenommen bleiben, welche Familie es zum Regimente über sich berufen will. Die verschwägerten Männer, oder deren Nachkommen, werden ohnehin die größte Hoffnung haben, gewählt zu werden; welcher von ihnen aber den Vorzug haben solle, kann kein Grad der Verwandtschaft, sondern einzig und allein der Entschluß der Bürger bestimmen.

Unter den Prinzen des Hauses aber, welchem gebührt der Vorzug? Soll das Lebensalter unter ihnen entscheiden, oder die Geburtsfolge? Im ersteren Falle würde die Nachfolge aus einem Zweige der Familie auf den andern überspringen, mithin dem Grundsatze entgegen gehandelt werden, daß diejenigen, deren Wohl dem Regenten am meisten am Herzen liegt, auch dessen Nachfolger seyn müssen (S. 488). Das Seniorat taugt deshalb nichts zur Successionsordnung, sondern es sind jeden Falls die Nachkommen des Regenten, die zu seiner Nachfolge zu berufen sind (II. S. 16). Da indessen unter diesen nur einer zur Regierung gelangen kann; so würde es unzweckmäßig seyn, das Minorat dem Majorate vorzuziehen, das heißt dem jüngeren Bruder vor dem älteren den Vorzug zu geben, weil dadurch die Veranlassung zu häufigen Regentschaften während der Minderjährigkeit des Kronerben und zur Besetzung des Thrones mit jungen und unerfahrnen Regenten gegeben werden würde. Die Vorliebe der Aeltern für den erstgebornen Sohn ist ein sehr natürliches Gefühl, worauf sich

bei den lebhafter fühlenden Morgenländern der Vorzug der Erstgeburt gründet. Mit und durch ihn erleben zärtliche Aeltern zum erstenmal die Freude, ein Unterpfand ihrer Liebe, die verjüngte Copie des damaligen Oberhauptes der Familie, und die Hoffnung ihrer Fortpflanzung zu erhalten. Wer sie nicht selbst erlebt hat, diese Freude hat keine Empfindung davon. So willkommen auch alle nachgebornen Kinder seyn mögen, so kann ihre Geburt nie mehr diese Vorstellungen neu erwecken, und selbst durch diese Neuheit derselben einen höheren Reitz verleihen; im Gegentheil nimmt die Stärke des Genusses eines jeden Vergnügens durch Wiederholung ab (1. S. 254). Die Erinnerung jenes Hochgenusses bei der Geburt des Erstlinges bleibt in dem Gedächtnisse und haftet an dem Gegenstande, der ihn erweckte. Wäre dem aber auch nicht so, so ist in der Familie, als einer Gesellschaft, nach dem Abgange des Vaters, der ältere Sohn von Natur angewiesen, vermöge seiner reiferen Erfahrung und überlegenen Kraft der Beschützer seiner jüngeren Geschwister zu seyn (S. 30). Kommen sie selbst zu ihren Jahren, ist ihnen unbenommen, sich von der Familie zu trennen; aber sie können weder verleugnen, daß der ältere Bruder bis dahin das Oberhaupt derselben gewesen ist, noch ihn dieser Würde undankbar entsetzen. Also ist die naturgemäße Successionsordnung, die Primogenitur, die Reihefolge der Söhne eines Regenten nach dem Zeitalter ihrer Geburt. Da das Successionsrecht ein der ganzen Familie, und jedem Gliede derselben, zustehendes Recht ist, und durch die Successionsordnung nur die Reihefolge der Ausübung desselben für jeden Prinzen bestimmt wird; so erlangt auch jeder Prinz durch seine Geburt ein, nur durch das Daseyn der ihm vorgesetzten Prinzen suspendirtes, eigenthümliches Recht auf die Nachfolge (S. 357). Hierdurch wird zugleich die Successionsordnung der Seitenverwandten entschieden, wenn ein Regent ohne männliche Nachkommen verstirbt. Denn will man dem Grundsatze der

Vererbung treu bleiben; so muß man das eventuelle Recht eines jeden Prinzen auf seine Nachkommen in eben der Ordnung übertragen lassen, durch welche es auf ihn selbst gekommen ist. Es bestimmt also nicht die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Regenten, sondern die Ordnung der Abstammung von dem Stammvater des Hauses die Nachfolge; denn nicht von jenem, sondern von diesem ist der Anspruch darauf auf die sämmtlichen Mitglieder der Familie übertragen worden. Man könnte hiergegen einwenden, daß die Gradual- vor der Lineal-Succession um deswillen den Vorzug habe, weil weniger Unmündige dadurch zur Thronfolge berufen werden, und weil der unbeerbte Regent für seinen nächsten Verwandten mehr Vorliebe besitzen werde, als für einen entfernteren. Allein nach der Lebensdauer der Menschen kann dieser Unterschied der Grade niemals bedeutend seyn, und es pflegt die Zuneigung unter den Collateralen sich darnach eben nicht sehr zu richten. Die Minorennität der Thronerben ist allerdings ein Uebel, aber ein weit geringeres, als Uneinigkeit unter den Gliedern der regierenden Familie, welche am ersten daraus erwächst, wenn die Successionsordnung nicht unwandelbar fest bestimmt, sondern abhängig von Ereignissen ist, wodurch Aussichten und Hoffnungen erregt werden, die nicht zu nähren nicht ein Jeder Resignation genug besitzt. Die Primogenitur in der Lineal-Folge ist die fest bestimmteste Successionsordnung, und darum auch die beste.

Man hat sich geschmeichelt, noch besser dabei zu fahren, wenn man es dem jedesmaligen Regenten überließe, seinen Nachfolger unter seinen Angehörigen auszuwählen, in der Voraussetzung, daß er nicht blos den ihm wohlgefälligsten, sondern denjenigen ernennen werde, von welchem er am sichersten die Vollendung der von ihm angefangnen Pläne erwarte. Dies ist aber gerade das Mittel, den Frieden in der regierenden Familie und im Staate zu zerstören. Denn weil die Ansprüche aller

Prinzen hier gleich sind, so sind alle unter einander Nebenbuhler; an alle ergeht die Aufforderung, sich in der Gunst des Regenten am festesten zu setzen, wozu nicht immer die lautersten Mittel angewendet werden werden; und diejenigen, denen es nicht gelingt, auf diesem Wege ihr Ziel zu erreichen, werden nicht unterlassen, ihren Nebenbuhlern Schleichwege vorwerfend, sich in den Stand zu setzen, ihnen durch Gewalt das Erschlichene wieder abzujagen. Hierzu kommt, daß wenn der Regent frühzeitig seine Erklärung abgeben soll, seine Wahl sehr beschränkt ist und ihn leicht reuen kann; und daß im umgekehrten Falle gar häufig ein unvermutheter Tod die Unbestimmtheit des Nachfolgers und ein Zwischenreich nach sich ziehen kann (S. 467). Genug, dieser Vorschlag ist ganz unbrauchbar. Die Politik kann nichts besseres thun, als nur alle Gelegenheiten zum Streite um die Krone durch die unveränderlichste Erfolgeordnung zu vermeiden, übrigens aber es der Vorsehung, welche die Schicksale der Menschheit und der Völker regiert, zu überlassen, wie sie denjenigen ausstatten will, der berufen ist, auf dem Throne Platz zu nehmen (II. S. 176).

Durch dieses eventuelle Successionsrecht der Prinzen des Hauses wird zugleich ihr staatsrechtliches Verhältniß bestimmt. Da die Hoheit und Majestät untheilbar ist; so kommt ihnen keine Theilnahme an der Regierung zu, sondern sie sind Unterthanen des Staats und des Regenten, gleich jedem andern Bürger (S. 375). Ihr nur suspendirtes Recht auf die Thronfolge aber giebt nicht nur ihrer Person, ausser dem allgemeinen Rechtsschutze, worauf jeder Bürger ein Recht hat, einen höheren Grad von Unverletzlichkeit, weil jeder Angriff auf dieselbe in der durch ihre Geburt einmal bestimmte Folgeordnung der Regenten eventuelle Veränderungen verursacht; sondern es ist auch von ihnen zu erwarten, daß sie für die Erhaltung ihres künftigen Eigenthumes bedacht seyn und wenigstens dasselbe vor Schaden nach

Kräften bewahren werden. Aus dem erstern Grunde sind die Beleidigungen ihrer Person härter zu verpönen, als die andrer Unterthanen; und wenn Criminalklagen gegen sie anzubringen sind, dürfen solche nur vor dem Reichsgerichte verhandelt werden (S. 418). Aus dem andern Grunde sind die Prinzen geborne Rathgeber ihres Familienoberhauptes, und als solche geborne Mitglieder des Staatsrathes, sobald sie großjährig sind (S. 316). Wie indessen die Rechte des Regenten insgesammt nur Zubehör seiner Pflichten sind (S. 29); so können auch die Prinzen des Hauses sich nicht entbrechen, für ihr eventuelles Recht dem Staate alle in ihren Kräften stehenden Dienste zu leisten, und ihm alle Opfer zu bringen, die sein Wohl erfordert. Hierzu sind sie schon als Bürger, wie vielmehr als Prinzen, verpflichtet (S 173). Das Privat-Fürsten und Familien-Recht ist nichts anderes, als der Inbegriff der aus dieser allgemeinen Regel sich ergebenden besondren Anordnungen. So viel möglich muß jedoch auch rücksichtlich ihrer das Gesetz der relativen Gleichheit beobachtet, und vorzüglich vermieden werden, nicht Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen zu machen, die nicht durch überwiegende Gründe gerechtfertiget werden, weil eine jede derselben der Heiligkeit des Gesetzes Eintrag thut und zu schädlichen Berufungen Anlaß giebt.

Eben dieses Gesetz der Gleichheit (S. 230) schreibt aber auch wiederum vor, daß sie dafür vollen Ersatz erhalten müssen, was sie, besonders an individueller äußerer Freiheit, der Gesammtheit zum Opfer bringen. Jeden Falls gebührt ihnen vermöge ihres suspensiven Rechtes zur Thronfolge der oberste Rang im Staate, gleich nach dem Regenten (S. 218); so wie ihnen denn auch die Mittel gereicht werden müssen, diesem Range gemäß zu leben (S. 311). Die Aussetzung einer standesmäßigen Appanage für die Prinzen des Hauses ist eine Obliegenheit, welche der Bestimmung des Civil-Etats für den Regenten an der Seite steht. Es ist dies

sogar eine Schuld des Staats an diesen letztern, und eine Vorsichtsmaaßregel, um zu vermeiden, daß nicht mehr dafür geschehe, als recht und billig ist. Denn wenn jeder rechtschaffene Vater dahin trachtet, für seine Kinder so viel zu erwerben, als er ohne Vernachläßigung irgend einer Pflicht vermag; so kann dem Regenten nicht verdacht werden, wenn er ebenfalls für seiner Kinder Wohlstand zu sorgen beflissen ist, und zwar nicht blos seiner Söhne, sondern auch seiner Töchter. Wenn es indessen zweckmäßig ist, den Regenten dieser Sorge ganz zu überheben, damit er alle seine Sorgfalt auf das Staatsinteresse wenden könne und von demselben durch nichts abgewendet werde; so ist es auch angemessen, ihm nicht die Bestreitung der Appanage der Prinzen und Prinzessinnen von seinem Civil-Etat zuzumuthen, sondern dafür einen eigenen Ausgabetitel im Staats-Budget einzuführen. Die Kinder des Regenten, als Repräsentanten der Gesammtheit, sind im strengsten Sinne Kinder des Vaterlandes, das auch für ihr standesmäßiges Fortkommen Sorge tragen muß. So lange sie noch nicht zu ihren Jahren gekommen sind, und noch nicht selbstständig über ihr Einkommen verfügen können, bedürfen sie auch noch keiner Appanage, sondern es sind nur die Kosten ihrer Erziehung aufzubringen. Wenn sie aber großjährig geworden sind, muß ihnen die Verwaltung ihrer auszusetzenden Appanage selbst überlassen werden, welche für die Prinzessinnen minder bedeutend zu seyn braucht, als für die Prinzen, da nur die letzteren neue Zweige der Familie stiften können und für ihre Nachkommen zu sorgen haben. Wenn hingegen eine Prinzessin sich verheirathet, ist ihre Ausstattung vom Lande auszurichten, wogegen ihre Appanage dann aufhört, da sie aus der Familie austritt (S. 490). Könnte die Aussteuer nicht aus den Cassenvorräthen bestritten werden, würde die Aufbringung einer Prinzessin-Steuer ganz unbedenklich seyn. Weil die Prinzen bei ihrer Verheirathung neue Zweige der Familien gründen, und sie

auf ihre Nachkommen nicht mehr Rechte übertragen können; so versteht sich auch, daß mit dem Ableben eines Prinzen ohne männliche Nachkommen seine Appanage an den Staat zurückfällt, und daß seine sämmtlichen männlichen Nachkommen zusammen nicht mehr an Appanage erben und bekommen können, als ihm gebührte. Es liegt hierin ein vortrefflicher Bewegungsgrund, das unnöthige und schädliche Verschwenden der Appanagen zu verhüten, und vielmehr zu Ersparungen für die Nachkommen zu bewegen.

Ist schon die Erziehung aller Kinder des Vaterlandes dem Staate nichts weniger als gleichgültig (S. 366); so kann sie es noch weit weniger in Ansehung der Kinder seyn, die in einem vorzüglicheren Sinne des Vaterlandes Kinder sind, und einst, je nachdem die Reihe an sie kommt, dessen Regenten werden sollen. So viel man der älterlichen Liebe und Sorgfalt vertrauen möge; so wenig darf ihr doch Alles überlassen werden, weil es der Gesammtheit nicht blos darum zu thun ist, daß sie zu guten Söhnen, sondern zu möglichst guten Regenten erzogen werden, und weil die Erfahrung allzu sehr warnt, nicht das künftige Glück der Länder aufs Spiel zu sezzen, indem die Erziehung der Prinzen dem Belieben der Aeltern anheim gegeben wird. Frankreich und Spanien würden gewiß keine Revolutionen erlebt haben, wäre Ludwig der 14te und 15te, und Ferdinand der 7te anders erzogen worden. Die Erziehung für den Staat muß hier sogar früher beginnen, als bei andern Knaben, weil die Eindrücke stärker, und die Gefahren größer sind. Vorzüglich wünschenswerth ist eine gewisse Entfernung vom Hofe; denn die Hofluft ist für Leib und Seele der Knaben und der Jünglinge nicht heilsam. Die großen Regenten, welche die Geschichte mit Freudigkeit nennt, legten den Grund zu ihrer Größe fern vom Hofe. Umgekehrt würde es von entschiedenem Nutzen seyn, wenn die Absonderung, in welcher die Prinzen von anderen Kindern erhalten werden, bis zu einem gewissen Grade

aufgehoben, und die jungen Gemüther in die Lage gesetzt würden, nicht blos die maskirten Gesichter der Hofleute um sich zu sehen; sondern durch die unverstellten Gesichter der Jugend die Sprache des Herzens lesen zu lernen. Ohne hierin tiefer einzugehen, ist wenigstens soviel ausgemacht, daß das Volk das höchste Interesse hat, durch seine Stellvertreter darnach zu fragen, wie seine dermaleinstigen Regenten erzogen werden, und Vorkehrungen zu treffen, daß ihm darin kein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werden könne. Eine vollständige Verfassungsurkunde darf diesen ungemein wichtigen Punct nicht mit Stillschweigen übergehen. Nicht nöthig ist es, daß den Aeltern die Anordnung der Erziehung der Prinzen entzogen werde, sondern nur, daß der Erziehungsplan, und die darin vorzunehmenden Abänderungen, nicht minder die den Erziehern und Lehrern zu ertheilenden Instructionen, der Nationalversammlung zur Billigung mitgetheilt werden, daß dieselbe bei der Auswahl der Erzieher und Lehrer wenigstens ein Verwerfungsrecht habe, und endlich daß sie sich durch Commissarien von Zeit zu Zeit von dem ganzen Zustande des Geschäftes unterrichte. Diese Maaßregeln werden hinreichen, zu bewirken, daß dabei Alles mit Ueberlegung und in dem Bewußtseyn werde vorgenommen werden, darüber genugsam sich ausweisen zu können. Es ist der Minister des fürstlichen Hauses (S. 389 Nro. 11.), zu dessen Geschäftskreis diese Angelegenheit gehört.

Die Vorsicht ist noch weiter gegangen. Man hat geglaubt, auch die Wahl der Gattinnen des Regenten und seiner Söhne von der Zustimmung der Nationalversammlung abhängig machen zu müssen. Obgleich nicht in Abrede gestellt werden mag, daß diese Wahl recht viel auf sich habe; so ist doch nicht wohl abzusehen, welchen Nutzen die Einmischung der Volksvertreter hierbei haben könnte, sobald nur durch die Constitution festgesetzt ist, wie es sich gehört, daß der Regent ohne Einwilligung der Nationalversammlung sich in den Ehepac-

ten weder zu etwas anheischig machen dürfe, wozu ihm überhaupt die Befugniß abgeht, noch daß er sich mit der Regierung eines von seiner Gemahlin etwa zugebrachten Landes befassen oder dahin reisen dürfe, so lange die Nationalversammlung nicht ihre Einwilligung dazu gegeben hat und die förmliche vertragsmäßige Incorporation geschehen ist. Wenn erst überall das weibliche Geschlecht von der Succession ausgeschlossen seyn wird, wie es in den Lehnsländern schon der Fall war, alsdann wird die Politik weniger in die Verheirathungen der Fürsten einzureden haben; auch sie werden ihrem Herzen folgen dürfen; die Natur wird wieder zu ihrem Rechte gelangen; und die Völker werden häufig bessere Regenten besitzen, weil diese glücklichere Gatten und Familienväter seyn werden (S. 374). Die Verfassung kann füglich diese Angelegenheit der ganz freien Wahl des Regenten anheim geben, bis auf den einzigen Punct der Religion der erkornen Bräute. Sehr unrecht würde es seyn, wenn jene diejenige Kirche bestimmen wollte, zu der die Braut des Regenten oder eines Prinzen sich durchaus bekennen müsse. Denn wer sich zu einer Kirche hält, deren Dogmen nicht seine innerste Ueberzeugung sind, ist ein Heuchler; und wer eine Kirche, deren Glaube wirklich der seinige ist, verleugnen kann um eines irdischen Gutes willen, sey es auch eine Krone, der verleugnet Gott und ehrt keine Religion. Zu solchen Freveln muß die Verfassung des Staats keine Aufforderung enthalten. Wohl aber ist es eine Vorsicht, deren Verabsäumung sehr gefährlich werden kann, wenn dem Eindringen und Einschwärzen solcher Religionen nicht vorgebeugt wird, deren Grundsätze mit verfassungsmäßigen Bestimmungen oder mit der Regierungsart unverträglich und dem Lande schädlich sind (II. S. 297). So z. B. muß in einem Staate, wo Geistesfreiheit, Aufklärung und Toleranz geehrt sind, wie sie es seyn sollen, es sehr bedenklich fallen, in die regierende Familie ein Glied aufzunehmen, welches sich zu einer Kirche bekennt, nach

deren Symbolum Proselytenmacherei, Köhlerglauben, oder Verketzerung einer der im Lande vorhandenen Religionen, Gewissensache ist. Die Verfassungsurkunde hat also bei diesem Puncte nur zu bestimmen, welche Religionen unzuläßig seyn sollen.

Es kann der Fall eintreten, daß derjenige Prinz, der an der Reihe steht, den Thron zu besteigen, dazu ganz unfähig ist, weil die Natur ihm den freien Gebrauch seines Verstandes versagt hat. Denn wer nicht fähig ist, einen rechtsgültigen Vertrag abzuschließen, kann nicht zur Regierung gelangen, weil er aus der Successionsordnung nur einen Anspruch, noch kein Recht überkommt, zu dessen Erwerbung es unumgänglich nöthig ist, daß er selbst die Staatsgrundverträge eingeht (II. S. 175). Da hierzu der Blödsinnige, in der Regel auch der Taubstumme, wenn er sich nicht schriftlich verständlich zu machen gelernt hat, nicht fähig ist; so muß er von der Thronfolge ausgeschlossen bleiben. Dasselbe gilt von einem Prinzen, welcher eine von denjenigen Handlungen begangen oder daran thätigen Antheil genommen hat, die in der Verfassung, wären sie vom Regenten unternommen, für eine stillschweigende Abdankung erklärt sind (S. 433). Denn es versteht sich, daß eben das, was den Verlust des wirklichen Rechts nach sich ziehen soll, ihn auch für das eventuelle Recht verursachen muß, dafern davon nicht Ausnahmen zugestanden sind. In beiden Fällen kommt es darauf an, daß sowohl die Ursache der Ausschließung, als die in Folge derselben geschehene Festsetzung, ausser allem Zweifel gestellt werde, um allen Streit darüber zu vermeiden, und daß im Voraus Vorkehrungen gemacht werden, welche auch in der Folge Streitigkeiten verhüten. Selbst wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelte, ob eine stillschweigende Abdankung des Regenten selbst vorgefallen sey, und im Bejahungsfalle um die Vollziehung dieses Ausspruches, ist dieselbe Vorsicht und Gewißheit unerlaßlich. Diese Gewißheit ist nicht anders zu erlangen,

als durch eine auf den Antrag der Nationalversamm-lung vorzunehmende öffentliche Verhandlung und Ur-theilsspruch des Reichsgerichtes (S. 412). Solches hat keine Schwierigkeit, sobald der Regent sich zu der Nie-dersetzung dieses Gerichtes versteht. Wie aber, wenn er dazu nicht zu bewegen ist? Da eben diese Weigerung die rechtliche Folge der Verzichtleistung auf die Regie-rung haben muß; so kommt es nur darauf an, in der Verfassung die Förmlichkeiten zur Bewerkstelligung der evidentesten Gewißheit über die geschehene Aufforderung und Weigerung anzuordnen, nach deren Beobachtung die Nationalversammlung allein befugt seyn wird, das Reichsgericht zu constituiren und demselben, was geschehen ist, zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die alsdann für die Ausführung dieses Ausspruches und für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit zu nehmenden Maaß-regeln können nur von der Nationalversammlung, in Gemeinschaft mit dem nächsten Thronfolger, beschlossen werden. Kaum ist es denkbar, daß ein solcher Fall bei einer guten Verfassung je vorkommen könnte; die Mög-lichkeit bleibt jedoch übrig, und es würde eine Lücke seyn, nicht daran gedacht zu haben. Ueber das Daseyn einer natürlichen Unfähigkeit eines Prinzen zur Regierung hat übrigens der Minister des Hauses pflichtmäßige An-zeige zu machen. Auch wird die Nationalversamm-lung davon schon durch ihre Commissarien zur Prüfung der prinzlichen Erziehung unterrichtet werden (S. 498).

Häufiger kommt der Fall vor, daß ein an sich re-gierungsfähiger Regent nur eine Zeitlang abgehalten wird, die Regierung selbst zu führen, und daß an seiner Stelle eine Regentschaft angeordnet werden muß, die seine Pflichten versieht und seine Rechte wahrnimmt (S. 251). Die Veranlassungen hierzu können seyn: 1) Kind-heit, 2) Geisteszerrüttung, einschließlich der Alterschwäche, 3) Chronische Krankheiten, und selbst länger anhaltende acute Krankheiten, welche nicht gestatten, den Regie-rungsgeschäften vorzustehen, 4) Gefangenschaft, und

5) Reisen ins Ausland. Da bei den letzteren jedesmal ohnehin eine Vereinigung mit den Volksvertretern vorangehen muß (S. 437), so wird dabei auch die Anordnung der Regentschaft nach den Umständen geschehen können. Die Verfassung darf daher nur festsetzen, daß der Regent und die Nationalversammlung sich hierüber vor der Abreise zu vertragen haben, ohne weiter etwas über die Art und Weise zu sagen. In den vier übrigen Fällen aber, die unvorhergesehen eintreten und wobei keine Vereinbarung möglich ist, muß die Verfassungsurkunde im Voraus bestimmen, wie es damit gehalten werden soll. Sie hat für diesen Zweck anzuordnen, 1) wie die Veranlassung und Einsetzung der Regentschaft, und 2) wie ihre Wiederaufhebung geschehen, 3) wie sie eingerichtet, und 4) welche Vollmacht ihr ertheilt seyn soll.

Die Verhandlungen über die Einsetzung einer Regentschaft gehören zu den Obliegenheiten der Volksvertretung, die den Staat nicht ohne Oberhaupt lassen darf. Der Minister des fürstlichen Hauses ist verantwortlich dafür, ihr unverzüglich bei eintretender Veranlassung davon Anzeige zu machen. Die Thatsachen der Minorennität oder der Gefangenschaft sind an sich klar, in so fern mit der letztern das Verschwinden des Regenten und die Unwissenheit seines Aufenthaltes gleich viel auf sich hat. Wenn der Regent bei einer körperlichen Krankheit selbst schriftlich oder, wenn er auch dies nicht vermag, mündlich an eine Deputation der Nationalversammlung seine Einwilligung zur Bestellung einer Regentschaft giebt; so ist auch dabei die Sache ausgemacht. Ist er aber auch hierzu unfähig, oder von einer Geistes- und Gemüthszerrüttung die Rede; so bedarf die Feststellung der Ursache einer Regentschafteinsetzung einer förmlichen Untersuchung. Die Nationalversammlung wird alsdann zwar, dafern das Staatsministerium mit ihr einverstanden ist, die verfassungsmäßige Regentschaft einstweilen zu ernennen aber auch mit derselben ohne alle Zögerung

das Reichsgericht zur Untersuchung der Veranlassung niederzusetzen haben.

Das Ende der Regentschaft bestimmt sich bei der Minorennität und der Gefangenschaft von selbst durch das Aufhören derselben. Rücksichtlich der ersteren hat die Verfassung nur die Dauer zu bestimmen. Es ist hierbei wohl zu wünschen, daß der ausserordentliche Zustand, so bald als möglich, in den ordentlichen übergehe; doch würde es schädlich seyn, damit so zu eilen, daß Verstandesreife und Charakterfestigkeit noch nicht zu erwarten sind. Die Regierung eines Jünglings hat gemeinhin für die ganze Lebenszeit traurige Folgen. Waren der Regent und die Nationalversammlung über die Anordnung einer Regentschaft wegen Behinderung des erstern einverstanden; so erreicht sie durch den Ablauf der gesetzten, oder durch den Eintritt der bestimmten Begebenheit, oder durch die anderweitige Vereinigung der Anordnenden ebenfalls von selbst ihre Endschaft. War aber ihre Einsetzung auf den Grund einer Untersuchung des Reichsgerichtes erfolgt; so muß auch der Wiederaufhebung eine anderweitige Untersuchung desselben vorausgehen.

Der am meisten dabei interessirt ist, daß während der Regentschaft die Regierung auf das Beste geführt werde, hat natürlich den größten Anspruch darauf, die Stelle des behinderten Regenten zu vertreten. Wer könnte dies anders seyn; als der nächste Nachfolger des letzteren, in so fern er dazu fähig ist? Wäre dieses nicht der Fall, so muß bis auf den nächsten fähigen Agnaten zurückgegangen werden. Weder jenem, noch diesem, ist indessen die Regierung allein anzuvertrauen, wegen der nahen Besorgniß, daß ein solcher einstweiliger Regent nicht dahin zu bringen seyn möchte, die ihm in die Hand gegebene Macht zu seiner Zeit wieder auszuantworten. Es sind ihm deshalb Theilnehmer an die Seite zu setzen, mit denen er gemeinschaftlich zu regieren haben wird. Hierzu kann Niemand geeigneter seyn,

als die Mutter oder Frau des behinderten Regenten, und als der älteste Prinz des Hauses, der mit dem Thronfolger nicht von einem Vater abstammt. In dieser Verbindung kann die Weiblichkeit keinen Schaden thun (S. 489), wogegen die Liebe zum Sohne oder Manne eine treue Wache für deren Gerechtsame darbietet. Wäre weder Mutter oder Frau, noch ein zweiter großjähriger Prinz vorhanden; so liegt der Nationalversammlung die Wahl der Mitregenten ob. Die lobenswerthe Einheit der Person des Regenten (S. 460) geht zwar solchergestalt auf die Dauer der Regentschaft verloren; allein die Vorsorge für das Recht des behinderten Regenten und für den Frieden des Landes ist eine höhere Rücksicht. Daß die Mitglieder der Regentschaft nicht einander den Rang abzulaufen versuchen werden (S. 466), ist von der Fortdauer des Rechts des behinderten Monarchen, so wie von der Bestimmtheit der Successionsordnung zu erwarten, durch welche entschieden ist, wer nur auf den Thron gelangen kann. Indem nicht mehr als drei Personen zur Regentschaft verordnet werden, weicht man so wenig, als geschehen kann, von dem Grundsatze der Einheit ab. Jeder verbindliche Befehl muß hiernach wenigstens von zwei Regentschaftsgliedern vollzogen seyn.

Wenn endlich die Verfassung eine folgerechte Anwendung der Grundregel ist: daß alle Rechte des Regenten ihm nur Behufs der Ausübung seiner Regierungs-Obliegenheiten zustehen; so kann kein einziges dieser Rechte der Regentschaft vorenthalten werden. Im Gegentheil darf von dem Augenblicke der Einsetzung einer Regentschaft an Niemand außer ihr, auch der behinderte Monarch nicht, irgend ein Regierungsrecht ausüben. Dafür, daß sie keins dieser Rechte nach Willkühr mißbrauchen könne, muß schon durch die Verfassung (S. 237) hinreichend vorgesehen seyn.

# Capitel XIII.

## Die Stände.

Die Organisation des Volkes ist für den Staat von nicht geringerer Bedeutung, als diejenige der Regierung. Denn aus dem Volke und der Regierung ist der Staat zusammengesezt (S. 71). Eine Menge einzelner, für sich bestehender, Fibern bildet keinen Körper. Jene müssen unter mancherley Verhältnissen zusammentreten, und sich zu gemeinschaftlichen Verrichtungen verbinden, um als Muskel, Bänder, Gefäße u. s. w. zu Werkzeugen eines lebendigen Organismus zu werden, und durch ihre mannigfaltigen Wechselwirkungeu denselben zu Stande zu bringen. Gerade diese ersten Verbindungen der einzelnen Fibern und Fasern sind die Grundlage und die Vorbedingung der ganzen Ausbildung der höheren Organisation, wodurch die Seele zur freien Thätigkeit und Rückwirkung auf den Körper befähiget wird; jenen auflösen oder verhindern wollen hieße den ganzen Körper zerstören. In der nämlichen Art und Weise müssen auch im Staate die einzelnen Bürger in mancherlei verschiedene Körper sich vereinigen, um in diesen zunächst zu einem selbstständigen Leben zu gelangen, welches durch die Verknüpfung und wechselseitige Einwirkung aller dieser zusammengesetzten Körper, die Lebensthätigkeit des ganzen Staates ausmacht und unterhält (S. 47).

Für sich allein ist jeder einzelne Unterthan für den Organismus des ganzen Staates nur noch ein lebloses Element, das erst dadurch Bedeutsamkeit für das Leben

desselben erhält, dafern es als ein integrirender Bestandtheile einer derjenigen Korporationen einverleibt worden ist, aus deren Zusammenwirkung das Leben des Staats hervorgeht. Zu den regierenden politischen Grundsätzen gehört also der: daß jeder Unterthan im Staate Mitglied wenigstens einer Korporation in demselben seyn müsse. Er kann unbedenklich ein Glied mehrerer verschiedenen Gemeinschaften werden (S. 149), in so weit seine Kräfte hinreichen, für ihre Zwecke thätig zu werden, und wenn diese mit einander nicht im Widerspruche stehen. Gerade aus der Theilnahme der einzelnen Mitglieder an mehreren Korporationen erwächst jene natürliche Verbindung aller Theile des Organismus, wodurch sie einander bedingen und einander gegenseitig Mittel und Zweck werden (S. 34). Die Regeln für die Hervorbringung und für das Maaß dieser Vielfältigkeit der Verhältnisse der Unterthanen unterliegen noch einer weiteren Erörterung. Vorläufig ist nur so viel in Gewißheit gebracht, daß kein Unterthan im Staate für sich allein stehen dürfe; daß er nothwendigerweise einer der mehreren Vereinigungen angehören müsse, in welche die Gesammtheit des Volkes zerfällt; und daß er nur unter dieser Voraussetzung an den bürgerlichen und politischen Rechten Antheil haben dürfe. In diesen Verbindungen der Unterthanen zu kleineren Gemeinschaften, deren Inbegriff die Gesammtheit ausmacht, und in denen alle einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, einander dabei unterstützen, und durch diese Gewöhnung an einander sich immer inniger und fester aneinanderschließen, beruht die innere Kraft des Volkes (S. 198). Despoten werden sie hassen, weise Fürsten sie nach Kräften befördern. Denn „trenne und herrsche!“ ist der Grundsatz der Despotie, wie: „verbinde und regiere!“ der der Staatsweisheit ist.

Unstreitig werden hiervon einige Nachtheile und Unbequemlichkeiten nicht zu entfernen seyn. Denn was in der Welt sich gestaltet, hat seine mehrfachen Seiten, sein Gutes und sein Böses. Darinn eben besteht die Auf-

gabe der Erfahrenheit und Klugheit, diese verschiedenen Seiten zu kennen, die guten zu benutzen, und den schlechten das entgegen zu stellen, was ihre Wirksamkeit verhindert. Unleugbar wird für die Kurzsichtigen der Zweck des Lebens und der des Staates dadurch unbemerkbarer gemacht, indem sie ihn vor den näher liegenden Zwecken ihrer engeren Vereinigungen übersehen und unbeachtet lassen. Allein das ist nicht die Schuld der letzteren, sondern nur die Folge der Gedankenlosigkeit oder der Selbstsucht der ersteren, welcher dadurch entgegen zu arbeiten ist, daß sie errinnert werden, wie jede Körperschaft im Staate nur ein Bestandtheil desselben und von seinem Wohlbefinden abhängig ist. Es ist das Eigenthümliche im Leben des Menschen, sowohl im Erkennen, als im Handeln, daß er nur im Einzelnen das Allgemeine erfassen, nur aus den Vorstellungen des Individuellen das Gemeinsame begreifen, nur durch seine Thätigkeit für das Besondere den Zweck der Gesammtheit befördern kann. Wie es Aberwitz ist, den Patriotismus um eines vorgegebenen Kosmopolitismus willen zu verleugnen (II. S. 277); so können alle Unterthanen auch nur dadurch in der Regel für den Staat leben, daß sie emsige Mitglieder der besondren Körperschaften sind, denen sie angehören. Blos das müssen sie wissen, daß im Falle der Collision die Pflicht gegen den Staat jeder besondern Verpflichtung vorgeht (S. 150).

Gewiß ist, daß der Korporationsgeist nicht müßig bleiben (S. 215), sondern dazu thun wird, bei jeder Korporation das Bestreben der Erweiterung und Erhebung auf Kosten der übrigen zu vermehren und zu befestigen. Nichts desto weniger wird daraus für das Ganze kein Schaden erwachsen. Auch im menschlichen Leibe arbeitet jedes einzelne Organ zunächst nur für sich; jedes sucht sogar, den andern so viel zu entziehen und sich von ihnen zu nähren, als ihm zu erlangen möglich ist. Dennoch wird gerade dadurch, daß alle Organe ein gleiches Bestreben haben, unter ihnen das Gleichgewicht

wieder hergestellt, und sie werden insgesammt wiederum Mittel zur Erhaltung andrer Organe und zum Lebensprozesse des Ganzen. Anders kann es auch im Staate nicht seyn, vorausgesetzt, daß die Korporationen, die in ihm bestehen, seiner Bestimmung an sich selbst entsprechen und ihr förderlich sind. Denn wäre freylich dies nicht der Fall, so würde die zunehmende Regsamkeit nur Schaden bringen; aber die Schuld würde mit Unrecht dem Korporationsgeiste beigemessen werden, da sie lediglich aus der Eigenschaft der naturwidrigen oder überlebten Verbindung hervorgeht. Sind hingegen die vorhandenen Korporationen dem Staate nützlich, so befindet derselbe sich in dem Grade wohler, in welchem sie insgesammt für ihren besonderen Zweck thätig sind. Die gleiche Freiheit und das gleiche Maaß von Regsamkeit erhält sie immer in gleichem Verhältnisse unter einander und in Harmonie. Sollte indessen die eine oder die andere durch Begünstigung der Umstände mehr als die übrigen verstärkt, oder andre wegen ungünstiger Verhältnisse zurückgesetzt, und dadurch eine unregelmäßige und gefährliche Anhäufung oder Entbehrung von Lebenskraft in einzelnen Theilen des Staatskörpers verursacht werden; alsdann muß unbedenklich die Regierung hinzutreten, und mittelst Gesetzgebung und Verwaltung die aufgehobene Regelmäßigkeit wieder herstellen. Allein sie darf sich dadurch doch nicht hinreissen lassen, sofort die erkrankten Theile zu vertilgen, so lange sie dem Leben noch nicht abgestorben und in einen unheilbar schädlichen Zustand übergegangen sind (S. 112), noch weniger darum die Verbindung aller ähnlichen Körperschaften aufzulösen; sondern sie hat nur darauf zu denken, den Folgen der Krankheit Einhalt zu thun, die Ursachen derselben zu entfernen, und das Gleichgewicht der Kräfte wieder zu schaffen.

Die Unterthanen eines Staates haben schon an sich das Recht, an der Eingehung erlaubter und öffentlicher Vergesellschaftungen nicht behindert zu werden (S. 189).

Der Politik ist es überdem ganz recht, wenn so viel gesellige Verbindungen unter den Staatseinwohnern entstehen, als nur immer bestehen können. Denn dadurch wird der Geist nicht blos in Folge des vermehrten Verkehres aufgeklärter (S. 106), sondern auch wesentlich verbessert, da alle Corporationen auf die Verbreitung der Sittlichkeit hinwirken (S. 5). Die Regierung muß sich deshalb bewogen finden, nicht allein alle Gesellschaften, welche erlaubte Zwecke mit erlaubten Mitteln zu erreichen suchen, zu dulden, sondern außerdem noch diejenigen Vergesellschaftungen zu befördern, von denen gemeinnützigen Zwecken nachgegangen wird, oder welche wenigstens durch die Art ihres Geschäftsbetriebes dem Endzwecke des Staates zu Hülfe kommen, also entweder in Materie oder Form löblich sind.

Es handelt sich indessen hier weniger um diejenigen Verbindungen, welche aus eigenem Belieben, oder in Gemäßheit der Speculationen des Verstandes, oder aus einem rein geistigen Bedürfnisse der Vernunft, entspringen, als vielmehr um diejenigen, zu welchen, obgleich ihre wirkliche Eingehung ein Werk des freien Willens ist, dennoch die Menschen durch die in ihre Natur gelegten Triebe und Neigungen vermocht werden (S. 9), in welche eben deswegen die allermeisten Menschen ohne bewußte Willensbestimmung treten, und welchen keiner sich entziehen kann, der nicht seine Natur oder die Natur der menschlichen Gesellschaft verleugnen und mit Füßen treten will. Denn die von der reinen Vernunft, ohne allen Bezug auf irdische Gegenstände, gebotenen menschlichen Verbindungen gehen den Staat nichts weiter an, als daß er einmal die Aufsicht darüber zu führen hat; damit sie nicht von ihrer Bestimmung sich entfernen, und daß er sie als in ihm lebende moralische Personen ihrem äußeren Rechtsstande nach behandelt (II. S. 311 und 326). Die blos beliebigen und auf individuelle Zwecke gerichteten Vereine hingegen sind von minderer Bedeutung, weil

sie wegen ihrer Besonderheit immer nur dem Umfange nach klein seyn, und nur Wenige vereinigen können.

Innerlich ausser dem Staate, und äußerlich in demselben, der die universelle Vereinbarung aller Einwohner eines Landes für ihr ganzes Leben ist (II. S. 277), und der mithin alle andern Vergesellschaftungen und Verbindungen derselben in sich begreift, kann es dreierlei Arten von Körperschaften geben, die ihren Entstehungsgrund in der Einrichtung der menschlichen Natur selbst haben und eben deswegen allgemein sind. Denn entweder ist es ein Naturtrieb, oder das Zusammenseyn im Raume und in der Zeit, oder die Sympathie der Gesinnung, welche die Menschen zusammenfügt.

Die Ehe, und mit ihr die Familie, die nur eine Folge der ersteren ist, wird zwar durch einen der heftigsten und allgemeinen Triebe veranlaßt, enthält aber doch schon durch die Hinzufügung der Ausschließlichkeit einen wichtigen Zusatz der menschlichen Freiheit und Sittlichkeit (II. S. 13), worin vorzüglich ihre Würde enthalten ist. Sie ist für den Staat von der größten Erheblichkeit, weil in ihr die Fortpflanzung des Geschlechtes und die Fortdauer des Staats selbst beruht; sie ist es in einem noch höheren Grade, weil sie gleichsam der Mutterschoß der schönsten und zartesten Gefühle, und der Gesinnung des Friedens und der Liebe ist. In der Ehe leben können, und nicht wollen, will sagen, seiner Bestimmung nicht gemäß leben wollen. Die Gesetzgebung des Staats wird darum dafür Sorge tragen müssen, die Ehen nach Möglichkeit zu befördern, und diejenigen, welche sich ihr muthwillig versagen, dafür anzusehen, daß sie etwas unterlassen, was dem Staate diensam ist. Ebenso werden die Bande der Familie von der Gesetzgebung zu verstärken und Alles aufzubieten seyn, was die Eintracht in derselben zu befördern geeignet ist. Doch darf sie nicht so weit gehen, in dem einen, wie in dem andern, Verhältnisse die Fortsetzung einer Verbindung erzwingen zu wollen, die nur heilsam seyn kann, wenn sie in dem Boden eines

daran Gefallen habenden Herzens wurzelt, aber bittere Früchte trägt, wenn ihre Wurzeln bis in die Gallenblase hinabsteigen. Auch würde es ein Fehler seyn, wenn nicht solche Ehen erschwert würden, bei welchen vorherzusehen ist, daß die erzeugten Kinder von den Aeltern nicht erzogen werden können. Zweckmäßig ist es deshalb, zu bestimmen, daß alle Verlöbnisse und alle Ehescheidungen vor der Obrigkeit erfolgen müssen, welche dazu, nach erfolgter Prüfung der Umstände, ihre Einwilligung zu geben oder zu versagen hat.

Was die Natur im Raume und in der Zeit mit einander verbindet, befindet sich eben dadurch schon in Gemeinschaft. Die zusammen lebenden Menschen können nicht blos auf einander wirken, sondern sie können es sogar nicht vermeiden. Ihre Schicksale sind in vielen Dingen gemeinschaftlich; Leiden und Freuden werden ihnen zusammen zu Theil; und eine große Menge von Anstalten und Unternehmungen, welche für Alle nützlich sind, können nur durch gemeinschaftliche Anstrengung begonnen und unterhalten werden. Dieses gegenseitige Bedürfniß und Theilnahme, der dadurch beförderte Umgang, und die Aufmerksamkeit, welche Jeder dem Andern beweisen muß, werden durch die Gewohnheit zu einem geistigen Bande, das die Einwohner eines Orts mit einander vereiniget, und das durch den Antheil Aller an dem gemeinschaftlichen Eigenthume, an den errichteten Anstalten und an deren Fonds verdoppelt wird. Es ist daher ganz natürlich, daß die Einwohner eines Ortes zusammen eine Gemeinde ausmachen, und indem sie einen Gemeinde-Willen errichten, eine moralische Person vorstellen (S. 5). Kleine Ortschaften mit so wenig Einwohnern, daß es schwer hält, in ihnen ein für alle Verhältnisse ausreichendes Regiment zu bilden, und noch schwerer, die Anstalten und Einrichtungen zu machen, welche gleichwohl überall wünschenswerth sind, werden sich zweckmäßig mit andern kleinen benachbarten Ortschaften, mit deren Einwohnern sie im Verkehr stehen, vereinigen und

zusammen eine Gemeinde ausmachen. Da der Verkehr der Einwohner die Grundlage der Vereinigung ist, und unter den dem Landbaue obliegenden Bewohnern des platten Landes, welche wenig mit einander verkehren, (S. 224), kaum etwas andres aufzufinden ist, was sie so oft zusammenführte, als der Besuch der Kirche; so wird es wohl gethan seyn, auf dem Lande die Bildung der Gemeinde mit der Parochial-Eintheilung in Uebereinstimmung zu bringen (S. 364). Weiter, als der persönliche Verkehr der Gemeindeglieder sich erstreckt, findet keine natürliche Gemeinschaft unter denselben, folglich auch keine Gemeinden mehr statt, obgleich im Staate von Stufe zu Stufe die einzelnen Gemeinden zu Gesammtheiten verbunden werden müssen, um das ganze Land durch eine gegliederte Verwaltung regieren zu können (S. 323). Diese schon künstlicheren Verbindungen können jedoch nur vermittelst der Repräsentation zu Stande gebracht werden (S. 208), so wie durch diejenige Gemeinschaft, welche ein Ausfluß der geographischen Anordnung der Verwaltungsbehörden für bestimmte Theile des Landes ist (S. 368). Provinzen, Bezirke, Gaue und Kreise machen zwar Körperschaften aus, aber keine Gemeinden.

Noch eine dritte Ursache der Vereinigung unter den Menschen geht aus deren Beschäftigung, und aus der von ihr beförderten Sympathie der Denkungs- und Handlungsweise, hervor. Unter allen Verhältnissen, welche auf die innere Beschaffenheit des Geistes zurück wirken, ist keines, welches einen so mächtigen Einfluß hätte, als die fortdauernde Beschäftigung, wenn man die von der Eigenthümlichkeit des Landes abhängige Volksthümlichkeit ausnimmt (II. S. 208). Und doch wird selbst diese hauptsächlich mit durch die Lebensart und Beschäftigung bestimmt, wozu die Einwohner durch die Landes-Beschaffenheit angeleitet werden. Jede Lebensart hat so viel Besonderes, und giebt deswegen Veranlassung zu gewissen Erfahrungen, Vorstellungen, Betrachtungen, Nei-

gungen, Maximen und Gewohnheiten, die bei einer andern Beschäftigung nicht vorkommen, daß durch ihre fortgesezte Wiederkehr die ganze Vorstellungs- und Entschließungsweise nothwendigerweise eine bestimmte Richtung erhalten und vermöge der Angewöhnung immer mehr darin befestiget werden muß. Nicht minder ist die mittelbare Wirkung auf den Geist durch den Leib. Jede Lebensart erzeugt vermittelst der Abhärtung oder Verweichlichung, der Anstrengung oder Unthätigkeit, der Freiheit oder Pressung einzelner Theile, der gesunden oder ungesunden Luft, der feineren oder gröberen Nahrung, des Mangels oder Ueberflusses, welche sie mit sich bringt, eine ihr entsprechende Constitution des Körpers, wovon die Entstehung eigenthümlicher Triebe, Begierden, Neigungen und Affecten (I. S. 278), so wie die Bestimmung des ganzen sinnlichgeistigen Zustandes des Gemüthes (I. S. 243), abhängig ist. Es kann daher nicht ausbleiben, daß nicht gleiche Lebens-Beschäftigung große Uebereinstimmungen in dem Charakter der Menschen nach sich ziehen sollte (I. S. 262). Diese Sympathie der Empfindungen und Gesinnungen ist es, die von Natur ein Band der Vereinigung abgiebt, und die Gleichgesinnten zur Gesellschaft vereiniget (II. S. 11), weil es ein Gesetz der Natur ist, daß das Gleiche sich zum Gleichen hinneigt und gesellt (S. 48). Dieser unwillkührliche Trieb wird noch durch die Wahrnehmung verstärkt, daß die gleich Beschäftigten einander ohne eigenen Schaden zu helfen und wieder zu hindern im Stande sind, und daß um deswillen es zu ihrem gemeinsamen Vortheile gereicht, über solche allgemeine Regeln des Geschäftsbetriebes übereinzukommen, wodurch die Behinderung oder Unterdrückung des Einzelnen vorgebeugt und für Alle ein solches Verhältniß begründet wird, in welchem jeder Einzelne zum Fortbestande des Betriebes Aller, zu gemeinnützlichen Anstalten, und zur gegenseitigen Unterstützung beizutragen gehalten ist. Eine dergleichen Verbindung von Genossen einer gleichen Beschäftigung, die

unter sich, ausdrücklich oder stillschweigend, Regeln für die gegenseitigen Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebes festgesetzt haben und zu deren Beobachtung verbunden erachtet werden, nennt man eine Zunft.

Man weiß nichts von Zünften unter den Ackerbauern, obgleich der ganze Inbegriff derselben unter dem Namen der Zunft der Ackerleute vorkommt. Beides mit Recht. Denn die Eigenthümlichkeit des Ackerbaus bringt es mit sich (S. 224), daß Jeder seine Scholle für sich bearbeitet, wie es ihm gefällig ist, daß Keiner damit dem Andern ins Gehege kommt, und sie sich über allgemeine Regeln ihres Geschäftsbetriebes nicht zu verständigen brauchen, wenn gleich einzelne Nachbarn gemeinschaftliche Unternehmungen verabreden können. Die verschiedenen Arten des Betriebes des Landbaues enthalten deshalb durchaus keine Veranlassung zu zunftmäßigen Unterscheidungen, sondern die ganze Classe der Landbauenden bildet nur zusammen, in Folge des Unterschiedes ihrer Lebensart und ihres Charakters von allen andern Classen von Einwohnern, eine Zunft, für welche es auch allgemeine Geschäftsregeln giebt. Bei den Gewerben hingegen, wobei nicht nur diejenigen, die dasselbe Gewerbe treiben, untereinander, sondern auch die verschiedenen Gewerbtreibenden gegenseitig, im fortgesetzten Verkehre stehen, und wobei nur durch Theilung und Trennung der mannigfaltigen Arbeiten jede derselben zu höherer Vollendung zu bringen ist, müssen sich die Zünfte derer, die sich mit diesem oder jenem Gewerbe beschäftigen, schärfer von einander trennen und mehr ins Einzelne gehen. So z. B. zerfällt die Classe der Handelsleute in die Zünfte der Grosshändler, Kaufleute, Krämer, Trödler, Buchhändler, Weinhändler u. s. w.; so wie bei den Künstlern und Handwerkern die Uhrmacher und die Mechaniker, Schneider und Schuster, Tischler und Zimmerleute, Schlosser und Schmiede u. s. w. besondere Zünfte bilden. Jede eigenthümliche Beschäftigung, welche eine wahrnehmbare Verschiedenheit der Lebensart zur Folge hat und ver-

ursacht, daß dafür absonderliche Regeln beobachtet werden müssen, bildet unter den in Berührung stehenden Menschen, die sich ihr widmen, eine Zunft. Daher es eben so gut eine Gelehrtenzunft, als eine Tagelöhnerzunft giebt.

Die Regeln, nach welchem die Zunftgenossen sich bei ihrem Geschäftsbetriebe zu richten haben, gelten nur für sie, und enthalten keine Verbindlichkeiten für alle übrigen Menschen, als welche diesen ohnehin schon nach dem natürlichen Rechte obliegen, und sich in den allgemeinen Satz vereinigen: Niemanden in seinen erlaubten Unternehmungen zu behindern. Den Zunftgenossen im Einzelnen und in ihrer Gesammtheit stehen gegen alle übrige Menschen wohl Befugnisse, aber keine besonderen Rechte zu. Erwirbt aber eine Zunft gegen andre Menschen durch deren Einwilligung, oder durch die Gesetzgebung des Staats, gewisse Rechte, vorzüglich das Recht, Jedem, der sich nicht in ihr hat aufnehmen lassen, den Betrieb ihres Geschäftes zu untersagen; so wird sie eine Gilde genannt. Eine geschlossene Gilde oder Zunft ist diejenige, in der die Zahl ihrer Mitglieder im Voraus durch das Gesetz bestimmt ist, und neben welcher kein andrer Mensch sich mit ihrem Geschäfte befassen darf. Wird das gegenseitige Schließungsrecht aller Gilden erblich, dergestalt, daß Niemand in eine Zunft treten kann, der nicht von zunftmäßigen Aeltern geboren ist, folglich auch ein Jeder bei derjenigen Zunft sein Lebelang verbleiben muß, in der er geboren wurde; so verwandeln sich die Gilden in Kasten.

In der alten Welt, zumal in denjenigen Ländern, wo die Theokratie die Menschen in stummer Unterwerfung unter der Willkühr der Gesetzgeber erhielt, stößt man überall auf Kasten. Sie verschwinden immer mehr und mehr, je mehr die Vernunft unter den Menschen ihrer selbst mächtig, und ihrer Freiheit sich bewußt geworden ist. Denn unmöglich kann vor ihr eine Anordnung bestehen, wodurch alle Freiheit in der Wahl der Beschäftigung und des Lebenszustandes aufgehoben und

ein Jeder gezwungen wird, sein ganzes Daseyn in Geschäften zu vollbringen, wozu er vielleicht nicht die allermindeste Geschicklichkeit noch Lust besitzt. Schon das Schließen der Gilden ist, als ein negativer Eingriff in das freie Belieben der Menschen, in der Regel unstatthaft (S. 189), und kann im Staate nur unter der Voraussetzung vertheidiget werden, wenn das allgemeine Beste eine solche Aufopferung der natürlichen Freiheit nothwendig macht (S. 130). Dieser Fall kann eintreten, wenn zwar für die gemeine Wohlfahrt der Betrieb eines gewissen Geschäftes von wesentlichem Nutzen, zugleich aber zu besorgen ist, daß entweder wegen der damit verknüpften Gefahren oder Unannehmlichkeiten, oder wegen des Risico bei dem Unternehmen, oder wegen der strengen Controlen, welche für die allgemeine Sicherheit bei dieser Art von Geschäften eingeführt werden müssen, sich nicht überall eine zureichende Anzahl von Leuten dieser Beschäftigung zu widmen Lust haben möchte, dafern ihnen nicht ein hinlängliches Auskommen zugesichert und sie vor dessen Verlust auch in dem Falle geschützt werden, wo der gute Erfolg ihrer Anstrengungen Andre zur Nachahmung anlocken möchte. Je größer die Bevölkerung eines Landes wird, und je mehr Capitalien sich in demselben anhäufen, so daß nicht nur die Mittel für alle lohnenden Unternehmungen vorhanden sind, sondern auch der Reiz, jede Gelegenheit zur Anlegung seiner Kräfte und seines Capitales zu benutzen; desto mehr verschwindet jene Besorgniß, und desto unnützer, und im Gegentheile schädlicher, werden alle geschlossenen Gilden und Bannrechte. In einem solchen Lande können nur noch zwei Gründe eine Beschränkung der allgemeinen Freiheit, jedes erlaubte Geschäft zu ergreifen, rathsam machen, nämlich erstens die Beförderung neuer Unternehmungen, und zweitens die nahe Verwandschaft eines gewissen Geschäftes mit dem Staatsdienste. Aus dem erstern Grunde werden denjenigen, die entweder neue Erfindungen machen, oder sich dazu verstehen, neue gewagte Unterneh-

mungen zu beginnen und das Ihrige daran zu setzen, Patente zu geben seyn, durch welche ihnen auf eine bestimmte Zeit ein Privilegium auf diesen Geschäftsbetrieb ertheilt wird (S. 133), theils um die Erfindungen zu belohnen und Andere dazu aufzumuntern, theils um zu verhüten, daß nicht solche Unternehmungen ganz unterbleiben, aus Furcht, im Falle des Nichtgelingens den Schaden ganz allein tragen zu müssen, hingegen im Falle des Einschlagens durch den Zutritt mehrerer Concurrenten um den Genuß des höheren Ertrages gebracht zu werden, in welchem der Ersatz für das Wagniß selbst besteht. Aus dem andern Grunde sind solche Geschäfte, ohne deren ordnungsmäßigen und geschickten Betrieb die persönliche und Eigenthums-Sicherheit nicht geschützt werden könnte, deren Umfang jedoch auch durch das Bedürfniß genau bestimmt ist und deshalb nur einer bestimmten Anzahl von Personen hinreichende Beschäftigung gewähren kann, im Staate nur dieser Anzahl von Personen zur Betreibung gegen eine gesetzliche Taxe zu überlassen. Denn daß allen Unterthanen persönliche und Eigenthums-Sicherheit gewährt werde, ist die erste Obliegenheit der Regierung, wozu es nicht hinreicht, daß dieselbe blos die Störungen derselben verpönt und bestraft, sondern wozu sie von Polizei wegen die nöthigen Anstalten treffen muß (S 263). Es gehört also zu ihrem Berufe, dafür zu sorgen, daß nicht nur überall Menschen angestellt sind, welche diese unentbehrlichen Geschäfte betreiben, sondern daß diese auch über ihre Geschicklichkeit dazu sorgfältig geprüft, und in ihrer Geschäftsführung streng controlirt werden. Es leuchtet ein, daß diese Personen im Dienste des Staats stehen, folglich auch dafür verhältnißmäßig besoldet werden müssen (S. 179). Diese Besoldung kann ihnen entweder unmittelbar aus den Staatscassen verabreicht, oder in der Art angewiesen werden, daß sie aus dem Lohne für die einzelnen Bemühungen und Dienstleistungen erwächst, den diejenigen zu gewähren haben, welche zunächst und unmittelbar davon Vortheil ziehen. Jenes

muß geschehen, wo die Geschäfte unmittelbar zum Wohle des Ganzen gereichen; dieses hingegen ist vorzuziehen, wo das Wohl des Ganzen nur mittelbarer Weise durch das Wohl der Einzelnen befördert wird, und das Bedürfniß dieser letztern höchst verschieden ist (S. 124). Indem der Staat solchergestalt den Sold dieser Classe von Staatsdienern auf den Beutel derer anweiset, zu deren Wohl ihre Arbeiten zunächst dienen, muß nothwendigerweise der Lohnsatz vom Gesetze vorgeschrieben werden, damit auf der einen Seite nicht die Unterthanen übertheuert werden können und aus Mangel der Mittel die ihnen unentbehrlichen Arbeiten entbehren müssen, auf der andern Seite aber auch nicht den Arbeitern der gebührende Lohn durch Verabredung derer, die ihn berichtigen sollen, entzogen und herabgedrückt werden könne. Um deswillen darf auch nicht gestattet werden, daß Mehrere sich mit diesen Geschäften befassen, als zu deren bequemen Besorgung erforderlich sind, damit nicht durch die größere Concurrenz der Antheil jedes Einzelnen unter dem zu stehen komme, worauf er durch die Annahme seines Postens billigen Anspruch hat, und damit nicht etwa es dahin komme, durch geringeren Lohn die Kundschaft vorerst an sich zu ziehen und die übrigen Mitarbeiter verschmachten zu lassen, um demnächst vermittelst des dadurch an sich gebrachten Monopoles sich reichlich schadlos zu halten. Es wird unter denen, die in der geschlossenen Gilde sich befinden, immer noch freie Concurrenz statt finden können, um weder das Zutrauen, noch das Talent und den Fleiß zu beengen; nur dürfen nicht mehr Arbeiter angestellt werden, als zusammen genommen für den Betrieb derjenigen Geschäfte nöthig sind, deren geschickte Besorgung in dem Zwecke des Staats selbst geboten ist. Das ganze ärztliche Personal, mit Einschluß der Apotheker, die Advokaten, die Verfertiger der Landesmünzen, Schornsteinfeger ꝛc. gehören in diese Kategorie. Es würde eben so unrecht seyn, solche Zünfte nicht zu schließen, als es seyn würde, bei andern den

freien Eintritt zu verschränken, welche entweder für die Sicherheit nicht unentbehrlich sind, oder wobei es wegen ihrer Tauglichkeit und Geschäftsverwaltung keiner genauen Aufsicht bedarf. So überaus nothwendig daher z. B. den Menschen das Brod ist; so würde doch die Schließung der Bäcker-Gilde tadelnswerth seyn, weil allenfalls sich Jedermann sein Brod selbst backen kann, und es nur eine Bequemlichkeit oder Ersparniß ist, wenn er es nicht thut.

Ueberhaupt kann die Ertheilung besonderer Rechte im Staate an eine Zunft, das heißt ihre Verwandlung in eine Gilde (S. 515), nur zuläßig seyn, unter der Bedingung, daß diese Concessionen selbst die Wohlfahrt des Staats befördern (S. 129). Nicht um die Gilde zu begünstigen, sondern nur weil sie selbst zu einem Mittel zur Erreichung des Staatszweckes dient, können ihr Ausnahmen von dem allgemeinen Rechtszustande eingeräumt werden. Die gewöhnlichste Veranlassung dazu ist, den Betrieb gewisser bisher unbekannter Geschäfte ins Land einzuführen, oder denselben zu heben. Da in einem cultivirten Lande von selbst alle Gelegenheiten, etwas zu verdienen, aufgesucht werden, so sind für ein solches dergleichen Begünstigungen in der Regel nicht nur unnöthig, sondern auch schädlich, weil dadurch verursacht wird, daß Kräfte, die einem an sich einträglicheren Gewerbe zugewendet werden würden, auf ein an sich minder lohnendes verwendet werden, indem der natürliche Erwerb bei demselben durch den Ertrag der der Gilde zugestandenen Rechte gesteigert wird. So lange aber die Bevölkerung, oder der Vorrath von Capitalien, in einem Lande noch nicht hinreicht, um Alle oder doch die Allermeisten zu bewegen, dasjenige Geschäft zu ergreifen, was den größten Lohn verspricht, sind Trägheit, Unwissenheit, Vorurtheil, Gewohnheit, Sitte und Vorliebe allerdings vermögend, die Einwohner von dem Betriebe gewisser Geschäfte abzuhalten, welches für den ganzen Zustand des Verkehrs von Erheblichkeit ist. So viel Mißgriffe hierbei geschehen sind, so folgt doch nicht, daß

um des Mißbrauches willen der Gebrauch einer Regel verworfen werden müsse. So gewiß es ist, daß bei einem cultivirten und industriösen Volke die Verkehrtreibenden ihren Vortheil bei weitem besser zu entdecken und wahrzunehmen wissen, als die Regierung; und daß diese um deswillen meistentheils am besten thut, den Verkehr gar nicht regieren zu wollen, eben so gewiß ist es doch auch, daß diese Regel ihre Ausnahmen leidet, weil Vorurtheil, Gewohnheit und kurzsichtige Selbstsichtigkeit immer noch in einzelnen Fällen den nahen kleineren und eignen Gewinn dem entfernteren großen und allgemeinen Vortheile vorziehen; und daß vorzüglich, so lange die Landesindustrie sich noch in der Kindheit befindet und nicht auf eignen Füßen zu gehen vermag, von einer einsichtsvollen Regierung ungemein viel für deren Unterstützung und Aufnahme geschehen kann. Unter diesen Voraussetzungen kann die Errichtung dieser oder jener Gilde zweckdienlich seyn; es erhellet aber auch, daß die Verleihung ihrer besondern Rechte immer nur auf die Dauer der Zeit geschehen kann, bis die Zunahme der Landesindustrie sie überflüssig und schädlich macht. Die Vorsicht gebietet deshalb, alle Vergünstigungen nur auf eine bestimmte Zeit zu verleihen. Die Unterlassung dieser Vorsicht kann auch nicht im Wege stehen, die nachtheilig gewordenen Bevorrechtungen, gegen Ersatz des darauf Verwendeten, wieder aufzuheben, indem es von Anfang an nur unter dieser Voraussetzung moralisch möglich war, sie einzuräumen. In einem bevölkerten und begüterten Lande wird es deshalb allerdings Regel seyn, daß es gar keine Gilden in demselben gebe, mit Ausnahme der wenigen, welche einen Bestandtheil des Staatsdienstes ausmachen und deshalb geschlossen seyn müssen.

Mit der Aufhebung der Gilden hat die Aufhebung der Zünfte nichts gemein. Jene hat es nur mit der Vernichtung der Ausnahmen vom allgemeinen Rechtszustande und desfallsigen positiven Anordnungen zu thun (S.

515); diese würde in das organische Gebilde des Volkskörpers selbst eingreifen und ihn auflösen (S. 513). Eine Verwechselung beider Begriffe hat gemacht, daß sie beide über einen Kamm geschoren wurden, und daß häufig das Kind mit dem Bade ausgegossen worden ist. Eine unbegränzte Freiheit ist gar keine (S. 94); und wer eine ungemessene Beliebigkeit in der Wahl und in dem Betriebe seiner Geschäfte begehrt, muß sich aus dem Staate entfernen, in welchem das Gesetz alle Unterthanen dahin bringen soll, ihr Belieben und ihren Privat-Vortheil der allgemeinen Wohlfahrt unterzuordnen und aufzuopfern. Alle Maaßregeln, wodurch alle Theilnehmer an einem Gewerbe gewinnen und vor Beeinträchtigungen gesichert werden, sind dem Vortheile Einzelner vorzuziehen. Dies ist allein hinreichend, dem Bestande der Zünfte in national-ökonomistischer Hinsicht das Wort zu reden, dessen weitere Zergliederung nicht hieher gehört. Die Erhaltung des Lebens eines Menschen und der Fortdauer einer Familie ist für den Staat von einem weit größeren Belange, als aller Reichthum, der mit deren Untergange erkauft werden kann (S. 122). Alle Regeln für den Gewerbsbetrieb, welche dahin zielen, zu verhindern, daß nicht durch das Uebergewicht der Kräfte, der Talente, und des Verlages, oder durch besondere Glücksfälle, einzelne Gewerbsgenossen andre, wenn sie sonst nur thätig seyn wollen, ganz außer Nahrungsstand setzen können, sind um deswillen im Interesse der Gesammtheit; nicht minder diejenigen, welche alle Bevortheilungen, die sich List und Eigennutz wohl verzeihen, verhindern, und es unnöthig machen, daß irgend ein Unterthan erst Schaden nehme, um sich vor Schaden hüten zu lernen. Das Gesetz der Sittlichkeit, dessen Beförderung dem Staate Pflicht ist (S. 101), gebietet nicht nur diese Anordnungen, sondern es führt selbst dahin, daß der Staat einen Gewerbszustand, der zwar dem Nationaleinkommen überaus vortheilhaft, für die Sittlichkeit und Ruhe im Lande aber verderblich ist, auf alle Weise zu vermeiden

suchen müsse, ohne ihn geradezu zu verbieten, was sich weder thun noch ausführen lassen würde. Denn die Regeln der Politik gehen den Anforderungen der Nationalökonomie allezeit vor.

Es ist die Erhaltung des Zunftverbandes gegen die überwältigende Macht des Fabrikensystemes, wovon hier die Rede ist. Leute, welche blos ihre Staatswirthschaft studirt haben, meinen, wie schön es sey, wenn sich aller Orten Fabricken erheben, durch welche die Waaren wohlfeiler und besser geliefert werden, als durch die Handwerker und einzelnen Künstler, welche eben darum mehr absetzen, und dennoch mehr gewinnen, und aus welchen ein glänzender Reichthum dem Auge entgegen schimmert. Daß es nur nicht davon verblendet werde! Denn Leute, die es wissen, daß es noch höhere Güter giebt als den Reichthum, und welche die Gefahren kennen, die dem Fabrikenwesen ankleben, halten fest an der alten Regel, welche sagt: „Handwerk hat goldnen Boden.“ Solches bezieht sich nicht sowohl auf die Handwerktreibenden, die wenig Gold für sich erübrigen, als auf den Staat, in welchem die Zunfthandwerker neben den Ackerleuten einen gleich kostbaren Boden abgeben, als wenn er von gediegenem Golde wäre. Zwei furchtbare Uebel sind es, welche das Fabrickenwesen begleiten, und welche alles Geld nicht aufwiegen kann, das dabei verdient wird. Sie heisen Entwürdigung der Menschheit, und ungeheure Ungleichheit des Vermögens.

Das Wesentliche des Fabrickenwesens besteht darin, daß die Arbeit so weit getheilt wird, als es nur immer möglich ist, um sie auf die einfachsten Beschäftigungen zurückzuführen und für diese den Arbeitern durch Gewöhnung die höchste mechanische Fertigkeit beizubringen. Bei den Handwerken hingegen ist die Arbeit nur so weit getheilt, als es die Verschiedenheit der zum Gebrauche bestimmten Gegenstände nöthig macht. Die einzelnen verschiedenen Verrichtungen zur Anfertigung der Waaren werden insgesammt von dem Handwerker nacheinander vorgenommen,

der schon durch ihren Wechsel und durch ihre Zusammensetzung veranlaßt wird, dabei zu denken. Geht die Theilung der Arbeit aber so weit, daß sie fast in lauter ganz mechanischen Verrichtungen besteht, und nur einige Wenige demnächst mit der Zusammensetzung der einzelnen Bestandtheile und der Ausarbeitung des Ganzen beschäftiget sind; so wird aus der ganzen Menge jener blos mechanischen Arbeiten ein Haufen Automaten gemacht, die für ihre seelenlose Arbeit auch nur kärglich gelohnt werden, und wegen der Einförmigkeit der Arbeit selbst und der Dürftigkeit ihres Verdienstes nicht nur am Leibe verkrüppeln und siech werden, sondern auch vermöge der ununterbrochenen Gedankenlosigkeit bei ihrer Thätigkeit am Geiste noch unter das Thier herabsinken, das wenigstens durch seinen Instinkt auf der Stufe erhalten wird, auf welche die Ordnung der Schöpfung es einmal gestellt hat. Das Uebel wird noch größer, wenn, um die Arbeit so wohlfeil als möglich zu bekommen, die Kinder schon in den Jahren, wo sie erst noch erzogen werden sollen, zu solchen lebendigen Maschinen gebildet werden. Durch Fabriken dieser Art wird geradezu der Bestimmung des menschlichen Daseyns entgegen gearbeitet; und die Regierungen, welche den Beruf haben, für alle ihre Unterthanen die Erreichung derselben nach Kräften zu befördern, sollten weit eher auf die Verhinderung solcher Anstalten denken, als auf die Begünstigung derselben. Dieser Vorwurf trifft solche Fabriken nicht, in denen die einfacheren Bestandtheile, aus welchem demnächst die Verbrauchs-Bedürfnisse zusammengesetzt werden mit Hülfe künstlicher Maschinen verfertigt werden, deren Zusammensetzung und Gebrauch der Gedankenlosigkeit im Wege steht. Unternehmungen der Art verdienen Aufmunterung, besonders wenn sie den Handwerksleuten in die Hand arbeiten und denselben blos die erste Verarbeitung der rohen Materialien ersparen, wogegen ihnen deren Zusammensetzung, Ausarbeitung und äußere Zierrath überlassen bleibt. Denn auf diese Weise bleibt der kräf-

tige und ehrbare, Handwerksstand in seinen Würden, und es wird zugleich der zweite Nachtheil des übertriebenen Fabrikensystemes verhütet.

Ein herrliches Land, ein kräftiges und starkes Volk ist das, dessen Gewerbsstand aus Künstlern und Handwerkern besteht, die, jeder für seine eigene Rechnung, ihr Geschäft treiben; um deswillen nur von der Gesammtheit ihrer Mitbürger und von dem Inbegriffe ihrer Kunden abhängig sind, aber von keinem einzelnen Menschen; die ihren eigenen Haus und Heerd haben, und in demselben von keinem Herren etwas wissen; die selten reich, aber größtentheils so bemittelt sind, um nicht blos ihren Lebensunterhalt reichlich zu besitzen, sondern auch auf ihr Vergnügen, auf ihre Geistesbildung, und auf die Erziehung ihrer Kinder etwas wenden können, und doch noch einen Nothpfennig in der Tasche behalten; die weder übermüthig, noch pralerisch, noch verschwenderisch ihren mühsamen Verdienst verprassen, sondern haushälterisch ihn zu Rathe halten, aber dabei den ächten Bürgerstolz bewahren, der aus dem Bewußtseyn der Kraft, der nützlichen Thätigkeit, der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, und der gleichen politischen Bedeutsamkeit entspringt. Wie ganz anders ist es in einem Lande, in welchem eine kleine Zahl von Fabrickherren zugleich die Herren der ganzen großen Masse ihrer Mitbürger sind, denen sie in ihren Fabriken Arbeit geben; wo große und von außen prächtige Gebäude, ausser dem Arbeitsraume, eine Reihe von Ställen für die zweibeinigten ungefiederten Arbeitsthiere in sich schließen, die kaum so viel geachtet und so gut gehalten werden, als das Pferd oder der Ochse, der die Mangel zieht; wo der alleinige Wille dieser Fabrickherren etwas zu sagen hat, alle von ihnen abhängige Arbeiter aber sich nach eben diesem Willen richten müssen; wo neben ungeheurem Reichthume die drückendste Armuth und Elend wohnen; wo die Verschwendung kaum weiß, wessen sie sich bemächtigen soll, während die drückendste Noth in

Verzweiflung geräth, weil sie am Unentbehrlichsten Mangel leidet; wo auf der einen Seite Hochmuth und Ueberhebung, und auf der andern Unterwürfigkeit und Sklavensinn, den Aufschwung des Geistes, den Adel des Herzens, und das ruhige Selbstgefühl stiller Kraft nicht aufkommen lassen. Denn weil da, wo keine gesellschaftliche Regel Einhalt thut, die Kraft des Talents und des Verlages ihre völlig freie Wirksamkeit äußern kann, bei dem Wetteifer der Kräfte aber die vereinzelten schwächeren immer von der stärksten überwunden und unterdrückt werden; so muß allemal derjenige Fabrickenunternehmer, der, das unberechenbare Glück nicht in Anschlag gebracht, das größte Capital an Fabrikationstalent und Verlag zu seiner Verfügung hat, alle übrigen in seinem Bereiche, und so weit er die Nachfrage zu befriedigen vermag, besiegen und sie dahin bringen, daß sie den Wetteifer mit ihm einstellen und froh seyn müssen, wenn er sie nur noch in seinen Lohn und Brod nimmt. Hat auf diese Weise der begüterteste Fabrickherr erst das Monopol errungen, so hat er es auch in seiner Macht, den Preis der Arbeit aller seiner Gehülfen zu bestimmen, theils weil er es immer länger mit ansehen kann, als jeder Einzelne von diesen letzteren, die der Hunger zwingt, ihm nachzugeben; theils weil in einem bevölkerten Lande die Concurrenz stets zu Gunsten derer steht, denen Arbeit angeboten wird; theils endlich weil unter den wenigen Fabrickherrèn leichter Uebereinkommen über den Lohnsatz zu Stande zu bringen sind, als unter der Masse der Arbeiter. Die meiste Arbeit für den geringsten Lohn zu bekommen, ist das Princip des Fabrickensystemes. Der ungeheure Verdienst der Fabrickherren besteht zum bei weitem kleinsten Theile in dem Mehrgewinnen dessen, was sie durch bessere Arbeit und vermehrten Absatz erwerben, sondern zum größesten Theile in der Summe der Abzüge von dem Verdienste ihrer Hülfsarbeiter, den diese sich gefallen lassen müssen, weil sie gehindert werden, für eigene Rechnung ihre

Kräfte anzuwenden. Die sogenannte vollständige Gewerbefreiheit ist, wie jede schrankenlose Willkühr, eine wahre Sklaverei der Gewerbtreibenden, ein Zustand, in welchem die Menge zu Sklaven einiger Wenigen wird. Diesen Zustand höchlichst zu verabscheuen und zu fliehen, hat die Politik alle mögliche Ursache. Denn

1) wird dadurch die Zahl der unabhängigen und freien Bürger verringert (S. 139), und die Zahl der Schutzverwandten über Gebühr vermehrt, was eben so bedenklich für den politischen Zustand des Staats ist (S. 221), als es seiner Bestimmung entgegen läuft (S 146).

2) Die Anhäufung der Reichthümer des Landes in den Händen Weniger, womit die Armuth der Mehrheit verknüpft ist, wird aus einem doppelten Grunde der inneren Ruhe und Ordnung des Staats gefährlich, sowohl wenn in der Mehrheit das Bewußtseyn des Uebergewichts der Kraft erwacht und sie mit Gewalt auf agrarische Gesetze dringt, worunter man die Verordnung einer gewaltsamen Ausgleichung der Ungleichheit der Besitzthümer versteht, als auch wenn bei denjenigen, welche durch ihren Reichthum und durch die Abhängigkeit einer großen Menge von Menschen große Macht besitzen, die Begierde entsteht, durch deren Hülfe einen verfassungswidrigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten auszuüben, oder wohl gar sich der Regierung zu widersetzen. „Vor allen Dingen, lehrt schon Baco, muß eine gute Politik dafür sorgen, daß der Reichthum und das Geld eines Landes sich nicht blos in den Händen einiger Wenigen befinde; denn sonst kann der Staat bei dem größten Vorrathe darben. Geld ist ihm, wie Mist in der Landwirthschaft, nichts nütze, wenn es nicht ausgebreitet wird.“ Die große Ungleichheit im Vermögensbesitze ist eine von den Hauptursachen der bösartigen Staats-

krankheiten, auf welche zwar ein v. Sonnenfels mit der ihm eigenen Sachkunde längst aufmerksam gemacht hat, welche jedoch von den Regierungen noch lange nicht mit der Aufmerksamkeit erwogen worden ist, die sie verdient. Die Gerechtigkeit, von der sie sich nicht entfernen dürfen, verbietet ihnen, die entstandene Ungleichheit gewaltsam wieder aufzuheben; und den Plänen auf allmählige Zurückführung der Gleichheit widersteht die Macht des Reichthums selbst. Um so unerlaßlicher ist es, solche politische Maaßregeln zu nehmen, durch welche der Anhäufung übermäßiger Reichthümer unvermerkt vorgebeugt wird. Nächst einer guten Gesetzgebung über die Erbfolge ist für diesen Zweck nichts wirksamer, als ein Zunftverband, der die natürliche Kraft des Talents und Capitalbesitzes behindert, auf die Aufhebung der Selbstständigkeit der Zunftgenossen hinzuarbeiten.

3) Jede einzelne Fabrick steht auf sehr unzuverläßigem Grunde. Der Wechsel der Moden und der von ihnen regierten Nachfrage; das Emporkommen einer andern Fabrik mit größerem Fond oder besserem Geschäftsbetriebe; Unglück, Unordnung oder Nachläßigkeit in der Geschäftsverwaltung; verfehlte Speculationen, Leichtsinn und Verschwendung des Besizers; Krieg, oder andere Hemmungen des Absatzes, sind eben so viele Veranlassungen, sie zu Grunde zu richten. Obgleich in vielen Fällen das Eingehen einer Fabrik für den Gewerbszustand des Landes, außer daß dabei stets ein beträchtlicher Theil des stehenden Capitales verloren geht, keinen Schaden bringt, weil der Absatz auf andere Fabriken übergeht; so ist dies doch nicht immer der Fall, und selbst wenn er es ist, sind darum noch nicht alle brodlos gewordene Fabrikarbeiter gleich wieder untergebracht. Je gedanken-

loser ihre Arbeit bisher war, und je unfähiger sie dadurch geworden sind, sich einer andern zu widmen, desto größer ist ihre Noth, zugleich aber auch die Noth des Staats, der sie nicht verhungern lassen darf, weil die Sittlichkeit und die Politik solches gleich sehr verbieten. Denn der Hunger thut weh, und ist eine der stärksten Triebfedern, mit Hintenansetzung und Ueberwältigung aller andrer Vorstellungen, für seine Stillung Jegliches zu unternehmen (II. S. 247). Sogar ohne daß Fabriken zu Grunde gehen, ist dasselbe Ereigniß unvermeidlich. Denn das Princip des Fabrikwesens (S. 522) bringt es mit sich, daß die Fabrikherren den Arbeitslohn immer tiefer herabzudrücken beflissen, auf keine Weise aber geneigt sind, denselben zu erhöhen, wenn gleich die Lebensbedürfnisse theurer geworden wären. Sie drücken so lange, bis die Verzweiflung sich in blinder Wuth erhebt, und ihre Rache gewaltsam auslässt. Solche Störungen der Ordnung und des Friedens im Staate vorherzusehen und die Ursachen dazu nicht entfernen, ist eine Politik, die Freude am Verbrechen und dessen Bestrafung findet, und selbst sie veranlaßt. Wer daran zweifeln möchte, daß dieser Erfolg nicht ausbleiben kann, der sehe nur nach England hin. Freilich ist es leichter, die Ausbrüche der Verzweiflung zu verpönen und zu ahnden, als sie zu verhüten; aber nicht weiser.

Das Verhütungsmittel ist ein guter Zunftverband, der jedem Genossen alle mögliche Freiheit in seinem Geschäftsbetriebe gestattet, bis zu dem Grade, daß dabei die Selbstständigkeit der übrigen Zunftgenossen aufrecht erhalten wird. Selbst hiervon jedoch abgesehen, sind die Zünfte schon darum im Staate von großem politischen Werthe, weil in ihnen die Landeseinwohner durch die Uebereinstimmung ihres Innern zur Einheit verbun-

den werden und natürliche Körperschaften bilden (S. 506). In die Familie wird der Mensch theils durch einen Naturtrieb, theils durch Thatsachen der Natur gesetzt; Mitglied einer Gemeinde wird er in Folge der äußeren Verhältnisse, in denen er lebt. Diese beiden Verbindungen erschöpfen noch nicht den ganzen Zustand des Menschen; denn es fehlt noch die Hauptsache, sein geistiger Zustand. Dieser ist es, der die Zünfte erzeugt und ihrer bedarf, um sich in dem Gleichen wieder zu finden, weshalb es ein politisches Gesetz seyn muß: jeder Bürger des Staats soll der Genosse einer Zunft seyn! So wird der Organismus des Bürgerthumes vollendet, indem jeder Einzelne stufenweise ein integrirender Theil von Körperschaften mit einer immer größeren Ausdehnung wird, bis er zuletzt in den Kreis der Staatsbürgerschaft eintritt. Denn die letzte ist alsdann blos die Vereinigung der Provinzial- oder Bezirkskörperschaften, welche durch die Landes-Eintheilung hervorgebracht werden (S. 512), und welche in der Kreis-Eintheilung ihr unterstes Glied haben. An diese politische Einschachtelung reiht sich nun die natürliche an, indem jeder Kreis aus der Vereinigung der darin vorhandenen Gemeinden, jede Gemeinde aus der Vereinigung der darin bestehenden Zünfte, jede Zunft aus der Verbindung der lebenden Familienhäupter, zusammengesetzt wird. Jeder Einzelne im Staate ist für denselben nicht blos ein einzelner Mensch, sondern zugleich als Familien- und Zunftgenosse, und als Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzial-Glied von Bedeutung. Außer diesen nothwendigen Verbindungen, in denen jeder Unterthan stehen muß, steht es in seinem Belieben, noch so viele andere einzugehen, als ihm Bedürfniß ist und er Kräfte oder Mittel besitzt, zu ihren Endzwecken mitzuwirken (S. 506). Nur darf keine dieser beliebigen Gesellschaften jenen nothwendigen in den Weg treten, in deren Erhaltung das innere Leben des Bürgerthumes besteht.

Der Inbegriff aller Unterthanen von gleicher Beschäftigung und Lebensart im ganzen Lande, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, macht einen Stand aus. Darin besteht der Unterschied zwischen Zunft und Stand, daß bei jener das bürgerliche Verhältniß der Zunftgenossen unter einander und zu ihren Mitbürgern, bei diesem hingegen das politische Verhältniß des Inbegriffes der Standesgenossen zum Staate, die Grundlage der Begriffsbestimmung abgiebt. Daher wird der Ausdruck: Zunft, gerade wie der der Kirche oder des Bürgerrechts, in verschiedener äußerer Ausdehnung gebraucht, je nachdem die Verbindung der Zunftgenossen ist, die man im Auge hat. Alle Tuchmacher auf Erden, in jedem Lande, und in jedem Orte, welche mit einander in einer gewerblichen Verbindung stehen, bilden die Tuchmacherzunft. Bei dem Begriffe eines Standes aber ist die äußere Ausdehnung schon von selbst auf den politischen Umfang eines jeden Staates bestimmt. Da hingegen findet in Hinsicht der inneren Ausdehnung der Begriffe das umgekehrte Verhältniß statt. Bei jeder Zunft ist der Umfang derjenigen Beschäftigungen, durch deren Betrieb sie sich von allen andern unterscheidet, genau bestimmt; der Begriff des Standes hingegen wird bald weiter, bald enger genommen. Man spricht vom Bürgerstande und vom Kaufmann- oder Handwerksstande, welche letzteren doch nur Theile von jenem ausmachen.

Ueberhaupt kommt der Ausdruck: Stand, in den verschiedenartigsten Bedeutungen vor, jedoch so, daß allemal eine Ableitung von dem Grundbegriffe: Stehen, darin ausgesprochen wird. Er bedeutet zuerst den Standpunct oder Standort, von welchem aus eine Wahrnehmung zu machen oder etwas vorzunehmen ist. Sodann wird er für: Zustand, gebraucht, z. B. der Kriegs- oder der Friedensstand. Ferner bedeutet er das Recht, bei der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten zu stehen und daran Theil zu nehmen, wie in den Worten: Landstände, Kreisstände, Reichsstände u. s. w. Endlich

bezeichnet er den eigenthümlichen Zustand der verschiedenen Classen von Unterthanen im Staate, welcher als etwas Bestehendes politische Bedeutendheit hat und angemessene unterschiedliche Verhältnisse zwischen den besondern Classen und der Gesammtheit verursacht, so daß darauf bei der Organisation, Gesetzgebung und Verwaltung des Staats geachtet werden muß. In diesem letzteren Sinne beschäftigen wir uns in dem gegenwärtigen Capitel mit den Ständen des Volkes.

Was für das politische Verhältniß einer Classe von Landeseinwohnern von keiner Wichtigkeit ist, so erheblich es für deren bürgerliche Verhältnisse seyn mag, kann keinen Standesunterschied zu Wege bringen. Um deswillen geht die Standeseintheilung nicht so ins Einzelne, als die Zunfteintheilung (S. 514). Man unterscheidet wohl die Riemer- und Sattler-Zunft; aber man weiß nichts von einem Riemer- oder Sattler-Stande, überhaupt von keinen Ständen der verschiedenen Handwerker, weil es für das politische Verhältniß derselben zum Staate ganz gleichgültig ist, welche rohe Materialien sie zum Gebrauche verarbeiten, und welche Formen sie ihnen geben. Allein es ist nicht gleichviel für die politische Würdigung, ob die Leute ihre Handarbeiten mit vollständiger Einsicht der dafür zu befolgenden Regeln und deren Gründe vollbringen, oder nur mit mechanisch erworbenen Fertigkeiten. Daher ist der Stand der Künstler und der Handwerker unterschieden. Man zählt so viel Stände, als es Arten von Beschäftigungen giebt, in Folge deren der Charakter der Menschen eine eigenthümliche, für die Politik erhebliche Richtung nimmt, als: den geistlichen und weltlichen, den Soldaten- und bürgerlichen, den Beamten- und bloßen Unterthanenstand, den Adels-Bürger- und Bauernstand, den Gelehrten-, Handels- und Gewerbestand, den Künstler-, Handwerks- und Handarbeiterstand.

Obgleich alle diese Unterscheidungen für die Gesetzgebung und Staatsverwaltung ihre wohl zu beachtende

Wichtigkeit haben; so ist es doch unmöglich, sie bei der Verfassung des Staats und bei der Repräsentation des Volkes in derselben Art zu ordnen. Die Verfassung darf, weil sie in ihren Grundlagen fest seyn soll, nicht auf veränderlichen und zufälligen Verhältnissen ruhen, obgleich sie darauf Bezug nehmen kann. Für die Repräsentation des Volkes ist es zwar Grundsatz (S. 207), daß alle Interessen und alle Stände des Volkes vertreten werden müssen, und möglichst zwar in demselben Verhältnisse, in welchem die Stände selbst zu einander stehen. Indessen kann, da dieses Verhältniß wechselnd ist, die Zahl der Stellvertreter eines jeden Standes nicht ein für allemal bestimmt seyn. Es müssen ferner diejenigen Stände, welche nicht die zu Repräsentanten gehörigen Eigenschaften besitzen (S. 212), ganz ausgeschlossen werden. Es muß endlich, da die Zahl der Stellvertreter von Stufe zu Stufe der Repräsentation im Abnehmen ist (S. 208), und es folglich leicht kommen kann, daß mehrere Stände zur Wahl ihrer Repräsentanten zusammentreten müssen, die Classification der Stände für diesen Fall im Voraus angeordnet seyn. Wenn z. B. unter den Kreisständen sich 5 Deputirte des Handwerkstandes, 3 des Kaufmannsstandes, 2 des Künstlerstandes, und 12 des Bauernstandes befänden; und von diesen zusammen 2 Deputirte zu der Provinzialversammlung zu ernennen wären; so würde von diesen einer aus dem Bauernstande, und einer von den drei übrigen Ständen zu erwählen seyn. Es wird um deswillen nothwendig, die Eintheilung der Stände immer enger zusammen zu ziehen und zu vereinfachen.

Vormals hatte man die allgemeine Eintheilung in Lehr-, Wehr- und Nährstand gemacht, welche dem Zustande des Volks im Mittelalter vollkommen entsprach. Denn da die Geistlichkeit fast im ausschließlichen Besitze aller wissenschaftlichen Bildung und aller geistigen Schätze war; und da nach der Erlöschung des Heerbannes aus dem Adel eine Kaste geworden war, der ausschließlich

das Recht und die Pflicht des Waffengebrauches zustand: so schieden diese beiden Stände von der übrigen Volksmasse aus, in welcher weiter kein Unterschied von Erheblichkeit statt fand, da des beweglichen Vermögens überhaupt noch wenig war, und nur das freie unbewegliche Vermögen in Betracht kommen konnte, indem die Hintersassen von ihren Herren mit, oder eigentlicher gar nicht, vertreten wurden, weil sie der Willkühr der letzteren überlassen waren. Doch ist diese Standeseintheilung nur sehr kurze Zeit wahr gewesen und längst unbrauchbar geworden, nachdem die Wissenschaften auch den Layen zugänglich geworden sind, durch Fabrikation und Handel des beweglichen Vermögens so viel geworden ist, daß es sich mit dem unbeweglichen zu messen angefangen hat, ein freier Bauernstand entstanden ist, und die Pflicht zum Kriegsdienste zuerst vom Adel auf den Bürger- und Bauernstand gewälzt wurde, bis endlich man zur Anerkennung ihrer Allgemeinheit gelangte. Die Entdeckung des Seewegs nach beiden Indien, die Erfindung des Schießpulvers, und die Buchdruckerkunst in Verbindung mit der Reformation, haben alle Verhältnisse in den Ländern Europas umgekehrt, und ganz andere Stände ins Leben gerufen.

In denjenigen Ländern, in denen es einen Adel giebt, zerfällt von selbst das ganze Volk in den Stand des Adels, und in den allgemeinen Bürgerstand. Von jenem ist besonders zu handeln. Der letztere aber kann natürlicherweise nicht vollständiger eingetheilt werden, als nach den Gegenständen, worauf er seine Lebensthätigkeit verwendet, und mit welchen er sich vorzugsweise beschäftiget. Diese können keine andern seyn, als entweder geistige Angelegenheiten, oder irdische Güter, und im letztern Falle entweder unbewegliches oder bewegliches Vermögen.

Es giebt zwar auch Leute in der Welt, die sich mit gar nichts, oder doch mit nichts Nützlichem, sondern blos mit ihrem Vergnügen, oder höchstens mit der Ver-

waltung ihres eignen Vermögens beschäftigen; allein diese bilden keinen politischen Stand im Staate. Denn sie lassen den Zweck ihres Lebens unerfüllt, und sind keine echten Bürger, da sie nicht mit ihren Kräften zum gemeinen Besten thätig sind (S. 507). Man muß sie dulden, weil Betriebsamkeit nicht zu erzwingen ist, und weil sie als Unterthanen auf die freie Verfügung über ihre Person und Eigenthum Anspruch haben; aber es sind ihnen keine politischen Rechte einzuräumen. Ein Stand der Rentenirer darf deshalb gar nicht anerkannt werden, sondern jeder Rentenirer, der im Staate etwas gelten will, muß sich zu einer Zunft halten (S. 529).

Auf der entgegengesetzten Seite ist wiederum der Stand derjenigen, die nichts oder nur so wenig im Vermögen haben, daß sie von Andern abhängig werden und auf ihren Geist nichts wenden können, wohl ein Stand im Staate; denn auch dem gemeinen Volke kommen die allgemeinen Bürgerrechte zu (S. 232), welche unabhängig sind von dem Vermögensbesitze (S. 142). Allein politische Rechte dürfen ihnen nicht anvertraut werden; insonderheit sind sie nicht zur Repräsentation geeignet (S. 212). Wenn unter Vermögen der Inbegriff des eigenthümlich Besessenen verstanden wird, und in dem Begriffe des Eigenthums das Merkmal der Erwerbung schon eingeschlossen ist (II. S. 67); so ist es klar, daß die angebornen Anlagen und Kräfte noch kein Vermögen ausmachen, mithin die Tagelöhner und bloßen Handarbeiter, welche durch den Gebrauch ihrer natürlichen Kräfte ihren Lebensunterhalt verdienen, zu der Classe der unvermögenden Leute zu rechnen sind. Wer hingegen Etwas gelernt hat, sey es, daß er seinen Geist mit Kenntnissen ausgerüstet oder seine Körperkräfte zu gewissen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten gewöhnt habe, der besitzt eben darin ein Capital, das zwar von der Person unzertrennlich, unsichtbar und geistiger Natur ist; nichts desto weniger, so lange es existirt, Vermögen verschafft und über das gemeine Volk erhebt. Besteht

dieses geistige Capital in der Geschicklichkeit der Behandlung, Benutzung oder Verfertigung körperlicher Gegenstände, so wird es an und in diesen äusserlich darstellbar; die Producte der geistigen und materiellen Kräfte sind nicht mehr in ihre Ursachen aufzulösen; und diese Vermischung beider in dem, was sie erzeugen und woraus sie abzunehmen sind, hat zur Folge, daß diese Geschicklichkeiten, als eine stillschweigende Voraussetzung bei der Behandlung der materiellen Gegenstände, mit diesen in der Vorstellung identificirt werden.

Wenn daher von geistigen Gütern die Rede ist, so werden darunter nur die rein geistigen verstanden, oder mit andern Worten: Kenntnisse und ausgebildete Talente. Diejenigen, deren Hauptbeschäftigung in dem Anbau der Wissenschaften und in der Ausübung der schönen Künste besteht, stellen einen Hauptstand im Staate vor. Es darf jedoch der Besitz gewisser Kenntnisse nicht blos die Voraussetzung und das Mittel zu einer andern Beschäftigung, sondern deren Erwerbung und Erweiterung muß selbst der Gegenstand ihrer Thätigkeit, oder wenigstens beides mit einander innig verbunden und vorauszusetzen seyn. Aus dieser Ursache schon gehören die Staatsbeamten nicht zu diesem Stande, weil ihr Beruf nicht ist, der Wissenschaft zu leben, sondern nur ein gewisser Umfang von Kenntnissen die Bedingung ihrer Dienstfähigkeit ausmacht. Ohnehin sind die Staatsbeamten von der Repräsentation des Volkes ausgeschlossen (S. 213), und stellen im Staate einen ganz besondern, vom Volke abgesonderten, Stand vor (S. 234). Indessen können hiervon füglich ausgenommen werden:

a) Diejenigen Staatsbeamten, welche nicht unmittelbar im Solde des Staats stehen, sondern Mitglieder einer geschlossenen Gilde sind, wie die Advokaten, Notarien, Aerzte, Apotheker u. s. w. (S. 518), weil sie so gestellt sind, daß sie dem Staate blos für die Beiseitesetzung ihrer Berufspflichten verantwortlich bleiben, übrigens aber von

demselben nichts zu hoffen noch zu fürchten haben, und weil zugleich von ihnen vorauszusetzen ist, daß sie um ihres Rufes und Kundschaft willen, ihre Wissenschaft nicht vernachläßigen werden; ferner

b) die Lehrer an denjenigen Schulen, wo nicht blos Trivial-Kenntnisse, sondern Wissenschaften gelehrt werden. Denn obgleich solche ebenfalls zu den Staatsbeamten gehören; so erfordert doch die Freiheit, ohne welche die Wissenschaft gar nicht gedeihen kann (S. 105), daß diese Anstalten so organisirt werden, um das freieste Forschen in der Wissenschaft dadurch sicher zu stellen, worin vornämlich der Beruf dieser Männer besteht. Denn, um gut zu lehren, müssen sie fleißig studiren; und indem sie lehren, lernen sie selbst am meisten.

Dieser Stand für die geistigen Besitzthümer kann in zwei Abtheilungen zerfallen, in den der Gelehrten, und in den der freien Künstler. Ihm gebührt vor allen andern der Vorrang, da es unschätzbare Güter sind, womit er sich beschäftiget.

Geistig und Geistlich sind zwei ganz verschiedene Dinge. Unbedenklich sind die Geistlichen, unter Voraussetzung der erforderlichen Bildung, zum Stande der Gelehrten zu rechnen, und als solche auch geschickt, zu Repräsentanten erwählt zu werden. Hingegen einen eigenen Stand im Staate bildet die Geistlichkeit keineswegs, woraus von selbst folgt, daß ein solcher auch nicht zu repräsentiren ist. Die Religion ist nicht blos Sache der Geistlichkeit, sondern eine allen Unterthanen gleich wichtige Angelegenheit. So wenig die Tugend einer Vertretung bedarf, eben so wenig die Religion. Die Kirche ist eine ganz für sich bestehende Corporation, sogar ein Staat im Staate (II. S. 291); beide, Kirche und Staat, sollen nach einem Ziele streben und einander treulich unterstützen, wenn sie tüchtig sind; aber in ihren inneren Einrichtungen und Gesetzen haben sie einander durchaus

keine Vorschriften zu machen. Nur über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche hat die Staatsgewalt etwas zu verfügen; die Kirche hat in die Angelegenheiten des Staats gar nichts einzureden, und ihre Diener können folglich keinen politischen Stand vorstellen. Selbst in der früheren Zeit ist die Geistlichkeit keineswegs als Repräsentant der Kirche, sondern theils als Inhaber der geistigen Capitale, theils und vornämlich als Besitzer großer Land- und Lehn-Güter, um derentwillen sie dem Adel sich anschloß, unter die Stände des Staats aufgenommen worden. „Nur in den Ländern, führt Frau von Stael an, besitzen die Nationen eine aufrichtige Frömmigkeit, in denen die Lehren der Kirche in keiner Beziehung auf die politischen Verhältnisse stehen; in den Ländern, wo die Priester gar keinen Einfluß auf den Staat haben, in den Ländern endlich, wo man Gott und seine Religion von ganzer Seele lieben kann, ohne durch die Kundgebung dieses Gefühles irgend einen irdischen Vortheil zu verlieren oder zu erlangen.“ Auch das gesammte Kriegsvolk kann keine eigenen politischen Rechte im Staate haben, und nicht an der Repräsentation Theil nehmen. Denn der kleinere Theil desselben, der beständig im Dienste bleibt, gehört wesentlich zur Staats-Beamtenschaft (S. 183), und steht mit dieser in gleichem politischen Verhältnisse. Der übrige zahlreichere Theil, der noch in der Kriegsschule sich befindet und einexercirt wird, steht nur in einem vorübergehenden Verhältnisse, wodurch kein Stand geschaffen wird. Uebrigens ist die Eigenschaft des Wehrmannes eine von dem Bürgerthume unzertrennliche Eigenschaft. Der Kriegsdienst darf deshalb kein rechtliches Hinderniß der Ausübung aller politischen Rechte werden, welche den Wehrmännern sonst zustehen; um seinetwillen aber können sie keine besondern politischen Rechte haben.

Die außerordentliche Verschiedenheit der Folgen, welche die Beschäftigung mit unbeweglichem oder beweglichem Vermögen und dessen Benutzung herbeiführt, ist

schon früher zur Sprache gekommen (S. 223), und macht, daß die Grundbesitzer einen ganz besondern Stand im Staate ausmachen, Auch darüber sind wir schon einig, daß bloße Häuser in dieser Beziehung nicht zum Grundbesitze zu rechnen sind, und daß weder die Verschiedenartigkeit der Benutzung der Grundstücke (S. 514), noch der Größe derselben (S. 142), eine weitere Eintheilung dieses Standes begründet. Denn wenn überhaupt der Vermögensbesitz kein Titel zur Erlangung politischer Rechte seyn kann, sondern nur der Mangel desselben ein Bewegungsgrund zur Versagung dieser Rechte; so darf auch in der Größe des unbeweglichen Vermögens kein positiver, sondern nur ein negativer Bestimmungsgrund gegeben seyn. Hiernach wird das Gesetz vorzuschreiben haben, von welchem Belange mindestens der Grundbesitz seyn müsse, um zur Ausübung politischer Rechte zu befähigen; wie groß hingegen, über diesen Umfang hinaus, die Grundbesitzungen eines Bürgers sind, ist ganz gleichgültig. Es ist eben so unrichtig eine solche Abtheilung nach der Größe des Grundbesitzes zu machen, als die Person eines Bürgers um deswillen zu vervielfältigen und ihm mehrfaches Stimmrecht in den Volksversammlungen beyzulegen, weil er in verschiedenen Gegenden des Landes Grundbesitzungen hat. Denn es ist nicht der Grund und Boden, dem das Bürgerrecht zusteht, sondern die Person, die zwar in sehr mannigfaltigen Verhältnissen stehen (S. 149), und darnach eine unterschiedliche Person vorstellen, darum sich aber doch nicht verdoppeln kann. In der Natur des unbeweglichen Vermögens ist kein Grund zu entdecken, warum es in dieser Beziehung etwas vor dem beweglichen voraus haben, oder warum es einen Unterschied machen sollte, ob Jemandes Grundbesitzungen beisammen oder zerstreut liegen (II. S. 74). Einzig nnd allein die Verschiedenheit des Rechts zum Besitze enthält eine zureichende Ursache zu einer Eintheilung des Standes der Grundbesitzer, je nachdem sie sich im eigenthümlichen, oder nur im nießbräuch-

lichen Besitze befinden. Denn da der Nießbrauch nur eins von den Bestandtheilen des Eigenthumes ist; so kann es jenem auch in Ansehung der rechtlichen Folgen nicht gleich gestellt werden. Doch bleibt auch der nießbräuchliche Besitz immer noch Besitz; und der Pachter eines bedeutenden Landgutes hat unstreitig mindestens eben so viele politische Wichtigkeit, als der Eigenthümer eines Bauernhofes.

Daß bei dem Verkehre mit dem beweglichen Vermögen ebenfalls von der Größe desselben nur eine negative Bestimmung abzunehmen sey, bedarf nach dem Vorhergehenden keines weiteren Beweises. Gerade die Beweglichkeit desselben, vermöge der es aus einer Hand in die andre geht, macht es indessen sehr schwer, zu ermitteln, was Jedem gehört, und wie groß sein Vermögen zu schätzen ist. Man muß daher zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, und die Abschätzung entweder unter den Mitbürgern gegenseitig veranstalten, oder sie nach der Größe der, auf den Verkehr gelegten, und von Jedem nach Verhältniß seines Antheiles daran entrichteten, Steuern vornehmen. In jedem Falle verursacht die Beweglichkeit des Besitzes, daß die Eintheilung der einzelnen Classen des Standes, welcher zusammen die Inhaber des beweglichen Vermögens in sich begreift, nicht nach Maaßgabe des Besitzrechtes erfolgen kann, welches rücksichtlich der einzelnen Vermögenstheile sehr verschieden seyn möchte, sondern nach der hauptsächlichen Art und Weise der Handthierung eines Jeden mit seinem beweglichen Vermögen und den darauf verwendeten persönlichen Kräften (S. 534). Entweder die Beschäftigung besteht darin, die rohen Producte des Bodens, oder auch gröbere und einfachere Waaren, zum Gebrauche fernerweit zuzurichten und zu verarbeiten, oder zwischen den Producenten und Consumenten eine Mittelsperson zu machen, um jenen den Vertrieb und diesen die Anschaffung zu erleichtern. Der Fabrikanten- und Handelstand sind also die Unterabthei-

lungen dieses Hauptstandes, von denen die erstere noch weiter in den Handwerks- und mechanischen Künstlerstand, dem auch die Fabrikenunternehmer beizuzählen sind, zu zerfällen ist, je nachdem die Fabrikation blos mit mechanischer Fertigkeit, oder mit klarer Erkenntniß des Grundes und des Zusammenhanges der Verrichtungen betrieben wird. Eine weitere Eintheilung würde von keinem politischen Werthe seyn (S. 531).

Die Stände der Bürger von politischer Bedeutung, und um deren Repräsentation es zu thun ist, sind also:

A.) Der Adel;
B.) Der allgemeine Bürgerstand oder die Besitzer der
  a.) geistigen Güter;
    A.) Gelehrte;
    B.) Schöne Künstler;
  b.) des Grund und Bodens;
    A.) Eigener;
    B.) Nießbraucher;
  c.) des beweglichen Vermögens;
    A.) Fabrikationsstand;
      a.) Handwerker;
      b.) Mechanische Künstler;
    B.) Handelsstand.

Darnach ist denn auch nunmehr das Verhältniß der Repräsentanten der verschiedenen Stände zu bestimmen (S. 532), indem diese immer einen gewissen Theil der gesammten Bevölkerung ausmachen müssen. Da diese letztere nicht stehend ist; so wird das Verhältniß der Repräsentation zu ihr bei jeder Revision der Verfassung zu bestimmen seyn (S. 403), z. B. bei einer Bevölkerung von zehn Millionen etwa auf $\frac{1}{300}$ pro C. für die Nationalversammlung, auf $\frac{1}{200}$ pro C. für die sämmtlichen Provinzialversammlungen, und auf $\frac{1}{25}$ pro C für jede Kreisversammlung. Aus den statistischen Tabellen ist sodann bei jeder Epoche der Repräsentantenwahl zu ersehen und in der vorhergehenden Versammlung festzusetzen (S. 215), wie viel Repräsentanten auf jeden Stand

kommen, wobei Brüche für voll oder in Wegfall zu bringen sind, je nachdem sie mehr oder weniger als ½ betragen. Wo indessen hiernach auf einen Stand gar kein Stellvertreter käme, würde derselbe mit demjenigen Stande, mit welchem er zusammen eine Unterabtheilung bildet, Behufs der Wahl verbunden und zusammengerechnet werden. Daß in dieser Art die Repräsentanten zur Nationalversammlung von den Provinzialversammlungen, und zu den letzteren von den Kreisversammlungen (S. 208), sehr leicht zu wählen sind, springt in die Augen. Schwieriger ist die Wahl zu den Kreisversammlungen, weil diese natürlich nicht sehr zahlreich seyn dürfen, mithin die Repräsentanten der Stände nicht an jedem Orte erwählt werden können, sondern eine besondre Wahlversammlung vorher einberufen werden muß, um diese Wahlen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Da jede Gemeinde aus mehreren Zünften zusammengesetzt seyn soll (S. 529); so werden die Repräsentanten der Gemeindeglieder für die Betreibung der Gemeindeangelegenheiten zunftweis zu ernennen seyn. Diese Versammlung der Verordneten zu den Gemeindeangelegenheiten hat dann auch die Wahlherren zu bestimmen, welche in Gemeinschaft mit den Wahlherren der übrigen Gemeinden des Kreises die Repräsentanten der Stände zu der Kreisversammlung zu erwählen haben. Es kann ganz gleich gelten, von welchem Stande die Wahlherren sind, da sie nichts weiter zu thun haben, als zu wählen und ihnen schon vorgeschrieben ist, wie viel Stellvertreter sie für jeden Stand zu wählen haben. Die Volkszahl allein entscheidet über die Anzahl der Wahlherren, welche eine jede Gemeinde zu ernennen hat.

# Capitel XIV.

## Der Adel.

Die adlichen Mitglieder der Versammlungen von Repräsentanten der Nation brauchen und dürfen nicht erwählt werden. Denn Adel ist eben das persönliche Recht der Standschaft (S. 485); die nicht erst durch Auftrag oder Vollmacht, sondern aus eigenem Rechte und persönlicher Eigenschaft, entspringende Befugniß, Antheil zu nehmen an den Berathschlagungen und Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten. Der Adel ist sonach eine der Person anklebende Auszeichnung, vermöge der sie besondere politische Rechte genießt, deren die andern Bürger sich nicht zu erfreuen haben. In so fern ist also Adel die teutsche Uebersetzung von Aristokratie, obgleich sonst das letztere weit mehr sagen will, als das erstere (S. 452). Denn der Adel gehört nicht zur Regierung, oder hat Einfluß auf die Regierungsform; sondern er gehört zum Volke (S. 232), macht einen Stand in demselben aus, und soll nur Antheil haben an den Verhandlungen der Volksvertretung (S. 488). Bei der Zergliederung der Organisation der Regierung ist uns nirgends das Bedürfniß eines Adels vorgekommen; aber es hat sich dargelegt, als wir die Volksvertretung und deren Verhältniß zur Regierung in Augenschein nahmen. Der Adel ist also repräsentirend; aber es widerspricht seinem Wesen repräsentirt zu werden. Daß übrigens des Volkes Gerechtsame durch Repräsentanten wahrgenommen werden, die es nicht selbst auswählt, enthält nichts Unnatürliches, weil

die Bestellung von Repräsentanten auch von einem Dritten, oder von Naturereignissen, abhängig gemacht (II. S. 166), nicht minder an die Bedingung des Vorhandenseyns gewisser Eigenschaften geknüpft werden kann.

Da die Politik das Gesetz aufstellt, daß die Masse des Volkes in politischer Unthätigkeit erhalten werden müsse (S. 238); so kann das persönliche Vorrecht der Theilnahme an der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten nur einer kleinen Anzahl von Bürgern im Verhältniß zum Ganzen beigelegt werden. Auf der andern Seite darf deren Zahl wiederum nicht so klein seyn, daß sie unter einander, durch Verabredungen und Familienverbindungen, über den Gebrauch ihres Rechts und die Erweiterung desselben sich verständigen und Plane schmieden können. Ihr Vorrecht muß ein persönliches seyn, das Jeder nach seiner eignen Einsicht anwendet; ihre Gesammtheit muß kein Collegium werden, in welchem ein Gemeinwille entscheidet; sondern der Inbegriff der Adlichen muß ein Stand bleiben, in welchem, ungeachtet der Uebereinstimmung der Ansichten und des Charakters, doch der Wille eines Jeden selbstständig ist.

Weil der Adel einen Stand ausmachen soll, der für sich im Staate dasteht (S. 530), und nicht erst gesetzt oder errichtet werden darf; so liegt es schon im Grundbegriffe des Adels, daß er seinem Bestande nach unabhängig, eine nothwendige Folge der persönlichen Eigenschaften, auf welchem er beruht, keineswegs aber ein Geschöpf des Gemein-Willens, noch viel weniger der Willkühr, seyn müsse. Das Bedürfniß eines dem Wohle des Ganzen genügenden Staatsregiments bringt es von selbst mit sich, daß im Staate ein Adel vorhanden seyn müsse (S. 486). Die Idee desselben und die Nothwendigkeit seines Daseyns ist also in dem Begriffe vom Staate schon gegeben; die Verfassung des letztern hat solche nur anzuerkennen und die bestimmten Kennzeichen und Gränzen derselben vorzuzeichnen. In ihr muß also unzweideutig angegeben seyn, mit welchen Eigenschaften

und Verhältnissen der Adel verbunden seyn, welche Bürger hiernach den Adel ausmachen, welche Rechte sie vermöge dieses ihres Standes ausüben, und welchen Rang sie dem gemäß im Staate behaupten sollen. Denn daß diese politische Wichtigkeit, welche die persönliche Berechtigung zur Repräsentation der Gesammtheit in sich faßt, dem Adel einen hohen Rang verleihe (S. 218), ist so klar, daß eben dieser Vorrang zu den wesentlichen Attributen desselben zu rechnen ist.

Hieraus folgt, daß die Verleihung des Adels nicht durch die Wahl der Mitbürger geschehen könne, was seiner Natur zuwider seyn würde; ferner aber auch, daß dieselbe nicht einmal durch den Gemeinwillen erfolgen dürfe. Denn außerdem würde nicht blos seine Existenz in die Hände des Repräsentanten des Gemeinwillens gegeben, sondern der Besitz des Adels würde auch aufhören, ein eigenthümliches und von der Person, unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Eigenschaften, unzertrennliches Recht zu seyn. Er würde sich in eine Ernennung, Verleihung und Beauftragung des Regenten verwandeln, mithin nicht ein selbstständiger Stand des Volkes, sondern ein Zubehör des Regenten seyn, und sich nach dessen Ansichten und Willensbestimmungen richten müssen. Ein Dienstadel ist ein aus zwei sich widersprechenden Elementen zusammengesetzter Begriff. Der Stand der Beamten und der Stand des Adels sind wesentlich von einander verschieden und getrennt (S. 535). Jener gehört zur Obrigkeit (S. 70), dieser soll zum Volke gehören, welches in der Staatsverfassungslehre Gegensätze sind (S. 234). Jener soll die gesetzmäßigen Befehle des Regenten vollziehen, an der Gesetzgebung selbst aber keinen Antheil haben (S. 296); dieser hingegen soll als Bestandtheil des Volkes, bei der Gesetzgebung thätig (S. 301) bei der Verwaltung aber, wenigstens bei deren Leitung, unthätig seyn (S. 238).

Mit der Behauptung, daß die Anordnung und Einführung des Adels, als Standes, und dessen Verleihung,

als einer Bestimmung derjenigen Eigenschaften, womit er verbunden seyn soll, nicht in der Macht des Regenten stehen, noch in seine Hand gegeben seyn dürfe, sondern verfassungsmäßig feststehen müsse, ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Anerkennung der einzelnen Mitglieder des Adelstandes oder die Ergänzung des Abganges derselben, nicht von der Regierung ausgehen müsse. Im Gegentheil ist sie es allein, von welcher das eine, wie das andere geschehen kann und darf. Das Eigenthum des Adels muß zwar in der Staatsverfassung selbst festgestellt seyn, nicht minder die unerlaßlichen Bedingungen der Zuständigkeit und der Ausübung desselben. Wie aber jedes Recht und jedes Eigenthum im Staate, weil es unter den obrigkeitlichen Schutz gestellt ist, der äußeren Anerkennung der Obrigkeit bedarf (S. 159), so ist auch der Adel jedes einzelnen dazu Berechtigten der Obrigkeit nachzuweisen. Doch darf die Anerkennung selbst nicht ihrem Belieben überlassen bleiben, sondern die Verfassung muß zugleich diejenigen Formen des Verfahrens und diejenige Stellung der für dieses Geschäft anzustellenden Adels-Herolde oder sonstigen Behörden vorschreiben, welche hinreichende Sicherheit verschaffen, daß die Anerkennung unvermeidlich erfolge, wo die verfassungsmäßigen Bedingungen derselben vorhanden sind.

Dies reicht jedoch noch nicht zu für die Erhaltung des Adels, welcher unausweichlich verlöschen müßte, wenn er nicht fortgesetzt ergänzt würde. Denn auf dreierley Art erleidet derselbe von Zeit zu Zeit Abgang; einmal durch Verzichtleistung, zweitens durch Entziehung, und drittens durch den Tod. Zur Ausübung und zur Benutzung eines Eigenthumes kann Niemand gezwungen werden. Es gehört zum Wesen desselben, sich seiner entschlagen zu können, dafern nicht besondre Pflichten dem entgegen stehen (II. S. 68). So wenig dem Regenten die Befugniß versagt werden kann, auf die Regierung Verzicht zu leisten (S. 247), eben so wenig mag einem Adlichen gewehrt werden, sein Adelsrecht nicht zu gebrauchen, oder

sich desselben ausdrücklich zu begeben. Da der Adel nicht um der Adlichen, sondern um des Staatswohles willen eingeführt, der Nichtgebrauch desselben mithin der Gesammtheit nachtheilig ist; so kann die Gesetzgebung nicht umhin, den fortgesetzten Nichtgebrauch des Adels für eine stillschweigende Erklärung anzunehmen, ihn nicht ferner haben zu wollen, und den Zeitraum festzusetzen, der diesen Erfolg haben soll. Es kann also der Adel durch Entsagung oder durch Verjährung verloren gehn.

Er muß ferner eingebüßt werden, wenn diejenigen Bedingungen wegfallen, an welche er geknüpft und von denen er selbst eine Folge ist. Dabei kann zwar unterschieden werden, ob der Wegfall dieser Bedingungen nur vorübergehend oder bleibend, ferner ob er freiwillig oder zufällig ist, indem darnach der Gebrauch des Adels nur zu schlafen oder ganz abzusterben nöthig haben wird. Es würde auf keine Weise zu rechtfertigen seyn, wenn wegen eines blos vorübergehenden und zufälligen Wegfalles das Recht selbst entzogen werden sollte, dessen Wiedererstattung doch von der Politik geboten seyn würde, sobald die zufällige Behinderung aufhörte. Bei einer gänzlichen Zerstörung der nothwendigen Bedingungen hingegen muß auch das davon abhängige Recht erlöschen, ohne Unterschied der zerstörenden Ursache. Wenn endlich freiwillig auf eine wiederherstellbare Weise die Bedingungen des Adels aufgegeben werden; so kann billigerweise der Verlust des Adels nur erst mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist eintreten, bis wohin die Ausübung des Rechts nur schläft, und dem Berechtigten frei gestellt bleibt, sich zu dessen Ausübung wieder in Stand zu setzen. Es steht sogar nichts entgegen, daß das Gesetz den Verlust des Adels durch Verjährung noch dadurch mildere, indem es die Nachsuchung der Wiedererneuerung unter der Bedingung gestattet, daß nicht nur die allgemeinen Adelseigenschaften dargethan, sondern auch für die Verabsäumung der damit verbundenen Pflichten dem Staate anderweitige Dienste geleistet werden.

Zu den Ursachen, welche unvermeidlich die Entziehung des Adels bewirken müssen, gehört der Verlust der allgemeinen Bürgerehre, insonderheit durch Verbrechen gegen den Staat selbst, oder durch andere entehrende Handlungen (S. 145. b.). Wer die Fähigkeit verliert, Bürger zu seyn, kann noch weit weniger einem ausgezeichneten Bürgerstande angehören. Der Rang selbst besteht zwar nicht im guten Namen, sondern in der Meinung von politischen Vorzügen (S. 218); allein die Grundlage alles Ranges muß immer die Unbescholtenheit des Rufes und die Achtung der moralischen Würdigkeit seyn (S. 76), weil der Staat überhaupt ein auf den Gesetzen der Sittlichkeit ruhendes Institut ist, und nichts in demselben eine Bedeutung haben darf, was nach diesen Gesetzen nicht sich richtet (S. 102). Ein Mensch, der seines guten Namens verlustig erklärt ist, oder sich als Feind der Gesammtheit gezeigt hat, deren Bestes wahrzunehmen er ganz besonders persönlich berufen ist, kann nicht ferner zum Adel gehören, sondern muß ausgestoßen werden. Es versteht sich von selbst, daß so wie die Formen der Anerkennung des Adels vorgeschrieben seyn müssen, dies auch der Fall rücksichtlich der Entziehung desselben seyn muß, da diese nichts anders ist, als die rechtmäßige Verweigerung der ferneren Anerkennung.

Abgesehen von aller Freiheit der Menschen, übt der Tod seine unerbitterliche Gewalt auch über den Adel aus. Er möge an Personen oder an Geschlechter verliehen werden, so mäht die Sense des Todes die Träger desselben dahin. Mit der Zeit sterben alle Geschlechter aus. Aus allen diesen Ursachen ist es nothwendig, daß der Abgang dieses Standes ersetzt werde, damit er stets so vollständig bleibe, als es für den verfassungsmäßigen Bestand des Staates erforderlich ist. Folglich müssen, wie es dieses Bedürfniß erheischt, von Zeit zu Zeit aus den übrigen Bürgerständen Personen ausgezeichnet werden, welche in den Adelsstand übergehen und ihn wieder vollzählig machen sollen. Diese Bestimmung kann von

Niemanden im Staate erfolgen, als allein vom Regenten, aus dem gedoppelten Grunde, weil er allein der Repräsentant des Gemeinwillens ist, der dasjenige anzuordnen hat, was kein Gesetz bestimmt, und weil die Standeserhöhungen und Rangertheilungen überhaupt unter den Reservatrechten des Regenten begriffen sind (S. 382). Denn das Gesetz kann und soll wohl bestimmen, wie diejenigen beschaffen seyn müssen, denen der Adel zu verleihen ist; aber die hiernach zu treffende Wahl kann es nicht vorherbestimmen, sondern muß sie der Obrigkeit anvertrauen.

Allerdings darf der Regent den Adel an keinen verleihen, bei welchem nicht die sämmtlichen Bedingungen vorhanden sind, die die Verfassung dazu erfordert, und in Ansehung deren nicht das Daseyn dieser Bedingungen auf verfassungsmäßige Weise nachgewiesen ist, um die Nichtbeobachtung derselben zu verhüten. Auch hierbei ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß im Staate keine Willkühr statt finden, und der Regent nichts, was er als Regent thut, um seinetwillen, sondern Alles einzig und allein zum Besten der Gesammtheit thun dürfe. (S. 300). So lange noch der Laune und der Gunst es überlassen ist, den Adel zu ertheilen, so lange er noch gefälligen Wüstlingen und Huren zu Theil wird, ist es unmöglich, daß er zu wahrhaft politischem Ansehn gelange, und daß ein ehrenfester Bürger ein Verlangen darnach hegen könne, der Genosse solcher Menschen zu werden. Die Verfassung muß dafür sorgen, daß eine solche Entwürdigung eines Standes, der zu ihrer Vollkommenheit gereicht, nicht geschehen könne (S. 544). Alsdann ist jede Verleihung des Adels eine Erklärung des Gesammtwillens, daß der Geadelte, weil die gesetzlichen Erfordernisse dieser Standeserhöhung bei ihm vorhanden sind, von nun an die Rechte des Adels auszuüben berechtiget seyn und ein Mitglied dieses Standes werden solle. Denn es ist auf keine Weise nothwendig, daß alle diejenigen Bürger, welche die hierzu für nöthig

erklärten Eigenschaften besitzen, darum allein, auch sofort zum Adel gehören. Dies würde schon mit der Befugniß der Verzichtleistung darauf, nicht minder mit der geringen Zahl desselben (S. 543), nicht zu vereinbaren seyn. Es ist also ausser dem Daseyn dieser Eigenschaften, noch die besondere Bestimmung der bevorzugten Individuen nöthig, mithin unter denjenigen, die noch nicht vom Adel, sondern blos dazu fähig sind, eine Auswahl zu treffen. Ein Regent, der seinen Pflichten genügen will, wird unter den mehreren Candidaten jedesmal den würdigsten wählen; unausbleiblich aber muß hierbei sehr viel seinem Belieben überlassen werden. Denn es ist unmöglich, daß das Gesetz die Kennzeichen zur Herausfindung der Würdigsten angebe (S. 451). Es kann nur verhindern, daß nicht Unwürdige zu unverdienter Ehre im Staate gelangen, mithin das Belieben nicht in Willkühr ausarte (S. 95); weiter zu gehen, darf es sich aber nicht anmaaßen, sondern muß im Uebrigen dem Regenten die Wahl anheimstellen.

Welches sind denn nun aber die Bedingungen des Adelsrechtes? in welcher Art ist er zu verleihen? und welche Ausdehnung ist ihm zu geben? Diese Fragen müssen sich aus den Eigenschaften seiner Natur und aus seiner Bestimmung vollständig beantworten lassen. Nach altem teutschen Rechte gehörte zum Adel freie oder adliche Abstammung und Grundbesitz. Er bestand also in einem erblichen Vorrechte einer Classe von Unterthanen zum persönlichen Stimmrechte in den Volksversammlungen, dessen Ausübung bedingt war durch Grundbesitz. Erst in späteren Zeiten ist der Adel so ausgeartet, daß was nur eine Folge seines Standesvorzuges war, nämlich der Rang, zur Hauptsache gemacht, die Standschaft von dem Adel getrennt und das ganze Verhältniß umgekehrt worden ist, indem die Standschaft als ein subjectiv dingliches Recht mit bestimmten Grundbesitzungen verbunden geblieben, die Ausübung dieses Rechtes jedoch von dem persönlichen Adel des Besitzers in manchen Gegenden ab-

hängig erklärt worden ist. Wer die Geschichte verfolgt, findet diesen Gang fast bei allen Staatseinrichtungen. Alle ihrem Wesen nach persönlichen Pflichten und Rechte sind durch ein, sich selbst nicht verständigendes, Herkommen dinglich geworden, in ihrer Dinglichkeit aber dergestalt verwachsen und entartet, daß sie am Ende ihr eigenthümliches Leben darüber eingebüßt haben, und nur noch als verknöcherte Formen einer früheren Bildung da stehen, die der organischen Thätigkeit des Ganzen hinderlich und zur Last sind. Unser heutiger Adel ohne Standschaft und ohne Vermögen ist nur noch eine leere Schale von dem, was er war und was er seyn soll. Denn in der That war der Adel in der älteren Zeit das, was er seyn muß, wenn man dabei erwägt, daß man damals weder andre Stände von Staatsbürgern, noch eine Repräsentation derselben kannte, und daß Grundbesitz und hörige Leute den ganzen Reichthum der freien Leute ausmachten. Mit Berücksichtigung dieser beiden wichtigen Veränderungen der Zeit muß man wieder, so wie beim Heerbanne und manchen andern Dingen, so auch beim Adel, auf die einfach natürlichen und wahren Begriffe der frühesten Zeit zurückkommen, von denen sich entfernt zu haben, die Schuld von alle den Unordnungen gewesen ist, welche seitdem in der bürgerlichen Gesellschaft statt gefunden haben.

Die Erblichkeit des Adels ist eine so unerlaßliche Eigenschaft desselben, daß ausserdem gar kein Adel bestehen kann. Man spricht wohl von einem persönlichen oder Verdienstadel, wie man vom Dienstadel gesprochen hat (S. 544), ohne recht zu wissen, wovon man spricht; oder man verwechselt die geschichtlich da gewesenen Veranlassungen zur Ausbildung des Adels mit der Natur und den wesentlichen Eigenschaften desselben. Daß großer Reichthum in Grundstücken, ausgezeichnete Achtung und Ansehen, endlich die Erwerbung von Hof- und Staatsämtern, die Quellen gewesen sind, aus denen unsre Adelsgeschlechter hervorgegangen sind, wer möchte das in Ab-

rede stellen? Dies ist indessen nicht geschehen, weil es nothwendig so seyn mußte, sondern weil in allen diesen Verhältnissen sich Beziehungen befinden, welche analog sind mit den Merkmalen im Begriffe des Adels, und an welche eben deswegen die nicht deutlich und nicht vollständig erkannte Vorstellung von demselben angereiht wurde.

Ein persönlicher Adel könnte nur entweder ein Vermögens- oder ein persönlicher Verdienst-Adel seyn. Denn nachdem der Staatsdienst beseitiget ist, können die persönlichen Eigenschaften, um derentwillen dieser politische Vorzug zustehen soll, nur in einer Auszeichnung entweder im Seyn oder im Haben bestehen, in einem Uebergewichte des Besitzthums an von der Person unzertrennlichen oder trennbaren Eigenschaften. Allein weder die einen noch die andern sind dazu geeignet, einen bürgerlichen Standesunterschied hervorzubringen (S. 142). Beide sind nur von negativer Erheblichkeit, indem der Mangel derjenigen geistigen Eigenschaften oder eines hinlänglichen Vermögens, um mit Vertrauen und Selbstständigkeit den Platz eines zum Gemeinwohl mitwirkenden Bürgers einnehmen zu können, wohl hinreicht, das Bürgerrecht einem solchen zu versagen; ausserdem aber aus der Größe des Besitzes kein Grund zu entnehmen ist, dem Reicheren vor dem minder Reichen einen politischen Vorzug zuzugestehen (S. 538). Als negative Bestimmungen müssen daher auch beide, persönliche und Vermögens-Auszeichnung, bei dem bevorzugten Stande des Adels ihren Einfluß beweisen (S. 451); aber man täuscht sich, wenn man das aus ihnen entspringende Ansehn oder die auf sie gegründete Macht für einen zureichenden Grund zur politischen Bevorrechtung ansehen wollte. Weit eher würde das Gegentheil sich darthun lassen. Denn da alle Unterthanen der Obrigkeit gehorchen sollen, und nur einzig und allein die Macht ihrer Gesammtheit vermögend bleiben darf, jener zu widerstehen (S. 439), jeder einzelne Unterthan und jeder Stand derselben aber ausser Stande seyn muß, sein Ansehn und seine Macht dem

Souverän entgegenzustellen; so würde die Politik weit mehr Bewegungsgründe haben, den ohnehin Angesehenen und Mächtigen alle politischen Vorzüge zu versagen, als dadurch noch ihre Kräfte zu vermehren.

Was insbesondre den Vermögensbesitz anlangt, so ist ein großes Vermögen eben so oft die Veranlassung zur moralischen Verschlechterung, als der Mangel desselben ein Hinderniß der geistigen Vervollkommnung ist. Müßiggang, Sinnlichkeit, Völlerei und Vergnügungssucht, die so häufig dadurch erzeugt werden, sind die ersten Stufen einer Sittenverderbniß, welche um so mehr um sich greift, je mehr Mittel zu ihrer Befriedigung ihr zu Gebote stehen. Eitelkeit, Geldstolz, Geringschätzung, und eine totale Unterwerfung der Gesinnung unter die Macht des Geldes, welche die Meinung zu Wege bringt, daß für Geld Alles zu haben, und Alles zu thun erlaubt sey, sind die weiteren Früchte. Endlich ist es eine bekannte Sache, daß mit dem Geldgeize gewöhnlich der Ehrgeiz gepaart ist, und daß, so stark jener auch seyn mag, meistentheils er doch vor diesem die Segel streichen muß, und nur zusammenscharrt, um dem Ehrgeize die Mittel zur Ausführung seiner Absichten zu verschaffen. „Die Begierde nach Ehre ist, wie Garve lehrt, heftiger und bringt lebhaftere Bewegungen, gewaltsamere Maaßregeln und größere Unruhe im Gemüthe und in der Aufführung hervor; die Begierde nach Vermögen ist zwar ununterbrochener, aber langsamer und bedächtiger.“ Wo der Reichthum selbst ein Mittel zu politischem Ansehn, und beide zusammen eine Kraft sind, dem Ehrgeiz in seinen Plänen behülflich zu seyn, kann es an Anschlägen auf Erweiterung der Macht, und wo möglich auf Erwerbung der Herrschaft, nicht fehlen. Keineswegs ist es nothwendig, daß der Reichthum diese Folgen habe, er kann auch nützlich und weise angewendet, und zur Beförderung vieles Guten und Schönen benutzt werden. Es liegt indessen ganz außer dem Bereiche der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches von beiden geschehen soll; und diese Ungewißheit muß es

ihr zum Gesetze machen, diesen für sie ganz zufälligen Erfolg auch durchaus gleichgültig zu behandeln, nicht das allermindeste darauf zu bauen, keine politische Einrichtung darauf zu gründen, und im Gegentheil alle Begünstigungen des Reichthumes schon darum zu vermeiden, um dadurch nicht das Bestreben darnach zu vermehren und die Ungleichheit des Vermögens zu befördern, die für den Staat so ungemein verderblich ist (S. 526). Jede andere Aristokratie eher, als die des Reichthumes. Denn sie bewirkt, daß er als das höchste Gut in der Gesellschaft angesehen wird, und alle Kräfte darauf gerichtet werden, sich seiner auf graden oder krummen Wegen zu bemächtigen. Es giebt nur einen graden, aber viel krumme Wege. Wenn die Verfassung selbst den Reichthum zur Quelle der politischen Ehre macht, so muß sie sich auch gefallen lassen, daß für am meisten ehrenwerth gehalten werde, was nur der Reiche thun kann, und was zu Reichthum verhilft; sie kann nicht verhindern, daß nicht die krummen Wege des Reichen und zum Reichthume für den graden und gerechten ausgegeben und dafür anerkannt werden; sie selbst hat das Prinzip der Sittlichkeit der Macht des Geldes unterworfen und von derselben zerdrücken lassen; sie hat damit dasjenige Princip aufgegeben, von welchem sie ganz und gar durchdrungen seyn muß, und aus dem Staate einen Mammonstempel geschaffen. Diese Folgen sind unausbleiblich, wenn dem Reichthume eine positive Kraft in der Staatsorganisation gestattet wird. Die negative hingegen, die ihm zukommt, muß allerdings in dem Maaße verstärkt werden, als die Kraft zunimmt, der es als Gegengewicht angehängt werden soll. Um so viel größer der politische Einfluß desjenigen Standes ist, in welchem jedes einzelne Mitglied ein geborner Repräsentant der Gesammtheit seyn soll, um so viel größer muß auch die Gewißheit der Unabhängigkeit bei demselben seyn, desto ansehnlicher also auch das Vermögen, welches ihm diese Unabhängigkeit und die Mittel zur Erlangung einer ausgezeichneteren Geistesbil-

dung gewähren soll. Selbst der dem angewiesenen Range entsprechende äußere Aufwand erfordert ein hierzu ausreichendes Einkommen, welches nicht vom Staate bezogen werden darf, weil der Adel kein Staatsamt, ist sondern die Beziehung des Einkommens vermöge Eigenthumsrechtes zu den Bedingungen des Gebrauches des Adels gehört, und weil nur dasjenige, was Eigenthum ist, als ein Zubehör dessen angesehen werden kann, der darauf die Ausübung seines politischen Rechtes stützen soll. Hierüber muß kein Zweifel, sondern solches zu allen Zeiten liquid seyn. Eben deswegen kann der Betrag desjenigen Vermögens, dessen Besitz durch das Gesetz zum Gebrauche des Adels erfordert wird, nicht in beweglichen Gütern bestehen (S. 538) sondern nur entweder in unbeweglichen Gütern selbst oder in einer darauf verhypothecirten Rente. Es ist nicht nöthig, daß den Adlichen die freie Disposition über dieses zur Dotirung ihres Adels bestimmten Vermögen entzogen werde. Sie mögen solches ungehindert veräußern oder verpfänden; so wie denn auch ihren Gläubigern auf keine Weise gewehrt werden darf, solches zu ihrer Befriedigung anzugreifen. Nur das ist anzuordnen, daß die Hypothekenbehörde, sobald eine solche Dotation abhanden gebracht wird, davon unverzüglich dem Adelsherolde Nachricht gebe, damit dieser, dafern nicht eine andere Dotation bestellt wird, einstweilen die Ausübung des Adels untersage, und nach abgelaufener Verjährungsfrist ganz auf dessen Einziehung antrage. „Denn weder Reichthum noch Ehre, um noch einmal denselben Schriftsteller anzuziehen, wirken viel, wenn eines von dem andern getrennt ist. Es ist ihr wechselseitiger Einfluß nöthig, wenn jedes davon seinen ganzen Endzweck erreichen soll. Ein hoher Rang ohne Vermögen wird eine Last; großes Vermögen ohne alles Ansehn in der Welt kann nur zum sinnlichen Wohlleben verwendet werden. Aber wer beides besitzt, der hat für jede Art menschlicher Dinge das Aequivalent, wofür man sie erhalten kann; für die käuflichen das Geld und für die freiwilligen das Vermögen, Gegendienste zu thun, oder den ihn Ehrenden wieder zu ehren.

Da es kein Fenster giebt, um in der Menschen Inneres zu schauen, noch einen Maaßstab, dessen Werth daran abzumessen; so können auch die Vorzüge des Kopfes und des Herzens nicht dasjenige seyn, was dem Adel sein Daseyn giebt. Auf das Innere der Menschen ist nur aus ihren Reden und Handlungen zu schließen, aber nicht aus einzelnen und mit Sicherheit, sondern nur einer ganzen Reihe und mit Wahrscheinlichkeit. Das erworbene Verdienst um den Staat ist zwar nach Gebühr zu belohnen (S. 220); jedoch folgt aus einzelnen verdienstlichen Handlungen noch auf keine Weise, daß sie der Beweiß einer so vorzüglichen moralischen Würdigkeit sind, um deswegen das Wohl der Gesammtheit diesem Kopfe und diesem Herzen anzuvertrauen. Ausgezeichnete Geistesanlagen erleichtern den Menschen wohl die Erfüllung ihrer Bestimmnng, aber nur, wenn sie sämmlich in richtigem Verhältnisse mit einander stehen und gut benutzt werden; nicht, wenn Einseitigkeit oder ein schlechter Gebrauch sie um so gefährlicher macht, je stärker sie sind. Auch hier ist also überall Ungewißheit, und in dieser das Hinderniß, daß der Adelsstand nicht eine Wirkung und ein Zubehör der geistigen Auszeichnung seyn kann. Denn diese Ungewißheit würde zuvor entweder durch einen Beschluß der Mitbürger oder durch eine Entscheidung der Regierung gehoben werden müssen. Keines von beiden wäre eine bloße Anerkennung der unbezweifelt vorhandenen Eigenschaften, (S. 544), sondern eine Festsetzung, wodurch ein formelles Recht erschaffen werden würde, das von dem materiellen Rechte sehr verschieden seyn kann (S. 160). Der Adel würde folglich seinen Gliedern in Kraft und vermöge dieser Festsetzung zustehen, nicht als ein unmittelbar durch die Verfassung selbst mit gewissen persönlichen Eigenschaften verbundenes Vorzugsrecht; weshalb er gar kein ächter Adel seyn würde (S. 544). Denn dieser soll ein aus eigenem Rechte und der eignen Persönlichkeit anklebendes, nicht durch Zuthun der Mitbürger oder der Regieruug erst entstehendes und bei-

gelegtes Recht seyn. Man verwechsele nur hierbei nicht abermals den Adel, als einen in der Verfassung selbst gegründeten Stand, mit der Verleihung desselben an einzelne Bürger Behufs seiner Ergänzung (S. 547). Bei dieser letzteren, welche der Regent vorzunehmen hat, ist Würdigkeit und Verdienst der einzige zuläßige Bestimmungsgrund, so sehr, daß außerdem der Adel selbst entwürdiget wird. Allein sein eigenthümliches Wesen geht selbst bei einer entgegengesetzten Handlungsweise nicht verloren, durch welche zwar der Regent seine Pflichten hintenansetzt und sein Recht mißbraucht, ohne daß jedoch darum die ernannten Adlichen weniger adlich wären. So ganz und gar von einander unabhängig ist es also, adlich und edel zu seyn. Daß die Adlichen Edelleute heißen, hat wohl die Begriffe der Unwissenden verwirrt, beurkundet aber auf keine Weise, daß ein Edelmann und ein edler Mann gleich viel sey. Denn die Stammbedeutung von edel ist: durch Seltenheit ausgezeichnet und kostbar, wie in den Worten Edelstein, Edeltanne, u. d. m. noch zu erkennen ist. Gewiß ist der Feuerstein und der Kalkstein nützlicher und von größerem Gebrauchswerthe, als der Diamant; aber der äußere, demselben beigelegte, Werth ist wegen seiner Seltenheit größer. In gleicher Bedeutung wird auch bei dem Worte Edelmann auf den inneren Werth des Mannes nicht gesehen, sondern nur auf seinen ausgezeichneten Rang im Staate. Weil indessen nichts weniger gemein ist, als eine ausgezeichnete Tugend; so ist derjenige, der sie beweist, vorzugsweise edel genannt worden. Da ein Edelmann wenigstens nicht lasterhaft seyn soll (S. 547), folglich, wenn er auch nicht tugendhaft ist, doch in seinem Adel selbst einen Antrieb hat, sich der Tugend zu befleißigen; so lag die Verwechselung der Begriffe von Edelleuten und edlen Leuten allzu nahe, als daß man sich darüber wundern könnte. Sie ist selbst auf das Wort: Adel übertragen worden, so daß man jetzt häufig von einem Adel der Seele oder des Gemüths spricht, ob schon hier die Abstammung des Wor-

tes selbst beweist, daß ursprünglich nicht mit einer Sylbe daran gedacht worden sey. Denn Adel heißt von Hause aus: altväterliches freies Besitzthum, womit bei unsern Stammvätern die Standschaft stets verbunden war.

Das Standesrecht des Adels darf überhaupt kein erworbenes, sondern muß nothwendigerweise ein angebornes seyn. Denn so wenig es dem Stande überhaupt verliehen, sondern nur einzelnen Bürgern die Befugniß ertheilt werden kann, an diesem auch ohne sie vorhandenen Standesrechte Antheil zu nehmen, eben so wenig darf irgend Jemand sich dasselbe aus eigner Macht beilegen, weil Niemand im Staate sich einen Rang beimessen darf, der ihm nicht entweder durch Verfassung oder durch den Regenten verliehen worden ist (S. 382). Da aber der Adel von selbst derjenigen Eigenschaft ankleben soll, womit er durch die Verfassung verknüpft worden ist; so darf diese Eigenschaft auch keine solche seyn, deren Erwerbung in dem Belieben eines Menschen steht, weil er außerdem beliebig sich den Adelsrang würde beilegen können. Es muß folglich die Eigenschaft eine angeborne seyn; und da sie gleichwohl in keiner persönlichen Anlage und inneren Beschaffenheit bestehen soll, so muß sie in dem äusseren Verhältnisse der Geburt, in der Abstammung von adlichen Aeltern liegen, und zuletzt von denen, welche durch die Verfassung selbst, oder durch die verfassungsmäßige Ergänzung des Standes, für die Stammväter des Adels erklärt worden sind. „Wohl können, bemerkt Frau v. Stäl scharfsinnig, neue Namen mit den alten verbunden werden; allein die Farbe der Vergangenheit muß mit der Gegenwart verschmelzen.“ Es muß ein Geburtsadel vorhanden seyn, wenn Jemand soll für adlich erklärt werden können.

Der Rechtstitel des Adels beruht demnach in der desfalsigen Bestimmung der Verfassung; die Erwerbungsart ist die Geburt von adlichen Aeltern; die Bedingungen der Ausübung sind der eigenthümliche Besitz von Renten zu einem gewissen Betrage, Bewahrung der Bürger-

ehre, und Erfüllung des in ihm enthaltenen Berufes. Auf diese Weise steht der Adel völlig analog dem erblichen Regenten, dessen Regierungsrecht ebenfalls in der Verfassung begründet, durch die Geburt aber auf ihn übertragen worden ist (II. S. 174). So wie dieser von Geburt an, sobald nach der eingeführten Erbfolge die Reihe an ihn kommt, zur Regierung durch die Verfassung berechtiget ist, ganz in gleicher Art jeder Adliche zur Standschaft in den Volksversammlungen.

Denn auch bei dem Adel ist dieselbe Erbfolge zweckmäßigerweise zu beobachten, wie bei der erblichen Monarchie (S. 492). Die Söhne können den Adel nicht erben, so lange der Vater ihn noch besitzt; und unter den Söhnen kann nur einer, nach dem Rechte der Primogenitur, des Vaters Platz einnehmen. Die Töchter dürfen gar keinen Antheil an diesem erblichen Range haben, da sie überhaupt nicht zum Bürgerrechte fähig sind (S. 140), wie viel weniger zu einem vorzugsweise ausgezeichneten. Ein Rang, der nicht der Ausfluß politischer Rechte und Pflichten ist, gehört zu den Phantomen, womit nur die Einbildung spielt. Wenn daher die Abstammung von adlichen Aeltern als Erwerbungsgrund genannt worden ist, so wurde darunter die Geburt in einer rechtmäßigen Ehe verstanden, durch welche die Frau des Ranges ihres Mannes theilhaftig wurde. Denn nicht in dem Blute der Aeltern, sondern darin, daß das Gesetz die Erwerbung des Adels an die unzweifelhafte Begebenheit der Geburt in der Ehe eines Edelmannes geknüpft hat, ist die Ursache enthalten, daß die eheliche Abstammung von einem adlichen Vater den Sohn adlich macht.

Nichts in der Welt hat dem Adel so vielen Schaden gethan, als diese lächerliche Vorstellung von einem adlichen Blute. Sie hat den Adel in eine Kaste umgeschaffen, die in dem eitlen Wahne, eine edlere und bessere Menschenart zu seyn, die Vermischung mit andern Geschlechtern für eine Befleckung hielt und sich völlig zu schließen trachtete. Sie ist es gewesen, welche um dieser unbeson-

nenen Anmaaßung willen, den Adel zu einem Gegenstande des Spottes und des Hasses der übrigen Menschen gemacht hat, weil er, statt eines geehrten Standes, eine Kaste zu sein begehrte, die verächtlich seyn muß, da der Begriff davon der Natur des Menschen zuwider ist (S. 515). Sie hat verursacht, daß in Folge dieser Absonderung der Adel auf alle Kinder vererbt worden ist, in deren Adern dieses vermeintliche adliche Blut floß; daß dadurch die Zahl des Adels überhand genommen hat; und daß er sowohl wegen seiner übergroßen Menge (S. 220), als auch wegen seiner Verarmung, die nicht ausbleiben konnte, weil die Dotation des Adels (S. 554) unter alle adlichen Kinder vertheilt werden mußte, sein ganzes Ansehn, zum Schaden der Gesammtheit, eingebüßt hat. Daß es wirklich so ist, beweißt ein Blick auf England. Dort ist die gehaltlose Idee von einem adlichen Blute nicht aufgekommen; dort ist der Adel stets als ein politisches, an die Primogenitur geheftetes, Institut betrachtet worden; dort sind alle Verwandte des Edelmannes Mitglieder des allgemeinen Bürgerstandes, und die Miß, wie die Lady, die einen Lord heirathet, ist die Genossin seines Ranges. In welchem ganz andern Ansehen steht aber auch ein englischer Lord gegen einen deutschen Grafen, Freiherrn oder Edelmann!

Das ganze verderbliche Ahnenwesen ist ein Kind der Idee vom adlichen Blute, wodurch ein sehr löbliches Herkommen unsrer Vorfahren verunstaltet worden ist. Zu der Zeit, als die Nation sich noch in Freie und Eigene theilte, hielt man das Bürgerrecht, dessen nur die ersteren fähig waren, so ehrenwerth, daß ein Eigener, auch nach seiner Freilassung, nicht alsbald zugelassen wurde. Auch seine Kinder, noch erzogen in den Sitten, Gewohnheiten und der Sinnesart des Vaters oder der Mutter, waren noch vom Bürgerrechte ausgeschlossen (S. 146). Es mußte erst alles Andenken an die Schmach der Leibeigenschaft vertilgt seyn, bevor der Abkömmling von Menschen, die leibeigen gewesen waren, für fähig gehalten

wurden, Staatsbürger zu werden. Da mit der dritten Generation in der Regel alle ausgestorben waren, welche noch Zeugen der Leibeigenschaft der Vorältern seyn konnten; so wurde es auch Regel: daß jeder Freie seine vier Ahnen nachweisen mußte, um das volle Bürgerrecht zu genießen. Seitdem durch Hülfe des Christenthumes und der Aufklärung die Leibeigenschaft vernichtet ist, kann von dieser Sitte keine Anwendung weiter gemacht werden. Ein Staatsbürger muß nothwendigerweise seine Bürgerehre besitzen (S. 145 b.); und wenn er in den Adelstand erhoben wird, so gilt von ihm sogar die Voraussetzung, daß er unter seinen Mitbürgern sich vortheilhaft ausgezeichnet habe (S. 556). Der Adel eines jeden Edelmannes ist deshalb durchaus gleich ehrenwerth und gleich gut; und die Anzahl der Zeugungen bis zum ersten Erwerber kann dazu weder etwas zuthun noch abnehmen, weil sie nur die Erwerbungsart, nicht den Rechtstitel des Adels abgegeben. Das Ahnenwesen kehrt die Ordnung der Natur sogar um. Je entfernter die Abstammungen von den Stiftern der Familien sind, je mehr Zeugungen dazwischen fallen, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung. Die Zumischung des adlichen Blutes der Frauen ändert darin nichts, weil eben dieselbe Voraussetzung auch bei ihnen Platz greift. Je mehr Ahnen, desto größer die Vermuthung der Unähnlichkeit und des Mangels derjenigen Eigenschaften, durch welche die Aufnahme in den Adel erworben wurde. Ueberhaupt steht die Vermuthung der geistigen Verwandschaft durch das Blut, wenn nicht die Erziehung und Angewöhnung hinzukommt, auf schwachen Füßen. Wenigstens ist es eine bekannte Erfahrung, daß die ausgezeichnetsten Männer entweder gar keine, oder ihnen höchst unähnliche Kinder erzeugt haben. Wenn die Natur den Gipfel der Entwikelung erreicht hat, dessen sie in dem Typus der Menschengestalt fähig ist; so hat sie sich erschöpft, und sinkt dann entweder ohnmächtig zurück auf ihre Grundlage, die Thierheit, oder sie hört ganz auf, als physische Kraft zu wirken.

Soll der Adel sich in seiner Würde erhalten und seiner Natur treu bleiben, so muß Alles von ihm entfernt gehalten werden, was ihm ein kastenartiges Ansehn giebt und die reine politische Idee verdunkelt, die er repräsentiren soll, nämlich eine verhältnißmäßige und darum gemessene, Anzahl von gebornen Repräsentanten des Volkes hervorzubringen. „Es giebt einen Stolz, wie Garve bemerkt, der auf Absonderung gegründet ist; das ist der falsche, der, je nachdem er die Wendung nimmt, bald kindisch und klein, bald beleidigend gegen Andre und tyrannisch wird, immer aber der Glückseeligkeit und Vollkommenheit der Menschen, welche von ihm eingenommen sind, schadet. Aber es giebt auch einen andern Stolz, der darauf gegründet ist, daß man in Sachen, die Allen gemein sind, etwas Vorzügliches habe. Auch dieser Stolz kann ausarten; aber er ist an sich, weniger erniedrigend für Andre, — weil man doch dabei immer die natürliche Gleichheit mit ihnen anerkennen muß, — und nützlicher für den Menschen selbst, — weil er ein Antrieb wird, sich um wahre Vorzüge zu bewerben.“ Dem absondernden Adelsstolze darf man keinen Raum geben; es darf der Adel nicht ein andres Geschlecht von Menschen vorstellen, als seine Mitbürger. Hieraus folgt ganz von selbst die Nothwendigkeit seiner Vererbung nach dem Rechte der Primogenitur, wodurch der Entfremdung des Adels und des Bürgerstandes auf einmal vorgebeugt wird. Alsdann bildet der erstere zugleich einen analogen Uebergang von der Regentenfamilie zu den Bürgerfamilien (S. 558), und füllt den Sprung aus, der außerdem zwischen beiden vorhanden seyn würde. Wo kein Adel, sondern die Regentenfamilie die einzig erblich bevorrechtete ist, stehn das Erbrecht auf die Regierung und das Erbrecht auf das Privatvermögen, die Idee der Bevorzugung und die Idee der Gleichheit in ihren Verkörperungen, einander gegenübergestellt, und es fehlt zwischen ihnen eine organische Verbindung und Vermittelung. Diese gewährt der Erbadel, indem er auf der einen Seite

dem Bürgerstande angehört, und mit ihm gemeinschaftlich die Gleichheit unter allen Standesgenossen und gleiches Erbrecht auf alles Vermögen, außer der Adelsdotation, bewahrt, auf der andern Seite aber wieder es mit der Regentenfamilie gemein hat, einen erblichen Vorrang zu genießen und diesen nach dem Rechte der Primogenitur in der Familie zu erhalten (S 544). Wie die nachgebornen Prinzen Unterthanen des ältesten Bruders werden müssen, so werden die nachgebornen Söhne eines Edelmannes in einem minderen Grade dem älteren nachgesetzt, indem sie ihm die Ausübung des Familienvorzuges allein überlassen müssen. Es wird sonach durch den Adel das Entgegengesetzte in den Familien, aus welchen der Staat zusammengesetzt ist (S. 510), vermittelt; jedes der beiden Extreme hat nicht blos den Gegensatz seiner selbst vor Augen, sondern ein mit ihm Verwandtes und Uebereinstimmendes. Die einander widersprechenden Ideen können in ihren Verkörperungen nicht mit einander hadern, weil zwischen ihnen Etwas vorhanden ist, in welchem sie sich vereiniget haben und worin jede derselben sich wieder findet.

Ganz vorzüglich gereicht es zur Vermittelung, daß Rang und politische Ehre im Staate, vermittelst des Adels, nicht ein ausschließliches Attribut des Regenten, der mit ihm verbundenen Obrigkeiten, oder endlich derer, denen er sie beilegt (S. 218), und welche insgesammt dadurch vom Volke unterschieden und ausgesondert werden, zu seyn brauchen, sondern daß sie auch dem Volke, unabhängig vom Regenten und in Kraft der Verfassung, eigenthümlich zustehen. Vom Unterthanen zum Staatsbürger, von diesem zum Adlichen, und von dem letzteren zum Regenten, ist dann eine Stufenfolge, in welcher die Regierung nichts ändern kann, weil sie verfassungsmäßig feststehen. Ja in dem Adel selbst müssen mehrere Ordnungen und Rangstufen bestehen. Denn da seine wesentliche Bestimmung die Standschaft ist, die Repräsentation des Volkes sich aber stufenweis erheben soll (S.

208); so muß für jede Stufe der Repräsentation auch eine ihr entsprechende eigne Adelsstufe vorhanden seyn. Alle diese Classen des Adels können, als Arten einer Gattung, in ihren wesentlichen Eigentschaften nicht von einander verschieden seyn; aber ihr Rang und alle mit demselben in Verbindung stehenden außeren Maaßbestimmungen, müssen in demselben Verhältnisse zunehmen, als die Wichtigkeit der Volksvertretung steigt, an welcher sie Antheil haben sollen. Es werden also z. B. für die Nationalversammlung Herzöge, für die Provinzialversammlungen Grafen, und für die Kreisversammlungen Edelleute, durch die Verfassung zu bestimmen seyn, welche in ihrem politischen Range sich über einander erheben. Dabei kann die Anordnung statt finden, daß die nachgebornen Söhne in den höheren Classen nur in die nächstfolgende zurücktreten (S. 558); und daß die Brüder eines Regenten von Geburtswegen Mitglieder der ersten Adelsclasse sind (S. 495). Diese festbestimmte verfassungsmäßige Rangordnung ist von mehrfacher Wichtigkeit. Denn

1. wird nur allein dadurch überhaupt eine feste Vorstellung von der Rangverschiedenheit möglich. Ist kein Adel vorhanden, so giebt das Amtsansehen der Staatsbeamten den alleinigen Maaßstab des Ranges ab; und dieser Maaßstab ist höchst veränderlich und überdem ohne alles Grundmaaß. Man möge von oben oder von unten die Vergleichung anfangen; so ist die Summe der Macht und des Ansehns, der höchsten oder der niedrigsten Beamten vom Verstande weder in eine klare Vorstellung oder bestimmten Begriff zu bringen, noch ist solche an sich feststehend, da jede Abänderung in dem Organismus der Verwaltung und in den Dienstinstructionen das ganze Verhältniß umwandelt. Bei dem Adel hingegen ist nicht nur die Vorstellung seiner inneren Würde durch seine Natur bestimmt, sondern auch ein sehr einfacher

Maaßstab zur Abmessung seines äußeren Ranges vorhanden. Denn das Größenverhältniß der Anzahl von Adlichen jeder Classe zur Masse aller männlichen Unterthanen liefert ihn. Aus dieser Ursache ist es zweckmäßig, alle Rangverhältnisse im Staate nach der Ordnung des bürgerlichen Ranges in der Art zu ordnen, daß bestimmt wird, welche Person mit einer jeden Classe des Adels gleichen, höheren oder niedrigeren Rang genießen sollen. Ist ein Erbadel vorhanden, dann läßt sich nach seiner Analogie ein persönlicher oder Verdienst-Adel ihm anreihen, indem nur vorgeschrieben werden darf, welche Classen von Beamten oder mit Orden und Titeln Geschmückten der sämmtlichen Ehrenrechte der einen oder der andern Adelsclasse theilhaftig seyn sollen. Denn nur die äußeren Ehrenrechte können auf diese Weise beigelegt werden, nicht das wesentliche Recht der Standschaft, welches dem Erbadel eigenthümlich ist. Erst aus der Analogie des letztern läßt sich ein solcher persönlicher Adel herstellen; ohne jenen würde dieser kein Fundament haben, sondern in den Lüften schweben.

II. Die Hinzufügung eines solchen persönlichen Adels zum Erbadel ist darum ungemein nützlich, weil eben dadurch wieder der Uebergang vom Volke zur Obrigkeit allmählig gemacht und der Beamtenstolz gemäßiget wird, der außerdem leicht in Dünkel und Uebermuth ausartet. Wo auch nicht durch ausdrückliche Vorschriften eine Gleichstellung und Rangirung der verschiedenen Classen des Beamtenstandes und des Erbadels vorgenommen worden ist, hat sich solche doch von selbst gemacht, und ist stillschweigend anerkannt worden. Dabei ist allgemein das Uebergewicht des Erbadels über den persönlichen unverkennbar gewesen, indem, so sehr das Ansehn des letzteren gesunken seyn

mag, doch schon eine sehr ansehnliche Stelle unter den Staatsbeamten dazu erfordert wird, um in der allgemeinen Meinung dem adlichen Range gleich geschätzt zu werden. Die Ursache hiervon ist sehr klar und liegt darin, daß der Rang der Beamten nur ein vom Regenten geliehener, ein Wiederschein der aufgetragenen Autorität ist (S. 544), da hingegen der Erbadel in seinem eignen Lichte glänzt. Daher das sichtbare Bestreben der Beamten, sich dem Adel gleich zu stellen, das häufige Andrängen an denselben, und ihr Verlangen nach seiner Erwerbung. Auch das ist natürlich, weil jede größere Masse die kleinere an sich zieht. Wie der Mond kaum noch sichtbar bleibt, wenn die Sonne an den Himmel tritt, so verliert sich der Wiederschein des Beamtenranges in dem Glanze des Erbadels. Wo der letztere nicht vorhanden ist, da ist jeder Beamte wirklich mehr, als alle schlichten Bürger (S. 218). Er hat nichts über sich, als seine Vorgesetzten und den Regenten, nichts neben sich, als seines Gleichen. Alles Andre bückt sich vor ihm, oder er sieht wenigstens darüber weg. Kann es ausbleiben, daß hieraus ein von Tag zu Tage unerträglicherer Dünkel erwächst, der sich überredet, daß das Volk um der Beamten willen da sey, und der es ganz vergißt, daß es sich umgekehrt verhalte? Kann es fehlen, daß dieser Dünkel sich nicht blähen, diese Ansicht nicht durch die Handlungsweise sich äußern, und dadurch das Volk gegen die Obrigkeit aufbringen und erbittern sollte? Ist hingegen ein Adel vorhanden, so steht ein Theil des Volkes den Beamten gleich, oder noch höher als sie. Die letzteren können sich nicht über alle Bürger wegsetzen, und diese sehen in den Adlichen ihre Mitbürger sich zugleich von Stufe zu Stufe mit den Beamten erheben und dem Throne sich nähern. Es wird hierdurch

III. zwischen dem Regenten und dem Volke selbst eine geistige Verbindung bewerkstelliget, welche nicht gestattet, daß beide sich immer mehr von einander entfernen, wie solches außerdem unvermeidlich seyn würde. Wo vom Regenten bis zum Volke kein Uebergang, wo jener allein der einzig über der Menge Erhabene ist, wo alle Uebrigen vor ihm gleich unbedeutend und gering sind, und Einige darunter höchstens nur so viel Ehre genießen, als er ihnen zukommen läßt, oder richtiger, als er ihnen in seinem Namen und für sich zu empfangen aufgetragen hat; da kann die Folge nur seyn, daß in dem Regenten ein unbegränzter Hochmuth, in dem Volke hingegen ein gänzlicher Mangel an Selbstschätzung, Kraftgefühl und Seelenadel erwächst, wodurch sie einander von Tage zu Tage mehr entfremdet werden. Dies kann nicht statt finden, wenn das Volk in seiner Mitte eine stufenweise Erhebung bis zum Throne sieht und jeder in demselben die Möglichkeit vor Augen hat, auf solche Weise selbst zu größerem Ansehn zu gelangen; und wenn auf der andern Seite der Regent dicht neben sich, und neben diesen wieder andere Männer aus dem Volke gewahr wird, die ihm im Range nicht sehr viel nachstehen, und ihren Rang mit demselben Fug und Rechte besitzen, wie er den seinigen. So schafft der Adel, daß das Volk edel, und der Regent bescheiden bleiben.

IV. Weit entfernt, daß der Adel ein öffentliches Zeugniß über die Vortrefflichkeit seiner Mitglieder seyn sollte (S. 556), bietet er durch Erinnerung an früheres Verdienst und durch seinen Rang selbst nur einen Bewegungsgrund dar, sich ebenfalls im Guten zu üben, wenigstens das Schlechte zu vermeiden (S. 547). Der Verlust des Adels ist eine Strafe und wirkt daher auch als solche, in-

dem sie von den Schlechtigkeiten zurückhält, um derentwillen der Adel verloren geht. Wer nicht schlechter wird, muß nothwendigerweise besser werden (I. S. 342). Allein der Besitz des Adels hält nicht blos vom Schlechten zurück; er treibt auch zum Guten an. Denn weil der Adliche vermöge seines Standesvorzuges gewiß ist, daß viele Augen auf ihn gerichtet sind; weil er sich bei einigem Nachdenken eingestehen muß, daß es sich schlecht schicken würde, politisch geehrt und moralisch verachtet zu seyn; weil jeder Besitz das Verlangen nach seiner Vermehrung anregt: so verursacht die Adelsauszeichnung auch den Wunsch, diese Auszeichnung zu verdienen. Daß dieser Wunsch oft und bei Vielen vom Leichtsinne, von der Unwissenheit und Sinnlichkeit übertäubt worden sey, kann nicht bestritten werden, widerlegt aber auch nichts. Wohl andere und noch stärkere Bewegungsgründe haben in dem Kampfe der Begierden mit der Vernunft untergelegen. Es bleibt darum immer der Satz wahr: Man ehre nur einen Menschen, und er wird sich angelegen seyn lassen, seine Ehre nicht zu verscherzen, sondern zu verdienen! Viele Schuld daran, daß der Adel nicht so viel geleistet hat, als er hätte leisten können, haben die Regierungen und Gesetzgebungen selbst auf sich geladen, indem nichtswürdige Menschen in den Adelstand erhoben, einem falschen Point d'honneur nachgegeben, Vorurtheilen gefröhnt, Schlechtigkeiten nachgesehen, wie dem Schuldenmachen, der Verführung, der Selbstrache u. s. w. besonders aber indem dem Adel sogar die Sphäre seiner wahren Geltendmachung versagt wurde, für welche er bestimmt ist. Man fordere von ihm nur, daß er etwas leiste; er wird es nicht schuldig bleiben. Denn es ist noch ein besonderer Antrieb in dem Adel vorhanden, der

nicht müßig bleibt. Dies ist die Erinnerung an den Stammvater des Hauses, und an sonstige ehrwürdige Vorfahren, womit die Vergleichung mit sich selbst unabweislich verbunden ist. Jedem Menschen ist eine zu seinem Nachtheil ausfallende Vergleichung höchst unangenehm. Kann er, so wird er derselben aus dem Wege gehen. Das kann indessen der Edelmann nicht ganz, weil er seinen Namen nicht aufgeben kann, und mit dem Namen auch die Erinnerung an die Verdienste seiner Vorfahren, oft nur dunkel, zuweilen aber auch klar, vor seine Seele tritt. Diese natürliche Erscheinung ist eine der schönsten Seiten des Adels. Welcher Mensch, der einen Luther oder Melanchton vor sich sähe, möchte sich der Frage enthalten: Sind Sie ein Abkömmling eines dieser beiden Reformatoren? Wer würde bei einer bejahenden Antwort, nicht eine lebhafte Freude über diese Bekanntschaft empfinden? Diese Freude entspringt nicht aus einer auf Nichts gegründeten Voraussetzung, daß der Urenkel seinem Ahnherrn gleichen werde, sondern sie entspringt aus der Erinnerung an die Verdienste des letzteren, welche durch die Nennung seines Nachkommen erweckt wurde, und mit dessen Person sich dieses Wohlgefallen in der Vorstellung von nun an vergesellschaftet. Auf gleiche Weise wirkt der Erbadel durchgehends. Nicht alle Verdienste, welche sich Menschen erwerben, sind von der Art, daß sie nach Jahrhunderten noch in dem Andenken der Menschen lebendig sind. Darum kommt man dem Gedächtnisse durch Nekrologe, Münzen, Statuen Mausoleen und Pantheons zu Hülfe. Die Ertheilung des Adels ist, oder sollte wenigstens seyn, die Errichtung einer Statue in dem Fleisch und Blute der Nachkommen durch das dankbare Vaterland zur öffentlichen Erinne-

rung an erworbene Verdienste des Geadelten und zur Mahnung an seine Nachkommen, ihm nachzufolgen. Nicht über den eignen Werth der letztern giebt er Kunde, sondern über den Werth ihres Stammvaters; aber eine Aufforderung ist er für jene, des letztern nicht unwürdig zu erscheinen.

V. Der Erbadel ist das einzige politische Institut, durch welches die Macht des Geldes bezwungen, und das Verlangen darnach gemäßiget wird (S. 552). Stärker als er, ist noch die Selbstverleugnung, die Mäßigkeit, mit einem Worte die Tugend. Allein die Unterthanen zur Tugend zu nöthigen, ist außer der Macht des Staats. Ihm liegt nur ob, die Versuchungen zur Sittenloßigkeit zu entfernen, und die dienlichen Gegenmittel anzuwenden. Gegen das Sittenverderben und gegen die politischen Gefahren, welche der Reichthum herbeizuführen die Kraft hat, kann es kein anderes und zuverläßigeres Mittel geben, als den Erbadel. Der Geiz richtet sich nur auf zweierlei Dinge, entweder auf Geld, oder auf Ehre. Geldgeiz und Ehrgeiz, sonst weiß man von keinem Geitze. Einer erweckt den andern; beide aber brauchen einander auch zu ihren Zwecken. Ist durch den Adel dem Verlangen nach Ehre Genüge gethan, oder demselben ein Ziel gesezt, auf dessen Erreichung es Verzicht thun muß; so muß das Bewußtseyn der Macht, über die im Gelde enthaltenen Kräfte nach Gefallen verfügen zu können, woraus der Geldstolz entsteht, sich vor einer höhern Macht beugen und den Glauben aufgeben, mit dem Gelde Alles bewirken und Alles erlangen zu könnnen. Die Wünsche werden überhaupt mäßiger, und besonders schweifen sie nicht mehr umher und machen sich selbst die Gegenstände ihrer Sehnsucht, sondern sie haften an dem, was in der bürgerlichen Gesellschaft für den Repräsentanten der höchsten erreichbaren Ehre an-

gesehen wird. In den Adel aufgenommen zu werden, stellt sich dem als das höchste Ziel der Wünsche dar, der nicht durch Schöpfungen seines Geistes als Schriftsteller oder Künstler seinen Namen zu verewigen hoffen darf, und ihn doch gern erhalten möchte. Ist nun die Regierung streng darin, den Adel nur an würdige Männer zu verleihen, so bringt sie dadurch die Reichen dahin, mit ihrem Gelde zu wetteifern, um sich die meisten Verdienste und in ihnen den größten Anspruch auf den Adel zu erwerben.

VI. Der Erbadel macht es überhaupt gänzlich unmöglich, daß Jemand darauf ausgehen könnte, sich in der Volksgunst festzusetzen, dadurch eine politische Macht an sich zu reißen, und mit derselben die Sicherheit des Regenten und die Ruhe des Staats zu bedrohen oder zu stören. Ohne ihn würde der Regent sich unaufhörlich im Kampfe mit den ausgezeichnetsten Männern im Volke befinden, welche sich eine Partei zu machen, das öffentliche Vertrauen an sich zu ziehen, sich darauf gestützt empor zu schwingen, und darnach zu streben versucht fühlen würden, entweder selbst die Herrschaft an sich zu reißen, oder doch den Regenten dahin zu bringen, ihnen Vorrechte zuzugestehen, deren Festhaltung sogleich einen neuen Adel ins Leben rufen würde. Ist hingegen ein erblicher Adel schon vorhanden, so bewirkt er, daß auch das größte Ansehn des Einzelnen sich in dem Esprit de Corps verliert; daß jeder Bürger höchstens darnach trachten kann, Mitglied des ersten Standes im Staate zu werden; und daß der schon vorhandene Glanz der Genossen für Jeden ein unübersteigliches Hinderniß wird, jenen durch eigenthümliche Vorzüge zu überstralen, und durch den Glanz der Volksgunst sich der Pracht des Diadems gleich zu stellen. Nicht durch Waffen, nicht durch Gewalt,

nicht durch seinen Arm schützt der Adel den Thron, sondern blos durch sein Daseyn, durch die Erhabenheit seines Ranges und durch die Gleichheit seiner Mitglieder. Es ist kein thätiger Schutz, den er leistet, sondern ein bloßes Abhalten. Am allerwenigsten ist er ein Vertheidigungsmittel gegen den aufgeregten Unwillen des gesammten Volkes. Schon seine geringe Zahl macht ihm dies unmöglich. Wo daher das Volk durch schlechte Verwaltung aus seiner Ruhe und zum Angriffe gebracht worden ist, da hat der Adel nirgends vermocht, die Volksrache aufzuhalten. Vielmehr sind es dann meistentheils selbst Edelleute gewesen, die sich an die Spitze des bewegten Volkes gestellt haben. Aber das verhindert der Erbadel, daß ein ruhiges und leidlich regiertes Volk nicht durch den Ehrgeiz und die Talente einzelner unruhiger Köpfe aufgereitzt und aufgehetzt werden kann. Es ist deshalb kein ganz richtiges Bild, wenn man gesagt hat: der Erbadel bilde einen Wall um den Thron Dieser würde bald erstiegen oder in Bresche gelegt seyn. Einen Wassergraben hingegen zieht der Adel um den Thron, der breit und tief genug ist daß erst Viele ertrinken müssen, bevor ein Weg hindurch zu finden ist. Den Wall machen die Regierungskörper (S. 288).

Man wird nicht in Abrede stellen können, daß alle diese Wirkungen des Adels von großem Belange sind, obgleich sie meistentheils nur negativ sind. Fast Alles, was die Staatsweisheit anzurathen und aufzustellen hat, ist von dieser Beschaffenheit. Die positiven Kräfte sind von der Natur gegeben, und brauchen nicht erst von der Staatsweisheit erfunden zu werden, die sich nur damit zu befassen hat, sie zu regeln und ihren unregelmäßigen Gebrauch zu verhindern, höchstens einige kleinen Reitzmittel anzuwenden. Beachtungswerth aber ist es, daß der ächte Adel in demjenigen, was er nutzt und was von

ihm erwartet wird, gerade das Gegentheil von dem wirkt, worauf man den Afteradel hat gründen wollen. Anstatt die ausgezeichnete Würdigkeit des lebenden Adels zu beurkunden, giebt er nur Zeugniß von den Todten und ermahnt die Lebendigen S. 566). Anstatt eine Folge irgend einer erworbenen Eigenschaft oder eines freiwillig erschaffenen Verhältnisses zu seyn, dient er dazu, die Macht und das Ansehn der Staatsbeamten (S. 565), des Reichthumes (S. 569), und der persönlichen Auszeichnung zu mäßigen und in gehörigen Schranken zu halten.

Diese Kraft der Mäßigung, das ist eben der eigenthümliche Geist, welcher der Aristokratie einwohnt, und um derentwillen sie in der Organisation des Staats ihre Stelle finden muß (S. 475). Dieser Geist der Mäßigung offenbart sich natürlich in allen Verhältnissen, worauf sie Einfluß gewinnt. Um dieses Geistes willen ist es, daß der Adel seine eigentliche Bestimmung in der Repräsentation des Volks hat, um auch in diese das Princip der Mäßigung und strengen Gesetzlichkeit einzuführen und darin zu erhalten (S. 488). Denn alle bisher erwähnte Wirkungen desselben, sind nur Folgen seines Daseyns, die ihn zwar erfreulich und wünschenswerth machen, aber doch nicht seine Hauptbestimmung angehen, welche in der durch Geburt ihm übertragenen Standschaft in den Volksversammlungen besteht (S. 542).

Die Volksvertretung muß aus erblichen und gewählten Repräsentanten zusammengesetzt seyn. Denn bestünde sie lediglich aus erwählten Vertretern, so würde der eben geschilderte Kampf der Regierung mit denen, die in ihren Talenten eine Versuchung und Beruf zu finden vermeinten, sich mit Hülfe der Volksgunst Ansehn zu verschaffen und darin zu behaupten, unvermeidlich seyn (S. 570). Umgekehrt, wenn nur erbliche Repräsentanten vorhanden wären, bildeten diese nothwendigerweise eine Körperschaft und würden von dem Korporationsgeiste getrieben werden, von den Rechten des Regenten und von denen des Volkes so viel an sich zu bringen und zu ihrem Eigen

thume zu machen, als sie irgend vermöchten (S. 215). Da es indessen diesem aristokratischen Körper doch nicht möglich ist, zu gleicher Zeit mit Erfolg sich nach beiden Seiten auszudehnen, so kann er nicht umhin, sich vorläufig auf der einen Seite zu befreunden, um alle seine Kräfte nach der andern hin zu richten und sich selbst durch die Beihülfe der befreundeten Macht zu verstärken. Natürlich wird der Angriff auf der schwächsten Seite begonnen; es kommt mithin auf die Umstände an, mit welchem Theile die Aristokratie zuerst in Verbindung oder in Opposition tritt. Mit welchem Theile sie sich aber auch alliire, immer geschieht es mit dem stillen Vorbehalte, nach Ueberwindung des einen Gegners die erworbene Macht gegen den bisherigen Bundesgenossen zu kehren, und auch diesen zu vernichten. Fühlt sie sich zu schwach, um dem Regenten zu widerstehen; so wird sie sich demselben gefällig zu machen und seine Gunst zu erwerben suchen. Sie wird demselben schwerlich etwas versagen, wenn er nur so vorsichtig ist, sie zu verschonen; sie vergißt es absichtlich, daß sie eine Repräsentation des Volkes seyn soll, und überläßt dessen Interessen willig der Regierung, wenn diese sich nur dazu versteht, ihre eigenen Standesvorrechte zu respectiren, zu erweitern, und zu vermehren; die Repräsentation bleibt ihr nur Mittel zur Erreichung ihrer Korporations-Absichten, hört aber auf, die Bestimmung ihres Daseyns zu seyn. Wer die Originale zu diesem Gemälde kennen lernen will, darf sich nur in verschiedenen Staaten Deutschlands umsehen. Ist die Aristokratie aber erst Herr des Volkes geworden, und steht nun als politische Macht allein dem Regenten gegenüber; so beginnt sofort der Kampf unter diesen beiden, dessen Ausgang ziemlich gewiß vorherzusehen ist, nach Maaßgabe der Größe der Gewalt, welche bis dahin der Regent oder der Adel über das Volk auf seine Seite gebracht hat. Denn ist dies letztere unter die Botmäßigkeit des Adels gekommen; so kann nicht ausbleiben, was dem deutschen Kaiser begegnet ist (S. 484), daß der Regent von dem

Adel ausgeplündert werde, bis ihm nichts mehr zu nehmen übrig bleibt. Ist hingegen der Regent der Herr des von aller Repräsentation seiner selbst entblößten Volkes geworden; so wird sich zutragen, was in Preußen und in Sicilien geschehen ist, daß die Monarchen dem Adel seine politische Bedeutung entziehen, den einzelnen Gliedern desselben zwar die errungenen Standesvorrechte einstweilen lassen, aber seine Vereinigung als Korporation nicht mehr gestatten, und damit sogar den äußeren Schein einer Repräsentation vernichten.

Eine blos aus erwählten, oder blos aus gebornen Stellvertretern zusammengesetzte Repräsentation trägt unausweichlich Hader und den Untergang der Verfassung in ihrem Schooße. Sie kann nur Bestand haben, wenn sie beide Arten von Stellvertretern in sich vereiniget, damit zwar die ganze Kraft des Volkes die Grundlage derselben ausmache, deren Gebrauch aber durch die Aristokratie so gemäßiget und so an die vorgeschiebene Form gebunden werde, daß es keinem der demokratischen Repräsentanten gelingen kann, ein verfassungswidriges Ansehn sich zu verschaffen, und daß, weil Alle in der Gewißheit der Erfolglosigkeit den vergeblichen Versuch aufgeben, die gewünschte Eintracht zwischen Regierung und Volk bewahrt wird. Um diese Wirkung hervorzubringen, ist jedoch unerlaßlich, daß die Demokratie und Aristokratie sich in der Volksvertretung innigst durchdringen, daß also, damit die Beschlüsse der letzteren die gemeinschaftliche Frucht der organischen Kraft von beiden werden, die erwählten und gebornen Volksvertreter sich vermischen, um gemeinschaftlich sich zu berathen, zu überlegen und zu beschließen. Nur ein Interesse sollen alle insgesammt haben, das gemeine Beste; darum dürfen sie auch nur eine Versammlung seyn (S. 207. B.). So wie sie in zwei Kammern getheilt werden, bemächtiget sich jeder ihr besondrer Korporationsgeist, jede erhält dadurch ihre eigne Richtung, verfolgt ihr absonderliches getheiltes Interesse, und was brüderlich vereint werden sollte, wird getrennt der Geg-

ner des andern. „Eine bevorrechte Körperschaft, welche sie auch seyn mag, kann, nach Frau v. Stäl, ihre Beglaubigungsurkunde nur von der Geschichte empfangen; ihre Kraft in der Gegenwart besteht nur, weil sie von der Vergangenheit überliefert worden ist. Nothwendigerweise hält sie also an dieser letzteren fest, und fürchtet sich vor Neuerungen. Nicht so verhält es sich mit den Abgeordneten der Nation, die an der sich immer erneuernden Kraft derer, die sie vertreten, Theil haben und sich deren Bedürfnissen und Wünschen, nach Maaßgabe jedes Zeitraumes, anschließen.“ Beide werden von einem eigenthümlichen Geiste geleitet, und sich, von einander getrennt, immer mehr entfernen (S. 81).

Eine Politik, welche sich bewußt ist, nicht allein den Vortheil der Gesammtheit im Auge zu haben, sondern oft auch ein davon verschiednes eigenes Interesse, muß hier ebenfalls dem Prinzipe des Despotismus huldigen, zu theilen um zu herrschen (S. 506). In der erblichen Monarchie, in der das Wohl des Regenten und des Volkes eins und dasselbe ist, und keine Herrschaft, sondern ein Regiment geführt werden soll (S. 241), bedarf es keiner Trennungen und Spaltungen unter dem Volke, und dessen Ständen. Denn der erste Stand im Volke, das ist der Adel; seine Natur wird verändert, sobald er von der Gesammtheit abgesondert wird, zu der er gehört und in welcher allein er ein organisches Leben fortführen kann.

Die ganze Idee von einem Gleichgewichte der Kräfte, das man durch diese Theilung zu Wege zu bringen vermeint, und das die Regierung zu balanciren im Stande seyn soll, ist gehaltlos (S. 243), wie das Beispiel von einer Wagschale, dessen man sich bedient hat, um diese Idee zu versinnlichen. Denn es fehlt an dem festen Puncte, an welchem die Wagschale aufzuhängen wäre, wie an der Möglichkeit der Obhut über die unendliche Menge verschiedener Gewichte, welche in jede Schale gelegt werden können, um sie zum Sinken zu

bringen. Ein aus der Mechanik entlehntes Beispiel muß unrichtig seyn, weil das Leben des Staats kein mechanisches, sondern ein organisches ist (S. 33), und weil jede in ihm organisirte Kraft unwillkührlich ihrer Organisation gemäß sich nicht blos zu erhalten, sondern auszudehnen, bemüht seyn muß (S. 50). Ist der Organismus des Staats also von der Art, daß die Regierung im Stande ist, ihre eigenen von den Wünschen des Volkes verschiedenen, Absichten zu hegen und auf Unkosten des letzteren geltend zu machen, und daß wiederum das Volk in zwei Partien getheilt ist, die ihre absonderlichen Pläne verfolgen; so stehen drei selbstständige Kräfte da, von denen jede nur für sich, keine für eine andere thätig seyn will, vielmehr von Natur bemüht seyn muß, sie zu überwinden, um sich von ihrem Widerstande zu befreien (S. 204). Da von Hause aus der Adel und das übrige Volk zusammen nur so viel vermögen, als die Regierung, indem sonst zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht nicht das Gleichgewicht vorhanden seyn würde, welches man für nöthig hält (S. 253); so ist es natürlich, daß die Regierung sich mit einem von diesen beiden Theilen ihres Gegensatzes zunächst zu dem Ende vereinigen werde, um vor allen Dingen die dritte Kraft zu überwältigen und zu bändigen, weil es ihr alsdann nicht schwer fallen kann, auch ihren früheren Alliirten unter ihre Füße zu bringen. Die Reihe der Unterdrückung kommt unvermeidlich zuerst an den, der der Regierung der gefährlichste und in seiner eigenthümlichen Thätigkeit berührigste ist, also gewöhnlich an den Adel, weil eine kleinere Korporation immer mehr Energie und Beweglichkeit offenbaren muß, als eine bei weitem ausgedehntere. Die Geschichte Englands liefert mehrere Beispiele davon, besonders aber unter Richard II., wie der König sich mit dem Unterhause vereinigend, zuerst das Oberhaus unterjochte, und dann schnell sich zum unumschränkten Herrscher aufwarf. Carl V. würde in Spanien sich nicht haben zum Autokraten machen können, wenn er

nicht blos den Adel aus den Cortes geworfen, die Städte aber vorerst darin gelassen hätte, die jedoch, nach ihrer Trennung vom Adel, die Willkühr nicht weiter aufzuhalten vermochten. Dännemark hat bewiesen, daß das Volk sich einem unumschränkten Monarchen in die Arme zu werfen und sogar auf alle Garantieen seiner bürgerlichen Freiheit Verzicht zu leisten vorzieht, um nur nicht der Anmaaßung und dem Hochmuthe eines von ihm getrennten Adels ausgesetzt zu seyn, und daß die Regierung keinen Anstand nimmt, von einer solchen Stimmung Vortheil zu ziehen. Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Geschichte Frankreichs, weil in diesem Lande die Regierung ihre Partei so oft gewechselt hat, bis sie sich aller entlediget und die Unumschränktheit errungen hatte, in der sie bald selbst untergehen mußte. Zuerst wurde der hohe Adel mit Hülfe des niederen vertilgt, dann gegen den letzteren die Partei der Städte genommen, diese aber wieder verlassen, als sie ein Wort mitzureden sich erlaubten, und endlich wieder der Adel dadurch aufgerieben, daß aus Landständen bloße Hofleute gemacht wurden, und die Zusammenberufung der Notablen und der Stände ganz unterblieb. Man sehe, wohin man wolle, so haben zwei Kammern keinen andren Erfolg gehabt, als innere Kämpfe zu veranlassen, Bürgerkriege anzurichten und durch sie den Untergang der Verfassung selbst zu verursachen. Daß in England seit dem letzten Wilhelm noch keine Revolution ausgebrochen ist, ist nicht das Verdienst der beiden Häuser, sondern überhaupt der constitutionellen Stellung des Königes zum Volke, und besonders der seltenen Mäßigung des jetzt regierenden Hauses, das noch nicht einen ernstlichen Versuch unternommen hat die beiden Häuser zu entzweien, um sich dadurch eine größere Gewalt zu verschaffen, als die Karte ihm eingeräumt hat, und wobei es sich glücklich fühlt und sicher weiß. Dafür sind es gerade die beiden Häuser des englischen Parliaments, die dem Lande eine traurige Katastrophe zubereiten. Denn an ihnen, an ihren oft wider-

sprechenden An- und Absichten, liegt die Schuld, daß keine Reformation der Verfassung durchgehen kann, so dringend nothwendig sie ist. Welches aber die gewisse Folge der Verabsäumung nöthiger Reformationen sey (S. 401), ist uns nicht unbekannt.

Die Bildung zweier Repräsentantenhäuser für den Adel und für die Deputirten des Volks bringt es nothwendigerweise mit sich, daß in allen Stücken, wovon ihr absonderliches Interesse, der Bestand, die Gerechtsame und der Einfluß der einen oder der andern Körperschaft betroffen wird, sie gegen einander ein Veto ausüben müssen, weil ihre Stimmen gleich sind, und daß dieser Fall um so häufiger vorkommen muß, da sie nicht umhin können, einander eifersüchtig zu bewachen. Dieses Veto ist zugleich unvermeidlich gegen den Regenten gerichtet, weil außerdem die ganze Idee vom Gleichgewichte zerstört werden würde, wenn die Stimme des einen Hauses durch den Beitritt der Regierung zum Gesetz erhoben und die Abstimmung des andern Hauses dadurch außer Kraft gesetzt werden könnte. Die Uebereinstimmung beider Häuser gegen den Willen des Regenten kann ohnehin nichts bewirken. Es ist also auf diese Art ein dreifaches Veto eingeführt, da schon eins vom Uebel ist; es ist die Repräsentation aus einem Gesetzgebungs- in einen gesetzgebenden Körper verwandelt worden (S. 297); es muß alles Gute und Nothwendige unterbleiben, was die Zeit und das gemeine Beste erfordert, wenn es nicht dem vereinzelten Interesse aller drei getrennten Bestandtheile der Gesetzgebung zusagt; es müssen dadurch politische Krankheiten erzeugt, und die Heilung der entstandenen verabsäumt werden (S. 430); es wird endlich in dem Oberhause ein Collegium von erblichen Conservatoren der Verfassung geschaffen, das allein für den, der dessen Wirkung kennt (S. 410), hinreicht, eine solche Einrichtung zu verabscheuen.

Außer der schiefen Idee von einem Gleichgewichte der organischen Kräfte, und der eben so unrichtigen von

einer Trennung der einzelnen Staatsgewalten (S. 253), wodurch die Seele des ganzen Staatsorganismus zerrissen wird, hat wohl die dunkle Ahnung von der Unentbehrlichkeit der, von der Volksvertretung nothwendigerweise verschiedenen, Institutionen zur Prüfung der Gesetzentwürfe ohne Leidenschaft und Begierden (S. 317), und aus dem Gesichtspuncte der Gesammtheit, als etwas von dem Inbegriffe der Bürger Verschiedenem (S. 315), nicht minder zur Aufrechthaltung der Verfassung und der Eintracht zwischen Regenten und Volksvertretung (S 407), endlich zur Entscheidung der von der letzteren gegen die Verwaltungsbeamten anzubringenden Klagen (S. 416), das Meiste dazu beigetragen, die Spaltung der Volksvertretung in ein Oberhaus und Unterhaus scheinbar zu machen. Gegen die Nothwendigkeit der eben erwähnten Anstalten ist insgesammt nichts zu sagen, und wir haben nicht unterlassen, sie in dem Senate, dem Staatsrathe und dem Reichsgerichte darzustellen. Denn wer sich den Zweck dieser Anordnungen, die dazu erforderlichen Mittel, und die unerlaßlichen Eigenschaften der dafür zu treffenden Einrichtungen durchdenkt und zu deutlichen Vorstellungen bringt, wird begreifen, daß sie weder allzusammen ein und derselben Körperschaft übertragen werden können, noch daß es der Erbadel sey, der dazu geschickt ist und dem sie anvertraut werden dürfen.

Wenn denn nur eine Kammer von Repräsentanten der Nation, und in gleicher Art in jeder Provinz und in jedem Kreise, seyn darf; so ist noch das Verhältniß der erwählten und der erblichen Mitglieder derselben zu erwägen. Da es nicht die Absicht ist, den Geist den Aristokratie zum herrschenden zu machen, und ihm das Uebergewicht zu verschaffen, sondern nur durch ihn den Geist der Demokratie zu mildern und zu mäßigen (S. 488); so bestimmt sich dadurch das Verhältniß von selbst dahin, daß zu zwei deputirten Repräsentanten immer ein geborner gesellt wird, um derjenigen Meinung das Ue-

bergewicht zu verschaffen, in welcher die Aristokratie und ein Theil der Demokratie übereinkommen oder sich doch am meisten einander nähern. Hierdurch wird zugleich die Zahl des Adels (S. 543), durch alle Classen desselben (S. 563), angegeben, jedoch so, daß in jeder Classe nach Verhältniß einige adliche Familien mehr vorhanden seyn können, als sie Repräsentanten liefern soll, indem immer verschiedene von ihrem Rechte nicht werden Gebrauch machen können oder wollen. Sollten sich bei einer Versammlung einmal mehrere einfinden, als zulässig sind, so kann unter ihnen das Alter ihrer Anerkennung im Wappenbuche entscheiden. Wer die Verjährungszeit hindurch keine Versammlung besucht, muß seines Adels verlustig gehen (S. 546).

Aus der Bestimmung und der Natur des Adels ergeben sich von selbst alle die Vorrechte, welche ihm als dem ersten und ausgezeichneten Stande im Volke zustehen müssen. Es dürfen darunter keine solche seyn, wodurch der übrige Theil des Volkes belästiget, oder demselben Rechte und Befugnisse vorenthalten werden, worauf das Bürgerthum einen allgemeinen Anspruch giebt, und zu dessen privilegirter Verleihung im Adel kein Grund enthalten ist. Insonderheit darf

1) der Unterhalt des Adels oder der Aufwand seines Ranges weder direct noch indirect vom Staate bestritten werden, sondern es gehört zu den Bedingungen der Zuständigkeit desselben, daß der Bevorrechtete die Mittel besitze, seinem Range gemäß zu leben (S. 554). Wollen Adliche, einzeln oder in Verbindung, milde Stiftungen machen, um verarmte Standesgenossen zu unterstützen; so kann sich der Staat nur darüber freuen, in so fern dadurch nicht Güter in die todte Hand gebracht werden, die dem Verkehre nicht ohne Nachtheil entzogen werden können, und in so fern nicht das Maaß überschritten wird (S. 526). Auf Unkosten der Gesammtheit des Volks aber

darf für diesen Zweck von der Regierung nicht das mindeste geschehen, noch dürfen Sinecuren zu diesem Behufe ausgetheilt werden. Eben so wenig darf

2) der Adel den geringsten Vorzug bei der Anstellung im Staatsdienste geben. Nicht für die Verwaltung, sondern für die Gesetzgebung ist der Adel vorhanden (S. 544); auf die Ernennung zu Staats-Aemtern hat jeder Bürger gleichen Anspruch (S. 103 Nro. II.), und der Geschickteste darunter das Vorrecht (S. 179). Endlich kann

3) der Adel auch keinen Grund zu Befreiungen von persönlichen Dienstleistungen, insonderheit von der Militärpflichtigkeit, oder von andern allgemeinen Staatslasten, enthalten. Der Kriegsdienst gehört sogar zu den Ehrenrechten des Bürgers (S. 182); und wozu alle Bürger für das allgemeine Beste beizutragen gehalten sind, davon kann am allerwenigsten der erste Stand der Bürgerschaft entbunden werden (S. 173). Er würde gerade dadurch unfähig werden, seine Mitbürger zu repräsentiren, wenn er nichts davon wüßte und mit ihnen empfände, wie die Abgaben und Beschwerden auf den Zustand Aller und jedes Einzelnen wirken.

Im Gegentheil bringt die größere Bevorrechtung auch die Verbindlichkeit zur Tragung der damit verknüpften Lasten mit sich (S. 130). Der Adliche, der vermöge seines Standes in der Volksversammlung oder bei Hofe seinen Platz einnimmt, muß dafür auf keine Vergeltung Anspruch machen, sondern dem Staate und dem Regenten ohne Tagegelder oder Sold dienen, weil er sonst sich seine Ehre bezahlen lassen würde. Die Vorrechte des Adels sind also:

A) die persönliche Standschaft nach den verschiedenen Stufen der Repräsentation (S. 562), ist

der wesentliche Vorzug; alle übrigen sind nur Folgen davon. Dahin gehört

B) Das Recht, Wappen, mit Decorationen zur Bezeichnung der Classe des Adels, zu führen, um für die Familien zum Erkennungszeichen zu dienen. Das Wappen kommt deshalb auch den nachgebornen Söhnen zu.

C) Aeußere Auszeichnungen, wodurch der Vorrang vor den gewöhnlichen Bürgern angezeigt wird (S. 227), in der Bekleidung und manchen zum Hausstande gehörigen Dingen; wie viel mehr

D) ausdrückliche Anerkennung dieses Vorranges selbst nach den verschiedenen Classen. Endlich

E) Das Recht bei Hoffeierlichkeiten zu erscheinen und ausschließlich zu Hofämtern fähig zu seyn. Wenn dem Adel außerdem nur andere noch wichtigere Geschäfte obliegen, so darf man nicht besorgen, daß er dadurch zerstört werden werde, wie es Richelieus Absicht war. Umgekehrt ist es recht sehr löblich, den Regenten vorzugsweise mit Personen zu umgeben, von denen die Erwartung zu hegen ist, daß sie adlich gesinnt seyn werden (S. 568), und damit zugleich den Andrang derer aus dem großen Haufen zu verhüten, welche aus Ehr- und Gewinnsucht, oder aus noch schlechteren Motiven, sich beeifern möchten, in die Nähe des Regenten zu kommen. Dafür, daß eine große Zahl der Besseren aus den übrigen Ständen dadurch nicht vom Regenten entfernt gehalten werde, ist schon durch die Einführung des persönlichen Adels gesorgt (S. 564), und dieser wieder unentbehrlich, um den Erbadel nicht zu einem verderblichen Hofadel zu machen. Denn nicht ganz unwahr ist es, was in der Minerva von 1820 behauptet ist. „Der früher offene Widerstand der Grundherren habe sich in die Mitherrschaft eines Hofadels verwandelt, der den Bemühungen aufgeklärter Re-

genten, wie eines Joseph II, größere Hindernisse entgegen zu setzen gewußt habe und gefährlicher gewesen sey, als die ehemalige bewaffnete Widersetzlichkeit der mächtigeren Landherren. Gerade dieser mitregierende Hofadel war und ist eine Hauptquelle der meisten Gebrechen der Verwaltung, der Schlaffheit im öffentlichen Dienste, der unnützen Verschwendung und Zerrüttung der Finanzen; er war es, welcher das Herz der Fürsten ihren Völkern entfremdete, die Klagen des Volkes nicht an den Fürsten gelangen ließ, die Grundsätze manches Regenten von trefflichen Anlagen verdarb, und so einen Zustand herbeiführte, der Veränderungen so nothwendig gemacht hat, daß selbst gewaltsame nicht gescheut worden sind.“

# Capitel XV.

## Der Reichstag.

Zu der Zeit, als die Geschäfte des Staats noch so einfach waren, daß sie in einem Tage vor dem versammelten Volke abgethan werden konnten, nannte man die Reise zum Versammlungsort eine Tagefahrt, und die Versammlung selbst einen Tag. Diese Benenunng hat sich erhalten, obgleich aus dem Tage Wochen, Monathe und Jahre geworden sind. Da es kürzer ist die National-, Provinzial- und Kreisversammlungen einen Reichs-, Provinzial- oder Kreistag zu nennen, auch solches gewöhnlicher ist; so wollen auch wir es vorziehen.

Das Erheblichste über das Wesen, die Bestimmung und die Einrichtung aller dieser Arten von Versammlungen ist schon gelegentlich abgehandelt worden, so daß uns nur noch übrig bleibt, darauf zurückzuweisen und dasjenige nachzutragen, zu dessen Erwägung bisher keine Veranlassung gewesen ist. Wir haben gesehen, daß die Volksvertretung eine von den drei Institutionen sey, welche der Gesetzgebung unentbehrlich sind, und daß insonderheit der Reichstag zu den Regierungskörpern gehöre (S. 301); daß die Volksvertretung sich stufenweis verengern müsse, und zwar in Uebereinstimmung mit der Unterordnung der Verwaltungsbehörden (S. 209); daß aber der Reichstag nicht zugleich den souveränen Gerichtshof ausmachen könne noch dürfe, vor welchem die Klagen und Beschwerden über die geführte Verwaltung (S. 417), oder die Streitigkeiten über den Inhalt und die Verän-

derung der Verfassung (S. 409), zum Austrag gebracht werden sollen, damit die Eintracht zwischen Regenten und Volk immerfort erhalten und das Staatswohl zum alleinigen Gegenstand des Gemein-Willens gemacht werde. Es ist kein Zweifel übrig geblieben, daß, da die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung gesondert seyn müssen, die Volkvertretung überall keinen Theil an der ausübenden Gewalt und an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten haben dürfe (S. 295); sondern daß ihre Bestimmung allein ist, einmal über den Fortbestand und die Beobachtung der Verfassung zu wachen (S. 302), und außerdem die Regierung bei der Gesetzgebung und bei der Beaufsichtigung der Verwaltung zu unterstützen. Zu dem Ende liegt ihr ob die Wünsche und Anliegen des Volkes oder einzelner Theile desselben zu prüfen und dem Regenten vorzutragen (S. 239), und solchergestalt dessen Petitionsrecht geltend zu machen (S. 205); nicht minder gegründeten Beschwerden über die Verwaltung Eingang zu verschaffen (S. 294), und nöthigenfalls die Minister verantwortlich zu machen und zu belangen (S. 408); der Regierung ihr, von derselben wohl zu beachtendes, Gutachten über jeden neuen Gesetzesvorschlag zu erstatten (S. 307); und selbst diejenigen Anträge auf Verbesserung der vorhandenen Gesetze einzubringen, welche sie für zuträglich erachtet, so daß die Initiative der Gesetze dem Regenten und der Volksvertretung gemeinschaftlich zukommt (S. 319). Es liegt ihr ferner ob, zu bewilligen, was an Dienstleistungen und an Gelde (S. 309 und 315) von den Unterthanen für den Staat gefordert werden soll, das Budget zu prüfen (S. 285), den Civiletat des Regenten (S. 311), nebst den Appanagen seiner Angehörigen (S. 495), vertragsweise festzustellen, die Rechnungen über die Verwendung der bewilligten Mittel durchzusehen und zu moniren (S. 282), besonders aber etwanige Etatsüberschreitungen zu rügen (S. 419). Sie ist, nach Maaßgabe ihrer Abstufung, befugt, die Verwaltung aller in ihrem Bereiche vorhan-

denen öffentlichen Anstalten zu controliren (S. 283), so wie ihr die Rechenschaften und Uebersichten, welche die Verwaltungsbehörden von Amtswegen über ihre Geschäftsführung zu erstatten haben, nicht vorenthalten werden dürfen. Sie hat die Gerechtsame des Volkes bei den vorzunehmenden Revisionen der Verfassung wahrzunehmen (S. 403), ohne daß es dazu einer außerordentlichen Repräsentation bedürfte (S. 405), und dafür zu sorgen, daß der ganze Zustand des Verfassungs- und Verwaltungsorganismus des Staates (S. 69) derjenigen Vollkommenheit immer näher gebracht werde (S. 420), welche die fortschreitende Einsicht der Staatsweisheit erheischt (S. 66), und die Beobachtung des Gesetzes der Stetigkeit gestattet (S. 62). Selbst das Maaß ihrer Einwirkung auf den Betrieb der äußeren Angelegenheiten des Landes, auf Krieg und Frieden, und auf alle andern Reservatrechte des Regenten ist bereits untersucht und bestimmt worden (S. 376 u. f).

So viel Stufen der Verwaltung, und folglich auch der Volksvertretung, es geben möge; so müssen auf jeder derselben doch alle Stände des Volkes vertreten werden, die eine politische Bedeutung haben (S. 540). Nirgends aber darf darum die Einheit und Gesammtheit des Volkes in seiner Vertretung aufgehoben werden, also daß jede Art von Volksversammlungen nur aus einem Hause oder Kammer bestehen darf (S. 574). Eine jede muß hingegen aus adelichen Ständen und erwählten Deputirten, nach dem Verhältnisse wie eins zu zwei (S. 579), zusammengesetzt seyn (S. 572); weshalb der Adel sich in mehrere Classen theilen wird (S. 563). Zu Deputirten können nur aus der Reihe der Staatsbürger (S. 222) solche Männer erwählt werden, bei denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht durch Mangel an Geistesbildung und an Unabhängigkeit abgehalten werden werden, mit Verstande und nach ihrem besten Gewissen das Wohl der Gesammtheit zu bedenken (S. 212), wofür die Bedingungen in der Verfassungsurkunde anzugeben sind. Denn an Instruktionen

kann kein Repräsentant gebunden werden, sondern es ist seiner Einsicht und seiner Rechtlichkeit zu vertrauen (S. 213). Ebendeswegen ist es aber auch nothwendig, daß die Verhandlungen öffentlich erfolgen (S. 239); daß ein jeder Stand seine Meinung mit ungehinderter Freimüthigkeit äußern und seine Stimme ohne Besorgniß abgeben kann (S. 435); und daß die Wahlen der Deputirten ebenfalls völlig frei und vor allen Einflüssen der Regierung geschützt sind (S. 207). Die Wahl der Kreistags-Deputirten kann nur durch Wahlversammlungen vollbracht werden, wenn alle Stände nach Verhältniß repräsentirt werden sollen (S. 541); und für den Provinzialtag ernennen die Kreistäge, wie für den Reichstag die Provinzialtäge die Deputirten. Wenn auch allen Deputirten Tagegelder und Reisekosten auszusetzen sind, so dürfen solche doch nur ihre unvermeidlichen Ausgaben decken, (S. 216), und der Adel bringt es von selbst mit sich, darauf Verzicht zu thun (S. 581). Die Deputirten sind nur auf eine bestimmte Zeit mit der Repräsentation beauftragt und wechseln; jedoch so, daß nicht auf einmal die ganze Versammlung erneuert zu werden braucht (S. 215). Kein Tag darf permanent, sondern seine Sitzungszeit muß bestimmt, und außerdem es von dem Regenten abhängig seyn, sie zu verlängern oder nicht (S. 214).

Die Freiheit und die Würde des Geschäfts erfordert, Alles zu vermeiden, was auch nur das Ansehn einer Gewalt hat (S. 289), und auf eine andre Willensbestimmung, als durch Ueberzeugung, hinausläuft. Selbst in Ansehung der äußeren Form und des Styles der Verhandlungen ist dies sorgfältig zu beobachten (S. 217); daher auch der Regent seine Befugniß, ein Gesetz gegen die Abstimmung des Reichstages anzubefehlen, nur in dieser Form gebrauchen darf (S. 307). Die Reihe, in welcher die Gesetzvorschläge an die drei Gesetzgebungskörper zu bringen sind, bestimmt sich darnach, von wem sie ausgehen (S. 321).

Wenn diese Grundsätze auch noch nicht hinreichen, die Materie von der Gestaltung und den Verrichtungen des Reichstages, und der nach seinem Muster zu bildenden Provinzial- und Kreistäge, zu erschöpfen; so werden sie doch hinlänglichen Anhalt geben, das noch Fehlende aus ihnen selbst abzuleiten. Namentlich ist die bestrittene Frage: ob es besser sey, daß die Stellvertreter des Volks von diesem unmittelbar, oder mittelbar durch Wahlmänner, erfolge? damit schon entschieden, weil es unmöglich seyn würde, eine wahre und verhältnißmäßige Repräsentation der nach den Ständen sich unterscheidenden Interessen des ganzen Volkes zu Stande zu bringen, wenn die Wahlen des ersten Grades nicht in Wahlcollegien erfolgten, und die Repräsentation der kleineren Landesabtheilungen immer zugleich die Wahlcollegien für die höheren Stufen abgäben. Die politische Freiheit ist überall kein Recht, das jeder Einzelne ausüben soll, sondern woran nur der Einzelne dadurch Antheil hat, daß er einen Bestandtheil der Gesammtheit ausmacht, der solche zusteht (S. 146). Nicht darin besteht dieselbe, daß ein jeder Bürger seinen Willen zum regierenden machen könne, sondern darin, daß Jeder dazu berufen worden, und versichert seyn kann: es werde unter seiner Mitwirkung dasjenige erwählt werden, was dem gemeinen Besten und der Vernunft am meisten entspricht (S. 307). Von wem dieses erfunden und ausgesprochen werde, gilt ihr gleich (S. 242); nur darum ist es ihr zu thun, daß es gefunden und beliebt werde (S. 94). Eben darum gereicht es zur Beförderung der politischen Freiheit, wenn die Wahlen nicht unmittelbar geschehen, sondern durch Vermittelungen, von denen erwartet werden kann, daß die besonnene Vernunft über die Wähler mehr vermögen werde, als sinnliche Vorstellungen (S. 208). Nur muß dabei überall darauf gesehen werden, daß die Wahlcollegien nicht klein sind, weil dies sie der Gefahr aussetzen würde, durch äußere Einflüsse gewonnen und bestimmt werden zu können.

Die Constituirung der Wahlcollegien, und eben so aller Versammlungen von Repräsentanten, kann, nach der in Vorschlag gebrachten Zusammensetzung derselben, gar keiner Schwierigkeit unterliegen. Da die Wahlen durchaus frei seyn sollen; so darf der Regierung und ihren Behörden durchaus weder die Leitung des Wahlgeschäfts, noch irgend eine Einmischung in dasselbe gestattet werden. Das ganze Wahl-Geschäft besteht überhaupt nur darin, die Legitimation der Wahlherren zu prüfen, und demnächst die Wahlen selbst zu vollziehen. Die Zahl der ersteren, ist durch das Gesetz, und deren Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden durch den letzten Kreistagsbeschluß, bestimmt (S. 540). Ihre Vollmacht ist von der Versammlung der Communalverordneten auszustellen, die sie ernennt. Bei der äußeren Form derselben kann daher nicht leicht etwas zu erinnern seyn; eher bei ihrer passiven Wahlfähigkeit. Darüber sich auszuweisen liegt einem Jeden bei der Präsentation seiner Vollmacht ob, weshalb er die dazu erforderlichen Zeugnisse mit zur Stelle bringen muß (S. 212). Um solche zu prüfen und darüber zu entscheiden, hat der Kreistag aus seiner Mitte einen Ausschuß niederzusetzen, bei dessen Ausspruch es bewenden muß, da derselbe nichts über das Recht selbst, sondern nur über dessen Befund für den nächsten Fall, entscheidet. Ganz auf dieselbe Art sind auch die Vollmachten der für die Kreis- und Provinzialtage, ingleichen für den Reichstag, erwählten Deputirten durch Ausschüsse eben dieser Körperschaften selbst zu prüfen. Damit aber durch etwanige Verwerfungen eines Erwählten, nicht minder durch Todes- oder andre Behinderungsfälle keine Ursache entstehe, die gesetzliche Zahl der Bevollmächtigten unvollzählig zu lassen, darf es nur zur allgemeinen Regel erhoben werden, daß unter solchen Umständen derjenige, der nächst dem Ausscheidenden die meisten Stimmen für sich hatte, so fort in dessen Stelle einrücke, vorausgesetzt daß er seine eigene Qualification nachweiset. Zur Legitimation der adlichen Mitglieder reicht das amt-

liche Zeugniß des Heroldes hin, dafern der Prüfungs-Ausschuß dagegen nicht gegründete Ausstellungen zu machen hat.

Sind alle Vollmachten in Ordnung, so tritt das Collegium zusammen, indem der Aelteste vorläufig den Vorsitz übernimmt. Sein erstes Geschäft ist, seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten zu erwählen, welche künftig die ganze Geschäftsführung leiten, und gemeinschaftlich mit den Secretären der inneren Polizei der Körperschaft vorstehen sollen. Die Freiheit der ganzen Verhandlungen würde gefährdet seyn, wenn diese Beamten nicht nach der eignen Wahl der Körperschaft aus ihrer Mitte genommen seyn sollten. Da indessen die Präsidenten das Mittel sind, durch welches die Mittheilungen zwischen der Körperschaft und der Regierung gehen müssen, und deren gutes Vernehmen mit der letzteren deshalb von Werth ist; so stellt es sich als vorsichtig dar, wenn dazu der Regierung oder ihren Behörden einige Mitglieder, etwa fünfe, zur Auswahl der beiden Präsidenten vorgeschlagen werden.

Indessen leidet die allgemeine Regel, nach welcher keine Versammlung im Staate zulässig ist, von deren Thun und Treiben die Regierung Kenntniß zu nehmen und sie zu beaufsichtigen nicht befugt wäre (S. 201), auch bei diesen Körperschaften keine Ausnahme; vielmehr ist die Polizei gerade wegen ihres Verhältnisses zum Volke recht sehr dazu veranlaßt, darauf zu sehen, daß sie in ihren Verrichtungen gesetzlich verfahren (S. 387). Den Sitzungen derselben muß deshalb ein Commissarius der Regierung beiwohnen, welches Amt beim Reichstage der Staatssecretär (S. 343), bei den Provinzialtägen die Gouverneure (S. 368), und bei den Kreistägen und Wahlversammlungen die Landräthe (S. 369) füglich versehen können. Derselbe darf weder an den Verhandlungen selbst thätigen Antheil nehmen, noch sich irgend ein Ansehen oder Anordnung dabei anmaaßen; sondern er hat lediglich darauf zu achten, daß, weder in der Form

noch in der Materie, nirgends gegen das Gesetz und gegen die Natur der Körperschaft gehandelt werde; er ist befugt, wenn er solches zu bemerken glaubt, auf eine bescheidene Weise und in der vorgeschriebenen Form darauf aufmerksam zu machen und zu warnen; und wenn dieses nichts hilft, so ist er verbunden, feierliche Protestation einzulegen, und den Vorgang ohne allen Verzug an die zunächst vorgesetzte Behörde zu berichten, damit diese, in Gemäßheit der dafür in der Verfassung gegebenen Vorschriften, die nöthigen Maaßregeln ergreife. Denn unstreitig darf auch die größte Freiheit, deren die Volksvertretung sich erfreuen muß, nicht in ungeregelte Willkühr und Licenz ausarten. Auch diese Freiheit muß ihre Schranken haben (S. 94); und es müssen die Mittel bereit seyn, sie darin zu erhalten. Wir werden darauf wieder zurück kommen.

Sind solchergestalt die Körperschaften durch die Ernennung ihrer Beamten constituirt, so beginnen sie sofort ihr Werk. Die Wahlversammlungen schreiten also zur Wahl, indem sie zuerst die Wahlliste anfertigen, schließen und aushängen, demnächst aber nach derselben die Wahl selbst vornehmen. Damit man bei der Wahl selbst einen Anhalt habe, dabei möglichst diejenigen, welche Rücksicht verdienen, zur Kenntniß aller Wähler bringe, auch nicht der Gefahr ausgesetzt sey, daß die Wahl auf Personen falle, welche höchst ungern sich dazu verstehen, ist eine Liste von allen denen anzufertigen, welche wählbar seyn sollen, und zwar nach den Ständen, welche zu repräsentiren sind (S. 540). Auf diese Liste kommen die Namen derer, welche sich selbst angemeldet haben und gewählt zu werden wünschen; zweitens die Namen derjenigen, welche die Wahlherren in Vorschlag bringen, indem jeder derselben, wenn er will, so viel Candidaten benennen mag, als überhaupt Deputirte zu wählen sind. Nur darf Niemand einen Mann vorschlagen, für welchen er nicht vollgültiges Zeugniß ablegen kann. Diese Liste ist einige Tage öffentlich auszuhängen, damit Jedermann da-

gegen seine Erinnerungen anbringen könne. Während der Zeit untersucht die Wahlversammlung selbst die Fähigkeit aller auf die Liste gebrachten Personen nach den Angaben und Zeugnissen, welche diese entweder selbst ihrer Anmeldung beigefügt haben müssen, oder welche die vorschlagenden Wahlherren beibringen. Wenn in dieser Art die Liste durchgegangen, abgeschlossen und vollzogen ist; so geht die Wahl selbst vor sich, indem jeder Wahlherr, unter seiner Unterschrift, diejenigen auf dem Wahlzeddel benennt, denen er, für jeden Stand, seine Stimme geben will, daher auch die Stimmen der Erwählten für jeden Stand besonders gezählt werden müssen. Die Unterschrift der Wahlzeddel ist darum nöthig, damit die Beamten der Wahlversammlung und der Regierungscommissarius nachsehen können, daß Niemand sich selbst oder einem solchen seine Stimme gegeben habe, für welchen er nicht Beweiszeuge seyn kann (S. 212). Ist indessen der Inhalt der Wahlzeddel erst, unter strenger Controle, in das Wahlprotocoll übertragen; so sind die ersteren unverzüglich zu verbrennen, weil es nicht nur alsdann weiter keinen Nuzen hat, zu ersehen, wem jeder Erwählte, seine Wahl verdankt, sondern solches sogar überaus unziemlich seyn würde. Nichts hindert, daß die auf den Kreis- und Provinzialtägen vorzunehmenden Wahlen nicht überall auf die nämliche Weise vollbracht werden könnten.

Bei den Sitzungen des Reichstages ist es von entschiedenem Nutzen, wenn die Minister oder deren Räthe den Erörterungen beiwohnen und ihnen gestattet ist, ihre Erklärungen abzugeben, wo sie es für dienlich finden, wodurch häufig die in Rede stehenden Gegenstände aufgeklärt werden werden. Wenn der Reichstag von einem Minister Rechenschaft verlangt, ist er gehalten, solche persönlich zu geben. Außerdem mögen die Minister einen Rath ihres Departements absenden. Da es vorher bekannt ist, welche Sachen zum Vortrag kommen, kann hieraus keine große Zeitversäumniß erwachsen. Bei der

Abstimmung hingegen darf Niemand im Sitzungssaale seyn, als die Repräsentanten mit dem Commissarius der Regierung. Denn obgleich die Anwesenheit der Minister dabei kaum für irgend eine Gene des freien Urtheiles gehalten werden kann; so muß auch der Schein davon vermieden und die vollkommene Freiheit selbst im Aeußeren dargestellt werden.

Eine Hauptbedingung der ganzen Geschäftsführung ist, daß Alles öffentlich vorgehe und Jedermann freien Zutritt zu dem Sitzungssaale habe; aber auch daß das Publicum nicht auf die entfernteste Weise die Sitzungen störe, oder durch Beifall oder Tadel auf die Entschliessungen einzuwirken sich erdreiste. Da hierzu, so wie zur Sicherheit der Bürreaus, Wachen nöthig sind, die Regierung aber den Volksvertretern mit ihrer bewaffneten Macht durchaus nicht nahe kommen darf; so wird der Reichstag für die Dauer seiner Sitzungen eine Anzahl Wächter in Pflicht zu nehmen ermächtiget, und zu deren Unterstützung ein Commando Gensdarmerie zu seiner Verfügung gestellt werden müssen (S. 386).

Von der Regel, daß die Sachen öffentlich zu verhandeln sind, kann nur dann abgegangen werden, wenn daraus in einzelnen Fällen für den Staat Nachtheil zu besorgen wäre. Da der Regent in Gemeinschaft mit dem Reichstage in allen Stücken die Verfassung modificiren können (S. 302); so muß ihnen, sobald sie darüber einverstanden sind, auch die Befugniß zustehen, in jedem vorkommenden Falle zu verordnen, daß die Thüren geschlossen werden sollen. Sowohl der Regent, als der Reichstag selbst, können den Antrag darauf machen, und es versteht sich, daß darüber, ohne daß es erst zu Debatten kommt, ein Beschluß gefaßt werden muß, bevor der Gegenstand selbst in Betrachtung gezogen werden darf. In Ermangelung einer solchen Vereinigung bleibt es allemal bei der Oeffentlichkeit, sowohl der Vorträge als der Abstimmung. Denn was dürfte die Vertreter des Volkes abhalten, ihre gewissenhafte Meinung öffentlich zu verlaut-

baren? Es ist für sie, deren Gewissen es überlassen ist, zu stimmen, wie sie es verstehen, in dieser Oeffentlichkeit die einzige mögliche Controle enthalten (S. 239). Da nicht blos diejenigen Mitbürger, die am Sitzungsorte des Reichstages hausen, ein Recht darauf haben, zu erfahren, was in demselben vorgegangen ist, sondern alle Unterthanen (S. 195); so wird es nöthig, Geschwindschreiber anzustellen, durch welche alles Vorgefallene aufgezeichnet wird, demnächst die Sitzungsprotokolle in dem Secretariate des Reichstages zu redigiren, und amtlich zur Einrückung in die öffentlichen Blätter zu befördern.

Um alle Ungewißheiten und Zweifel über die Abstimmung zu entfernen, und alles tumultuarische Verfahren dabei zu vermeiden, ist es gut, wenn der Präsident die Fragen, worüber abgestimmt werden soll, vorher aufstellt und zu Protocoll giebt; demnächst aber die Abstimmung selbst jedesmal durch Aufruf erfolgt. Bedenken bei den gestellten Fragen muß jedes Mitglied vorbringen, und wenn der Präsident nicht darauf achten will, selbst ergänzende Fragen stellen dürfen, um darüber stimmen zu lassen. Den einzigen Fall ausgenommen, wo es auf die Einsetzung des Reichsgerichtes ankommt (S. 414), hat sich weiter keine Veranlassung gefunden, um derentwillen von der allgemeinen Regel der absoluten Stimmenmehrheit abzugehen, rathsam erschienen wäre (S. 31).

Bei einer, viele Tage fortdauernden Sitzung ist es nicht zu umgehen, daß nicht einige Mitglieder der Versammlung ausbleiben sollten. Es würde wenig zu Stande kommen, wenn die Vollzähligkeit der Versammlung unerlaßlich wäre. Auf der andern Seite kann auch wieder nicht gestattet werden, daß die Angelegenheiten der Gesammtheit dem Zufalle Preis gegeben werden, der die wichtigsten Sachen in die Entschließung einer Handvoll Menschen stellen könnte. Dies ist um so weniger zulässig, da nur eine zahlreiche Versammlung hinlänglich imponirt, und die Besorgniß unlauterer Gefügigkeit zu unterdrücken vermag. Es wird also festzusetzen seyn, daß

wenigstens die Hälfte der Mitglieder versammelt seyn muß, um einen Beschluß zu fassen; und daß, wenn der Präsident besonders zum Erscheinen einladet, jedes ausbleibende Mitglied, das nicht gesetzliche Ehehaften bescheiniget, in eine nahmhafte Strafe verfällt.

Diese Maaßregel bewirkt zugleich, daß nicht die zu den ordentlichen Sitzungen gesetzlich bestimmte Zeit verbracht werde, ohne daß etwas geschehen ist (S. 214). Da eben diese Sitzungen nicht dem Ermessen der Regierung überlassen seyn sollen; so darf sie sich auch darüber keine Verfügung erlauben. Also nur rücksichtlich der verlängerten oder der außerordentlichen Sitzungen steht ihr die Befugniß zu, solche nach ihrem Gefallen zu schließen. Nur erst nach Beendigung der ordentlichen Sitzungen mag sie selbst die bestehende Volksvertretung im Reichstage ganz auflösen, und neue Wahlen anordnen. Ist nur die Freiheit dieser letztern gehörig sicher gestellt; so kann dem Regenten diese Befugniß unbedenklich zugestanden werden. So wie diesem von dem Reichstage die Erklärung gemacht werden kann, daß ihm die Wahl dieses oder jenes Ministers nicht gefalle und er eine Abänderung derselben gern sehen würde; so muß auch der Regent dem Volke sagen können, daß er zu den Männern kein Zutrauen habe, welche bevollmächtiget worden sind, dasselbe bei ihm zu vertreten. Etwas Anderes enthält die Auflösung des Reichstages nicht; am allerwenigsten darf darin ein Verbot liegen, die bisherigen Deputirten nicht wieder zu wählen. Besitzen solche wirklich fortwährend das entschiedene Vertrauen ihrer Committenten, so werden sie sicher wieder erwählt; mithin thut die geschehene Auflösung der Wahlfreiheit keinen Eintrag (S. 589). Es darf aber auch dieses Recht der Auflösung nicht weiter, als auf den Reichstag, ausgedehnt werden, da nur dieser in unmittelbaren Verkehr mit der Regierung steht. Eben so wenig darf es von einer ordentlichen Sitzung bis zur andern mehr als einmal ausgeübt werden, weil es sonst auf eine Vexation des Wahlrechtes hinaus laufen würde.

Die gemessene Zeit für die ordentlichen Sitzungen, und die Befugniß des Regenten zur Schließung der anderen, ziehen es nach sich, daß die Reihenfolge, in der die angebrachten Vorschläge zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollen, gesetzlich geordnet werden muß. Wollte man den Anträgen der Regierung einen Vorzug beimessen; so würde es in ihrer Gewalt stehen, die ganze Initiative der Volksvertretung zu vereiteln, indem sie den Reichstag während der ordentlichen Sitzungen nur hinlänglich beschäftigen und alsdann sogleich schließen dürfte. Wäre es umgekehrt dem Belieben des Reichstages überlassen, in welcher Ordnung er die Sachen vornehmen wollte; so würde er es in seiner Macht haben, sich für fortwährend zu erklären, indem er die Erledigung der Anträge des Regenten immer weiter hinaussetzte. Es darf also keins von beiden den Vorzug haben, sondern alle Anträge müssen nach der Zeitordnung ihrer Einbringung zur Verhandlung kommen. Daß jedoch auch von dieser Regel im Einverständnisse des Regenten mit dem Reichstage ebenso, wie bei der Oeffentlichkeit (S. 593), abzugehen ist, versteht sich.

Weil hierdurch hinlänglich vorgesehen ist, daß jede Angelegenheit zu ihrer Zeit zur Sprache kommen muß; so darf von keiner Seite die Einwilligung in einen Antrag an Bedingungen geknüpft werden, die nicht ihn selbst angehen, indem dies eine Irrung in der Zeitfolge der Verhandlungen mit sich führen würde. Es leidet kein Bedenken, daß so wohl der Reichstag bei den ihm vorgelegten Entwürfen die für diensam befundenen Abänderungen oder Zusätze in Antrag zu bringen befugt seyn muß, als umgekehrt der Regent, bei den ihm gemachten Vorschlägen Erinnerungen gegen einzelne Theile vorzunehmen, der Macht nicht entbehren kann. Außerdem würde es unmöglich seyn, die Gesetze zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Daraus folgt von selbst, daß wenn solche Ausstellungen für nöthig befunden werden, darüber gegenseitige Mittheilungen statt fin-

den müssen. Ist es der Reichstag, der dieselben vorzubringen hat, so machen sie einen Bestandtheil des von ihm zu erstattenden Gutachtens, oder bei Verfassungsgesetzen seiner Einwilligung aus, weßhalb sie auch von dem Staatsrathe und dem Senate besonders nachträglich erwogen werden müssen (S. 321). Genehmiget sie der Regent sodann, so ist die Sache abgemacht. Findet er sich hingegen bewogen, sie ganz oder zum Theil zu verwerfen; so ist dieser Entschluß mit den Gründen dazu dem Reichstage wieder bekannt zu machen, der hierauf darüber verhandelt und stimmt, ob er seine Anträge aufzugeben, oder ohne dieselben dem Vorschlage seinen Beifall ganz zu versagen, für angemessener findet. In derselben Art ist dasjenige, was der Regent bei einem Antrage des Reichstages zu erinnern hat, demselben zur Ueberlegung und Beschlußnahme mitzutheilen, nach deren Ausfall es dem Regenten überlassen bleibt, das Ganze zu genehmigen oder zu verwerfen. Allein alle Einwendungen oder Zusätze, welche der eine oder der andere Theil für nöthig findet, dürfen immer nur den Gegenstand betreffen, um den es sich handelt; keineswegs aber darf die Annahme eines Entwurfes an die Bedingung geknüpft werden, einen damit in keiner sachlichen Verbindung stehenden anderweitigen Antrag zu bewilligen. Denn jeder Gesetzvorschlag soll einzig und allein aus dem Gesichtspuncte erwogen werden, daß er ein Mittel zur Beförderung des Staatszweckes werde; aber er soll nicht zum Mittel der Erreichung anderer Absichten dienen, gesetzt auch, daß diese dem Gemeinwohl ebenfalls zuträglich erachtet würden. Denn darüber, ob dem so sey, ist zu seiner Zeit zu verhandeln, wenn sie an die Reihe des Vortrages kommen.

Bei den Privinzial- und Kreistägen kann der Fall der Stellung von Bedingungen für anzunehmende Gesetze nicht vorkommen. Denn obgleich die Gesetzentwürfe ihnen, wo möglich, zur Aufklärung vorgelegt werden sollen (S. 306); so soll doch ihr Urtheil nur lediglich ein Gutachten ab-

geben. Die Gesetzgebung ist eine untheilbare Gewalt, welche der Regierung in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form zusteht, und sich über alle Landestheile erstreckt. Wohl aber kann die Errichtung von Statuten und die Abfassung von Instructionen für die Verwaltung einzelner Anstalten bei jenen Particulartägen vorkommen, weil entweder diese Anstalten nur der einzelnen Provinz oder Kreise angehören, oder weil die Gesetzgebung selbst, wegen der örtlichen Verschiedenheiten, es für rathsam gefunden hat, nur die allgemeinen Grundsätze und Regeln festzustellen, deren Anwendung und nähere Bestimmung aber jeder Landesabtheiluug anheim zu geben. Unstreitig verdient dies Verfahren in allen Fällen Lob, wo es auf Maaßbestimmungen ankommt, die sich nach dem richten müssen, was im Raume und in der Zeit sich verschieden gestaltet hat (S. 99). Eben so unstreitig aber ist es auch, daß in keinem Theile des Staats durch statutarische Bestimmungen etwas angeordnet werden dürfe, was den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwider läuft, dafern nicht die Gesetzgebung selbst, Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu gestatten, für angemessen erachtet und für zuläßig erklärt. Da die ausübenden Behörden im Staate die Pflicht auf sich haben, für die allgemeine Beobachtung der Gesetze Sorge zu tragen (S. 271); so kann kein Statut verbindliche Kraft erlangen, als durch die Bestätigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Weigert sich das Staatsministerium einen Beschluß eines Provinzialtages (S. 339), oder eine Landesstelle den Beschluß eines Kreistages (S. 369), zu genehmigen; so mag darüber bei der höheren Instanz der Volksvertretung Beschwerde geführt werden. (S. 284). So lange aber es noch an der Uebereinstimmung der Organe für die gesetzgebende und ausübende Gewalt gebricht, kann Nichts irgendwo das Ansehen des Gesetzes erlangen (S. 254). Denn es ist nur ein, mit sich selbst einiger, Wille, von welchem der Staat regiert werden soll.

Eine unendliche Menge von Streitigkeiten würden veranlaßt werden, wenn die Form der Gesetzvorschläge von dem Inhalte getrennt, und etwa zuerst über den letzteren verhandelt würde, dann aber erst die Abfassung der Gesetze nach den gefaßten Beschlüssen vorgenommen werden sollte. Was für Menschen erkennbar und wirksam seyn soll, muß nothwendig eine bestimmte Gestalt annehmen und in dieser ihnen erscheinen. Hieraus ergiebt sich die Regel, daß jeder Vorschlag sogleich in derjenigen Form, in welcher beabsichtiget wird, daß er künftig als Gesetz gelten solle, vorzulegen und einzubringen ist, und daß die Gründe des Antrages und seiner Anempfehlung davon getrennt und besonders vorgetragen werden müssen. Selbst für die etwanigen Abänderungen oder Zusätze, die noch gewünscht werden (S. 596), ist diese Regel gültig.

Auf diese Weise müssen sich also die Erörterungen zugleich über Materie und Form der Vorschläge verbreiten, und sowohl die Gründe für dieselben, als die dagegen gemachten Einwendungen geprüft werden. Es muß also zur Discussion kommen; und diese kann in dem versammelten Reichstage nicht anders als mündlich, wie in jedem Collegio, gepflogen werden. Dabei ist vor allen Dingen nöthig, daß ein Jeder vollständig und genau wisse, wovon die Rede ist, und daß nicht noch darüber gestritten werden könne, ob überhaupt die Sache sich zur Beschlußnahme eigne. Keiner Ausführung bedarf es, daß über alle Gegenstände, welche vom Regenten an den Reichstag gebracht werden, eine Erklärung von demselben abgegeben werden muß. Wenn hingegen von einzelnen Mitgliedern des Reichstages Anträge gemacht, oder wenn von Provinzialtägen Petitionen oder Beschwerden überreicht werden, mögen diese von ihnen selbst ausgehen (S. 599), oder von einzelnen Theilen des Volkes veranlaßt seyn (S. 203); so entsteht vor allen Dingen die Frage, ob sie auf die Tagesliste der zu verhandelnden Gegenstände gebracht werden sollen

(S. 596). Die Möglichkeit, daß solche Anbringen offenbar entweder an und für sich oder im Verhältnisse zu den obwaltenden Umständen unstatthaft seyn können, bringt es mit sich, daß die Versammlung fürs erste sich darüber zu entscheiden hat: ob sie den Antrag zur Erörterung bringen, oder ganz zurückweisen, oder vor der Hand auszusetzen für gut findet? Sodann ist noch ferner zu bestimmen: ob der Vorschlag zuförderst den Particular-Tägen zur Begutachtung zugefertiget werden soll (S. 306), und ob ferner es nicht zweckmäßig sey, bevor darüber weiter verhandelt wird, durch besondre Deputationen die Sachverhältnisse, worauf dabei Bezug genommen worden ist oder auf deren Kentniß es dabei ankommt, untersuchen und in ein zuverläßiges Licht stellen zu lassen. Denn außerdem würde ja die Versammlung sich auf Angaben verlassen müssen, von deren Wahrheit sie keine Ueberzeugung hat, und worüber bei der Besprechung Zweifel aufgeworfen werden können. Auf der andern Seite würde es ein unnöthiger Zeitverlust seyn, wenn die ganze Versammlung sich damit befassen wollte, diese Nachforschungen anzustellen, da sie es sicher genug durch Deputationen thun kann.

Man ist noch weiter gegangen, und hat sogar für jedes Ministerialdepartement von der Versammlung für ihre ganze Dauer Ausschüsse niedersetzen lassen, um die eingebrachten Gesetzvorschläge selbst nach ihrer Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Fassung, zu prüfen und darüber der Versammlung Bericht zu erstatten. Bei der Vielfältigkeit der Gegenstände, welche zur Berathung kommen (S. 304), und bei der Unmöglichkeit, daß alle Mitglieder darüber gleich unterichtet sind, scheint es von Nutzen seyn zu müssen und mancherlei ungewaschenes Gerede zu ersparen, wenn diejenigen Männer, denen die meisten Kenntnisse vom Fache zuzutrauen sind, die Sachen in vorläufige Erwägung ziehen und darüber einen sachkundigen und erklärenden Vortrag halten. Allein dieser Nutzen wiegt bei weitem die Gefahr nicht auf, die

ganze Versammlung durch einen solchen Ausschuß geleitet zu sehen. Der einzelne Redner, welcher auftritt, ihm zu wiedersprechen, kann nie das Ansehn gewinnen, welches dem Gutachten des Ausschusses anklebt, weil beide sich verhalten, wie überall die Meinung eines Einzelnen gegen den Ausspruch eines Collegii. Die öfter wiederkehrende Beobachtung dieser Erfahrung erzeugt eine zunehmende Gleichgültigkeit bei allen denen, die nicht Ausschußpersonen sind, wodurch das relative Gewicht der letztern abermals verstärkt wird. Sollte überdem die Versammlung sich in Faktionen theilen; so würde der zahlreichsten unter ihnen die Besetzung aller Ausschüsse zufallen, folglich ein Mittel zur Ausübung ihres Uebergewichts aufs neue organisirt werden. Ein fortdauernder Ausschuß muß unvermeidlich eine gewisse Einseitigkeit der Betrachtungen und Entschließungen hervorbringen; er unterhält aber außerdem eine ununterbrochene Verbindung zwischen den Ausschußpersonen und den Ministerien, und öffnet den letzteren eine verborgene Hinterthür, wodurch sie der Gesammtheit beizukommen und schädliche Dünste zu verbreiten in Stand gesetzt werden. Nur indem jedes Mitglied, das sich etwas vorzubringen bewogen findet, mit gleichem Ansehn auftritt, ist es möglich, daß der Vorzug des Vorgetragenen allein die Mehrheit der Stimmen für sich gewinne. Um deswillen ist es zweckmäßig, daß für jeden einzelnen Fall, wo durch eine Deputation Vorbereitungen anzustellen sind, die Mitglieder derselben erwählt werden, und daß ihr Auftrag lediglich dahin gehe, die zur Sprache kommenden Thatsachen außer Zweifel zu stellen, nicht aber den Antrag selbst zu begutachten.

Eben denselben von allen Seiten in Betrachtung zu ziehen, dabei Alles in Anregung zu bringen, was auf den Inhalt und die Fassung der Beschlüsse Einfluß haben kann, und alle Gründe für oder wider zu erwägen, das ist der Zweck der Discussionen, während welcher noch eine jede Meinung äußerlich gleich viel gelten muß, da-

mit sie innerlich für die Abstimmung so viel gelten könne, als sie werth ist und jedes stimmfähige Mitglied diesen Werth zu schätzen vermag. Ob er ihn richtig schätze, muß seiner Ernennung und seinem Gewissen anheim fallen; die Verfassung hat nur dahin zu sehen, daß Niemand ihm vorgreifen, nichts ihn in seinem freien Urtheile behindern könne. Gleichwohl bleibt ein unübersteigliches Hinderniß stehen, welches macht, daß nicht der innere Gehalt der Vorträge allein den Ausschlag giebt. Denn eben, weil sie vorgetragen werden müssen, thut die Form der Rede neben deren Inhalt, auch das Ihrige, um die Gemüther der Hörenden sich geneigt zu machen. Ohne Form keine Rede! Unvermeidlich ist deshalb der Einfluß der Beredsamkeit, und nicht gering. Auch lassen sich dafür positive Regeln gar nicht, negative nur solche erdenken, wodurch ein in die Augen fallender Mißbrauch der Redekunst hintertrieben wird. Außerdem muß die Form, in welche Jeder seine Gedanken und Mittheilungen einzukleiden für gut findet, ganz seiner Wahl überlassen werden. Da die Gaben der Natur auch in diesem Stücke unendlich verschieden ausgetheilt sind; so ist es unausbleiblich, daß der bessere Redner viel vor dem schlechteren voraushabe. Diese Ungleichheit bleibt vorhanden, es mögen die Reden frei gehalten, oder abgelesen werden. Denn der Eine hat mehr Naturgaben zum freien Vortrage, der Andre ist stärker in der schriftlichen Ausarbeitung. Nichts desto weniger machen dennoch mehrere Gründe das Verbot schriftlicher abzulesender Vorträge empfehlenswerth. Denn

1) schwerlich wird je ein Redner im Stande seyn, so genau die Wirkung des Ausdruckes und die Benutzung aller Redekünste zur Erregung der Leidenschaften bei einem freien Vortrage zu berechnen, als bei einem mit gehöriger Muße und sorgfältiger Wahl auszuarbeitenden. Die größten Redner aller Zeiten sind die gewesen, welche ihre Reden fertigten, ehe sie gehalten wurden. Nun kann zwar keinem Mitgliede des Reichstages verboten

werden, sich auf seine Reden nicht blos vorzubereiten, sondern sie auch vorher zu vollenden, bevor er sie vorträgt. Allein die Mühe des Auswendiglernens und erlangte Uebung, aus dem Stegereife zu sprechen, werden es zur Sitte machen, in der Regel freie Vorträge zu halten, und was die Sitte mit sich bringt, dem vermag nicht leicht Jemand zu widerstehen. Die Parlementsreden in London und Paris beweisen, was die Sitte hierbei wirkt. Wenn

2) die Reden vorher ausgearbeitet werden, so verirren sich die Redner gar häufig in ihre Theorien und in gelehrte Deductionen dessen, was sie empfehlen wollen. Es kommt indessen bei den Verhandlungen der Repräsentanten auf etwas ganz andres an, als auf die theoretische Entwickelung ihrer Meinungen (S. 305). Die Mittheilung der schon gemachten Erfahrungen, die Verlautbarung der Stimmung und der Empfindungen des Volkes, die Vorahndung der Wirkungen, welche die zu nehmenden Maaßregeln darauf hervorbringen möchten, das sollen sie bezeugen, und dazu braucht es keiner künstlich einstudirten Reden. Endlich

3) macht das Ablesen der zu Hause fabricirten Vorträge die Sitzungen lang und langweilig, weil an sich das Ablesen dem freien Vortrage an Lebendigkeit nachsteht, besonders aber, weil, da kein Redner vorherwissen kann, was der andre sagen wird, eine große Menge unnützer Wiederholungen vorkommen. Gerade die Hauptsache, die Aeußerung dessen, was die Discussionen selbst an neuen Vorstellungen erwecken, und was entweder zur Bestätigung oder zur Widerlegung vorgebrachter Behauptungen dient, geht dabei häufig verloren.

Nur allein die Gründe, wodurch ein eingebrachter Antrag motivirt werden soll (S. 599), mögen mit dem letzteren zugleich schriftlich übergeben werden,

um mit ihm verlesen zu werden. Diese Verlesung ist zwar der feierliche Act der Anbringung an die Versammlung. Alle Gegenstände indessen, worüber die Berathschlagung eröffnet wird, sollten außerdem noch gedruckt und in dieser Art an sämmtliche Mitglieder ausgeben werden, um diese aufs vollständigste von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen. Das gleiche Recht aller Repräsentanten ihre Meinung ungehindert zu sagen, dafern solches in den Schranken der gesetzlichen Freiheit geschieht, enthält die Bedingung, daß Niemand in seiner Rede unterbrochen werden darf, und daß Jeder warten muß bis an ihn die Reihe zu sprechen kommt. Zu Bestimmung dieser Reihenfolge ist kein andres Mittel ausfindig zu machen, als das Alter der Anmeldung beim Präsidenten. Es ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum es einem Mitgliede verwehrt seyn sollte, mehr als einmal ums Wort zu bitten, da gerade die Aeußerungen später auftretender Redner ihm Veranlassung geben können, noch eine Erklärung zu machen. Auf der andern Seite dürfen gleichwohl auch die Discussionen nicht ohne Ende seyn; und es gehört zu den Befugnissen des Präsidenten, dieselben für geschlossen zu erklären, oder wenn dem ein Mitglied widerspricht, darüber abstimmen zu lassen: ob sie geschlossen oder noch fortgesetzt werden sollen? Denn ihm liegt die Aufsicht und Leitung des formellen Geschäftsganges ob (S. 590); aber eine grosse Unschicklichkeit enthält es, wenn Mitglieder, indem sie auf Schließung der Debatten antragen, einem andern wehren wollen, noch etwas vorzutragen. Jedes Mitglied, welches auf eine Aenderung oder Zusatz anträgt (S. 596), muß denselben, wenn er die Rednerbühne verläßt, ebenfalls schriftlich dem Präsidenten übergeben, widrigenfalls derselbe nicht zur Abstimmung gebracht werden darf. Sind die Debatten geschlossen; so muß über alle nicht zurückgenommenen Anträge die Abstimmung vor sich gehen, zu welchem Ende die sämmtlichen Beamten der Körperschaft dieselben zu ordnen und so zusammenzustellen haben,

wie es die logische Verbindung gebietet, indem diejenigen Fragen, welche von andern abhängig sind, nur eventuell unterzustellen sind. Dem Präsidenten allein dies Geschäft zu überweisen (S. 594), dürfte dessen Ansehn ohne Noth mehr erweitern, als für die Unabhängigkeit der Versammlung gut seyn möchte. Nach Maaßgabe der Entscheidungen der einzelnen Theile ist sodann der Beschluß über den ganzen Antrag im Secretariate zu fassen, zu verlesen, vom Präsidenten zu unterzeichnen und nach Umständen an den Regenten oder den Staatsrath (S. 321) zu überreichen. Es versteht sich, daß bei der Verweigerung der Annahme eines Vorschlages oder einzelner Abschnitte desselben nichts weiter nöthig ist, als die Erklärung: Nicht angenommen. Bei allen Bestimmungen aber, wobei der Beschluß dahin gegangen ist: daß man ihre Erhebung zum Gesetze wünsche, ist es von Nutzen, daß sie so redigirt werden, wie sie als Gesetz lauten sollen (S. 599). Die Gründe zu dem Beschlusse brauchen nicht ausgearbeitet zu werden, da sie aus den Verhandlungen selbst zu entnehmen sind.

Ob der Regent sich sofort über die einzelnen Beschlüsse des Reichstages erklären, und insonderheit die Bestätigung, durch welche die Gesetzentwürfe erst Gesetzes Kraft erlangen (S. 297), ertheilen, oder solches wegen aller auf einmal bei der Beendigung eines Reichstages durch den zu erlassenden Abschied vornehmen wolle, kann füglich in seinen Willen gestellt bleiben. Nur allein das wird in der Verfassung zu bestimmen seyn, daß allemal ein förmlicher Abschied ertheilt werde, in welchem alle diejenigen Reichstags-Beschlüsse, welche die Bestätigung erhalten haben oder sollen, aufgeführt seyn müssen, und daß in Ansehung aller derjenigen, die darin mit Stillschweigen übergangen sind, dafür angenommen werden solle, als habe der Regent respective seine eigenen Anträge zurückgenommen oder die Vorschläge des Reichstages verworfen. Dies ist die gefälligste Form, welche dem Widerspruche gegeben werden kann (S. 289),

dessen ausdrückliche Erklärung dadurch ganz vermieden wird. Jedes Gesetz muß im Namen des Regenten erlassen (S. 255), und nur im Eingange erwähnt werden, daß die verfassungsmäßigen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind (S. 288). So wie aber jedes Gesetz von dem gesammten Staatsministerium contrasignirt seyn muß (S. 341 No. 2); so gereicht es ferner zur Sicherheit der Verfassung, daß es vor seiner Publikation in das Bülletin der Gesetze eingetragen werde, welches beim Reichstage geführt und daß dessen Präsident mit einem Secretär diese Eintragung unter der Ausfertigung des Gesetzes registrire und dadurch stillschweigend bezeuge, wie es mit der verfassungsmäßigen Abfassung desselben seine volle Richtigkeit habe. Daraus ergiebt sich schon, daß in dem Falle, wo der Regent für nöthig findet, eine Anordnung, ungeachtet des abfälligen Beschlusses des Reichstages, dennoch anzubefehlen, und in das Gesetz-Bülletin aufnehmen zu lassen (S. 307), solches nothwendigerweise noch vor der Verabschiedung des Reichstages geschehen muß. Noch zwei andre Dinge sind ebenfalls von der Art, daß sie vorher erlediget werden seyn müssen, und daß die Verfassung ausdrücklich die Entlassung des Reichstages vor ihrem Austrage zu untersagen nicht umhin kann, nämlich einmal, wenn vom Reichstage Beschwerden über Verwaltungsbehörden geführt worden sind (S. 294), und zweitens, so bald im Reichstage ein Antrag auf Einsetzung eines Reichsgerichtes gemacht worden ist (S. 411). Denn dürfte der Regent früher den Reichstag heim schicken, so hätte er es in seiner Gewalt, diese wichtigen Rechte ganz und gar zu vereiteln. Es folgt aber hieraus auch, daß diese beiden Gegenstände nicht an die sonstige Reihenfolge der Verhandlungen (S. 596) gebunden seyn können, sondern allen übrigen vorgehen müssen.

Bei den Provinzial- und Kreistägen, die Gesetzgebungskörper zu seyn hauptsächlich nicht bestimmt sind, bedarf es keiner feierlichen Abschiede; und da sie ohne-

hin öfter zusammen kommen, so kann das Generaldecret der höheren Verwaltungsbehörde auf die Beschlüsse einer Sitzung (S. 598) unnachtheilig bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben werden. Nur das Einzige ist zu bestimmen nöthig, daß man sie nicht während der einmal angefangenen Untersuchung einer zur Sprache gebrachten Verwaltungs-Unordnung auseinander gehen heißen darf. Eben so wenig kann bei ihnen ein stehender Ausschuß, nach ihrer Entlassung, für nöthig gehalten werden; im Gegentheil braucht der von ihnen zu ernennende Wahlausschuß erst zusammenzutreten, wenn die Wahlen vor sich gehen sollen (S. 589).

Aber es ist darauf zu halten, daß diese Wahlen zu rechter Zeit vorgenommen werden, damit die repräsentirenden Körper vollzählig sind, wenn die Zeit ihrer Versammlung kommt. Es ist darauf zu sehen, daß alle Zusammenkünfte der Repräsentanten zu der von der Verfassung vorgeschriebenen Zeit erfolgen, die Mitglieder einberufen, und von der Regierung ihnen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es ist ganz vorzüglich darauf zu achten, daß während der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen des Reichstages nichts vorgenommen werde, was auf einen Umsturz der Verfassung, auf Schmälerung der verfassungsmäßigen Gewährleistungen der bürgerlichen Freiheit (S. 423), auf Vernichtung der Rechtmäsigkeit des Regierungsrechtes (S. 433), oder auf hochverrätherische Unternehmungen eines Mitgliedes des Regentenhauses (S. 500), hinaus läuft. Es muß auf den Fall des Abganges eines Regenten für die Leistung des Verfassungseides gesorgt (S. 393), und in allen den Fällen, wo die Einsetzung einer Regentschaft nöthig wird (S. 501), deren Bestellung bewerkstelliget werden. Endlich ist für Krieg und Frieden ein Ausschuß zu ernennen, der in Vollmacht des Reichstages dem Regenten zur Seite steht (S. 377). Alle diese Angelegenheiten erfordern eine ununterbrochene Aufmerksamkeit und eine Behörde, die immer auf ihrem Platze ist. Da alle diese Geschäfte

in das Aufsichtsrecht des Reichstages fallen (S. 282), so gebührt auch dem letzteren die Einsetzung derjenigen Behörde, die seine Stelle in so weit vertreten soll. Er wird daher, bevor er auseinandergeht, aus seiner Mitte einen Ausschuß ernennen, der von ihm zu diesem Behufe bevollmächtiget wird; auch da sein Geschäft ein anhaltendes ist, dafür standesmäßig besoldet werden muß (S. 179). Dieser Ausschuß darf nur aus wenigen Personen bestehen, da es nicht auf vielseitige Erwägung, sondern auf Eifer, Umsicht und Entschlossenheit dabei ankömmt. Eine Zahl von fünf Personen genügt vollkommen; worunter jedoch wenigstens zwei aus dem Adel seyn müssen, ohne es dem Reichstage zu verschränken, noch mehrere aus diesem Stande dazu zu bestimmen. Die Vollmacht dieses Ausschusses dauert nur bis zur nächsten Versammlung des Reichstages, und erlöscht mit diesem von selbst, so daß die Ausschußpersonen auch nicht das nächste mal wiedergewählt werden dürfen. Denn es ist die allergrößte Vorsicht anzuwenden, daß ein solcher Ausschuß nicht eine für sich bestehende Korporation, und ein Corpus in corpore werde, die sich von dem größern Körper ernährt, in dem sie eingeschlossen ist, aus demselben alle Saft und Kraft an sich zieht, und ihn in eine bloße Schale verwandelt, in welche sie selbst sich einhüllt, um dadurch geschützter zu seyn, und verborgener ihren Verkehr zu treiben. Die Ohnmacht, in welche der früher so mächtige sächsische Landtag versunken ist, und die Steifheit, in welche der würtembergische versunken war, sind großentheils das Werk ihrer stehenden Ausschüsse gewesen. Damit ein Ausschuß von eigenem Korporationsgeiste frey bleibe, ist unerlaßlich, daß er 1) sich nicht selbst ergänzen dürfe, sondern alle seine Mitglieder allein durch die Wahl der ihn einsetzenden Körperschaft bestimmt werden; 2) daß er jedesmal nur auf kürzere Zeit angeordnet werde; 3) daß seine Vollmacht auf das Bestimmteste den Umkreis seiner Geschäft angebe; und 4) daß er nicht zum Repräsentanten der Körperschaft, sondern für den verantwort-

lichen, und ihr selbst Rechenschaft schuldigen, Bevollmächtigten derselben gemacht werde.

Unter diesen Vorsichtsmaaßregeln ist der bleibende Ausschuß des Reichstages einzusetzen. Den einzigen Fall der Entschließung über Krieg und Frieden ausgenommen, darf er durchaus keinen Beschluß im Namen oder in den Angelegenheiten des Reichstages fassen, sondern hat einzig und allein die ihm anbefohlene Aufsicht zu führen. Er versieht bei der Regierung ganz die Stelle, welche deren Commissarius bei dem Reichstage einnimmt (S. 590). Es liegt ihm olso ob, darauf zu achten, ob irgend etwas von dem sich zuträgt, was seiner Aufmerksamkeit anempfohlen ist; er ist in diesem Falle gehalten und ermächtiget, dem Regenten Gegenvorstellungen zu machen; und er ist verbunden, wenn diese fruchtlos bleiben, oder es sich um die Anordnung einer Regentschaft oder den Abgang eines Regenten handelt, sofort den Reichstag zusammenzuberufen, ohne daß die Regierung solches verhindern darf. Ein auf diese Weise einberufener außerordentlicher Reichstag ist jedoch nicht befugt, irgend ein anderes Geschäft vorzunehmen, als lediglich dasjenige, was zu seiner Versammlung die Veranlassung gegeben hat, es müßte denn seyn, daß der Regent sich mit ihm eines andern vereinigte.

Weder dieser Ausschuß, noch der Reichstag selbst, dürfen sich irgend einen Eingriff in die Verwaltung erlauben, oder einen Befehl an eine Obrigkeit oder ins Land erlassen (S. 585). Fern von der Verwaltung, gebührt ihnen auch keine Casse; sondern alle Ausgaben, welche der Reichstag verursacht, sind in einem besondern Titel auf das Budget des Staats zu bringen, und der Minister des Hoheits-Departements ist dafür verantwortlich, daß das Nöthige gezahlt und beschafft werde (S. 418).

Ueberhaupt verdienen alle Ungebürnisse, deren sich irgend eine Versammlung von Repräsentanten schuldig macht, alle Anmaßungen ihr nicht zuständiger Rechte und Befugnisse, und alle Frevel, welche sich Einzelne un-

ter ihnen beigehen lassen, gebührende Ahndung. Ein gesetzwidriger Beschluß einer Versammlung ist ohnehin kein Korporationsschluß, sondern muß von denen vertreten werden, die ihn genommen haben (S. 6); und der Titel eines Volksrepräsentanten enthält keinen Anspruch auf Unverletzlichkeit und Straflosigkeit, wo Strafe verwirkt worden ist. Denn nur allein der Regent ist unverletzlich, und ausser ihm Niemand, da ihm ganz ausschließlich die Majestät zukommt (II. S. 281). Gleichwohl ist es auch ausgemacht, daß der Regent nicht die Volksvertreter zur Verantwortung ziehen und sie bestrafen könne, weder einzeln, noch in Gemeinschaft. Denn wer unter dem Richtschwerdte eines Andern steht, ist von diesem nicht unabhängig (S. 397); die Volksvertreter sollen aber ihr Urtheil frei und unabhängig abgeben (S. 587); sie sollen in Verfassungsangelegenheiten von dem Regenten zu Nichts genöthiget werden können (S. 302); sie sollen sogar die Rathgeber des Regenten, und alle Staatsbeamten zu belangen verbunden seyn, wenn dazu Ursach gegeben wird (S. 295). Sie müssen deshalb, so lange sie den Charakter eines Repräsentanten des Volks haben (S. 151), von aller Gewalt des Regenten und seiner Bevollmächtigten entbunden seyn, wodurch ihre Entschließungen gelenkt werden könnten; und sie dürfen insonderheit für ihre Person und wegen persönlicher Anklagen nicht vor die ordentlichen Gerichte geladen werden, da auch diese nur in Auftrag und Stellvertretung des Regenten verfahren. Handelt es sich insonderheit um einen Beschluß, der als gesetzwidrig angefochten wird; so würde der Regent zugleich Kläger und Richter seyn, wenn die Sache vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen anhängig gemacht werden könnte. Wenn also die Repräsentanten diesen nicht unterworfen, dennoch aber auch nicht unverletzlich seyn sollen; so müssen sie ihren eigenen Gerichtsstand haben, der ausser der Gewalt des Regenten steht. Hierbei ist indessen zu unterscheiden, ob nur Civil-Rechtsansprüche an das Vermögen eines Repräsentanten

sentanten, oder zugleich an dessen Person gemacht werden, oder eine peinliche Anklage gegen ihn vorgebracht wird. Im erstern Falle kann die Sache unbedenklich den gewöhnlichen Gerichten überlassen werden; nicht so im andern, wobei weiter zu unterscheiden ist, ob die Handlung, worauf die Anklage sich gründet, in der Eigenschaft als Repräsentant vorgenommen worden ist, oder nicht. Denn wenn solches nicht ist, wird es dem Beschlusse derjenigen Körperschaft, deren Mitglied der Angeschuldigte ist, überlassen werden müssen, ob sie sogleich vorläufig die Suspension desselben, als eines beim Erweise der Beschuldigung unwürdigen Mitgliedes, aussprechen und der ordentlichen Rechtspflege freien Lauf lassen, oder gegen diese die Immunität eines Repräsentanten geltend zu machen, angemessen finde. Im letztern Falle muß die Untersuchung ausgesetzt werden, bis der Angeklagte aufhört, Repräsentant zu seyn. Das Erstere hingegen wird bei gemeinen Verbrechen, welche eine ehrenrührige Strafe oder ein längeres Gefängniß nach sich ziehen, allemal geschehen müssen, wenn die Beschuldigung hinlänglich bescheiniget ist. Betrifft aber die Anklage ein Staatsverbrechen, und ist dieselbe hinlänglich substantiirt, so wird die Suspension von der Mitgliedschaft zwar allemal erfolgen, die Untersuchung und Entscheidung der Sache jedoch einem außerordentlichen Gerichtshofe aufgetragen werden müssen, welcher ganz nach dem Muster des Reichsgerichtes einzurichten ist (S. 415). Wenn endlich die zur Last gelegte Handlung in der Eigenschaft eines Repräsentanten unternommen worden ist; so kommt es darauf an, ob die Anklage dahin geht: Theil an einem gesetz- und verfassungswiedrigen Beschlusse genommen, oder solchen in Antrag gebracht zu haben, oder ob jene nur ein anders Ungebürniß betrifft? Die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Anklage von der ersteren Art wird bei den Provinzial- und Kreistägen von der höheren Instanz der Repräsentation abzugeben, und im Bejahungsfalle eben so zu verfahren seyn, als bei der

Anklage eines Staatsverbrechens. Ist es hingegen der Reichstag selbst, dem ein solcher Vorwurf gemacht wird, so bleibt nichts übrig, als die Einsetzung eines solennen Reichsgerichtes, welches zuerst über die Statthaftigkeit der Anklage sein Urtheil spricht, und demnächst zur Untersuchung und Bestimmung der Strafbarkeit der angeklagten Repräsentanten in ein nicht solennes umgeschaffen wird (S. 415). In allen Fällen, wo die Regierung vermeint, daß ein gesetzwidriger Beschluß gefaßt sey, kann ihr die Befugniß nicht versagt werden, die Fortsetzung der Sitzung so fort zu verbieten, unter der Bedingung, daß sie zu gleicher Zeit die Klage darüber bei der competenten Behörde anbringe. Ist diese Bedingung nicht erfüllt worden, so ist nicht nur jener Befehl unverbindlich, sondern auch diejenige Behörde verantwortlich, die ihn erlassen oder contrasignirt hat.

Ungebürnisse einzelner Mitglieder einer repräsentativen Körperschaft können bestehen, entweder

1) im Verrathe dessen, was in einer geheimen Sitzung vorgegangen ist (S. 593), so allemal mit der Ausstoßung des Verräthers und der Bestrafung desselben als Staatsverbrechers wegen gebrochener Amtsverschwiegenheit oder Hochverraths zu ahnden ist.
2) In Versäumniß der Sitzungen (S. 595), oder andern Verstößen gegen das Reglement, besonders Insubordination;
3) in Schmähungen einer Person in den gehaltenen Reden, welche ebenfalls als Uebertretungen des Reglements zu behandeln sind, da sie weder ungeahndet bleiben dürfen, noch einer andern Behörde die Beurtheilung gestattet werden kann: ob die gerügte Aeusserung als eine Schmähung, oder als eine zur Sache gehörige An- oder Ausführung zu betrachten sey? Um so viel möglich Rügen der Art zu verhindern, muß das Reglement vorschreiben, daß von

a) Dem Regenten durchaus gar nie die Rede seyn dürfe, weder zu seinem Lobe, noch zu seinem Tadel. Jenes gehört nicht in die anzustellenden Erörterungen, verliert sich allzubald in eine unanständige Schmeicheley, und enthält eine Herausforderung an diejenigen, welche andrer Meinung sind. Dieser ist zu nahe daran, in eine Verletzung der Ehrfurcht auszuarten, welche gegen die Majestät in keinem Augenblicke aus den Augen gesetzt werden darf. Selbst der Collectiv-Namen der Regierung darf in keiner dergleichen concreten Beziehung gebraucht werden, da der Regent die Hauptperson in derselben ist. Wo von Thatsachen, Maaßregeln oder Plänen der Regierung die Rede ist, sind immer nur diejenigen Behörden zu benennen, welche dafür verantwortlich sind (S. 295). Eine einzige, nicht zu umgehende, Ausnahme von dieser Regel muß jedoch für den Fall gestattet werden, wenn Handlungen des Regenten zur Sprache gebracht werden sollen, welche für eine stillschweigende Abdankung gelten (S. 433). Doch ist auch diese Ausnahme blos auf die Erzählung der Thatsachen zu beschränken, und nicht auf die daraus zu ziehenden Folgerungen auszudehnen.

b) Wenn Staatsbehörden wegen getroffener Anordnungen oder Unternehmungen angegriffen werden; so muß solches unter ihrem Amtsnahmen geschehen, nie mit Benennung der Personen, und eben so wenig dürfen Dinge eingemischt werden, die nicht zur Sache gehören (S. 196). Endlich

c) müssen alle directe Anreden oder Pantomimen an andre Mitglieder des Hauses, so wie alle Benennungen oder kennbare Bezeichnungen derselben verboten seyn.

Die Strafen der Uebertretungen des Reglements können bestehen in Verweisung zur Ordnung, in Ver-

sagung der Befugniß über einen Gegenstand weiter zu sprechen, in Gild- oder Gefängnißstrafen, in zu leistendem Widerrufe oder Ehrenerklärung; aber nicht in Ausstoßung. Zur Ordnung zu verweisen ist der Präsident allein befugt, da er vorzüglich auf Ordnung sehen soll (S. 590). Hält er dies jedoch nicht für hinreichend, oder schlägt es nicht an; so muß er zur Verhängung andrer Strafen mit den sämmtlichen übrigen Beamten die Sache überlegen und entscheiden. Dies ist jeden Falls dem Beschlusse der ganzen Versammlung vorzuziehen, deren Mitglieder dadurch nur gegen einander erbittert werden. Auch wird die Berufung von der gefällten Entscheidung an die höhere Instanz der Repräsentation nicht zu versagen seyn; und nur beim Reichstage bleibt nichts weiter übrig, als solche an das Plenum der Versammlung gehen zu lassen, da keine Instanz weiter vorhanden ist.

Wenn hierdurch hinlängliche Vorsehung getroffen seyn wird, daß die Repräsentanten sich nicht über den ihnen angewiesenen Wirkungskreis erheben können; so gewährt andrer Seits die ganze vorliegende Organisation auch an sich hinreichende Sicherheit, daß dieselben nicht wohl bestochen und ihrer Pflicht untreu gemacht werden können. Denn dadurch, daß die Macht des Regenten keinen willkührlichen Einschränkungen unterworfen ist (S. 290), sondern nur solchen, die mit der Wohlfahrt der Gesammtheit seine eigne Sicherheit und Ruhe befördern, und daß in Verwaltungsangelegenheiten er sogar nicht durch den Widerspruch der Repräsentanten aufgehalten werden darf, wenn er nur seine Absicht vor der Gesammtheit zu rechtfertigen, oder wenigstens zu entschuldigen, sich getrauen darf (S. 307), ist die hauptsächlichste Veranlassung, um derentwillen in den meisten Ländern die Minister darauf ausgegangen sind, sich eine Partei in der Repräsentation zu erschaffen, gehoben. Wozu der Reiz fehlt, darauf wird keine sonderliche Mühe oder Mittel verwendet. Außerdem ist aber auch die Gelegen-

heit dazu so sehr beschnitten, daß das etwa noch übrig gebliebene Verlangen gewiß unbefriediget bleiben muß, indem 1) alle engern Ausschlüsse mit entscheidendem Ansehn (S. 601 und 608) vermieden worden sind; 2) die Unabhängigkeit der Mitglieder des Reichstages, die theils aus dem hohen Adel (S. 562), theils aus Deputirten bestehen sollen, welche mit großer Vorsicht gewählt worden sind (S. 212), wohl bedacht ist; 3) indem bei der Größe der Versammlungen, bei der Nothwendigkeit der genauen Rechnungslegung über alle anvertrauten Gelder (419), endlich bei dem Mangel aller Sinecurstellen (S. 581), die Mittel der unmittelbaren Bestehung fehlen; 4) indem die Staatsbeamten ganz von der Repräsentation ausgeschlossen wurden (S. 213); 5) endlich indem selbst die Mittel zur Lockung des Ehrgeizes, durch Auszeichnungen und Standeserhöhungen (S. 382), oder durch Beförderungen im Staatsdienste, der Willkühr entzogen und an eine regelmäßige und vor den Augen der Volksvertretung offen liegende Verwaltung gebunden worden sind. Es bedarf deswegen auch keines Verbotes, daß die Repräsentanten von dem Regenten keine Art von Auszeichnung empfangen und annehmen sollen. In Bezug auf den Adel würde ein solches Verbot ohnehin unausführbar seyn, wenn man ihn nicht ganz und gar davon ausschließen will. Aber auch bei den Deputirten liegt es klar am Tage, daß, wenn diese Auszeichnungen und Standeserhöhungen aufhören, bloße Beweise des persönlichen Wohlwollens des Regenten zu seyn, sondern Belohnungen der Gesammtheit durch den organischen Gemein-Willen werden (S. 548), es ungerecht seyn würde, sie gerade den Stellvertretern der Gesammtheit zu versagen. Die Verleihung des Hausordens kann unbedenklich dem Belieben des Regenten allein überlassen bleiben, da dadurch keine Partei zu machen seyn wird.

Unter allen das einflußreichste Mittel, sich einen bedeutenden Einfluß in der Repräsentation zu verschaffen, ist immer gewesen, die Staatsbeamten in dieselbe einzu-

mischen. Wie durchaus unverträglich beide Eigenschaften in einer Person sind, und wie unmöglich es ist, beiden zugleich zu genügen (S. 149), erhellet schon daraus, daß die Frage: ob der zum Repräsentanten erwählte Staatsdiener einen Urlaub bei seiner Dienstbehörde nachsuchen müsse und ob ihm solcher versagt werden könne? noch gar nicht entschieden ist. Gesetzt, es würden alle Staatsdiener erwählt, was würde denn unterdessen aus der Verwaltung? Noch mehr! was würde aus dem so wesentlichen Rechte der Beaufsichtigung der Verwaltung durch die Repräsentanten werden? Es kommt nicht das allermindeste darauf an, ob dieser Fall je vorkommen werde; die Möglichkeit allein ist hinreichend, die Unzulässigkeit des Grundsatzes zu erweisen. Denn was vom Ganzen gilt, muß auch von allen darunter begriffenen Individuen geurtheilt werden. Die Ernennung jedes einzelnen Staatsdieners zum Repräsentanten thut sowohl dem Staatsdienste, als der Controlirung desselben, Eintrag. Sie thut dies letztere um so mehr, da sie die Verhältnisse der Personen häufig umkehren muß, und die Untergegebenen zu Aufsehern und Beurtheilern der Dienstführung ihrer Vorgesetzten umwandelt. Je abhängiger jene von diesen in ihrem Posten sind, je mehr sie von denselben zu fürchten und zu hoffen haben, desto mehr Bewegungsgründe sind für sie vorhanden, deren Mißgunst sich nicht zuzuziehen, sondern sie sich geneigt zu machen. So wäscht dann eine Hand die andre. Vielleicht indessen ist der Schade, der daraus erwächst, wenn die Repräsentation ein Mittel wird, sich im Staatsdienste empor zu schwingen und im Sprunge die höchsten Stufen desselben zu ersteigen, noch weit größer. Es ist eben so schädlich für die Verwaltung, als für die Volksvertretung. Man darf sich hiergegen nicht darauf berufen, daß es gerade zu den schönsten Vortheilen der Volksvertretung gehöre, die ausgezeichnetsten Männern im Staatsdienste empor zu heben (S. 302). Diese Wirkung bringt sie doch hervor, ohne daß es darum darauf angelegt seyn darf, der Volksvertre-

tung ihre ausgezeichnetsten Köpfe zu entziehen und dieselben an die Spitze der Verwaltung zu stellen. Im Gegentheil, je höher die Einsicht und Erfahrung bei den Volksvertretern steigt, desto mehr wird dieselbe auch unausbleiblich bei der Regierung und ihren Organen in die Höhe getrieben. Die letzte kann auch vollkommen ruhig darüber seyn, daß es ihr nicht an Männern fehlen wird, die, im Staatsdienste selbst zugezogen, an Kenntnissen und an Talenten immer noch die Volksvertreter überbieten werden, wenn nur der Staatsdienst selbst so eingerichtet ist, daß die ausgezeichnetsten Köpfe in die Höhe kommen können. Denn derselbe ist selbst ein Mittel, durch Erfahrung Vieles zu lernen, wozu sonst keine Gelegenheit vorhanden ist; er unterhält eine fortdauernde Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches, und er bietet Aussichten zu Ehren, Einfluß und Unterhalt dar, welche die Repräsentation an und für sich nicht mit sich führt, wenn sie nicht zum Mittel des Eintritts in den Staatsdienst gemacht wird. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, daß die geistigen Kräfte eine größere Neigung für jenen, als für diese haben, und dort mehr angezogen werden müssen, als hier. Dieses natürliche Verhältniß wird gerade dadurch umgekehrt, wenn die Repräsentation den Weg abgiebt, zu den höchsten Staatsämtern zu gelangen. Denn da dieser Weg viel kürzer, leichter und angenehmer ist, als der andere, sich nämlich im Staatsdienste selbst so auszuzeichnen, daß der Vorzug zugestanden werden muß; so erwählen natürlich die fähigsten Köpfe jenen am liebsten und am häufigsten, wogegen der letztere denen überlassen bleibt, die sich dort im Wetteifer nicht fortzukommen getrauen. Darunter nun leidet die Verwaltung und die Volksvertretung; die erstere zwiefach. Denn erstens fehlt sehr viel daran, daß die besten Redner in der Volksversammlung auch die geschicktesten Minister und Staatsbeamten wären, wozu praktische Erfahrung und Uebersicht der Materie und Form der Geschäfte bis in ihr kleinstes Detail unentbehrlicher ist, als man häufig

meint. Gar viele glauben zwar, daß wem Gott nur ein Amt gebe, der bekomme den dazu nöthigen Verstand zugleich mit; es ist aber auch darnach. Hierzu kommt, daß es nicht mit der Anstellung der ausgezeichneten Repräsentanten allein abgethan ist, sondern daß, weil diese nur dadurch wichtig geworden sind, indem sie die Chorführer einer Partei machten, mit ihnen zugleich ihre Freunde und Gehülfen in den Dienst aufgenommen werden müssen. Nicht selten sind es nicht einmal vorzügliche Geistesgaben, wodurch Jemand an die Spitze einer Faktion gestellt wird, sondern Verbindungen und Umstände, woran der Zufall mehr oder weniger Theil hat. Der Staat bezahlt dann allemal den Schaden, der aus einem solchen Irrthume erwächst, wie man aus der Geschichte Englands mit Mehrerem erlernen kann, das aus seinen Häusern eben so viele untaugliche, als verdienstvolle Minister erhalten hat. Wenigstens ist so viel ausgemacht, daß die guten Redner noch nicht brave, zuverläßige und streng redliche Leute zu seyn brauchen, worauf doch im Staatsdienste sehr viel ankommt. Zweitens leidet dieser dadurch, daß, indem alle Aussicht wegfällt, durch Auszeichnung in demselben die höheren Stufen zu ersteigen, auf den mittleren Stufen aller Dienst- und Wetteifer aufhört und nur eben so viel geschieht, als die Mittelmäßigkeit in aller Hinsicht zu leisten angethan ist. Auf den oberen Stufen hingegen muß ein sich öfter erneuernder Wechsel der auf die Regierung Einfluß habenden Personen eine große Veränderlichkeit in den Maximen und in dem Verfahren der Verwaltung nach sich ziehen. Zwar in der Negativität, welche die Folge der gegenseitigen Hemmung der Thätigkeit, der Regierung und der Repräsentation ist (S. 577), werden sich Alle gleich bleiben. Alle werden vornämlich darauf bedacht seyn, den bestehenden Zustand zu erhalten, auf dessen Verbesserung nicht nur wenig denkend, sondern solche sogar hindernd. In denjenigen Verrichtungen hingegen, auf welche sie positiv einzuwirken nicht umhin können, muß sich Alles nach den jedesmaligen Plänen

derer richten, die das Heft in der Hand haben. Diese Veränderlichkeit ohne Stetigkeit ist um so größer und nachtheiliger, da sie in der Regel gleichzeitig sich über alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt. Denn weil es Factionen sind, womit die Regierung sich zu verbinden genöthiget sieht, um sie aus der Opposition in der Repräsentation zu entfernen; so muß in der Regel eine gänzliche Veränderung in dem ganzen Regierungspersonal, außer dem Regenten, vorgenommen werden, sobald der letztere sich zu einem Wechsel bewogen findet. Dieser Factionsgeist geht damit zugleich in die Regierung über. Es sind immer die Wighs und die Torys, die mit einander um die Oberhand ringen, selbst wenn sie, wie es wirklich geschehen ist, sich darum zu den entgegengesetzten Grundsätzen und Absichten bekennen müßten. Nicht das Wohl des Staats ist es sodann, welches den Zweck der Handlungsweise der Regierung ausmacht, sondern die Betreibung der Staatsgeschäfte ist nur das Mittel, diejenige Faction im Besitze der Macht zu erhalten, welche sie errungen hat. Nicht der Regent ist der, welcher regiert, sondern er selbst wird regiert durch den Geist der Faction, gegen welche die Regierung im Hause der Repräsentanten nicht mehr aufkommen konnte. Daß dieses in der Repräsentation erworbene Ansehn diesen Erfolg haben kann, das ist zugleich der Grund, warum die Repräsentation selbst darunter leidet, indem auch sie nun zum Tummelplatze der Parteien herabgewürdiget wird. Der Regierung wird nicht darum angehangen oder widersprochen, weil es die innere Ueberzeugung und die Liebe zum Vaterlande so eingiebt, sondern weil die Einen den meisten Vortheil für sich dabei absehen, für, die Andern, gegen die Minister zu seyn. Das Volk am Ende ist es, in dessen Haut sich alle Parteien theilen, weil jede an ihrer Reihe in der Opposition stark genug wird, die andere zum Abtritt zu nöthigen, womit sie zugleich die Verfügung über die Mittel überkommt, mit welchen die überwältigste Partei ihren Anhang belohnte.

Vielleicht daß man dies Alles zugiebt, aber es für ein unvermeidliches Uebel hält, um größeren Uebeln dadurch vorzubeugen, namentlich um zu verhüten, daß nicht die Gesammtheit der Obrigkeiten von dem ganzen übrigen Volke durchaus abgesondert dastehe, sondern sie mit diesem wieder durch die Repräsentation zu vereinigen. Allein der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Volk ist nicht nur natürlich, sondern er ist sogar nothwendig zum Staatsleben (S. 244), dafern nur die Obrigkeit so gestellt ist, daß sie sich gegen die Gesammtheit pasive, und nur gegen deren Individuen activ verhält. Eine Vermittelung dieses Gegensatzes soll geschehen, aber nicht dadurch, daß auf beiden Seiten Zwitter hingestellt werden, indem man die Staatsdiener zu Volksrepräsentanten, und aus der Repräsentation einen Vorhof des Staatsdienstes macht, sondern indem beide, Obrigkeit und Volk, sich organisch ausbilden, und stufenweis fortschreiten, um in dem Regenten ihren Vereinigungspunct zu finden.

Wie aber soll es denn der Regent anders anfangen, die Factionen zu beschwichtigen, welche in der Repräsentation das Uebergewicht erlangt haben, sich mit demselben auszusöhnen, und Eintracht und Frieden im Lande zu erhalten? Die Antwort fällt nicht schwer: er soll regieren! Es soll ihm nicht darum zu thun seyn, daß alle seine Absichten zur Ausführung kommen, wenigstens nicht sogleich, und bevor das Volk dafür reif ist (S. 64); er soll der Freiheit seiner Bürger etwas nachzugeben verstehen (S. 242); und indem er diejenigen Anordnungen, welche keinen Aufschub leiden und wobei er sich versichert halten kann, daß das Volk seine gute Absicht, wenigstens mit der Zeit, einsehen werde, mit der ihm verliehenen Macht durchsetzt (S. 307), soll er bedenken, daß wenn er es redlich mit dem Volke meint und mit diesem einig ist, der Widerstand einer Faction in der Volksvertretung nur von kurzer Dauer seyn kann, weil die nächsten Wahlen ihn vernichten müssen. Auch hindert die Vermischung des Adels und der Deputirten schon, daß nicht das Trei-

ben der Ehrgeizigen zu weit um sich greifen kann (S. 574). Im äußersten Falle ist ihm ja selbst das Mittel in die Hand gegeben, eine neue Zusammensetzung des Reichstages zu veranlassen (S. 595), und dadurch diejenigen zu entfernen, die sich zwischen ihn und das Volk zu stellen ein Gelüste haben. Keineswegs aber soll er das Regiment aufgeben, und es denen überlassen, die ihre Talente dazu benutzt haben, sich eine Partei zu machen; er soll sich nicht zum Werkzeuge der Factionen erniedrigen; nicht der Repräsentation eine Anmaaßung gestatten, die höchst verderblich ist; und nicht wähnen, in den Hafen der Ruhe einzulaufen, indem er sich geduldig jedem Winde überläßt, den die Zeit herbeiführt.

Geht man der Sache auf den Grund, so ist es die Sucht zu herrschen (S. 241), welche Alles verdorben und umgekehrt, aber nicht sowohl in den Regenten, als in ihren Ministern gehaust hat. „Zu den gewöhnlichsten Fehlern der Minister rechnet es mit Recht Frau v. Stäl, daß sie ein großes Verlangen haben, die königliche Gewalt überall geltend machen zu wollen, da man doch sehr sparsam mit diesem Mittel seyn sollte, sobald man es nicht unumgänglich nöthig hat. Alles, worin man die Nation gewähren lassen kann, ohne daß Unordnungen daraus entstehn, vermehrt die Aufklärung, giebt dem öffentlichen Geiste Kraft, und erhöht die Eintracht der Regierung und des Volkes.“ Leider aber konnten es die Minister allzu häufig nicht erwarten, ihre Pläne ausgeführt zu sehen. Um solche durchzusetzen, mußten sie sich Anhänger in der Repräsentation und im Staatsdienste verschaffen; sie mußten deshalb diesen selbst zum Mittel der Erkaufung brauchen, um die ihnen ergebenen Repräsentanten damit zu belohnen. Denjenigen, die sie nicht nöthig zu haben glaubten, oder die ihrer Partei nicht dienen wollten, oder die selbst eine Partei zu bilden sich stark genug fühlten, war aber dadurch ebenfalls eine Lockspeise hingehangen, die sie früher oder später auch er-

schnappten, weil der Erwerbende seine Kräfte mehr anstrengt, als der schon Besitzende.

Auf keine Weise würde es gerechtfertiget seyn, einem Manne darum den Staatsdienst versperren zu wollen, weil er früher Repräsentant war. Nur so lange er letzteres ist, darf er nicht zugleich den ersteren übernehmen; und eben so wenig darf darin, daß er als Repräsentant sich ausgezeichnet hat, ein Anspruch begründet seyn, im Staatsdienste vorgezogen zu werden, oder Stufen zu überspringen, deren Beobachtung für den Dienst überaus heilsam ist. Die Pragmatik des Staatsdienstes muß dergleichen Sprünge unmöglich machen, und auch in ihm Ordnung, Stetigkeit und Fortschreiten einführen.

# Capitel XVI.

## Pragmatik des Staatsdienstes.

Wie die Organisation aller Behörden, welche sowohl unmittelbar zur Regierung gehören, als auch durch welche die Regierung die Verwaltung betreiben läßt, sich gestalten müsse, um dem Organismus des ganzen Staats die Vollendung zu geben, und ihn im regelmäßigen Fortschreiten zu immer höherer Vollkommenheit zu erhalten, damit hat sich das 8te und 9te Capital beschäftiget. Indessen würde es uns nicht viel helfen, zu wissen, wie sie eingerichtet seyn sollen, wenn nicht zugleich die Regeln aufgestellt würden: wie es anzufangen sey, eine solche Einrichtung zu Wege zu bringen, und zu bewirken, daß sie ihre Beschaffenheit nicht mit der Zeit verändre, sondern ihrer Bestimmung treu bleibe und ihr entsprechend wirke. In Betreff der das Volk repräsentirenden, und für die Gesetzgebung hauptsächlich bestimmten, Körperschaften ist solches im vorhergehenden Capitel geschehen; für das gegenwärtige bleibt daher nur noch die Aufstellung dieser praktischen Regeln rücksichtlich der Behörden der Staatsverwaltung übrig (S. 70), deren Inbegriff die Pragmatik des Staatsdienstes genannt wird. Diese ist daher kein Bestandtheil der Staatsverfassungs-, sondern vielmehr der Staatsverwaltungs-Lehre. Indessen muß dieselbe doch von uns sofort mitgenommen werden, da außerdem die Untersuchungen über den Organismus des Staatsdienstes nicht vor dem Einwande der Unmöglichkeit oder Hinfälligkeit mehrerer nöthig befundenen Maaß-

regeln gesichert, folglich nicht geschlossen seyn würden (S. 72). Entwickelte das 9te Capitel die äußere Gestaltung des Staatsdienstes; so soll das jetzige die innere Form der Behörden ins Licht stellen.

In jener Zeit der ersten Kindheit der Staaten, in der das obrigkeitliche Ansehn erst aus der bürgerlichen Vereinigung sich zu entfalten begann (II. S. 168), und man zwar fühlte, daß das Recht zur Regierung ein Eigenthum des Regenten seyn müsse (S. 252), allein der grosse Unterschied zwischen diesem öffentlichen, seiner Würde anklebenden, und von seinen Pflichten unzertrennlichen, Eigenthume von seinem Privat-Eigenthume noch nicht eingesehen worden war (S. 149), da kannte man keinen Unterschied zwischen den Staatsdienern und Hausbedienten. Im Gegentheil war es die Hausdienerschaft, deren Personal den Regenten umgab, die er ebenso in den Staatsangelegenheiten, wie in seinen Privatgeschäften, zu Rathe zog und mit der Vollstreckung seiner Befehle beauftragte. Die vornehmsten Diener des Hauses wurden also die Minister des Staats und die Ambachtsleute, denen die Verwaltung der Ländereien und Gefälle des Monarchen aufgetragen war, wurden zugleich dessen Vögte in ihrem Bezirke und die Anführer, Befehlshaber und Obrigkeiten derer, welche ihrem Herren zu persönlichen Diensten verpflichtet waren. Welche mancherlei Veränderungen diese Verwirrung verschiedenartiger Dienste und Geschäfte in der Reihe der Jahrhunderte erlitten hat, und wie sie sich nach und nach immer mehr von einander geschieden haben, lehrt die Geschichte; aber es ist weit gefehlt, wenn man sich überreden wollte, es sey die Verwirrung bereits vollständig gehoben, die der Staatsweisheit höchlichst zuwider seyn muß, weil die Unweisheit nirgends eine Freundinn der Unordnung seyn kann. Noch immer sind Staatsdienste und Hofchargen vereint; noch immer ist es Sitte, daß die höchsten Staatsbeamten bei feierlichen Gelegenheiten gewisse häusliche Dienste verrichten müssen. Niemand wird in Zweifel ziehen, daß dem

Regenten eine stattliche Dienerschaft zukomme; allein welcher denkende Mensch vermöchte es wohl, sein Gesicht nicht zu verändern, wenn er sieht, wie ein General-Lieutenant, der vor weinigen Wochen eine Schlacht befehligte, mit der größten Feierlichkeit einen Capaunen zerlegen, und ein Minister, auf dessen Gesicht die Spuren seiner Sorgen für das Wohl des Staats eingeprägt sind, sich hinter den Stuhl stellen muß, um die Teller abzunehmen, oder wenn er erfährt, daß der Leibkutscher mit dem Obristen, und der Hofbratenmeister mit einem Geheimenrathe, gleichen Rang habe. Die Menschen sind nach gerade zu aufgeklärt geworden, um nicht das Anstößige solcher Verwechselungen zu erkennen; und die Würde des Staats und des Regenten ist viel zu ehrwürdig und ernsthaft, um Spielereien dabei zu treiben.

Von dem Staatsdienste muß also der Hof- und Hausdienst gänzlich getrennt werden, wie denn selbst die beiden letzteren von einander sehr unterschieden sind. Der Regent vereiniget in sich eine zwiefache Person, die eines physischen Menschen und die moralische der höchsten Obrigkeit im Staate. In der ersteren Eigenschaft hat derselbe Bedürfnisse, wie jeder andre Mensch, und dieselben Befugnisse. Seine Einnahme gestattet ihm, sich viele Bequemlichkeiten zu schaffen, dazu eine zahlreiche Bedienung zu halten, und diese besser zu besolden, als andre Personen. Dies Alles geht jedoch den Staat nichts an; die Bedienten des Regenten bleiben immer nur seine Privatdiener. Dagegen ließe sich zwar einwenden, daß, da mittelbar jeder Herr in seinem Diener beleidiget wird, die Bedienung des Regenten schon hierdurch vor der andrer Personen sehr viel voraus habe, indem sie vor Beleidigungen größeren Schutz genießt. So richtig dies ist, so ist es doch nur eine Wirkung des Zustandes, in welchem sich die fürstliche Hausdienerschaft befindet, nicht eine Eigenschaft desselben. Wichtiger ist die Rücksicht auf die Heiligkeit und Wichtigkeit der Person des Regenten, um derentwillen es unerlaßlich ist, ihn selbst in seiner Die-

nerschaft mit durchaus zuverläßigen, treuen und erprobten Leuten zu umgeben, denen schon wegen dieses Zutrauens ein bedeutender Grad von Achtung nicht entstehen kann. Auch dieses ist vollkommen wahr. Allein diese Treue macht nur eine besondere Vorsicht in ihrer Auswahl, und einen sie vor Versuchungen sichernden Lohn nöthig; weiter nichts. Die ihnen gebührende Achtung betrifft immer blos ihre moralische Würde, nicht ihr politisches Verhältniß zum Staate. In dieser letzteren Beziehung wird von ihnen nichts verlangt, als wozu ohnehin jeder Unterthan verbunden ist, daß er nämlich seinen übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leiste, folglich als Diener seinem Herrn treu diene. Die Erfüllung dieser Pflicht gewährt nicht den mindesten Anspruch auf politische Auszeichnung. Besonders steht dieser entgegen, daß derjenige, der sich der Herrschaft eines Andern unterworfen hat, überhaupt nicht die Bürgerehre genießen (S. 139), noch weniger also einen Rang im Staate haben kann, der in einem Zuwachse des Anerkenntnisses politischer Bedeutendheit zu der allgemeinen Bürgerehre besteht (S. 218).

Damit ist zugleich das Kennzeichen der Unterscheidung der Hausdienerschaft oder des Gesindes von den Hofchargen angegeben. Zu jener gehören alle diejenigen, welche sich zu Diensten, die der Privatmann im Regenten braucht, verdungen und in Betreff derselben dessen beliebigen Befehlen unterworfen haben. Hofdienste hingegen sind solche, die der Regent als Privatmann gar nicht verlangen könnte, welche ihm blos in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet werden, und in bestimmten Verrichtungen zur Versinnlichung des Ranges bestehen, den der Regent einnimmt, oder in Geschäften, welche die Hofhaltung selbst mit sich führt. Denn einen Hof muß der Regent wohl halten, weil er nicht blos seinen Unterthanen zugänglich seyn, sondern auch den Abgeordneten andrer Staaten den Zutritt zu sich gestatten, und sowohl bei diesen Gelegenheiten, als auch

überall, wo er als Regent sich öffentlich zu zeigen und Regentschafts-Handlungen vorzunehmen hat, jederzeit mit derjenigen äußeren Ausstattung und Umgebung versehen seyn muß, die der Vorstellung von seiner Macht und seinem Range entsprechen. Um deswillen sind zum Hofdienste zu rechnen,

1) alle Bedienungen, deren Verrichtungen darin bestehen, bei öffentlichen Feierlichkeiten die Majestäts- und Hoheits-Rechte und die darin enthaltenen Befugnisse des Regenten in öffentliche Erinnerung zu bringen;
2) Diejenigen, welche mit der Bildung und Oberaufsicht auf den Hofstaat selbst, oder mit der Aufbewahrung und Besorgung der dazu erforderlichen Kostbarkeiten und Utensilien, beauftragt sind;
3) diejenigen, welche in Auftrag des Regenten den Personen, denen er besondre Aufmerksamkeit und Auszeichnung zu erweisen für nöthig findet, gewisse Ehrendienste leisten; endlich
4) da es der Vorstellung von der Macht eines Menschen angemessen ist, daß er vornehmen Personen befehlen kann, und sie sich beeifern, ihm Dienste zu erweisen, die für Lohn von geringen Leuten einem Jeden geleistet werden (S. 311); so ist nichts dagegen zu sagen, daß einige Hofämter zu eben dieser Repräsentation, zu der aus Ehrerbietung übernommenen symbolischen Darstellung von Hausdiensten, besonders solchen, wodurch die Heiligkeit und Wichtigkeit der Person des Regenten angedeutet wird, bestimmt und angeordnet werden. Deshalb sollen diese Hofchargen eben dem Adel ertheilt, aber auch unentgeldlich von ihm übernommen werden (S. 581).

Alle diese Hofdienste geschehen um des Staats willen; sie geben deshalb nicht blos einen gewissen Rang im Staate, sondern es ist zweckmäßig, diesen durch po-

sitive Anordnungen noch höher zu bestimmen, nicht um ihrer selbst willen, sondern um dadurch die äußere Ehrenbezeugung gegen den Regenten, oder gegen die Personen, die er ehren will, zu erhöhen. Weil aber diese Handlungen einen eigenthümlichen Charakter haben, den symbolischen nämlich, so müssen die dazu ausersehenen Personen, nicht zugleich zur wirklichen Dienerschaft gehören, weder zu der des Hauses, noch zu der des Staats.

Der Name des Staatsdienstes zeigt es schon an, daß derselbe nicht eine Bedienung der Person des Regenten seyn soll, sondern eine Dienstleistung für den Staat, also für die Gesammtheit aller Bürger, mit Einschluß des Regenten (II. S. 249). In Betracht der Bestimmung und des Zweckes des Staatsdienstes kann daher zwischen dem Nutzen und dem Wohle der Bürger und des Regenten dabei gar keine Verschiedenheit gedacht werden (S. 300), sondern der Staatsdienst kann nur in so fern zum Besten des Regenten abzielen, in so fern gerade dadurch das Gemeinwohl befördert wird. Es ist aus einem ganz andern Gesichtspuncte, daß dem Regenten die oberste Leitung des gesammten Staatsdienstes zusteht; nicht um dadurch seinen absonderlichen Vortheil zu bewerkstelligen, sondern weil der Regent das Organ des Gemein-Willens ist, und alle Bewegung und Thätigkeit in allen öffentlichen Angelegenheiten von ihm ausgehen und durch ihn regiert werden soll (S. 252). In dieser Beziehung geschieht die Verpflichtung aller Staatsbeamten bei der Uebernahme ihrer Posten entweder zugleich für den Staat und dessen Regenten, oder auch für den letzteren allein. Dagegen ist nichts zu sagen, wenn es sonst richtig verstanden wird, obgleich es einfacher und zweckmäßiger seyn würde, nur allein für den Staat und auf dessen Verfassung zu verpflichten, womit das Versprechen der Treue gegen das Oberhaupt desselben ebenfalls abgelegt seyn würde. Denn Staat und Regent machen in dieser Zusammenstellung eine Tautologie, und die alleinige Benennung des Regenten hat schon oft zu

sehr groben Mißverständnissen Anlaß gegeben. Der Regent kann hier nur allein in so fern benannt seyn, als er die Souveränität des Staats auszuüben ermächtiget ist (S. 29), dessen Seele ausmacht (S. 245), und überhaupt den Staat überall repräsentirt, wo es auf eine Repräsentation der Gesammtheit ankommt. So wenig der Regent jemals der Staat selbst, das heißt der Inbegriff aller Bürger, seyn kann; eben so wenig kann er der Repräsentant desselben in einer andern Art und Weise seyn, als in der durch die Verfassung bestimmten (S. 15), noch darf er sich jemals herausnehmen, die Verfassung eigenmächtig umzuändern (S. 82). Sind nun alle Obrigkeiten in ihrer Wirksamkeit als ein Ganzes zu betrachten (S. 70), sind alle Staatsbeamte nichts weiter, als die Gehülfen des Regenten für alle ihm obliegenden Geschäfte, die er entweder nicht selbst besorgen kann oder darf (S. 255); so ist es ganz unmöglich, daß ein Beamter jemals durch irgend eine Verpflichtung rechtlich vermocht werden könnte, der Verfassung ungehorsam, oder zu deren Umsturz behülflich zu seyn (S. 153). Eben so wenig kann für sie eine Verbindlichkeit gedacht werden, gegen die Vorschriften des Gesetzes zu handeln, da es gerade ihre Bestimmung ist, das Ansehn der Gesetze aufrecht zu erhalten und sie in Ausübung zu setzen (II. S. 172). Von diesen Obliegenheiten können sie durch keine Anweisung oder Befehl eines Vorgesetzten oder des Regenten selbst entbunden werden; im Gegentheil sind sie es, welche dafür verhaftet sind, daß die Verwaltung in Beobachtung der Verfassung und der Gesetze geführt und in keinem Stücke dagegen verstoßen werde (S. 331). Nichts konnte daher widersinniger und unüberlegter seyn, als die Weigerung einer Classe von Staatsbeamten, der militärischen (S. 183), auf die von dem Monarchen selbst beeidigte Verfassung zu schwören, unter dem Vorwande, daß der Soldat zum unbedingten Gehorsam verbunden sey. Schwerlich haben die Leute eine Vorstellung davon gehabt, was es

heiße: die erste und souveräne Obrigkeit im Staate seyn (S. 23), und auf der andern Seite einen unbedingten Gehorsam hegen (II. S. 178).

Da überhaupt der Regent nicht nach Belieben verfahren soll (S. 95), so darf auch in der Besetzung der obrigkeitlichen Stellen und in der ganzen Stellung der Staatsbeamten kein Belieben Statt finden, sondern Alles muß so geordnet seyn, wie es das allgemeine Beste gebietet, oder mit andern Worten, wie es dem Dienste selbst am zuträglichsten ist. Der Regent ist zwar auch hierbei derjenige, der in letzter Instanz entscheidet und durch dessen Willen alle Anordnungen für diesen Zweck Sanction erhalten; allein diese Befugniß ist ein Zubehör seiner Pflichten (S. 29), aus denen und aus dem Zwecke des Staatsdienstes folglich alle Bestimmungen für die Pragmatik desselben sich entnehmen lassen müssen. Ausserdem gehört zur Begriffsbestimmung des Staatsdienstes noch, daß die Aemter, aus denen er zusammengesetzt ist, in der Verrichtung solcher Geschäfte zum allgemeinen Besten bestehen müssen, welche immer wiederkehrend oder ganz ununterbrochen das organische Leben des Staats unterhalten, nicht blos in einzelnen vorübergehenden Arbeiten oder Hülfsleistungen (S. 178); und daß diese Geschäfte ferner noch unmittelbar die Staatsverwaltung angehen, und derselben nicht blos mittelbar dienen, indem sie Korporationen geleistet werden, welche dem Staate nützlich sind (S. 394). Die Communal- und Gesellschaftsbeamten sind keine Staatsbeamten.

Allen Gesellschaften und Corporationen, als moralischen Personen, können die Rechte nicht versagt werden, die jeder im Staate lebenden Person zustehen, und unter welchen sich auch das Recht befindet, sich selbst die Regeln seiner Handlungsweise vorzuschreiben und ihnen gemäß sich selbst zu regieren, so lange dadurch weder dem allgemeinen Besten, noch den Rechten eines Dritten, Eintrag geschieht. Die Gesetzgebung darf die Autonomie und das eigene Regiment der Gesellschaften nur beschrän-

ken oder aufheben, in so fern einer von diesen beiden Bewegungsgründen sie dazu treibt (II. S. 265). Hier offenbart sich sogleich ein erheblicher Unterschied zwischen den willkührlichen und nothwendigen Gesellschaften. Bei jenen, deren Entstehung und Fortsetzung ganz von dem Willen der sich zusammen verbindenden Personen abhängt, hat der Staat nur allein das negative Interesse, daß sie nicht ihm selbst, oder den Rechten eines seiner Unterthanen, schädlich werden. Es ist also allein das Recht der Beaufsichtigung, das er im Verhältnisse zu ihnen auszuüben hat, übrigens weder um ihre gesellschaftlichen Beschlüsse, noch um deren Ausführung, sich kümmernd. Anders verhält es sich mit denjenigen Gesellschaften, welche der Staatsverwaltung selbst hülfreiche Hand leisten, oder in denen der Organismus des Volkes besteht (S. 505). Weil die letzteren dem Staate unentbehrlich sind und selbst einen Bestandtheil seines Organismus überhaupt ausmachen; so darf er sich bei ihnen nicht blos begnügen, sie zu hindern, daß sie nicht schädlich werden können, sondern er muß darauf bedacht seyn, sie dahin zu bringen, daß sie sich im möglichst besten Zustande befinden, und vor allen Dingen, daß sie ihrem Bestande selbst keinen Nachtheil zufügen. Wie der Staat nicht in dem Inbegriffe der zu irgend einer Zeit lebenden Bürger enthalten ist, sondern ein Institut für alle nachkommenden Geschlechter ausmacht (II. S. 164); so müssen auch die ihm unentbehrlichen Corporationen für die Nachkommen erhalten, und das ihnen gehörige Vermögen vor Angriffen und Verbringung bewahrt werden (S. 379). Die Gesetzgebung des Staats muß für diesen Zweck die nöthigen positiven Anordnungen treffen, und die aufsehende Macht darauf halten, daß demselben nachgegangen werde. Daraus entspringt die allgemeine Vorschrift, daß entweder solche Corporationen alle ihre Beschlüsse und alle ihre inneren Verwaltungsmaaßregeln der vorgesetzten Polizeibehörde zur Prüfung und Bestätigung vorlegen müssen, oder daß, zur Abkür-

zung des Geschäftsganges ein obrigkeitlicher Commissarius bestellt wird, um den Zusammenkünften solcher Gesellschaften beizuwohnen, und sowohl ihre Beschlüsse, als die Verfügungen ihrer Beamten, zu suspendiren, wenn ihm dieselben gesetzwidrig zu seyn scheinen. Hierbei bewendet es in Ansehung der Zünfte, denen deshalb die Wahl ihrer Beamten aus ihrer Mitte völlig überlassen bleiben kann.

Nicht so verhält es sich mit den Communen (S. 512)! An sie reiht sich unmittelbar der Organismus der Staatsbehörden an (S. 529); ihre Verwaltung macht den Uebergang von der Autonomie der Gesellschaften zu der Gesetzmäßkeit der Staatsbehörden. Es muß um deswillen zu einer großen Vereinfachung der Geschäfte und zur Einhelligkeit in dem Verfahren der ausübenden Gewalt im Staate gereichen, wenn die von den Gemeinden zu bestellenden Obrigkeiten zur Ausführung ihrer Gemeindebeschlüsse, und die vom Staate zu ernennenden ausübenden Obrigkeiten der ersteren Instanz (369), ein und dieselben Personen sind. Denn auf diese Weise wird nicht nur der zur Beaufsichtigung anzusetzende besondre Commissarius der Regierung ganz erspart, sondern auch eine von den außerdem für die Verwaltung zu bestellenden Obrigkeiten. Das Wichtigste aber ist, daß hierdurch die Uebereinstimmung zwischen den Anordnungen des Staats und der Gemeinden zu Wege gebracht wird, ohne welche keine Einheit in dem organischen Leben des Staats vorhanden seyn würde, und daß nichts desto weniger die Autonomie der Gemeinden geachtet bleibt, so weit sie nicht gegen die Staatsgesetze sich auflehnt. Eine jede Gemeinde stellt sonach einen kleinen Staat für sich dar, dessen Regent von dem größeren Staate, unter dessen Botmäßigkeit er steht, eingesetzt wird, weil er zugleich die Obrigkeit seyn soll, durch welche die allgemeinen Staatsgesetze und Anordnungen in dieser Gemeinde zur Ausführung gebracht werden sollen. Die beste Regierungsform für diese kleinen Staaten muß ebenfalls die monarchisch-

demokratische seyn, wie sie es für alle Staaten ist (S. 475). Denn der Mitaufnahme der Aristokratie bedarf es hier nicht, weil das, was sie bewirken soll, schon weit kräftiger durch die Oberaufsicht und Gewalt des Staats zu Wege gebracht wird. Der Ochlokratie darf selbst hier noch kein Spielraum gestattet werden, damit ihr verderblicher Geist (S. 472) nicht in den Staat eindringe, und die ersten organischen Bildungen im Staatskörper nicht von einem ganz andern Geiste bewegt werden, als von welchem das Ganze beseelt seyn soll. Ein repräsentativer, aus den Deputirten der Zünfte zusammengesetzter (S. 541) Körper wird also im Namen der Gemeinde und unter Beobachtung der Staatsgesetze für alle Angelegenheiten der ersteren die Grundsätze der Verwaltung und den Etat ihres Haushaltes festzustellen haben, die über die Verwendung der ausgesetzten Mittel zu legenden Rechnungen abnehmen, und darüber wachen, daß die Obrigkeit nach den Gesetzen und ihren Beschlüssen die ganze Verwaltung führt. Jedoch erhalten diese Beschlüsse selbst erst durch die Bestätigung der Obrigkeit verbindliche Kraft, so wie denn auch dieser allein die Ausführung derselben und die ganze ausübende Gewalt zusteht. Entstehen darüber zwischen der Obrigkeit und den Repräsentanten der Gemeinde Streitigkeiten, so sind solche von der vorgesetzten Landesstelle zu entscheiden (S. 369), welche für alle Gemeinden die Stelle des Reichsgerichtes versieht, und welcher die Obrigkeiten über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen und sich erforderlichen Falles vor ihr zu verantworten haben. Die Obrigkeit selbst besteht in einem Manne, der allein verfügt, entscheidet und regiert. Diese monarchische Form ist nicht nur für den Betrieb der Gemeindeangelegenheiten die ersprießlichste, sondern auch darum nothwendig, weil die Bürgermeister und Diregenten der Gemeinden zugleich die Obrigkeiten der ersten Instanz im Staatsorganismus seyn sollen 326). Es versteht sich, daß ihm die nöthigen Subalternen zur Ausrichung seiner Befehle

und zur Besorgung der mechanischen Arbeiten zu Hülfe gegeben werden müssen, zu welchen auch der Kämmerer zu rechnen ist, dem die Cassen- und Rechnungsführung obliegt. Da die Bürgermeister zugleich Staats- und Gemeinde-Obrigkeiten seyn sollen, so werden auch Staat und Gemeinde über deren Ernennung sich zu vereinigen haben. Gewöhnlich ist deshalb eingeführt worden, daß die Gemeinden den Staatsbehörden einige Subjecte zur Auswahl vorschlagen. Es würde aber weit besser seyn, wenn es umgekehrt wäre, und die Landesstellen den Gemeinden zum Bürgermeisteramte und zu den Subalternstellen einige Personen zur Auswahl vorschlügen, deren Brauchbarkeit schon bewährt ist, weil auf diese Weise der Wahlkreis sehr erweitert und die sonst schwer zu vermeidende Einwirkung von Nebenrücksichten umgangen wird. Ist die Gemeinde so groß, daß der Bürgermeister allein alle Verfügungen zu treffen nicht im Stande ist; so können und müssen ihm Gehülfen beigegeben werden, denen er die Besorgung gewisser Verwaltungszweige übertragen kann, die aber ganz unter seiner Leitung und Befehl stehen, so daß der Betrieb der Geschäfte büreaumäßig bleibt (S. 326). Eben deswegen kann auch die Wahl und Ernennung dieser Gehülfen für die Besorgung der Communal-Angelegenheiten den Repräsentanten der Gemeinden überlassen werden, wogegen der Staat ebenfalls diejenigen allein einsetzt, durch welche die Landes-Polizeisachen bearbeitet werden sollen.

Diese Organisation der Communalbehörden weicht allerdings von der in Deutschland gewöhnlichen sehr ab, und nähert sich mehr der neueren französischen. Die erstere, eine Nachbildung der älteren Verfassung Roms, in welcher Staats- und Stadtregiment unter einander gemengt sind, hat unleugbar auch ihr Gutes gehabt in den Jahrhunderten, wo der Staat noch keine Gesammtheit der Bürger, sondern blos eine Verbindung von Vasallen und Gemeinden zu gemeinschaftlicher Vertheidigung des Landes war, wo jede Stadt im Uebrigen für

sich allein zu sorgen hatte, und wo an ein gemeinschaftliches Staatsregiment noch nicht zu denken war. Vorzüglich hat die Erwerbung der Gerichtsbarkeit von den meisten Städten, und die Unkunde der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten nach einer andren Form, als der juridischen, mit einem Worte die Vermischung der Verwaltung mit der Rechtspflege, dazu beigetragen, der collegialischen Verfassung der Stadträthe längeren Bestand zu verschaffen, und vermöge des Gewichts dieser Körperschaft in ihr den ganzen Betrieb aller Geschäfte der Communen zu vereinigen. Für einen ausgebildeteren Staatsorganismus aber, in welchem die Rechtspflege von der Verwaltung völlig getrennt ist (S. 346), und in welchem der Organismus der Communen analog seyn muß der Organisation des Staats, passen jene schwerfälligen Magistrate und Stadträthe nicht mehr, in denen man die größten Kleinigkeiten mit vieler Gravität überlegte, über die Besorgung alles Einzelnen aber die Wahrnehmung des Gesammtinteresses der Commune außer Acht gelassen wurde, weil diese Magistrate zu ihren Communen ganz in dem Verhältnisse standen, wie fortwährende Ausschüsse einer Körperschaft (S. 607).

Von den Beamten der Communen gänzlich verschieden sind die Volksbeamten. Diese letzteren sind in so fern wahre Staatsbeamte, als ihnen die Besorgung von Staatsgeschäften aufgetragen worden ist; allein sie machen eine ganz besondre Gattung derselben aus, indem sie diejenigen Rechte und Befugnisse handhaben, welche dem gesammten Volke zwar zustehen, jedoch nicht von ihm selbst ausgeübt werden dürfen, weil die Masse des Volkes nie unmittelbaren Antheil an der Betreibung der Staatsangelegenheiten nehmen darf (S. 231), sondern solche durch Mittelspersonen aus der Mitte des Volkes wahrgenommen werden müssen. Außer dem Antheile an der Gesetzgebung, der dem Volke auf keine Weise entzogen werden darf (S. 301), gebührt ihm noch das Recht der Mitaufsicht (S. 282). Zwar sind die Kör-

perschaften, aus denen die Nationalrepräsentation zusammenzusetzen ist, auch schon mit zur Aufsichtsführung bestimmt. Weil indessen Collegien ihrer Natur nach nur die Aufsicht über die an sie regelmäßig zu bringenden oder sonst gebrachten Gegenstände führen können, weniger an Ort und Stelle und mit freier Selbstthätigkeit; so wird es gut seyn, um überall die Aufsicht zu verbreiten, auch überall vorzüglich zuverläßige Männer aus dem Volke hinzustellen, wo eine Beaufsichtigung Nutzen haben kann (S. 274), und sie zu bevollmächtigen, die Vernachläßigungen oder Verletzungen des Gemeinwohles zu rügen und zur Sprache zu bringen. Ferner darf das Volk zwar an der Leitung der Staatsverwaltung, mithin auch an denjenigen Behörden, welchen solche obliegt, keinen Theil nehmen (S. 238); aber daraus folgt noch nicht, daß es, versteht sich in einzelnen Gliedern aus seiner Mitte, ganz von der Verwaltung entfernt gehalten werden müßte. Im Gegentheil ist es aus einem doppelten Grunde zu wünschen, daß dasselbe in den unteren Instanzen, die nur mit der Ausführung der Verwaltungsmaaßregeln, nicht mit deren Anordnung und Leitung, zu thun haben, und welchen keine große Gewalt eingeräumt ist, die gemißbraucht werden könnte, zur Betreibung der Staatsgeschäfte zugezogen würde, abgesehen sogar von der Vermehrung der Selbstachtung, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, der Einsichten in dieselben, und der Vaterlandsliebe, welche davon unzertrennlich ist, und schon allein eine vielsagende Empfehlung mit sich führt. Denn

1) Giebt es eine Menge von Geschäften, zu deren Vollbringung keine besondern Kenntnisse erforderlich sind, welche vielmehr von denen minder gut expedirt werden, die sich an eine gewisse Richtung der Ansichten oder an eine gewisse Geschäftsform gewöhnt haben, wozu aber leichte Auffassung, gesunder Menschenverstand, Welterfahrung und Bekanntschaft mit den bürgerlichen Verhältnissen,

neben Rechtschaffenheit, Diensteifer und Vertrauen unumgänglich gebraucht werden. Hieher sind besonders zu rechnen die Sühnsversuche mit den in Prozeß befangenen Parteien; ferner die interimistischen und nur bis zum ersten Erkenntnisse geltenden Festsetzungen des Besitzstandes oder unaufschiebbarer Leistungen; endlich alle Entscheidungen und Anordnungen, welche nach bloßer Billigkeit gegeben werden müssen, weil es der Beschaffenheit der Sache nach zur Zeit unmöglich gefallen ist, dafür ausweichende und bestimmte Vorschriften zu erlassen, durch welche willkührliche Entschließungen der Obrigkeit verhütet werden. Man kann noch diejenigen Fälle hinzufügen, in denen um der Beförderung gewisser zum allgemeinen Wohl gereichender Einrichtungen willen, den einzelnen dabei betheiligten Personen angesonnen wird, nicht ihr strenges Recht mit allen Förmlichkeiten des ordentlichen Rechtsganges zu verfolgen, sondern solches dem schiedsrichterlichen Ermessen unparteiischer Männer anheim zu stellen. Vornämlich verdienen die zuerst benannten Sühnsversuche Aufmerksamkeit, da deren Anstellung vor den Gerichtshöfen meistentheils ohne Erfolg ist, nicht blos weil sie in der Regel zu schlendrianmäßig betrieben werden, sondern auch weil die Gerichtspersonen dabei natürlicherweise zu sehr in das rechtliche Verhältniß eingehen, anstatt die sonst statt findenden Verhältnisse zu benutzen, die Parteien zum Vergleich und zur Aussöhnung zu vermögen. Gleichwohl ist die Verhütung der Prozesse, ohne irgend Jemand zur Aufgebung seines Rechtes zu zwingen, eine der größten Wohlthaten für die unter einander verkehrenden Bewohner eines Landes. Demnächst

2) ist ein Volk um so edler und freier, je mehr es sich selbst zu regieren fähig ist, und je weniger es

des obrigkeitlichen Ansehns oder gar der Gewalt bedarf, um es zur Beobachtung der Gesetze zu bringen. Man muß es dahin zu bringen suchen, daß der weiße Staab eines Constabel mehr gefürchtet wird, als der Arm eines Häschers, und daß der Zuruf eines Gensdarmen: im Namen des Gesetzes! mehr thut, als sein Schwerdt. Will man das; so muß in der Organisation der vollziehenden Gewalt die Sache so angeordnet werden, daß die Macht zur nöthigen gewaltsamen Ausführung der gesetzlichen Nöthigung zwar immer bereit ist, aber im Hintergrunde bleibt, bis ihr Gebrauch unvermeidlich wird; wogegen der fehlende oder sich vergessende Bürger zuerst nur durch seinen Mitbürger zu erinnern und ermahnen, oder wenn dies nicht fruchtet, durch eine blos von dem Ansehn des Gesetzes geschirmte Macht, ohne physischen Zwang, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten ist. Es wird außerdem eine große Schaar executiver Polizey-Bedienten im Staate weniger gehalten und besoldet zu werden brauchen, wenn die achtungswerthesten Bürger eine Ehre darin finden, mit der Obrigkeit gemeinschaftliche Sache zu machen, um die allgemeine Beobachtung des Gesetzes zu bewerkstelligen. Ja manche Anordnungen und Veranstaltungen, welche durch Zwang gar nicht oder nur kümmerlich durchgesetzt werden können, werden erst gedeihen, wenn die geehrtesten Mitbürger sich ihre Pflege angelegen seyn lassen.

Ob die Wahl und Ernennung dieser Volksbeamten vom Regenten oder seinen Stellvertretern erfolgen müsse, hängt davon ab, ob sie vornämlich für die Gesetzgebung und Aufsicht, oder für die Verwaltung bestimmt sind. Denn im erstern Falle ist es offenbar, daß sie wenig Vertrauen beim Volke genießen würden, wenn sie nicht von ihm frei erwählt worden wären. Im andern

Falle hingegen sollen sie obrigkeitliche Verrichtungen vollbringen, daher der höheren Obrigkeit auch ihre Auswahl und Bestellung überlassen bleiben muß; je nachdem sie durch ihr Zutrauen dabei geleitet wird. Der Uebernahme der Aemter von der ersten Art darf sich deshalb auch kein Bürger weigern, wenn schon er nach einer zu bestimmenden Zeit abgelöst zu werden verlangen kann (S. 178), weil dazu schon eine beträchtliche Anzahl von Personen erfordert wird, und ein Jeder sich den damit verbundenen Lasten zu unterziehen bereit seyn muß. Bei den Aemtern der zweiten Art hingegen, wobei Alles auf den guten Willen und Lust zur Sache ankommt, wird man wohl thun, wenn man sich an die Regel hält, nur denen solche aufzutragen, die sich zur Uebernahme bereitwillig erklären. Hiernach dürften vielerley Arten von Volksbeamten aufzustellen seyn:

A) die Schöffen oder Geschwornen bei den peinlichen Gerichten (S. 427), deren vornehmster Beruf in der Controle der Gerichtshöfe bestehen soll, und deren Wahl um deswillen dem Volke überlassen bleiben muß. Nur durch negative Vorschriften ist, wie bei den Volks-Repräsentanten (S. 211), die Ernennung solcher Personen zu untersagen, zu denen wenig Zutrauen im Allgemeinen gefaßt werden kann. Da die Erwählten blos eine bestimmte Zeit dem Amte vorzustehen nöthig haben sollen, so ist nach den statistischen Tabellen leicht zu berechnen, der wievielste Theil der Bevölkerung dem Schöffenamte zu widmen sey, um zu bewirken, daß nach und nach etwa der dritte Theil aller Wählbaren dem Amte wirklich vorstehe oder vorgestanden habe. Diese erste Auszeichnung ist denn zugleich zur Grundlage aller ferneren zu machen, mithin festzusetzen, daß Niemand weder Repräsentant noch Communalbeamter, noch Friedensrichter werden könne, der nicht zuvor Geschworner gewesen war.

B) Sowohl die Repräsentanten der Nation (S. 301), als die einer jeden Gemeinde (S. 633), machen eine eigne Classe von Volksbeamten aus, in Ansehung deren nichts weiter anzuführen ist.

C) Kein Land in Europa hat ein so herrliches Institut, als England in seinen Friedensrichtern. Was daran irgend auszusetzen ist, rührt daher, daß man dort zu weit gegangen ist, fast die ganze Verwaltung in ihre Hände gelegt, und außerdem einen nicht unbedeutenden Theil der Justizpflege damit verbunden hat. Von diesen Fehlern befreit, muß die Wirkung dieses Instituts auf den Geist des Volkes außerordentlich seyn. Ihr Name bezeichnet ihren Wirkungskreis. Sie sollen alle Störungen und Unterbrechungen des öffentlichen Friedens verhindern helfen, und den Frieden unter streitig gewordenen Mitbürgern zu befördern suchen. In der letzteren Hinsicht gehören vor ihr Amt alle Sühnsversuche, und die vorhin (S. 636) erwähnten schiedsrichterlichen Festsetzungen, in so fern nicht beide Theile über die Wahl andrer Schiedsrichter sich vereinigen. In der ersteren Hinsicht sind sie in Abwesenheit der ordentlichen Obrigkeit ermächtiget und verbunden zu allen Anordnungen und Maaßregeln, welche jene zu nehmen haben würde, um die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder die Verübung eingeleiteter Verbrechen zu verhindern, und die Uebelthäter zur Haft zu bringen. In Abwesenheit der ordentlichen Obrigkeit ruht ihr Amt, so weit es vollziehend ist, damit alle Collisionen vermieden werden. In gleicher Art concurriren sie bei der Aufsicht auf alle öffentlichen Unternehmungen, Anstalten, und Werke, daß sie im guten Stande erhalten werden. Sie sind es insonderheit, welche bey Volkszusammenkünften anwesend seyn, und dabei auf Ordnung sehen müssen (S. 201). Ob einer

allein, oder zwei, oder drei, ein Geschäft vorzunehmen und abzuthun haben, muß ihre Instruction nach Verschiedenheit der Sachen bestimmen. Nützlich aber ist es, daß die Friedensrichter eines jeden Kreises einen concurrenten Wirkungskreis haben, damit Jedermann sich an denjenigen wenden könne, zu dem er das meiste Zutrauen hat; nicht minder daß sie etwa alle Quartal sich in jeder Kreisstadt sämmtlich versammeln, dort einander ihre Bemerkungen und Ansichten mittheilen und gemeinschaftliche Beschlüsse fassen. Diese Quartalversammlungen werden ermächtiget seyn, alle Ortsobrigkeiten des Kreises auf dasjenige aufmerksam zu machen und an das zu erinnern, was nach dem Beschlusse jener einer Mahnung bedarf. Eine Gegenrede findet nicht Statt; sondern es muß den Obrigkeiten überlassen bleiben, ob sie sich daran kehren wollen oder nicht, auf die Gefahr hin, daß von der nächsten Quartalversammlung die Sache dem Kreistage zur weiteren Verfolgung übergeben werde. Auch werden bei jeder Quartalversammlung alle Gefängnisse zu visitiren seyn, um in Betreff derjenigen Gefangnen, deren Prozeß nicht ordnungsmäßig verfolgt wird, Anzeige an das Obergericht der Provinz zu machen. Damit weder bei der Ernennung noch Entlassung der Friedensrichter sich eine Schwierigkeit ergeben könne, ist der Auftrag zu diesem Amte allemal nur auf ein Jahr zu ertheilen. Die Landesstelle fertiget deshalb jährlich eine Liste derjenigen Personen, welche sie in ihrem Bezirke zu Friedensrichtern ausersehen hat, nachdem sie über deren Bereitwilligkeit dazu Erkundigung eingezogen hatte, und reicht solche dem Ministerio des Innern zur Festsetzung ein. Die Benennung in dieser öffentlich bekannt zu machenden Liste ist sodann die Bestallung, und die Weglassung des

Namens gilt für Entlassung, ohne daß deshalb Weiterungen zuläßig sind. Endlich

D) steht den Friedensrichtern in ihren Quartalversammlungen die Ernennung der Constabeln zu, welche zusammen diejenige executive Macht bilden, die nicht durch Gewalt, sondern durch die ernstliche Erinnerung an das Gesetz nöthigen soll, ihm und der Obrigkeit Gehorsam zu beweisen. Die feierliche Handlung dieser Erinnerung, welche kurz und doch in die Sinne fallend seyn muß, ist durch das Gesetz vorzuschreiben, und die Nichtachtung derselben oder gar Widersetzlichkeit schwer zu verpönen. Dieses gesetzliche Ansehn allein muß die Waffe der Constabeln seyn. Denn obgleich sie, wie jeder Bürger im Berufe, ihre Bürgerkleidung und Waffen tragen müssen (S. 227); so dürfen sie doch diese Waffen nur zur Selbstvertheidigung brauchen, nicht zum Zwange der Verächter des Gesetzes, welcher der bewaffneten Macht anheimfällt. Die Ernennung der ordentlichen Constabeln in jeder Gemeinde geschieht, wie die der Friedensrichter, durch eine jährliche Liste. Bei ausserordentlichen Vorfällen mag jeder Friedensrichter auf der Stelle für die Dauer derselben ihre Zahl verstärken. Auch für die Erhaltung der Ordnung unter den Zuhörern der repräsentativen Versammlungen sind außerordentliche Constabeln zu bestellen.

Bei allen Arten von Volksämtern muß es, da sie nur für eine gewisse Zeit aufgetragen werden, und auch in dieser nicht die Hauptbeschäftigung ausmachen, allgemeiner Grundsatz seyn, daß die Beamten dafür keine Belohnung oder Besoldung beziehen dürfen, sondern nur die ganz unvermeidlichen baaren Auslagen erstattet erhalten, wozu aber der Lebensunterhalt nicht zu rechnen ist, der auch ohnedem gebraucht werden würde. Dies ist schon darum nothwendig, damit diese Aemter von Niemanden aus einer andern Absicht, als um ihrer selbst willen ge-

sucht werden. Die Auszeichnung, welche in der Wahl selbst liegt, und durch den höheren Rang noch vermehrt wird, der mit diesen Aemtern zu verbinden ist, um ihnen ein angemeßnes Ansehn zu geben, wird in jedem Lande, in welchem das Gefühl für Ehre nicht erstorben ist, hinreichende Liebhaber derselben erwecken.

Die ganz entgegengesetzten Maximen sind bei den eigentlichen Staatsämtern (S. 635) anzunehmen. Sie sind durchgängig zu besolden, und lebenslänglich zu ertheilen. Man hat zwar in neueren Zeiten angefangen, wenigstens bei den Subaltern-Posten die Leute auf Kündigung in Dienst zu nehmen; dieses Verfahren gründet sich aber auf die ganz verkehrte Vorstellung von einem Miethscontracte zwischen dem Staate und den Beamten, der nicht existirt (S. 178). Ein Vertrag zwischen der Gesammtheit und ihren Beamten muß allerdings bestehen, weil beide wegen der Uebertragung und Uebernahme des Amtes übereingekommen seyn müssen, und weil jede Vereinigung des Willens zweier Personen einen Vertrag ausmacht. Allein dieser Dienstvertrag ist weit davon entfernt, ein Miethsvertrag zu seyn, so wenig solches der Unterwerfungsvertrag zwischen Volk und Regenten ist. Der Unterschied beider besteht blos darin, daß bei dem letzteren das Volk unmittelbar der eine contrahirende Theil ist, und der Regent das Recht zur Regierung eigenthümlich erwirbt (S. 252), wogegen der erstere vom Volke mittelbar durch das Organ seines Gemeinwillens abgeschlossen, und dadurch kein Eigenthums-Recht übertragen wird (S. 392). Im Uebrigen sind beide einander ganz gleich, und müssen es seyn, weil alle Obrigkeiten im Staate ein moralisches Ganze ausmachen (S. 70). Alle Staatsbeamte sind die Stellvertreter des Regenten für und in ihrem Geschäftskreise, weil der Regent der Inhaber aller obrigkeitlichen Macht und Ansehns im Staate ist, und Niemand daran Theil haben kann, als in Kraft eines Auftrages des Regenten und für denselben Zweck, zu dessen Erreichung diesem seine Hoheit übertra-

gen worden ist. Sie sind Werkzeuge der Ausführung des einen und untheilbaren Gemeinwillens (S. 253), der sich durch sie offenbart und sich in ihnen darstellt. Der Staatsdienst besteht in der Beauftragung von fortwährenden, zum organischen Leben des Staats selbst unmittelbar diensamen, Geschäften durch den verfassungsmäßigen Gemeinwillen (S. 630).

Hieraus erhellet sofort die Falschheit des Systemes, welches neuerlich in Frankreich aufgekommen ist, nach welchem nur den Vorgesetzten einer Geschäftspartie eine unmittelbare Anstellung im Staatsdienste verliehen, und ihnen dabei überlassen wird, sich nach ihrem eignen Belieben diejenigen Gehülfen und Arbeiter zu wählen, ohne deren Mitwirkung sie die ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht würden besorgen können. Denn es kann Niemanden mehr aufgetragen werden, als er zu bestreiten vermag; ein Auftrag zu etwas Mehrerem ist entweder ganz ungültig, weil es zu unmöglichen Dingen keine Verbindlichkeit giebt, oder er enthält die stillschweigende Vollmacht zu Substitutionen. Allein eine solche Vollmacht zu ertheilen ist die Regierung nicht ermächtiget, weil es ihr Beruf ist, so viel in ihren Kräften steht, selbst für den Betrieb der Staatsgeschäfte zu sorgen und die dazu nöthigen Arbeiter an die Arbeit zu stellen. Sie überhebt sich dieser Verbindlichkeit, indem sie die Auswahl, Instruction und Beaufsichtigung der sämmtlichen Arbeiter in einer Geschäftspartie dem Willen eines Dritten überläßt, und nicht selbst nach ihrem souveränen Willen leitet. Es ist darum noch nicht nöthig, daß der Regent alle Anstellungen und Dienstanweisungen selbst persönlich verfüge (S. 194 No. 12); aber das ist nothwendig, daß alle diese Anordnungen von den von ihm angesetzten Behörden, an seiner Stelle und in Gemäßheit der ihnen in ihrer Instruction ertheilten Willensbestimmung, vorgenommen werden. Was von Obrigkeits wegen geschieht, muß immer unter der Autorität des Regenten geschehen (S. 255), und es darf neben dem seinigen kein anderer

Wille gelten. Geschäftsmänner, welche nicht nach der Vorschrift des Regenten angestellt sind, können keine Staatsbeamte seyn, sondern sind die Diener dessen, der sie lohnt. Von Menschen, die nicht Repräsentanten des Organs des Gemeinwillens sind, Staatsgeschäfte bearbeiten zu lassen, die nur in Kraft dieses Gemeinwillens zu verhandeln sind, enthält einen Widerspruch mit sich selbst, und es wird dadurch noch überdem eine sehr wichtige Pflicht des Regenten und ein bedeutendes Vorrecht der Staatsbürger gekränkt. Denn die letzteren sind berechtiget, zu verlangen, daß alle obrigkeitlichen Aemter ohne Ausnahme mit Männern aus ihrer Mitte besetzt werden (S. 222); die Regierung aber ist verbunden, zu jeder Stelle den Tauglichsten zu berufen (S. 179), und muß folglich, wenn sie die Ernennung nicht selbst vornimmt, wenigstens Anordnungen machen und dahin sehen, daß der Beste auch wirklich ausgesucht werde.

Gerade dies letztere hat man gemeint dadurch zu erreichen, wenn man die Vorgesetzten nicht blos für die Erfüllung ihrer eigenen persönlichen Berufspflichten, sondern für die ganze Geschäftsführung unter ihrer Leitung verantwortlich machte, indem man sie dadurch bewegen würde, mit der ersinnlichsten Aufmerksamkeit bei der Auswahl und bei der Beaufsichtigung aller unter ihrem Befehl stehenden Personen zu Werke zu gehen. Gewöhnlich erhält man gar nichts, wenn man zu viel begehrt. Man kann von keinem Menschen verlangen, daß er Andere durch und durchsehen, keine unglückliche Wahl treffen, und für alle ihre Arbeiten einstehen solle. Alles, was man fordern kann, ist der Ausweis gebrauchter Vorsicht und angewendeten Fleißes. Indem man die Verantwortlichkeit hierauf richtet, wendet man sie auf einen Gegenstand, der untersucht und ausgemacht werden kann, weil es immer einzelne Vorgänge sind, um die es sich dabei handelt. Wenn man aber die Verantwortlichkeit auf den Erfolg der Geschäftsführung von einer Menge von Leuten richtet, setzt man sie in etwas gar nicht zu Bestim-

mendes, weil es weder für den Erfolg einen sichern Maaßstab giebt, noch auszumachen ist, wie viel Schuld jedem Arbeiter, und wie viel der Anstellung derselben und der Aufsichtsführung über sie beizumessen ist. Es fällt sonach alle Verantwortlichkeit weg. Statt einen Vortheil durch dieses System zu erlangen, hat man einen unermeßlichen Nachtheil dadurch sich zugezogen. Denn weil das Schicksal aller Arbeiter abhängig ist von dem Willen und von dem Winke ihres Chefs; so muß die Erwerbung seines Wohlwollens das höchste Ziel ihres Bestrebens seyn. Es ist nicht der Dienst selbst, ihre Vervollkommnung für denselben, und das öffentliche Wohl, um dessen Bewerkstelligung die Angestellten sich Mühe geben, sondern allein die Erwerbung und Erhaltung der Gunst ihres Prinzipales und die Vermeidung seines Unwillens. Welches auch die Künste seyn mögen, wodurch dieser Wunsch in Erfüllung gebracht wird, gilt am Ende sehr gleich. Der Eine macht mit seinem musikalischen Talente Glück, der Andere durch seine Frau, und der Dritte durch die Frau oder Concubine seines Chefs. Alle aber sind gänzlich in die Hand des letzteren gegeben, und müssen sich, wohl oder übel, zu alle dem verstehen, was er von ihnen verlangt, so daß sie nicht blos die Werkzeuge seiner pflichtmäßigen Dienstverrichtungen, sondern auch seiner Willkühr, Treulosigkeiten und Leidenschaftlichkeiten abzugeben sich nicht entbrechen können.

Wenn es die erste Anforderung an die Pragmatik des Staatsdienstes seyn muß, alle Mittel anzuwenden, um den möglichen Mißbrauch der anvertrauten Amtsgewalt zu verhüten und zu dem Ende jeden Beamten in die Lage zu setzen, daß seine Dienstführung möglichst beobachtet werde (S. 274); so erhellet, daß selbst die Subalternen nicht zu Dienern ihres Chefs gemacht werden dürfen, sondern im unmittelbaren Dienste des Staats stehen müssen, damit sie diesem für Alles verantwortlich bleiben, was sie im Dienste vornehmen, damit selbst ihr Chef sich vor ihrer Amtstreue zu scheuen Ursache habe,

und sie sich zu nichts gebrauchen lassen, wozu ein Staatsbeamter sich nicht hergeben darf. Weit mehr noch leuchtet dies in Bezug auf die Subordinirten ein (S. 324). Denn sind diese Creaturen ihrer Vorgesetzten, können sie als solche nicht umhin, sich ganz nach ihnen zu richten, hängt ihr Schicksal von deren Gunst oder Ungunst ab; so bleibt ihnen nichts übrig, als blindlings zu gehorchen, die Befehle und selbst die nur angedeuteten Wünsche ihrer Dienstherren auszuführen, ohne zu prüfen, ob sie dadurch den Pflichten ihres Amtes entgegen handeln oder nicht, wenigstens zu Allem ehrerbietig still zu schweigen, was von ihrem Oberen geschieht, so unrechtmäßig und gesetzwidrig es auch seyn mag. Dadurch wird denn geradezu dem Prinzipe entgegen gehandelt, wornach der Staatsdienst eingerichtet werden soll (S. 331). Denn auf diese Weise würden die unteren Beamten nicht selbst die Vollstrecker des Gesetzes, sondern nur die Handlanger ihrer Vorgesetzten seyn; es würde die Verwaltung nicht in der ersten Instanz, sondern in der höheren geführt werden; und der ganze Zweck der Instanzen, nämlich die Aufsichtsführung und Prüfung der Urtheile der ausführenden Behörden würde ganz wegfallen. Da die Anordnung der Instanzen nichts Willkührliches ist; vielmehr jede ihre eigene Bestimmung hat, und zu deren Erfüllung mit Selbstständigkeit und eigner Verantwortlichkeit thätig seyn soll (S. 371); so müssen auch die Beamten jeder Instanz von der Regierung selbst zu denjenigen Geschäften angewiesen werden, denen sie vorstehen sollen; es darf der Befehl eines Vorgesetzten sie auf keine Weise davon entbinden, noch überhaupt die höhere Behörde sich einen Eingriff in den angeordneten Wirkungskreis der Untergebenen erlauben; eine jede ist dem Regenten selbst dafür verantwortlich, daß sie seine obrigkeitliche Gewalt gerade so repräsentirt, wie sie nach ihrer Dienstinstruction soll. Der Visitator muß nicht einen Augenblick Bedenken tragen, den Reisewagen seines Ministers eben so streng zu visitiren, als den eines andern Reisenden; und

der Gensdarme sich nicht besinnen, einen General zu verhaften, der der Obrigkeit den Gehorsam verweigert.

Eine Regel ohne Ausnahme ist es hiernach: daß alle Staatsbeamte unmittelbar im Dienste des Staats stehen, von ihm durch die dazu angeordneten Behörden ihre Dienstvorschriften erhalten, ihm selbst in eben der Art von ihrer Dienstführung Rechenschaft geben, und außerdem von ihren Vorgesetzten völlig unabhängig seyn müssen. Hierdurch werden die Gränzen der Subordination genau umschreiben. Sie begreift in sich die Summe des von dem Untergeordneten dem Oberen schuldigen Gehorsames, und der davon unzertrennlichen äußeren Achtung und Ehrerbietung vor demselben (S. 217). Denn wie auf der einen Seite kein Beamter zu einem unbedingten, seine Pflichtmäßigkeit und Selbstständigkeit vernichtenden Gehorsam gehalten seyn kann; so ist er auf der andren Seite wiederum seinen Vorgesetzten zu gehorchen, also seinen Willen dem ihrigen aufzuopfern, verbunden, in so weit dieselben von dem Regenten beauftragt und ermächtiget worden sind, einmal ihren Untergebenen Dienstvorschriften zu ertheilen, oder die vorhandenen zu erklären und auszudehnen, und zweitens die Entschließungen und Verfügungen derselben zu prüfen, und nach Befinden zu bestätigen oder abzuändern. Diese Unterordnung bringt von selbst eine Rangverschiedenheit mit sich (S. 218), welche durchgängig beobachtet werden, und der das Betragen des Untergebenen gegen seine Oberen allezeit angemessen seyn muß.

Etwas Anderes, als die Subordination, ist die Disciplin, welche den Inbegriff der in Gemäßheit der statt findenden Subordination anzuwendenden Mittel in sich faßt, durch welche die Vorgesetzten ihre Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit anhalten können und sollen. Sie ist die Polizei des Staatsdienstes (S. 262). Es ist sofort klar, daß die Disciplin in die Disciplinar-Aufsicht, und in das Disciplinarverfügungsrecht zerfallen muß. Die erstere erstreckt sich über alle Theile und Ein-

zelnheiten der Dienstführung, welche einzusehen und darüber Auskunft zu erfordern der Vorgesetzte zu allen Zeiten befugt seyn muß. Sie muß sich aber außerdem noch über den bürgerlichen Lebenswandel der Staatsdiener verbreiten (S. 276). Gleichwohl ist in Ansehung beider Gegenstände der Aufsichtsführung ein Unterschied, indem dieselbe im ersteren Falle possitiv, im andern sich blos negativ beweisen muß. Denn die Disciplin darf nicht so weit gehen, einer Vormundung des Privatlebens der Beamten ähnlich zu werden; sondern nur darnach hat sie zu fragen, ob von denselben irgend Etwas öffentlich oder amtlich bekannt geworden sey, was der bürgerlichen Ehre derselben Eintrag thut. Bei den Dienstverrichtungen hingegen muß die Aufsicht dahin gehen, daß alle Dienstgeschäfte vorschriftsmäßig vollzogen werden, und nichts von dem unterbleibe, wozu das Amt verpflichtet (S. 274). Außer den beständigen Controlen, welche den Beamten bei ihrer Geschäftsverwaltung an die Seite gesetzt werden, bestehen die Mittel der Ausführung, in Geschäftsnachweisungen, in Conduitenlisten, in der Untersuchung der eingehenden Beschwerden, in Visitationen, und im Fiscalate. Von dem letzteren ist schon früher die Rede gewesen (S. 277); von den übrigen Mitteln nur noch Weniges!

Controlen können blos persönliche, oder auch sachliche seyn. Die ersteren bestehen blos darin, daß zu einem und demselben Geschäfte mehrere Personen mitwirken müssen, damit jede von ihnen sich vor der Pflichttreue der andern scheue. Sachliche Controlen sind diejenigen, wobei verschiedenartige und von verschiedenen Personen betriebene Geschäftsführungen so eingerichtet werden, daß aus ihrer Zusammenhaltung ersichtlich werden muß, ob und wo in der einen oder andern etwas nicht richtig ist. Es bedarf keines Beweises, daß die sachlichen Controlen bei weitem den persönlichen vorzuziehen sind, und daß die letzteren wenig tauglich sind, wenn der Controleur der Untergebene dessen ist, den er controliren soll.

Geschäftsnachweisungen können bestehen in terminlichen Generalberichten über das Materielle der Geschäftsführung, in tabellarischen Uebersichten über die vorgefallenen Geschäfte und deren Erledigung, in Listen über die Beschaffenheit und den Zustand der Gegenstände der Geschäftsverwaltung, endlich in Tagebüchern über das, was täglich im Dienste geschehen ist. Alle diese Nachweisungen sind nützlich, wenn sie nicht übertrieben werden, das heißt, wenn wegen ihrer Umständlichkeit und Weitläufigkeit die Beamten nicht außer Stand gesetzt werden, ihrem Dienste selbst eine Zeit lang vorzustehen. Die Anfertigung derselben muß außer den gewöhnlichen Dienststunden mit Bequemlichlichkeit und dennoch zur rechten Zeit geschehen können. Ferner verlieren diese Nachweisungen allen Werth, wenn sie nicht controlirt werden, entweder durch Einforderung von Acten oder durch Visitationen. Denn außerdem sind dieselben ein Zeugniß in eigener Sache, wobei man gewiß seyn kann, daß ein Jeder Alles vermeiden wird, was zu seiner Anklage gereichen könnte. Mit dieser Maaßgabe verdienen die Tagebücher bei allen den Officianten, deren materielle Geschäftsverwaltung nicht im Einzelnen zu beaufsichtigen, oder bei denen daran gelegen ist, zu wissen, wo und wie sie jeden Tag zugebracht haben, mehr Aufmerksamkeit, als sie bisher genossen haben, namentlich bei den niederen Polizei-Behörden.

Die Conduitenlisten sind ein Verzeichniß aller Beamten einer Verwaltungsabtheilung, mit Angebung ihrer sämmtlichen Dienstverhältnisse, und Beifügung des Urtheiles der Vorgesetzten über ihren Dienstwerth. Meistentheils ist dieses Urtheil einseitig von den Chefs der Behörden abgegeben, und um deswillen ein großes Geheimniß dabei beobachtet worden. Bei dem ersten Anblicke scheint dies ganz in der Ordnung zu seyn, da auf der einen Seite die Aufsicht von Stufe zu Stufe fortgesetzt werden muß, auf der andern Seite jeder Beamte nur die ihm zunächst bei- und untergeordneten Staatsdie-

ner so genau kennen kann, um darüber ein richtiges Urtheil fällen zu können, und er, um es abzugeben, sicher seyn muß, deswegen nicht Anfeindungen ausgesetzt zu seyn. Allein das Geheimniß ist selbst die größte Versuchung zur Begehung von Dingen, die nur im Verborgenen geschehen dürfen; die Erfahrung hat überall bewiesen, daß die Leidenschaften und Neigungen dieses Mittel benutzt haben, ihre Absichten zu verfolgen, und daß die wackersten und rechtschaffensten, aber ihren Vorgesetzten nicht gefälligen, Staatsdiener hier hinterrücks verleumdet und angeschwärzt worden sind, während die gefügigen und pflichtvergeßnen Leute, die man öffentlich zu loben sich hätte schämen müssen, hier im Stillen empfohlen wurden. Ein Urtheil, worauf irgend ein Beschluß in Staatsangelegenheiten gegründet werden soll, muß immer mit den Thatsachen belegt seyn, von denen es abgezogen worden ist. Unter dieser Voraussetzung darf sodann kein Beamter sich scheuen, sein Urtheil offen auszusprechen. Vor den Nachtheilen der Anfeindung muß ihn die Wahrheit seines Urtheiles und die Macht der Gesetze schützen; aber nichts sichert die Untergebenen vor unverdienten bösen Nachreden, wenn der Vorgesetzte im Geheim und ohne Gründe über sie absprechen darf. Die Conduitenlisten sind ebenso zweckmäßig, als sie nothwendig sind; aber damit sie glaubhaft werden, müssen sie sich auf die Dienstacten gründen und öffentlich seyn. Wenn von dem Augenblicke an, wo ein Beamter sich dem Staatsdienste gewidmet hat, Dienstacten angelegt werden; wenn dazu Alles und Jedes gebracht wird, was über seine Qualification zum Dienste, über seinen Lebenswandel, über sein Verhalten im Amte, über seine Schicksale, auf irgend eine Weise amtlich bekannt wird; wenn von allen Belobungen, wie von allen Ausstellungen, die ihm zu Theil werden, Auskunft darin zu finden ist: so müssen solche Dienstacten die glaubwürdigsten Nachrichten über das ganze Dienstleben jedes Staatsdieners enthalten, und die Conduitenlisten müssen dann eine Zusammenstellung dieser Nachrichten seyn.

Alle Listen und Tabellen helfen aber nicht so viel, als die Untersuchung mit eignen Augen und an Ort und Stelle, wo allein ein richtiger Ueberblick über die ganze Betriebsart und den Zustand der Geschäftsführung zu erlangen, und den aufgefundenen Spuren begangener Unrichtigkeiten sogleich nachzugehen ist. Häufige Visitationen der Behörden sind das sicherste Aufsichtsmittel. Es ist gut, daß gesetzlich bestimmt werde, zu welchen Zeiten regelmäßig Visitationen gehalten werden sollen, damit sie nicht unterbleiben, damit die Behörden immer die Aufsicht darauf vor Augen haben, und damit endlich das Publikum wisse, wann es sich mit seinen etwanigen Beschwerden bei dem Visitationskommissarius melden und deren sofortige Untersuchung erwarten könne. Daß diese ordentlichen Visitationen sehr häufig sind, ist gar nicht nöthig; im Gegentheil ist es vorzuziehen, daß sie seltener, aber desto gründlicher und strenger vorgenommen werden. Eine Hauptsache dabei bleibt stets die öffentliche Aufforderung derer, die Beschwerden anzubringen haben. Außer diesen ordentlichen Visitationen sind aber noch zuweilen ausserordentliche höchst nöthig, zumal wenn besondere Veranlassung zum Verdachte der Untreue oder Pflichtvernachläßigung gegeben wird. Sie müssen ganz unvermuthet den Behörden über den Hals kommen und ihnen keine Zeit lassen, sich darauf vorzubereiten und auf die Seite zu schaffen, dessen Entdeckung sie zu befürchten haben.

Eine jede, gegen einen Beamten bei seiner vorgesetzten Behörde eingerichtete Beschwerde muß unverzüglich genau untersucht, und wenn sie gegründet ist, ihr abgeholfen werden. Nichts erregt mehr Unzufriedenheit, nichts ist unerträglicher, als wenn, die zum Schutze der Unterthanen verliehene Gewalt zu ihrer Bedrückung gemißbraucht wird und dagegen keine Hülfe zu finden ist. Ein eben so alberner als gefährlicher Grundsatz ist der, ein von einer Behörde verübtes Unrecht darum nicht aufheben zu wollen, um ihr nicht Dementi zu geben, und ihr Ansehn nicht dadurch zu beeinträchtigen. Dieses Ansehn

wohnt dem Amte, nicht der Person bei, welche nur Beamteter ist, so lange sie die Pflichten ihres Amtes erfüllt, und auf die Rechte des Postens nur allein um seiner Verpflichtungen willen Anspruch hat. Ein Unrecht dulden, welches man aufzuheben die Macht und die Verbindlichkeit hat, heißt sich zum Mitschuldigen machen. Herrlich sagt hierüber Schmid: „Es ist ein fast allgemeines, aber nicht das geringste, Uebel unsrer Zeit, daß man vielfältig meint, die Amtsehre dadurch aufrecht zu erhalten, daß jede nachtheilige Aeusserung über Staatsdiener und Behörden, auch wenn sie gegründet ist, verpönt und unterdrückt wird, da jene doch nur durch den Glanz der Wahrheit und ihre freieste Untersuchung aufrecht erhalten werden kann; daß man aber auch die Amtsehre der Einzelnen für Etwas hält, woran das Ganze keinen Theil habe, und also weder den unschuldig Angegriffnen vertheidigen hilft, noch volle Unbescholtenheit zur unerlaßlichen Beibehaltung im Dienste des Staats macht.“ Doch sind auch nicht alle Beschwerden gegen Beamte gegründet; es ist es sogar nach Ausweis der Erfahrung nur der kleinere Theil. Die Staatsdiener müssen nicht blos vor grundlosen Verleumdungen geschützt werden, wodurch ihre Ehre angefochten wird; es ist selbst nöthig, sie mit Verantwortungen zu verschonen, wozu sie keine Veranlassungen gegeben haben, weil jede Verantwortung an und für sich etwas Unangenehmes hat, und sie ihre Zeit besser anwenden können. Die für sie sprechende Vermuthung der Pflichtmäßigkeit (S. 273) muß so lange gelten, bis das Gegentheil erwiesen ist; und es darf nichts geschehen, was dieselbe bei der vorgesetzten Behörde vernichten könnte, ohne widerlegt zu seyn. Um deswillen ist es unzuläßig, bei derselben durch einseitige Vorstellungen, mit Hülfe der Dialektik, eine vorgefaßte Meinung zu erregen. Die schriftliche Abfassung der Beschwerden muß nichts in dem Grundsatze verändern, daß sie denen ins Gesicht gesagt seyn sollen, gegen die sie gerichtet sind. Hierzu dient die Anordnung, nach welcher

a) es den Beschwerdeführern überlassen wird, ihre Beschwerden bei derjenigen Behörde einzureichen, über welche Klage geführt wird, oder bei der zunächst vorgesetzten. Im erstern Falle muß die angeklagte Behörde die Beschwerde zugleich mit ihrer Verantwortung binnen 8 Tagen bei namhafter Strafe an die höhere Instanz abschicken und den Beschwerdeführer davon benachrichtigen. Im letztern Falle hingegen muß dieser derjenigen Behörde, die er anklagen will, eine Abschrift seiner Beschwerde und ihrer Beilagen, dafern solche nicht schon bei den Acten sind, 8 Tage vor der Absendung übergeben und deren Empfangschein jener beifügen, widrigenfalls sie unerledigt zurückgeschickt wird. Der angeklagten Obrigkeit bleibt dann zu überlegen, ob sie für nöthig erachtet, sogleich ihre Verantwortung einzureichen, oder deren Einforderung abzuwarten.

b) Falsche Angaben in Beschwerden müssen ohne Ausnahme als Verleumdungen der Obrigkeit bestraft werden. Unrichtige Ausführungen und Anträge hingegen unterliegen nur einer Ahndung, in so fern solche bereits rechtskräftig oder in der höchsten Verwaltungsinstanz zurückgewiesen waren.

c) Gegründeten Beschwerden ist auf der Stelle und auf Kosten der unrichtig verfahrnen Behörde, allemal abzuhelfen.

Der Umfang des Disciplinarverfügungsrechtes (S. 648) wird bestimmt durch die Strenge der Subordination, die dadurch zugleich aufrecht erhalten werden soll. Denn nicht in allen Theilen des Staatsdienstes ist eine gleiche Subordination nöthig oder auch nur rathsam. Eine dreifache Abstufung für den Militär-, den Civil-, Verwaltungs-, und den Justizdienst kann gar nicht verkannt werden. Der Geist des Kriegsdienstes bringt eine völlige Enthaltung der eigenen Ueberlegung und Entschließung in alle dem mit sich, was für den Dienst auf

höheren Befehl geschehen soll (S. 182). Mit nichten ist damit ein unbedingter Gehorsam ausgesprochen. Auch der Soldat darf nichts gegen das Sittengesetz oder gegen die Verfassung, oder gegen die Landesgesetze sich befehlen, noch sich zum Werkzeuge des Verraths am Vaterlande und an dem öffentlichen Wohle gebrauchen lassen (S. 152). Niemand wird diejenigen entschuldigen, die ihrem Befehlshaber folgen, wenn er durch sie seine rechtswidrigen Absichten gewaltsam durchsetzen will; Niemand wird den Soldaten straflos finden, der auf das Commando seines Officiers auf den Regenten, oder wissentlich auf einen ruhigen Bürger schösse; Niemand würde den getadelt haben, der 1806 die Verräther der Festungen Magdeburg, Cüstrin und Stettin niedergestochen und dadurch deren Uebergabe verhindert hätte. Der Grund davon liegt am Tage. Auch der Soldat soll mit Wissen und Willen sich nicht zum Werkzeuge des Unrechts hergeben. Allein erst reiflich zu überlegen und zu untersuchen, was er zu thun habe, dazu hat er in der Regel keine Zeit, da er aufs Commando-Wort vollbringen soll, was ihm befohlen wird. Auch hat er nicht nach den Bewegungsgründen und Absichten seiner Vorgesetzten bei ihren Befehlen zu fragen, und kann darüber also auch nur allein in den Fällen urtheilen, wo sie aus den Umständen von selbst sich zu Tage legen. Ueberhaupt soll der Soldat nicht durch sein eigenes Urtheil zu seinen Dienstihandlungen vermocht werden, vielmehr sich dabei alles Denkens enthalten und alle Aufmerksamkeit lediglich auf das Commando und dessen Ausführung richten. Erst wenn ihm der Befehl irgend einer Truppenabtheilung anvertraut wird, wird ihm in so weit sein eigenes Urtheil und Entschließung im Dienste zurückgegeben. Da diese Gewöhnung an augenblicklichen und beinahe gedankenlosen Gehorsam sehr schwer ist, und schon um deswillen die Uebung desselben im Militärstande zu keiner Zeit vernachläßiget werden darf; so muß in demselben eine sehr große Subordination und eine strenge Disciplin

herrschen. Keine Widerrede ist erlaubt; den Vorgesetzten muß die höchste Aufmerksamkeit und Achtung bewiesen werden; jede Verletzung derselben ist in hohem Grade strafbar; die Erfüllung ihrer Befehle und der allgemeinen, zur Erhaltung der Ordnung dienenden Vorschriften muß pünktlich erfolgen; die Ahndung jedes Ungehorsams und jeder Vernachläßigung des Dienstes muß unausbleiblich seyn, und das Verfahren dabei kurz; die Abhängigkeit jedes Untergebenen von seinem Vorgesetzten in allen diesen Beziehungen ist deshalb groß, und erstreckt sich selbst über solche Dinge und Angelegenheiten des ersteren, die nicht unmittelbar zum Dienste gehören, aber doch darauf Bezug haben. Dem gerade entgegengesetzt ist das Verhältniß der Justizbeamten, deren Entscheidungen lediglich die Aussprüche ihres eigenen Urtheiles seyn, welche vor jedem fremden Einflusse sicher gestellt werden, und eben deswegen auch für ihre Personen und persönlichen Verhältnisse einer Unabhängigkeit genießen sollen, ohne welche die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe nicht zu beschaffen seyn würde (S. 350). In der Mitte endlich stehen die übrigen Civil-Verwaltungsbeamten, die zwar ebenfalls nach ihrem selbstständigen und pflichtmäßigen Urtheile verfahren, jedoch solches vor dem der höheren Behörden aufgeben sollen, und diesen Gehorsam beweisen müssen, sobald diese in ihrem Namen verfügen (S. 332), es müßte denn seyn, daß dadurch ihr angewiesener Wirkungskreis verletzt (S. 647), oder ihnen eine Handlung zugemuthet würde, durch deren Verübung sie sich selbst strafbar machen würden, weil solche unerlaubt und gesetzwidrig ist (S. 153). Ihre Subordination muß also so groß seyn; daß jener schuldige Gehorsam nicht entstehen, aber auch die Verweigerung desselben unter den angegebenen Bedingungen ihnen nicht nachtheilig werden kann, und sie aus Besorgniß dieser Nachtheile nicht davon abstehen. Darnach richtet sich das ganze Respectsverhältniß zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, so wie die Disciplin, welche den erste-

ren über die letzteren zusteht. Es ist nur noch zu bemerken, daß die Lehrer der Wissenschaften den Justizbedienten gleich zu stellen sind, da ihnen eine noch größere Freiheit in ihrem Geschäftsbetriebe gestattet werden muß, als selbst diesen (S. 536). Sie müssen in Betreff der Materie und der Methode ihres Unterrichtes völlig frey seyn, wenn die Wissenschaften gedeihen sollen. Nur wenn sie gegen das Sittengesetz lehren, oder gegen die Grundsätze des Rechts, oder gegen ihre eigene Ueberzeugung, oder wenn sie aus grober Fahrläßigkeit und Irrthum Irrlehren verbreiten, oder einem unsittlichen Leben sich ergeben, können sie in eben der Art zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, als die Justizbedienten im gleichen Falle. Da indessen die öffentlichen Lehrer nicht blos durch ihren Vortrag, sondern zugleich durch ihren Lebenswandel ein Vorbild höherer Weisheit seyn sollen; so werden Unsittlichkeiten, die bei andern Beamten noch übersehen werden können, bei jenen schon gerügt werden müssen. Darum ist aber die Disciplin über sie noch nicht der Art nach eine andere, sondern nur in Bezug auf die Gegenstände der Beaufsichtigung ausgedehnter.

Es könnte scheinen, als wenn noch eine Gradation der Subordination und Disciplin wegen der Subalternen im Verwaltungs- und Justizfache nöthig wäre, da das Verhältniß der freien Geistesthätigkeit, weshalb bei den Subordinirten in beiden Geschäftszweigen ein Unterschied gemacht worden ist, bei ihnen nicht in eben der Art obwaltet (S. 324). Denn sie vollbringen ihre Geschäfte nicht selbstständig, sondern auf Geheiß ihrer Vorgesetzten; es braucht mithin auch ihre Selbstständigkeit in der Disciplin nicht beachtet zu werden. In diesem Betrachte würden sie dem Militär gleich zu setzen, und dieselbe Disciplin über sie angemessen seyn, wie über jenes. Eine höhere Rücksicht indessen gebietet, hierbei nicht sowohl auf das Dienstverhältniß der Subalternen, als vielmehr auf die Stellung ihrer Vorgesetzten zu sehen,

und um zu verhindern, daß diese nicht an eine zwiefache Behandlungsweise derer, die unter ihrem Befehle stehen, sich gewöhnen, und den Geist der militärischen Disciplin, welche nur bei den Subalternen zuläßig ist, auch auf die Disciplin über die Subordinirten übertragen, wo er ganz unstatthaft seyn würde. Um deswillen ist es bei weitem vorzuziehen, daß die Disciplin über alle Untergebene, ohne zwischen Untergeordneten und Untergebenen zu unterscheiden, von ein und derselben Art sey, und von dieser Regel nur da Ausnahmen gemacht werden, wo das Dienstverhältniß selbst darauf führt. Selbst die Erhaltung der Scheu vor den Beobachtungen der Subalternen (S. 646) redet der milderen Disciplin das Wort.

Unter Beobachtung dieser drei Grade der Subordination wird die Disciplin sich stufenweis modificiren. Die von ihr zu erlassenden Verfügungen sind entweder strafend oder belohnend, jene um von der Wiederholung der vorgekommenen Ungebürnisse zurückzuhalten, diese um den Diensteifer zu befördern. Von der letzteren Art sind die Belobung, die Gratification, die Auszeichnung, und die Beförderung im Dienste. Die ausdrückliche Belobung der Officianten, welche durch die anhaltende Regelmäßigkeit und Treue ihrer Amtsführung, oder durch besondren Eifer und Geschicklichkeit bei der Ausrichtung bestimmter Aufträge, solche verdient haben, ist eine überaus angemessene und nichts weniger als unwirksame Belohnung, vorausgesetzt, daß die Dienstacten genau geführt werden (S. 651). Gratificationen, worunter man gewöhnlich Geschenke an Gelde versteht, sind hingegen durchaus unanständig und tadelnswerth, sie mögen in einer Gehaltserhöhung oder in der einmaligen Verwilligung einer Summe bestehen. Denn jene widerspricht schon einer ordentlichen Etatswirthschaft, bei der für jedes Amt das ihm angemessene Gehalt ausgesetzt seyn muß, und eine Erhöhung dieses Ausgabepostens unzuläßig ist. Die bloßen Geschenke könnten zwar aus dem Dispositionsfond bestritten werden, es wird aber kein Be-

amter von wahrem Ehrgefühl sich eines solchen Geschenkes freuen, weil es das sittliche Gefühl verletzt, wenn irgend Jemand statt schuldigen Dankes sich mit einer Geldsumme abfinden will und abfinden lassen soll. Nicht zu gedenken des Schadens, den die Speculation der minder ehrliebenden Beamten auf solche Gratificationen, und deren unausbleibliche Vertheilung nach Gunst, anrichtet, gehört diese Art der Belohnungen zu den Erniedrigungen des Ehrgefühles im Beamtenstande. Ueberhaupt müssen Belohnungen nie haufenweis kommen, wenn sie wohlthätig wirken sollen. Ausserdem lassen sie diejenigen gleichgültig, die belohnt worden sind, und erregen nur die Galle derer, die nach ihrer Meinung eben so gut hätten bedacht werden sollen. Wohl kann es seyn, daß dem Vater einer zahlreichen Familie, oder demjenigen, der durch Unglücksfälle so zurückgesetzt worden ist, daß er eine höchst nöthige Ausgabe nicht erschwingen kann, ein Geschenk willkommener wäre, als eine Auszeichnung. In solchen Fällen mag auch immer dem Staatsdiener, der in eine solche Lage gerathen ist, ohne darum tadelnswürdig zu seyn, eine Unterstützung verabreicht werden, z. B. Stipendien für seine Söhne, die Kosten einer Badereise, u. s. w. Immer aber muß ein solches Benefizium zu einem bestimmten Zwecke, und als Wohlthat, nicht als Belohnung, verwilliget werden. Daß baare Auslagen oder Verluste im Dienste erstattet werden müssen, versteht sich von selbst, gehört aber nicht hieher. Die Auszeichnung durch Titel oder Orden ist schon früher betrachtet worden (S. 219), und dabei nichts weiter zu erwähnen, als daß diese Belohnung hauptsächlich da Anwendung findet, wo die Beförderung zu höheren Stellen nicht geschehen kann, weil dazu die erforderlichen Eigenschaften fehlen. Wo diese vorhanden sind, bleibt das Avencement das zuträglichste Mittel der Belohnung, weil mit dem Belohnten zugleich der Dienst selbst davon Vortheil hat. Bei Dienstleistungen, die es verdienen deren Andenken auf die Nachwelt zu bringen, ist die Verleihung

des Erbadels (S. 567), mit oder ohne Dotation, der Sache angemessen.

Die ahndenden Mittel der Disciplin sind Mißbilligung und Verweis, Ordnungsstrafen, Verlust der Auszeichnungen, Suspension, Degradation und Dienstentsetzung. Die Mißbilligung nimmt unter den Strafen die Stelle ein, welche die Belobung unter den Belohnungen hatte; und der Verweis, der immer in Gegenwart anderer Beamten zu ertheilen ist, macht nur eine Verschärfung der Mißbilligung aus. Ordnungsstrafen können in Geld und in Gefängniß bestehen. Ihr Name schon zeigt an, daß sie nicht der Lohn begangner Verbrechen seyn, sondern nur wegen bloßer Unordnungen und Unregelmäßigkeiten im Dienst oder in der Lebensart zugefügt werden sollen, weshalb ihr höchstes Maaß mäßig bestimmt seyn muß. Der Verlust erhaltener Auszeichnungen ist eine sehr empfindliche Strafe. Die Suspension vom Dienste auf eine bestimmte Zeit und mit Verlust des Diensteinkommens, so weit es nicht zum unentbehrlichen Lebensunterhalte nöthig ist, kann als Strafe nur da Anwendung finden, wo die Hoffnung vorhanden ist, dadurch Besserung zu bewirken. Etwas Anderes ist die Suspension, welche nicht als Strafmittel gebraucht wird, sondern als Vorsichtsmaaßregel zur Verhütung besorglicher Nachtheile bei längerer Dienstverwaltung. Die Gründe hierzu können entweder darin bestehen, daß gegen einen Beamten bereits der förmliche Prozeß auf gerichtliche Cassation anhängig gemacht ist, oder daß sonst politische Ursachen dessen einstweilige Entfernung von seinem Posten rathsam machen. Im ersteren Falle ist so viel klar, daß dem Suspendirten ohne Unrecht von seinem Gehalte so viel inne behalten werden kann, als zu seinem und seiner Familie Unterhalt nicht nöthig ist. Es ist aber auch eben so gewiß, daß wenn demnächst in dem gerichtlichen Erkenntnisse nicht auf Cassation gesprochen wird, ihm alles Vorenthaltene nachgezahlt werden muß, weil in diesem Urtheile zugleich der Ausspruch enthalten ist,

daß keine rechtliche Veranlassung zur Suspension vorhanden war, und weil keinem Angeklagten, außer der erkannten Strafe, ein anderweitiges Uebel zugefügt werden darf. Daß er inzwischen nichts für den Dienst gethan hat, war nicht seine Schuld, weshalb er auch nicht dafür büßen darf. Ob eine Suspension aus politischen Gründen überhaupt zuläßig sey, und mit welchem Erfolge, wird da zur Sprache kommen, wo wir die Diensteinziehung betrachten werden. Die Degradation kann nur in so fern zweckmäßig seyn, als der damit zu Bestrafende immer noch würdig ist, in der Reihe der Staatsbeamten zu stehen, und alle zu dem geringeren Posten erforderliche Eigenschaften hat, wenn ihm auch der höhere Posten nicht ferner anvertraut werden darf. Eine bloße Versetzung auf eine andere, jedoch weniger einträglichere, Stelle derselben Art ist also zu tadeln. Die Dienstentsetzung endlich ist die Erklärung der gänzlichen Aufhebung des Dienstvertrages aus dem Grunde, weil der Beamte sich unwürdig gemacht habe der Beamtenehre und der längeren Duldung im Staatsdienste.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß von Dienst-Polizei wegen (S. 648) alle diese Strafen dictirt werden können (S. 265); daß es dazu noch nicht nöthig ist, einen gerichtlichen Prozeß anzufangen und rechtliches Erkenntniß einzuholen; und daß wenn der Verurtheilte sich bei der summarischen Entscheidung seiner vorgesetzten Dienstbehörde beruhiget, solche vollstreckbar ist. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Verurtheilte sich bei dieser polizeilichen Bestimmung beruhigen müsse, oder dagegen auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniß antragen könne? Wegen der bloßen Mißbilligung offenbar nicht, weil diese nichts weiter ist, als die Erklärung einer andern Ansicht der höheren Behörde, worüber den Gerichten kein Urtheil zusteht. Wegen aller übrigen Strafen, von Verweise an, aber darf das rechtliche Gehör ohne Ungerechtigkeit Keinem versagt werden, weil die Polizei wohl ermächtiget ist, vorläufige Anordnungen zu

treffen, nicht aber über die Ehre und das Recht eines Unterthanen abzusprechen, also auch nicht über die rechtlichen Folgen der behaupteten Nichterfüllung der Dienstpflicht, noch Strafen, von Rechts wegen abzumessen (S. 264). Es versteht sich auch, daß wenn das Gericht die vorläufig resolvirte Strafe aufhebt oder mildert, es dabei sein Bewenden haben müsse, da der Regent, noch weniger also eine blos stellvertretende Behörde, kein Straferkenntniß zu verschärfen befugt ist (S. 355). Wegen der Gerichtspersonen ist schon bemerkt, daß überhaupt deren Bestrafung gar nie anders, als im Rechtswege, vorgenommen werden dürfe (S. 354). Bei den Militärpersonen wird man vielleicht Verweise und bloße Ordnungsstrafen von der Berufung auf rechtliches Gehör ausnehmen wollen, um das Ansehn der Befehlshaber nicht durch abändernde Rechtssprüche zu compromittiren. Ein Ansehn indessen, das nur durch Unrecht zu behaupten ist, bleibt ein nichts geltendes und schädliches Ding (S. 652). Gleichwohl darf die Beschwerdeführung nur unbeschadet des auf der Stelle zu leistenden Gehorsams geschehen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß sie an die höheren Dienstvorgesetzten ebenfalls gerichtet werden kann.

Wären die Staatsgeschäfte von der Art, daß sie von allen Bürgern betrieben werden könnten; so würden sie nach der Reihe herum gehen müssen, und derjenige, der sich dabei nicht pflichtmäßig betrüge, würde deshalb, bis zum Verluste seines Bürgerrechtes, zu bestrafen seyn (S. 178). Damit wäre die ganze Pragmatik des Staatsdienstes zu Ende. Weil aber dem nicht so ist, weil dazu die Erwerbung mancherlei Kenntnisse und Geschicklichkeiten erforderlich ist, die nur mit Mühe und Aufwand sich angeeignet werden können, über deren Erlernung die Vorbereitung zu andern Erwerbszweigen verabsäumt werden muß, und in deren Aneignung und darauf gegründeter Meldung zum Dienste die Erklärung von selbst enthalten ist, sich für sein ganzes Leben diesem Geschäfte widmen und mittelst desselben seinen Lebensunterhalt verdienen zu

wollen; so entsteht nun aus diesem Anerbieten zum Dienste und aus dessen Annahme von Seiten des Staats, worin wieder die stillschweigende Erklärung enthalten ist, daß der Angenommene unter den sich Bewerbenden der tauglichste sey, weil er außerdem nicht hätte gewählt werden dürfen, ein Uebereinkommen (S. 643), in welchem diese beiderseitigen Ansprüche gegenseitig anerkannt, und zu Zwangsrechten aus einem auf Lebenszeit eingegangnen Dienstcontracte gemacht werden. Dasselbe ist der Fall bei denjenigen Bedienungen, welche anstatt der schuldigen Versorgung angeboten und angenommen werden (S. 187), in Ansehung deren also ebenfalls contractmäßige Rechte erlangt worden sind. Ob dieser Vertrag durch die Annahme des Dienstauftrages (S. 252) oder des Dienstanerbietens zu Stande kommt, läuft auf eins hinaus (II. S. 82). Aus demselben erwirbt der Staat zuförderst das Recht auf die gehörige Leistung der versprochenen und aufgetragnen Dienste. Es liegt sogar in dieser Erfüllung, nach dem klaren Zwecke der Vereinbarung, die Bedingung aller Gegenleistungen, so daß mit dem Wegfalle jener auch diese aufhören. Höchst nöthig ist es, daß allen Beamten für ihre Geschäftsführung eine umständliche Dienstinstruction über den Umfang ihres Geschäftskreises (S. 647), die Art ihrer Dienstverrichtungen, die Form ihres Verfahrens, die Mittel der anvertrauten Gewalt, und das Subordinationsverhältniß ertheilt werde, da ausserdem die Verantwortlichkeit der Beamten etwas Unbestimmtes und Unerreichbares seyn würde. Die Abänderung dieser Instructionen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse des Staats steht immer in der Macht der gesetzgebenden Gewalt, und die Beamten haben kein Recht zu widersprechen, weil der Staatsdienst selbst der Zweck ist, für dessen möglichst vollkommene Erreichung alle Staatsdiener angenommen sind, auf welchen alle Dienstcontracte sich beziehen, und mit dem Bezogenen von selbst sich verändern. Daher verstehen sich auch alle diejenigen Obliegenheiten, die in der Natur des Staats-

dienstes überhaupt, oder der besondern Gattung desselben, enthalten sind, von selbst, wenn sie auch in dem Dienstcontracte und der Instruction nicht namentlich aufgeführt wären (S. 15). Zu denselben ist ganz besonders die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu zählen (S. 195). Damit ist nicht gesagt, daß die Beamten nichts von alle dem verlautbaren dürften, was sie in und durch den Dienst erfahren. Denn der größte Theil dessen, was im Dienste verhandelt wird, ist gar nicht bestimmt, geheim gehalten zu werden. Verschwiegen darf nur das werden, was geheim bleiben soll, folglich 1) das, wobei die Geheimhaltung ausdrücklich anbefohlen ist; 2) alle noch nicht zur Ausführung reifen und in derselben begriffenen Pläne; 3) die Abstimmungen in den Collegien (S. 333), indem die Veröffentlichung der Freiheit des Stimmens beschwerlich fällt; überhaupt 4) Alles, durch dessen Bekanntmachung vernünftigerweise für den Staat, oder auch nur für diejenigen Unterthanen, deren Angelegenheiten unter der Autorität des Staats verhandelt wurden, ein Nachtheil abzusehen ist. Denn dem Staate auf keine Weise zu schaden, ist schon eine allgemeine Bürgerpflicht; so wie es umgekehrt die Pflicht des Staats, folglich auch seiner Diener ist, seine Unterthanen vor Schaden zu bewahren, wie vielmehr also Alles zu unterlassen, was ihn nach sich zu ziehen geeignet ist.

Die Staatsbeamten haben aus dem Dienstcontrakte ein Recht auf Besoldung, auf Erhaltung im Dienste, und auf Pension. Daß derjenige, welcher der Gesammtheit besondre Dienste leistet, dafür nach Verdienst von ihr entschädiget und belohnt werden müsse, ist eine ausgemachte Sache (S. 130). Der Staat kann wohl denjenigen Bürgern, die nicht ihr ganzes Leben seinem Dienste widmen, und nur Hülfsweise thätig sind, ansinnen, daß sie sich mit der bloßen Erstattung des durch ihre Amtsverrichtungen verursachten Aufwandes begnügen, und in der Ehre ihrer Erwählung ihren Lohn finden (S. 642), aber dies geht nicht bei denjenigen Beamten

an, welche unausbleiblich sich dem Berufe des Staatsdienstes ergeben, und alle ihre Thätigkeit demselben überlassen. Verböte auch nicht die Gerechtigkeit eine solche ungleiche Vertheilung der Staatslasten; so würde schon die Staatsklugheit dagegen auftreten müssen, und nicht zugeben können, daß wirkliche Staatsämter unentgeldlich, blos um der Ehre willen, übernommen werden. So viel es werth ist, daß die Amtsehre in großer Achtung stehe und für ein Gut gehalten werde, dessen Besitz nicht gleichgültig angesehen wird; so sehr muß man doch verhüten, daß sie nicht der vorzügliche Gegenstand der Sehnsucht und des Bestrebens der Unterthanen werde, was unvermeidlich seyn würde, sobald die Ehre der alleinige Lohn des Staatsdienstes wäre. Es dahin zu bringen, daß dieser nur um sein selbst willen gesucht würde, aus reiner Vaterlandsliebe und um die Gelegenheit zu finden, seinen Mitbürgern nützlich zu werden, darf von der Menge nicht erwartet werden, weil dazu eine Verleugnung aller Sinnlichkeit und eine geistige Erhebung vorausgehen müßte, deren die Menge nicht fähig ist. Maximen der Politik dürfen jedoch nur nach dem sich richten, was in der Regel zu erwarten ist, nicht auf Ausnahmen fußen. Ohne der Voraussetzung zu nahe zu treten, die man der Würde der Menschheit schuldig ist, darf man doch nur annehmen, daß die Anstellung im Staatsdienste begehrt werden werde, in so fern dieselbe das Mittel ist, zu gleicher Zeit den Wunsch nach Thätigkeit für das gemeine Beste, und nach Beförderung des eignen gerechten Wohles zu befriedigen. In dieser Verbindung des öffentlichen und privaten Interesse in dem, was der Staat bedarf, besteht die Pointe der Staatsweisheit. Ihr wird genügt, wenn der Staatsdienst ein Mittel ist, durch die für ihn aufzuwendende Thätigkeit eben so viel zu erwerben, als im Durchschnitte mit derselben Anstrengung der geistigen und körperlichen Kräfte bei einer andern Anwendung derselben verdient werden würde. Solches den Beamten zu gewähren,

muß daher Grundsatz seyn, und man muß sie nicht mit der Ehre allein abspeisen wollen, wodurch man das Verhältniß der Dinge umkehren würde. Denn der Rang ist zwar ein unzertrennliches Zubehör eines jeden Amtes (S. 218); aber er muß dieses auch bleiben, nicht der Preis desselben, und der Zweck der Bewerbung darum werden, wenn man nicht will, daß der Ehrgeiz die Triebfeder der Beeiferung um den Staatsdienst werde. Dieses würde unausbleiblich dahin führen, daß die Aemter nur um des Ansehens willen gesucht werden würden, das sie verleihen, und daß dieses Ansehn ferner mit der Zeit nur als Mittel zur Beförderung seiner sonstigen Absichten und Interessen geschätzt werden würde. Denn der Ehrgeitz ist nur eine Art der Aeußerung des Geizes überhaupt (S. 569), der überhaupt in der Begierde nach der Erwerbung von irdischen Gütern besteht. Der Ehrgeizige ist deshalb unvermeidlich geneigt, die in Händen habende Gewalt dazu möglichst zu benutzen, um sich soviel Vortheile zu verschaffen und so viel Güter anzueignen, als er Gelegenheit findet. Es ist auf die Treue und Gewissenhaftigkeit des Ehrgeizigen nicht nur nicht zu bauen, sondern ihm vielmehr im hohen Grade zu mißtrauen. Je mehr die Regierung von den Beamten abhängig ist, wenn diese blos par honneur dienen und je schonender sie mit denselben umgehen muß, theils aus Erkenntlichkeit für die bisher unentgeldlich geleisteten Dienste, theils weil nicht gleich ein andrer brauchbarer Mann zur Hand ist, der ebenfalls Lust hat, seine Lebensthätigkeit blos dem Staate zu widmen; desto weniger ist sie im Stande, den Mißbräuchen des Amtes zu steuern, und desto mehr nehmen diese überhand. Alle Ehrenstellen im Staatsdienste, und wo sie nicht wirklich weiter nichts, als dies waren, indem sie an der Staatsgewalt gar keinen Antheil hatten (S. 627), oder wo sie nur in Hülfsleistungen und Controlen bestanden (S. 642), sind überall entweder eingegangen, oder haben das Sprichwort bewährt: Aemtchen bringt Käppchen!

Sogar der Verlust des Amtes ist für die unbesoldeten Diener nur Ehrenstrafe, außerdem nur die Entziehung der Gelegenheit zu seiner Benutzung, wogegen er den, der in seinem Amte zugleich den Fond seines Lebensunterhaltes findet und unfähig geworden ist, einen andern Erwerb zu suchen, an den Rand der Verzweiflung bringt; daher die Strafe der Dienstentsetzung im letzteren Falle von einer ganz andern Wirksamkeit ist, als im ersteren. Ueberdies würde es kein geringer Schaden seyn, den der Dienst erlitte, wenn alle die braven und geschickten Männer, welche nicht so viel Vermögen besitzen, dem Staate unentgeltlich zu dienen, ausgeschlossen seyn sollten und die Wahl nur unter den wenigen begüterten übrig bliebe. Es würde ein Unrecht seyn gegen diese ärmeren Mitbürger, denen, ohne Rücksicht auf den Vermögensbesitz, ein gleiches persönliches Recht auf die obrigkeitlichen Aemter und Würden zukommt (S. 222). Es würde endlich die ganze verantwortliche Staatsgewalt, und somit das Staatsregiment selbst, weil der Regent nur durch die verantwortlichen Beamten handeln darf (S. 295), in die Hände der Geldaristokratie gegeben, und dadurch die ganze Masse des Verderbens bereitet werden, das diese Aristokratie in ihrem Gefolge hat (S. 252).

Wenn es also Grundsatz seyn muß, daß alle Staatsämter besoldet sind, so folgt daraus auch, daß die Besoldung hinreichend seyn müsse. Denn in dem Verhältnisse der Ermangelung des Hinreichenden würde ja gegen den Grundsatz der Vergeltung verstoßen, und den Beamten sogar eine stillschweigende Anweisung gegeben werden, dasjenige, was sie von Rechtswegen erhalten sollen, aber nicht aus den Staatscassen erhalten, durch das Amt sich selbst zu verschaffen. Wenn der Staat nicht seine Verbindlichkeit gegen seine Diener erfüllt, kann er auch ihre volle Verantwortlichkeit nicht geltend machen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth! Ihm denselben vorenthalten heißt, ihn versuchen, und der moralische Urheber der Missethaten werden, wozu er durch die Noth verleitet wird.

Die Regierung muß gegen ihre Beamten nicht karg und knickrig seyn; aber auch nicht verschwenderisch. Freigebig zu seyn, ist nur erlaubt, wenn man über das Seinige schaltet. Die Regierung ist nicht Eigenthümer des Staatsvermögens, sondern nur dessen Verwalter, und darf davon nichts verschenken. Den Beamten übermäßige Besoldungen anweisen, zieht das Verderben und die Verschlechterung derselben nach sich, weil sie dadurch zum Luxus verführt werden, in dessen Begleitung sich Verschwendung, Müßiggang, Sinnlichkeit und Habgierde bald einstellen. Man gebe den Staatsdienern mehr, als sie brauchen, so wird man ihnen nie genug geben, so viel man auch zulegt. Um das Maaß der Besoldung zu finden muß man den Sold und das Gehalt unterscheiden, woraus sie zusammengesetzt ist. Der Sold besteht in demjenigen, was gewährt werden muß, um dafür diese Dienste zu erlangen, also im Dienstlohne. Dahin gehört:

a) Ersatz des auf die Erwerbung der nöthigen Dienstkenntnisse verwendeten Verlages, vertheilt auf den Durchschnitt der Jahre des Dienstlebens.

b) der Lebensunterhalt für den Beamten und für seine Familie. Denn der Staatsdienst darf kein Hinderniß der Ehe, vielmehr muß die Einrichtung so gemacht werden, daß der Familienvater der willkommnere Beamte sey (S. 510). Er muß diesem also auch die Mittel verschaffen, die Obliegenheiten eines Familienvaters erfüllen zu können, und nicht durch Gram und Sorgen für die Seinigen niedergedrückt zu werden. Der Lebensunterhalt muß sich ferner nach der Beschäftigung und der davon abhängigen Lebensart richten. Ein Mann, der mit freier Geistesthätigkeit arbeiten soll, kann nicht wie ein Tagelöhner leben. Es muß folglich jedem Beamten so viel zu seinem Unterhalte zugestanden werden, als im bürgerlichen Leben Personen brauchen, die eine ähnliche Anstrengung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte

für ihr Gewerbe nöthig haben. Unbedenklich muß hierbei die Landessitte in Erwägung gezogen werden, auch dem Beamten so viel übrig bleiben, daß er zu seiner Erholung sich ein mäßiges Vergnügen verschaffen kann, weil Jedermann darauf Anspruch hat (S. 123).

c) Jeder vernünftige Familienvater muß einen Sparpfennig zurücklegen für unvorhergesehene Verhinderungen seines Erwerbes und für die Zeit, wo dieser ganz aufhört, folglich auch der Staatsbeamte. Sichert der Staat ihm und seinen Angehörigen nicht einen Zustand, für welchen er diesen Sparpfennig nicht braucht; so muß der Sold um so viel erhöht werden. Da es aber äußerst ungewiß ist, wann ein solches Ereigniß eintreten und wie lange es dauern werde; so ergiebt sich daraus die Regel: wegen kurz dauernder und unverschuldeter Unterbrechungen des Dienstes den Beamten von ihrem Einkommen gar nichts zu entziehen, ausserdem aber die Einrichtung zu treffen, daß ihren Bedürfnissen abgeholfen werde, wenn sie außer Stande kämen, ihren Dienst fortzusetzen.

Das Gehalt begreift in sich dasjenige, was den Beamten verabreicht werden muß, damit sie den Obliegenheiten ihres Amtes genügen können, ohne dafür aus eignen Mitteln aufkommen zu dürfen. Es besteht also in dem Ersatze des mit der Amtsführung verknüpften Aufwandes, und zwar

a) desjenigen, welchen im allgemeinen der dem Amte beigelegte Rang erfordert, und den der Beamte nicht vermeiden kann, weil von der äußeren Behauptung des Ranges die Vorstellung von dem Besitze angemessener Geldmittel nicht zu trennen ist (S. 311);

b) ferner in allen den baaren Auslagen, welche die Dienstführung mit sich bringt, und die ausserdem nicht Statt gefunden hätten, z. B. Reisekosten,

Utensilien. Kommen dergleichen Ausgaben nur einzeln vor, müssen sie liquidirt und der Ersatz einzeln angewiesen werden. Sind sie aber regelmäßig und fortgesetzt mit dem Dienste verknüpft, ist es zweckmäßiger, dafür den Betrag in Bausch und Bogen auszusetzen, und den Beamten die Selbstanschaffung zu überlassen, wobei diese und die Staatscassen gewinnen, dafern sonst nur zu controliren ist, daß nicht etwa die diese Ausgaben veranlassenden Dienste ganz unterbleiben. Endlich

c) kann es für zweckmäßig geachtet werden, einem Beamten einen gewissen Aufwand oder Freigebigkeit zuzumuthen, die zwar sein Posten eigentlich nicht mit sich bringt, die man aber um deswillen von ihm verlangt, weil dadurch andre Staatszwecke erreicht und deren Besorgung am schicklichsten jenem Beamten aufgetragen werden kann, z. B. Gesellschaften, Beköstigungen Andrer, weshalb der Ersatz dieser Ausgaben meistentheils unter dem Namen der Tafelgelder vorkommt. Soll eine ordentliche Uebersicht und Rechenschaft der Gehaltsbestimmungen möglich seyn; so ist es nöthig, diese verschiedenen Bestandtheile desselben zu unterscheiden, die gewöhnlich mit einander vermischt sind.

Wenn in der Dienstbewerbung und in der Annahme eines Postens schon die Erklärung liegt (S. 662), den Staatsdienst zum Lebensgeschäfte machen, und dadurch zugleich den Lebensunterhalt erwerben zu wollen; und wenn der Staat selbst dabei interessirt ist, daß dem so sey (S. 665): so macht sich die Regierung stillschweigend in dem Dienstcontracte anheischig, die Beamten so lange im Dienste zu behalten, als sie ihrem Amte gewissenhaft vorstehen und fähig bleiben, ihren Beruf zu erfüllen. Es kann denselben ein vertragsmäßiges Recht auf die Fortsetzung des Dienstes, unter diesen Bedingungen, nicht abgesprochen werden. Umgekehrt übernimmt der Beamte

keine Verbindlichkeit, sein Leben lang im Dienste zu bleiben. Aendert er seinen früheren Entschluß, sich ihm hinzugeben, so kann er so wenig auf seinem Posten zurückgehalten werden, als sein Machtgeber selbst (S. 248); es müßte denn seyn, daß kein anderer Bürger zu finden wäre, der ihn für bestimmte Geschäfte ersetzen oder bereits angefangene Unternehmungen mit wahrscheinlichem Erfolge zu Ende bringen könnte (S. 173). Ob dieser Fall vorhanden sey, kann natürlich Niemand beurtheilen, als die Dienstvorgesetzten, und in letzter Instanz der Regent. Eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung ist unstatthaft; es müßte denn seyn, daß die Erklärung über die Entlassung ganz verweigert würde. Jeder Beamte kann also zu allen Zeiten seinen Abschied fordern, darf aber seinen Posten nicht eigenmächtig verlassen, sondern muß ihn gehörig übergeben und dabei über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen. Auch hat der, der den Dienst aus freiem Willen verläßt, weiter keinen Anspruch auf irgend eine weitere Vergeltung oder Belohnung.

Wenn ein Beamter sich im Dienste so beträgt, daß er zur Strafe aus demselben gesetzt werden muß (S. 661), so hört auch damit das ganze Dienstverhältniß auf, weil diese Strafe nicht möglich wäre, wenn der Beamte nicht freiwillig gethan hätte, was für eine Verzichtleistung auf seinen Posten gelten muß. Eben dies ist der Fall, wenn er sich absichtlich zur Fortsetzung des Dienstes untauglich gemacht hat, oder nach erhaltener Verwarnung in Dingen fortfährt, z. B. im Soff oder Spiel, welche dahin führen. Wird er aber ohne sein Verschulden durch den Lauf der Natur oder durch Unglücksfälle unfähig, seinem Dienste ferner vorzustehen; so muß er zwar davon entbunden werden, es bleibt ihm aber der Anspruch auf die Unterstützung des Staats. Hat er sich das Unglück durch den Dienst selbst zugezogen; so gebührt ihm vollständige Entschädigung. Für ein solches Unglück ist indessen nicht zu achten, was die Beschaffenheit des Dienstes mit sich bringt, oder wozu

in dieser schon die Gefahr enthalten ist. Daher z. B. kann ein Hypochonder von Civilbeamten, oder ein zerschossener Krieger, nichts weiter begehren, als ferneren Unterhalt, nicht volle Entschädigung. Darüber, ob Unfähigkeit eingetreten sey oder nicht, kann natürlich nicht derjenige urtheilen, um dessen Fähigkeit es sich handelt; sondern nur die Dienstvorgesetzten. Welche Maaßregeln nothwendig sind, um zu bewirken, daß diese dabei pflichtmäßig zu Werke gehen, das läßt sich nicht aus dem Dienstcontrakte beantworten, kann also auch hier noch nicht entwickelt werden.

Ist ein Beamter in einen Zustand gekommen, der ihn zwar auf längere Zeit behindert, seinem Posten vorzustehen, von dem jedoch abzusehen ist, daß er mit der Zeit wieder dienstfähig werden werde; so kann die Entlassung nur mit dem Vorbehalte der Wiedereinsetzung nach erfolgter Herstellung der Dienstfähigkeit geschehen. Bis dahin ist er von Rechtswegen wie jeder andre Entlassene zu behandeln. Da indessen bei der Hoffnung der Wiederherstellung die bisherige häusliche Einrichtung eines solchen Mannes nicht ganz aufgegeben werden kann; so ist es billig, ihm für diesen Mehraufwand eine Zubuße zu geben, durch deren Hinzufügung zu dem Ruhestands-Gehalte dasjenige gewonnen wird, was man Wartegeld nennt. Der Begriff eines solchen Wartegeldes ist auch in den Fällen angewendet worden, wo der Staat durch Unglück oder durch neue Einrichtungen im Dienste in die Lage gekommen ist, alle bisherige Beamte nicht mehr in den Posten beschäftigen zu können, die sie inne hatten. Es bedarf indessen keines Beweises, daß in keinem Falle, am wenigsten aber aus einer selbst herbeigeführten Ursache, die Regierung gerechtfertiget werden kann, ihren Dienern nicht zu leisten, worauf sie ein contraktmäßiges Recht haben. Die Entschädigung für Dienstausgaben (S. 669), von denen sie entbunden werden, kann unbedenklich eingezogen werden; ihnen aber mehr vorzuenthalten, würde ungerecht seyn, so lange

sie den Contrakt erfüllen können und wollen. Wollte man sich von Seiten der Regierung darauf berufen, daß jeder Vertrag mit dem Aufhören seines Zweckes von selbst erlischt (II. S. 105); so würde dies doch nicht gegen einzelne Beamte geltend gemacht werden können, da der gesammte Staatsdienst ein Ganzes ausmacht (S. 70). Es würden also sämmtliche Staatsbeamten verhältnißmäßig beitragen müssen, die außer Dienst gesetzten bis zu ihrer Wiederanstellung zu besolden. Hierdurch würde jedoch den fungirenden wieder ein Theil dessen entzogen werden, was der Staat ihnen schuldig ist (S. 667). Es bleibt also nichts übrig, als daß die Gesammtheit diese Ausgabe übertrage.

Denn wer in den Dienst des Staats tritt, erwirbt nicht ein Recht auf einen bestimmten Posten, sondern die Ertheilung des letztern ist nur die Bestimmung des Wirkungskreises für die Thätigkeit des Beamten. Aller Staatsdienst ist ein Ganzes. Wer sich ihm widmet, bestimmt sich zu alle den Dienstleitungen, wozu er sich geschickt gemacht hat, und kann der Regierung, deren Pflicht es ist, die obrigkeitlichen Verrichtungen möglichst gut versehen zu lassen, nichts über die Art seiner Dienstleistungen vorschreiben. Nur das Einzige kann er begehren, daß sie ihm nicht Geschäfte auflege, zu denen er keine Neigung, und zu denen er sich nicht bestimmt hat, und daß überhaupt von ihm nicht mehr gefordert werde, als menschliche Kräfte nachhaltig zu leisten vermögen. Außerdem muß er es dem Gutbefinden der Regierung überlassen, auf welchen Posten sie ihn zu stellen angemessen erachtet. Er kann also nichts dagegen haben, wenn sie ihn von dem einen auf einen andern Posten versetzt, vorausgesetzt, daß sie ihn für alle, durch die ihm aufgedrungene Versetzung erwachsenden, Verluste und Nachtheile entschädiget, auch ihn im Dienste nicht zurücksetzt. Denn eine Zurücksetzung ist eine theilweise Entsetzung, und deswegen, ohne sie verwirkt zu haben, unzuläßig, weil sie eine Strafe in sich enthält

(S. 661). Eben so wenig können die Staatsbeamten etwas dagegen einwenden, wenn auf verfassungsmäßige Weise eine solche Veränderung in der Organisation des Dienstes vorgenommen wird, wodurch die bisherigen Dienstverhältnisse ganz umgestaltet werden. Sie müssen sich in diesem besondern Falle sogar dazu verstehen, beim Ueberflusse höherer Beamten wieder auf niedrigere Stellen zurückzutreten, jedoch mit Vorbehalt ihres einmal erworbenen Titels, Ranges und Besoldung. Denn die Ehre, die sich Jemand zu eigen gemacht hat, ist ein persönliches Gut; es kann die Meinung von seinen vorzüglichen Eigenschaften nicht wieder aufgehoben werden, so lange er selbst nichts dazu thut, sie zu vernichten. Mit dem Range muß denn auch das damit verbundene Gehalt belassen werden (S. 669).

Da kein Beamter blos dem Posten dient, der ihm angewiesen ist, sondern dem Staatsdienste überhaupt; so kann auch der Staat bei der Abtretung von Provinzen die darin angestellten Beamten nicht nöthigen, daselbst zu bleiben und mit in den Dienst des erwerbenden Staats überzugehen (II. S. 251). Er muß sie vielmehr aufnehmen, wiederanstellen und ihnen ihr Gehalt verabreichen, wenn sie entweder freiwillig ihren bisherigen Posten aufgeben, oder von dem erwerbenden Staate vertrieben werden, welcher, in so fern er nicht durch Verträge gebunden ist, keine Verbindlichkeit hat, die Diener des abtretenden Staates in seinen Dienst zu nehmen.

So wie durch den Dienstvertrag nicht bestimmt ist, daß ein Beamter auf diesem oder jenem Posten belassen werden müsse, so ist auch darin nicht enthalten, daß er nur auf den Posten Anspruch mache, den er zunächst übernimmt. Sein Antrag und sein Verlangen geht vielmehr auf jeden Posten im Staatsdienste, für welchen er sich brauchbar gemacht hat. Gleichwohl enthält dieser ganz unbestimmte Anspruch noch kein Recht auf Beförderung im Dienste, da es von den Beamten ganz dem Ermessen der Regierung anheim gestellt werden muß,

wozu sie für tüchtig von ihr erachtet werden. Eine Leistung, welche von dem Willen des Verpflichteten abhängig ist, gewährt kein Recht, eben darum weil sie unbestimmt ist. Der Dienst selbst und die Fähigkeit zu höheren Aemtern enthält wohl einen Anspruch der Beamten, dazu berufen zu werden; aber ein Recht darauf steht keinem einzigen zu.

Wenn ein Staatsdiener unverschuldeterweise außer Stande gesetzt wird, dem Dienste länger vorzustehen; so verliert er dadurch noch nicht die Ehre, die ihm zu Theil wurde, indem er zu seinem Posten gelangte. Er behält seinen Rang auch nach erhaltener Verabschiedung. Die Unterstützung, auf welche er nach seiner Entlassung ein Recht hat (S. 669), muß daher angemessen seyn einmal dem Range, den er aus dem Dienste mit fort nimmt, und zweitens der Dauer seines Dienstes. Diese letztere kommt darum in Betracht, weil die Pension das Aequivalent ist für die Innebehaltung des Sparpfenniges, der ihm ausserdem in seinem Solde hätte angewiesen werden müssen, und dessen aufgesammelter Betrag durch die Dauer der Sammlung bestimmt worden seyn würde. Wenn sonst nur die Vergütigungen für die Dienstausgaben (S. 669 b. 670. o.) vom Gehalte abgesetzt werden, und wenn ferner von dem übrigen Gehalte abgezogen wird, was darauf billig abzunehmen ist, daß ein entlassener Beamte sich mehr zurückziehen kann, als der fungirende; so werden auf der einen Seite die übermäßigen Pensionen wegfallen, auf der andern aber auch die Härte aufhören, mit der vielen ergrauten Staatsdienern ihre Nothdurft entzogen worden ist, und es wird in die ganze Angelegenheit Ordnung und Regelmäßigkeit kommen. Der Mangel derselben ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Angelegenheit als Gnadensache behandelt und lediglich dem Wohlwollen des Regenten anheim gestellt worden ist. Wäre die Pension Gnadensache, so würde der Regent nur von seinem Civil-Etat die verwilligten Summen anweisen können, über den er

nach Gefallen schalten und walten kann, da hingegen er als Verwalter der Staatscassen aus diesen nichts verschenken darf. Die Pensions-Ertheilung ist aber eine Verpflichtung, und erstreckt sich

a) auf die gemeinschaftliche Versorgung des entlassenen Beamten und seiner Familie, so lange ihr der erstere als Familienvater vorsteht. Zu dem Ende wird ein höchster Satz zu bestimmen seyn, den keine Pension überschreiten darf, z. B. bei dem jetzigen Geldwerthe etwa 2000. Bis zu diesem Betrage giebt eine 50jährige Dienstzeit das Recht auf den lebenslänglichen Genuß des ganzen Soldes und der Hälfte des eigentlichen Gehaltes, nach Abzug aller Ersatzposten. So viel Jahre an dieser vollen Dienstzeit fehlen, um so viel Funfzigstel vermindert sich der eben beschriebene volle Pensionsbetrag.

b) Für die Wittwen sind meistentheils Wittwencassen errichtet worden, in welche die Beamten ihre Frauen einkaufen können. Das ist recht sehr löblich; aber es würde noch besser seyn, wenn in der Besoldung für diese Ausgabe gar nichts verabreicht, da hingegen der ganze Betrag dieses Ersparnisses zur Wittwencasse gegeben, und aus derselben jeder Wittwe nach Verschiedenheit des Ranges eine gewisse Pension ausgesetzt würde, weil auf diese Weise die unverheiratheten Beamten vor den verheiratheten nicht die Beiträge zur Wittwencasse voraus haben (S. 668). Dabei könnte immer noch denjenigen Männern, die ihren Frauen mehr zuwenden wollen, die Einkaufung auf eine größere Summe frei gestellt bleiben. Endlich

c) die unmündigen Kinder sind gewöhnlich ganz schlecht bedacht worden. Es wird aber für sie eine Pensionscasse in eben der Art, wie die Wittwencasse, zu etabliren seyn, in so weit nicht, namentlich in Betreff der Söhne, durch Ertheilung von Frei-

stellen in den öffentlichen Erziehungsanstalten (S. 366), oder durch Verleihung von Stipendien, gesorgt wird.

Daß durch diese, aus dem Dienstvertrage entwickelten gegenseitigen Rechte und Pflichten noch nicht die sämmtlichen Dienstverhältnisse ermittelt und ins Licht gestellt worden sind, ist sehr wahr. Es ist aber auch ganz unmöglich, und auf keine Weise nöthig, sie insgesammt aus diesem Rechtsgrunde herzuleiten. So wie die Staatsgrundverträge nicht die Regel für alle Staatsverhältnisse abgeben, vielmehr selbst aus dem Zwecke des Staats ergänzt werden müssen (S. 16); ebenso können auch die Dienstverträge nicht alle Dienstverhältnisse umschreiben, sondern müssen sich selbst nach dem Zwecke des Staatsdienstes richten. Durch die besondern Verträge werden nur die Subjecte der Vertragsrechte bestimmt (S. 12); sie enthalten nur den Rechtstitel der besondern Beziehung dieser Rechte auf die vertragschließenden Personen. Der objective Inhalt dieser Verträge ist aber schon durch die Pflichten der Contrahenten und durch die Bestimmung des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses gegeben und ihnen vorgeschrieben, so daß sie gleichsam blos ein schon fertiges Formular zu vollziehen haben, in welchem sie nicht das mindeste nach ihrem Belieben abändern dürfen. Alle Obrigkeit ist allein um des Staates willen. Das öffentliche Wohl ist die Richtschnur für alle Unternehmungen des Regenten, wie jedes Bürgers (S. 127). Beiden ist es deshalb moralisch unmöglich, den Dienstvertrag in einer andern Art abzuschließen, als wie er zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats lauten muß. Jede andere Bestimmung desselben ist von Hause aus unerlaubt und unverbindlich. Aus der Natur des Staatsdienstes, aus der Bestimmung der Obrigkeit, und aus dem Bedürfnisse des Staats in Bezug auf dieselbe sind daher, wie der ganze Inhalt der Dienstverträge, so auch alle übrigen Verhältnisse und Regeln zu entnehmen, welche gar nicht Gegenstand dieser Verträge

seyn können, nämlich die Grundsätze für die Anstellung, Beförderung, Entlassung, und Verhaftung der Staatsbeamten.

Oben an ist der Grundsatz zu stellen, daß nicht mehr Beamte in Dienst zu nehmen sind, als der Betrieb der Geschäfte unumgänglich nothwendig macht, das will sagen, als Leute gebraucht werden, um die vorhandenen Arbeiten mit rüstigen Kräften abzumachen. Darauf kann es nicht abgesehen seyn, daß die Staatsbeamten im Dienst sich unvermeidlich zu Schande arbeiten sollen; daß ihnen keine Zeit zur Erholung, und denen, welche wissenschaftlich unterrichtet seyn müssen, keine Muße zum weiteren Studio übrig bleibe. Darauf aber ist zu denken und darnach die Rechnung zu machen, daß alle Zeit, die ein gesunder Mann anhaltend auf Arbeiten solcher Art verwenden kann, für den Dienst in Anspruch genommen werde. Die Ansetzung einer größeren Zahl von Officianten ist nicht blos eine unverantwortliche Verschwendung der Summen, die ihre Besoldung verschlingt, sondern hat außerdem den Nachtheil, daß die nicht hinlänglich beschäftigten Personen entweder Allotria zu treiben anfangen, durch welche sie immer mehr und mehr gemeiniglich von ihrem Berufe abgezogen werden, oder daß sie, um nur Geschäfte zu haben, und sich wichtig zu machen, eine Menge unnützer und beschwerlicher Dinge vornehmen, erfinden und anordnen, wodurch der Dienst ohne allen Gewinn erschwert wird.

Da die obrigkeitlichen Aemter um so besser versehen werden, je tauglicher die Leute zu ihrer Bedienung sind, und da es deshalb Grundsatz ist, daß zu jeder Stelle derjenige erwählt werden müsse, der sich am besten für dieselbe schickt (S. 179), so sind Anordnungen zu machen, wenn auch gerade nicht den Geschicktesten im ganzen Lande, doch unter denen ausfindig zu machen, denen eine erledigte Stelle übertragen werden kann. In allen Zweigen des Dienstes sollen aber mehrere Instanzen seyn, und die höheren sollen die untergeordneten beaufsichtigen,

ihre Verfügungen prüfen, und sie nöthigenfalls belehren (S. 331 und 371). Verkehrte Welt würde es seyn, wenn in der höheren Instanz nicht größere Sachkenntniß, vielseitigere Erfahrung und reiferes Urtheil, zu Hause wären. Ausserdem muß nothwendigerweise in der höheren Instanz Alles, was zur Geschäftsführung der unteren gehört, und insonderheit welche Bewandniß es mit der Ausführbarkeit und Praxis der Vorschriften des Reglements habe, sattsam bekannt seyn, um in derselben die Geschäftsverwaltung der Unterbehörden richtig würdigen zu können. Wie die unpracticabelsten Compositionen von den Componisten herrühren, die die Instrumente nicht zu spielen verstehen, für die sie gesetzt haben; so kommen auch die unausführbarsten und widersinnigsten Verwaltungsvorschriften von denen, die keine Diensterfahrung haben, und, wenn sie ja etwas wissen, die Welt aus Büchern oder nach ihren Einbildungen regieren zu können vermeinen. Deshalb sollte das Gesetz bestimmen:

I) daß kein Beamter Mitglied einer höheren Instanz werden dürfe, der nicht in der unteren gedient hat; folglich daß ein Jeder von unten auf dienen müsse.

II) daß Jeder, der angestellt seyn will, sich vorher über seine Tauglichkeit dazu ausgewiesen haben müsse.

Die Regeln für die Anstellungen in den höheren Instanzen fallen hiernach mit den Regeln für die Beförderung zusammen. In der ersten Instanz aber kommt es auf die Vergewisserung von dreierlei an: 1) auf zureichenden Vorrath der erforderlichen theoretischen Kenntnisse, 2) auf practische Fertigkeit, und 3) auf einen sittlichen Lebenswandel und Gewissenhaftigkeit in der Ausrichtung des Dienstes. Daß das erste Erforderniß bei denjenigen Stellen wegfalle, für welche keine wissenschaftlichen Kenntnisse gebraucht werden, versteht sich. Die beiden letzten Erfordernisse sind durch bloße kurze Prüfungen schwerlich in Gewißheit zu setzen; es gehört dazu eine längere Be-

obachtung; und der Zustand einer solchen Beobachtung hat wiederum das Gute, daß die angehenden Staatsdiener sich an ein, ihrem künftigen Standpuncte entsprechendes, Betragen gewöhnen. Dieserhalb ist es von entschiedenem Nutzen, wenn die dem Staats-Dienste sich widmenden Candidaten in diesem selbst practisch zugezogen werden, und wenn ihnen dabei die Aussicht eröffnet wird, daß sie nur bei bewährter Geschicklichkeit und erprobter Sittlichkeit auf Anstellung rechnen dürfen. Findet sich gegen die letztere nichts zu erinnern, und weist die vorzunehmende Prüfung nächstdem auch hinreichende Kenntnisse und Geschicklichkeit aus, so begründet nun das darüber erhaltene Zeugniß ein Recht auf Anstellung, so daß die Einrückung in die erledigten Stellen nach dem Alter desselben erfolgen sollte. Dies wäre das sicherste Mittel, in erster Instanz allen Begünstigungen vorzubauen, und der Gerechtigkeit zu genügen, welche will, daß Jeder, der zur Versorgung sich geschickt gemacht hat, auch im Dienste versorgt werde.

Das gefährlichste Uebel, welches dem Staatsdienste zugezogen werden kann, eine Krankheit, die krebsartig immer weiter um sich frißt, und den ganzen Staat sicher zu Grunde richtet, ist die Besetzung der Staatsbedienungen nicht nach dem Grundsatze der Würdigkeit, sondern nach Gunst. Der Nepotismus stößt die Grundlage über den Haufen, worauf allein der Staatsdienst festen Fuß haben kann; denn er läßt nicht zu, daß der Diener für den Dienst ausgewählt werde, sondern er wägt die Dienste für die Diener ab, und wiederum macht er, daß der Dienst für den Diener, nicht dieser für jenen vorhanden ist. Es kümmert ihn nicht, was der Staat darunter leidet, wenn die Aemter mit unbrauchbaren Menschen besetzt, oder wenigstens unter den nicht unbrauchbaren die Verwandten und Günstlinge vorgezogen werden; er sorgt nur dafür, daß diese das beste Auskommen finden. Für die Nepoten sind die Staatsämter nichts weiter als Pfründen, und die Gesammtheit der Bürger hat für sie kei-

nen andren Werth, als daß sie aufbringen muß, was zur Bezahlung ihrer Besoldungen nöthig ist. Die Bürger sind für sie, sie nicht um der Bürger willen da. Es ist ihnen nicht genug, daß sie so glücklich sind, ihre Stelle zu haben; sie haben nichts angelegener zu thun, als nun auch ihre übrigen Verwandte und Freunde anzubringen. Auf demselben Wege, wie sie auf ihren Posten gekommen sind, bringen sie nun auch diese ins Amt. Nicht lange, so ist Verwandtschaft und Gunst das einzige Mittel, in den Staatsdienst zu kommen, der das Eigenthum einiger Familien geworden ist. Denn wäre ja ein andrer Mann durch seine Verdienste zu einer Stelle gekommen, so könnten sie nicht umhin, ihn zu hassen, zu verfolgen und zu verdrängen. Der Verstand ist das Gehaßteste, was der Unverstand kennt. Je mehr dieser Ursache hat, sich vor jenem zu schämen und zu verstecken, desto erboster wird er, um dieses garstige Gefühl los zu werden. Kurz der Nepotismus richtet den Staatsdienst, und mit ihm den Staat, zu Grunde.

Bleibt den höheren Staatsbeamten die Anstellung und Beförderung der Staatsdiener nach ihrem Ermessen überlassen; so kann der Nepotismus nicht ausbleiben, weil es nicht fehlen wird, daß sie anfänglich seltner und vorsichtiger, aber immer häufiger und dreister, denjenigen den Vorzug geben, denen sie persönlich wohlwollen. Schon aus diesem Grunde allein ist es nöthig, ihre Wahl an Regeln zu binden, bei deren Beobachtung der Nepotismus nicht aufkommen kann, weil sie sich darüber ausweisen müssen, denjenigen berufen zu haben, den das Gesetz für den Würdigsten, oder bei gleicher Würdigkeit für den Vorzuziehenden, erklärt. Dasselbe wird aber noch aus einem andern Grunde unerlaßlich. Denn wenn den untergeordneten Behörden Selbstständigkeit und so viel Unabhängigkeit beiwohnen soll, als nothwendig ist, um den gröberen und feineren Aufforderungen zum Gehorsam in unstatthaften Dingen und zur Verleugnung des pflichtmäßigen Urtheiles zu widerstehen,

wie dies verlangt worden ist (S. 647); so darf weder die Beförderung, noch die Entlassung der Untergebenen in das Belieben ihrer Vorgesetzten gestellt seyn. Dieses würde direkt, jenes indirekt, dem ersteren eine Furcht einflößen, mit welcher Freiheit des Geistes unverträglich ist. weil die Besorgniß, durch Widerspruch sich die Ungunst dessen zuzuziehen, in dessen Gewalt es steht, sie für unfähig zum ferneren Dienst zu erklären, oder ihnen wenigstens die gewünschte Beförderung zu versagen, allzu handgreiflich ist, als daß sie von dem Vorstellungsvermögen nicht erwogen werden, und, wenn auch vielleicht nur unbewußt, geneigt machen sollte, einem solchen Uebel aus dem Wege zu gehen und lieber gefällig nachzugeben. Endlich ist noch zu bedenken, daß, wenn auch die Staatsdiener kein Recht auf ihre Beförderung haben (S. 674), doch die Gesammtheit der Bürger berechtigt ist, zu verlangen, daß zu jeder Stelle der Würdigste berufen und befördert werde (S. 179). Der Mittel, die Beförderung im Dienste der Willkühr der höheren Beamten zu entziehen, giebt es nur zwei; entweder das Dienstalter, oder anerkannte Auszeichnung. Das Dienstalter ist darum von Bedeutung, weil damit die Diensterfahrung und die Routine in der Regel im Verhältnisse steht, und die Brauchbarkeit der Officianten durch beide erhöht wird. Daher ist in allen den Fällen wo unter Beamten, die übrigens in gleichem Pas unter einander stehen, eine Ordnung beobachtet werden soll, das Dienstalter der natürliche Bestimmungsgrund ihrer Reihenfolge. Die Vermuthung, welche für den Vorzug des Dienstalters spricht, kann indessen trügen. Es kann der ältere hinter dem jüngeren aus Trägheit, oder Gleichgültigkeit, oder Leichsinn, oder weil er weniger Talente besitzt, weit zurück geblieben seyn. Es ist sogar möglich, daß der erstere ohne gerade die Entsetzung von seinem dermaligen Posten verwirkt zu haben, doch nicht die Beförderung auf einen höheren Posten verdient. Mit dem Aufrücken nach dem Dienstalter muß also jeden

Falls eine negative Ausschließung der, der Beförderung nicht Würdigen, verbunden werden.

Man kann ferner dem Aufrücken nach dem Dienstalter den Vorwurf machen, daß der Vortheil des Wetteifers dabei verlohren gehe, indem Jeder, gewiß, in seiner Reihe und nicht eher befördert zu werden, nicht leicht mehr thun werde, als er eben muß, um sich nicht Verweise und Strafen zuzuziehen, die ihn ganz aus dem Dienste bringen könnten. Dieser Einwand paßt nun zwar nicht ganz wegen der schon anerkannten Nothwendigkeit der möglichen Ausschließung eines merkbar Zurückbleibenden, und wegen der Unmöglichkeit, dasjenige Maaß von Trägheit und Nachläßigkeit zu finden, wobei man noch so eben bestehen kann. Dennoch ist so viel gewiß, daß der Sporn eines bethätigenden Wetteifers bei der Anciennität bei Seite geworfen wird. Indessen bedarf es noch erst der Untersuchung, ob ein großer Wetteifer auch wirklich nützlich sey, oder vielleicht nur mehr scheine. Bei den Subalternen kann er offenbar wenig helfen. In der Art ihrer Geschäftsführung und in dem Umfange derselben (S. 677) sind sie an gemessene Vorschriften gebunden. Werden diese nur pünktlich befolgt, so ist der Dienst gut versehen. Folglich kommt es bei ihnen nur darauf an, mit großer Genauigkeit hierauf zu halten, jede Abweichung zu rügen, und jede Rüge zu den Dienstacten zu vermerken (S. 651). Alsdann geben diese ein zuverläßiges Anhalten darüber, wer keine Beförderung verdiene; und unter allen Uebrigen, welche ihren Dienst ohne Tadel versehen haben, ist das Dienstalter lediglich entscheidend. Nicht so ist es bei denjenigen Beamten, welche mit Hülfe der Wissenschaft und freier Selbstbestimmung dienen. Indessen ist auch hier nicht zu bestreiten, daß ein Wetteifer, der nicht auf den Dienst selbst gerichtet ist, sondern nur auf Beförderung durch die Dienstführung, in seiner Quelle sehr unrein ist. Denn nicht Eifer für das gemeine Beste, sondern Ehrgeiz ist alsdann die Triebfeder

des Betragens; ein Ehrzeiz, der meistens nicht viel länger anhält, als bis er sein sich vorgesteckes Ziel errungen hat, und dann um so mehr vernachläßiget, je reger er vorher gewesen ist; ein Ehrgeiz, der auf jeden Fall dem Dienste verderblich wird (S. 666), weil er denselben zum Mittel der Befriedigung seiner Absichten macht, anstatt daß jener selbst das Ziel aller Thätigkeit seyn soll, und weil dem Ehrgeizigen der bloße Schein der Auszeichnung eben so viel gilt, als wahres Verdienst. Große Vorzüge, die in die Augen springend sind, rühren meistentheils aus einer inneren Kraft und edlem Eifer für die Menschheit und den Staat her; die kleineren Anstrengungen, es einander zuvor zu thun, hingegen sind sehr verdächtiger Natur. Der wahre Weise geht seinen Weg und führt seine Geschäfte nach seiner redlichen Ueberzeugung, ohne sich um die Folgen seiner Handlungsweise zu kümmern, wenigstens nicht dabei an seinen Vortheil zu denken (I. S. 125). Wem erst die Lockspeise geboten werden muß, durch Eifer im Dienste seinen Zustand zu verbessern, der wird schon dadurch für einen Menschen erklärt, in welchem der Egoismus über die Vernunft herrscht. Es folgt daraus nicht, daß das ausgezeichnete Verdienst nicht belohnt und befördert werden solle, noch daß die Aussicht auf Beförderung denen benommen werden müßte, die sich dazu würdig gezeigt haben; sondern nur daß die Belohnungen eine Folge des erwiesenen und erheblichen Verdienstes und darum en seyn sollen, wie dieses; keineswegs ein Köder, um erst anzulocken und zu guten Vorsätzen zu bewegen.

Endlich ist die Auszeichnung in den unteren Instanzen selten von der Art, daß dadurch der Schluß begründet werden könnte, der sich Auszeichnende tauge darum auch für die höhere Instanz, weil der Geschäftsbetrieb in den Instanzen allzu verschieden ist, und weil zur Tauglichkeit für die höheren Instanzen der Besitz ausgezeichneter Kenntnisse unentbehrlicher ist, als in der unteren Instanz. Man wird daher für die Beförderung aus der

ersten in die zweite, und aus dieser in die dritte, andere Regeln aufstellen müssen. Denn für die wenigen Stellen in der höchsten Instanz ist es leichter, die practische Auszeichnung im Dienste zum Regulator der Beförderung zu machen, als in der zweiten. Dagegen bietet diese letztere wieder dadurch, daß sie eine collegialische Einrichtung haben soll (S. 325), eine größere Sicherheit gegen Begünstigungen oder unverdiente Zurücksetzungen dar, welche in der höchsten Instanz abgeht, wo die Minister allein entscheiden.

Für die zweite Instanz wird also der Besitz ausgezeichneter Kenntnisse und practischer Geschicklichkeit, bei untadelhafter Dienstführung, das Prinzip der Beförderung seyn müssen. Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche solche wünschen, sich einer abermaligen strengen Prüfung vor einer Behörde zu unterwerfen, die hierzu in jedem Verwaltungszweige für des ganze Land angeordnet seyn muß, um vollkommene Gleichheit im Verfahren zu beobachten. Ob es besser sey, daß diese Prüfung erst bei Gelegenheit der eintretenden Beförderung oder früher schon vorgenommen werde, darüber kann nicht mehr gestritten werden, da es die Bedingung des Anspruches auf Beförderung seyn soll, in der Prüfung gut bestanden zu haben. Man hat geglaubt, dadurch die Officianten zu vermögen, in der Theorie fortzustudiren, wenn man die Prüfungen bei jeder Amtsversetzung erneuert. Da es indessen viele Dinge giebt, die nur gelernt werden müssen, weil sie unentbehrliche Verkenntnisse zur Einsammlung anderer Erkenntnisse sind, und die ohne Nachtheil, nachdem sie hierzu gebraucht worden sind, wieder vergessen werden können; so ist es sehr begreiflich, daß überall, wo die Prüfungen gedienter Beamten eingeführt worden sind, solche in eine leere Formalität ausarten mußten, dafern sie nicht lediglich auf practische Arbeiten gerichtet wurden. Die practische Geschicklichkeit darzuthun bedarf es aber keines Examens, da sie aus der Dienstführung selbst schon bekannt seyn muß. Strenge

und entscheidende Prüfungen sind nur zu erwarten, wenn sie vorgenommen werden, bevor die Candidaten eine Anwartschaft auf die Stellen haben, welche nur denen zu Theil werden sollen, die durch das Examen selbst sich dazu qualificirt haben. Das Alter der erhaltenen beifälligen Censur muß daher auch unter den Mitbewerbern den Vorzug ertheilen. Es wird aber nützlich seyn, mehrere Censuren einzuführen, nach welchen die Classen der Geprüften zum Aufrücken gelangen. In die erste Classe kommen diejenigen, die ganz vorzüglich bestanden sind und allen Uebrigen deswegen vorgehen sollen. Die zweite Classe bilden diejenigen, die unbedingt für reif erklärt worden sind. In die dritte Classe gehören die, welche zwar in der Theorie hinlänglich tüchtig befunden wurden, bei deren practischen Arbeiten aber sich Ausstellungen ergaben, um derentwillen ihrer Zulässigkeit die Bedingung beizufügen war, daß das vorgesetzte Landescollegium nach einiger Zeit noch erst zu attestiren habe: wie die practische Brauchbarkeit im Dienste selbst dargethan worden sey. Diese rücken dann mit dem Tage des erhaltenen Attestes in die zweite Classe ein. Damit aber außer der Fähigkeit zum Dienste auch die moralische Würdigkeit außer Zweifel gestellt sey, wird den Landescollegien die Befugniß zu ertheilen seyn, daß sie kein neues Mitglied in ihre Mitte aufnehmen dürfen, gegen welches sich die Mehrheit der vorhandenen Mitglieder erklärt, bei welchen die Dienstacten des an die Reihe des Aufrückens Stehenden vorher circuliren müssen.

Aus den Räthen der Landescollegien sind die Direktoren derselben und die vortragenden Räthe in den Ministerien zu ernennen. Um zu verhindern, daß hierbei nicht nach Gunst von den Ministern verfahren werde, sondern zu bewirken, daß das anerkannte Verdienst hervorgehoben werde, dürfte es gut seyn, wenn bei eintretenden Vacanzen von der Ständeversammlung einer jeden Provinz aus jedem Landescollegium ein Candidat vorgeschlagen wird, aus welchen der Regent mit Bei-

rath des Departementsministers denjenigen auswählt, der befördert werden soll. Diesen Vorschlag den Provinzialtägen zu überlassen, ist darum weit besser als ihn von den Collegien selbst zu erfordern, weil die letztern nur selten vom Dienstalter abweichen würden. Dabei wird zugleich der Vortheil erreicht, daß die Beförderungen nicht in den Provinzen und Behörden sich einengen. Besonders wichtig ist es, daß die Räthe in den Ministerien aus allen Provinzen zusammengebracht werden, wodurch die Einseitigkeit verbannt wird. Deshalb sollte in der Hauptstadt der Provinz niemals eine Mittelinstanz ihren Sitz haben, weil dies immer die Folge hat, daß diese Mittelbehörde das Schooßkind der Minister und die Pflanzschule der Beförderungen wird.

In dem Justizdepartement wird, statt des Regenten, das höchste Tribunal selbst aus den vorgeschlagenen Candidaten denjenigen auswählen können, der in dasselbe aufgenommn werden soll; und die vortragenden Räthe des Justizministerii werden dann aus den Mitgliedern des Tribunals zu nehmen seyn, mit denen sie jedoch gleichen Rang und Gehalt haben müssen, damit nicht diese Ernennung selbst wieder eine Gelegenheit werde, dem Justizminister einen Einfluß auf den höchsten Gerichtshof zu verschaffen.

Die Wahl der Minister endlich, als der unmittelbaren Stellvertreter des Regenten (S. 335), muß diesem gänzlich überlassen bleiben, da hierbei hauptsächlich das persönliche Vertrauen entscheidend, kein Nepotismus gedenkbar, im Gegentheil vorauszusetzen ist, daß der Regent nur solche Rathgeber erwählen werde, von denen er überzeugt seyn kann, daß sie vor dem Reichstage mit Ehren bestehen werden (S. 303). Nur allein die negative Einschränkung ist nöthig, daß die Wahl unter den Direktoren der Landesbehörden, oder den Ministerial- und Tribunalsräthen erfolge, sowohl damit die Regel der Ascension von Stufe zu Stufe auch hier befolgt werde (S. 679), als auch damit der Reiz, durch Op-

position und Ansehn im Reichstage sich in die Ministerien zu drängen, dadurch ein für allemal abgeschnitten sey und bleibe (S. 617).

Im Militär, wo die Selbstständigkeit der unteren Befehlshaber im Verhältnisse zu den höheren gar nicht besteht (S. 655), braucht aus dieser Ursache auch die Bestimmung des Avancements nicht unabhängig von den Dienstvorgesetzten zu seyn. Nur darauf ist zu sehen, daß auch hier der abscheuliche Nepotismus nicht einreiße (S. 680), nicht das wahre Verdienst verdränge und entmuthige. Es ist eine leere Formalität, die sämmtlichen Avancements dem Regenten vorzulegen, weil es unmöglich ist, dadurch diesen Zweck zu erreichen, indem der Regent sich doch auf die Vorschläge der Dienstvorgesetzten dabei verlassen muß. Diese ganz unnütze Formalität raubt eine sehr kostbare Zeit (S. 373). Nur diejenigen Ernennungen müssen vom Regenten geschehen, wobei er im Stande ist, die Personen hinlänglich zu kennen und darnach seine Wahl zu bestimmen. Alle Generale also werden vom Regenten aus den Regimentscommandeuren zu ernennen, bis zu diesen letzteren hingegen das Avancement an Regeln zu binden seyn, bei denen es einen Unterschied macht, ob man sich im Kriege oder im Frieden befindet. Die Auszeichnung vor dem Feinde geschieht vor Jedermanns Augen, und es kann darüber, ob sie existere oder nicht, kein Zweifel seyn. Nur das kann ungewiß seyn, welchen Grad der Belohnung die Auszeichnung verdient habe, und ob sie insonderheit zur Beförderung außer der Reihe geeignet sey (S. 658). Denn wo kein besonderer Vorzug die Hintenansetzung der Anciennität begründet, muß es auch hier bei derselben sein Bewenden haben (S. 682). Mißlich ist es, das Urtheil über die Verdienstlichkeit und den Grad derselben einem einzigen Manne zu überlassen, den nichts, als sein Gewissen abhält, seine Günstlinge zu bedenken. Sicherer wird man gehen, wenn man darüber die sämmtlichen Officiere derjenigen Classe abstim-

men läßt, die die nächst vorgesetzte des zu Belohnenden ist. Blos der Regent, oder der commandirende General, der Augenzeige einer heroischen That war, muß ausnahmsweise auf der Stelle zu belohnen befugt bleiben. Im Frieden hingegen kann alle Auszeichnung nur in der Erwerbung von Kenntnissen und Erfahrungen bestehen, wovon im Kriege ein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, und worüber vorzunehmende Prüfungen Gewißheit verschaffen müssen. Zu dem Ende wird die Ernennung zum Officier, und dann wiederum zum Staabsofficier von dem Ausfalle eines Examens abhängig zu machen seyn, wie diese Einrichtung schon in der preussischen Artillerie anzutreffen und bei ihr zugleich die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß die Soldaten darum nicht weniger tapfer sind, weil sie mehr gelernt haben müssen. Die im Examen tüchtig befundenen Officiere avanciren dann bis zum Capitän, und die Staabsofficiere bis zum Obristen nach dem Dienstalter. Jedoch steht nichts im Wege, auch bei diesen Prüfungen, wie im Civil (S. 686), dreierlei Censuren mit demselben Erfolge anzuordnen.

In einer noch weit größeren Abhängigkeit, als durch die in das Belieben ihrer Vorgesetzten gestellte Beförderung, werden die Staatsbeamten dadurch erhalten, wenn sie befürchten müssen, daß jene sie für unfähig zum ferneren Dienst erklären und auf Pension setzen können, ohne daß sie in der That unbrauchbar geworden sind (S. 681). Gleichwohl kann es eben so wenig dem guten Willen der Staatsdiener überlassen werden, ob sie ihre eingetretene Unfähigkeit anerkennen wollen, oder nicht. Es muß deshalb, im Falle der Beamte glaubt, dem Antrage der vorgesetzten Behörde, ihn zu pensioniren, widersprechen und die Gründe dazu, als unrichtig oder unzureichend, anfechten zu können, der Streit von einer Behörde entschieden werden, welche die nöthige Sicherheit gewährt, daß sie, was der Dienst sowohl in Rücksicht der Unabhängigkeit der Beamten, als der Fä-

Fähigkeit derselben erfordert, mit unpartheiischer Wage abwägen werde. Obgleich es sich hier nicht um eine Dienstentsetzung zur Strafe handelt (S. 662); darf dennoch auch hier nicht von der Regel abgewichen werden, daß Justizofficianten nur durch gerichtlichen Spruch aus den ihnen anvertrauten Posten gesetzt werden können (S. 354). Es liegt weniger daran, daß einmal ein Richter, dessen Brauchbarkeit nur zweifelhaft gemacht, nicht erwiesen werden konnte, seinen Platz im Collegio behalte, als daß die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe gefährdet werde. Größer ist die Subordination der Verwaltungsbeamten (S. 656), weßhalb auch dem Urtheile der Vorgesetzten über ihre Brauchbarkeit ein größerer Spielraum gelassen werden kann. Damit es indessen nicht in Willkühr verfallen könne, wird zu bestimmen seyn, daß derjenige Verwaltungs-Beamte, der seine Versetzung auf Pension nicht annehmen will, auf die Entscheidung des Staatsrathes antragen könne (S. 341). Eben dieser Entscheidung werden auch die Minister den Fall unterzulegen haben, wenn ein vom Amte suspendirter aber nicht gerichtlich cassirter Beamter ihnen auf Pension gesetzt werden zu müssen scheint.

Die Entlassung der Minister kann an gar keine Förmlichkeiten gebunden seyn, da, sobald sie nicht mehr das volle Vertrauen des Regenten genießen, sie nicht länger dessen Rathgeber seyn und in seiner Seele die Verwaltung führen können (S. 336). Um indessen zu vermeiden, daß der Regent nicht durch bloße Veränderlichkeit das Land mit einer Menge Minister-Pensionen beschwere, wird es nützlich seyn, dieselben auf seinen Civil-Etat zu weisen. Beym Militär endlich sollen die Untergebnen auf den Wink ihres Vorgesetzten gehorchen; daher diesen auch die Beurtheilung der eingetretenen Unfähigkeit jener ohne Gefahr zu überlassen, und nur allein dafür zu sorgen ist, daß erweisliche Chikanen verhindert werden. Zu dem Ende

wird den Regimentscommandeuren zur Pflicht zu machen seyn, dem Kriegsministerio halbjährig diejenigen, mit Anführung der Gründe, einzugeben, die nach ihrer Meinung mit Pension, oder mit Anwartschaft auf Civilversorgung (S. 187), zu verabschieden sind. Jedoch müssen sie die betreffenden Personen davon in Kenntniß setzen, denen frey gestellt bleibt, ihre Gegenvorstellungen dem Ministerio zu übergeben. Die Entlassung der Obristen und Generale muß dem Regenten vorbehalten bleiben.

Es ist noch der Fall zu bedenken übrig, wo zwar nicht die Dienstvorgesetzten, aber ein Unterthan einen Beamten wegen angeblichen Mißbrauches seines Amtes in Anspruch nimmt. Daß den Dienstvorgesetzten auf desfallsige Anzeige die Befugniß zustehen müsse, die gerichtliche oder Disciplinar-Untersuchung zu verfügen (S. 355), unterliegt so wenig einem Zweifel, als daß, wenn der klagende Unterthan mit seiner Beschwerde zurückgewiesen wird, er deshalb bey der Repräsentation des Volkes um Verwendung einkommen könne (S. 283). Nur darüber kann man zweifelhaft seyn, ob die Justizbehörden, wenn ein Unterthan bey ihnen gegen einen Staatsbeamten eine gerichtliche Klage wegen einer behaupteten, und allenfalls bescheinigten, Uebertretung seiner Dienstpflichten anbringt, den Prozeß von Amts wegen zu verfügen befugt sind, oder ob sie die Klage an die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeklagten abgeben, und deren Antrag abwarten müssen? Die Antwort muß verschieden ausfallen, je nachdem von der Einleitung eines peinlichen oder bürgerlichen Prozesses die Rede ist. Der erstere kann nur von der Dienstbehörde verhängt werden, weil jeder Beamte nicht dem einzelnen Unterthanen, sondern nur der Obrigkeit für seine Dienstführung verantwortlich ist, und besonders bei den Verwaltungsbeamten zuvor von der Dienstbehörde beurtheilt werden muß, ob der angeklagte Beamte nicht ganz recht daran ge-

than habe, eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften zu begehen (S. 357). Wegen aller Handlungen, die ein Beamter in dieser Eigenschaft und aus Veranlassung seines Amtes unternimmt, darf die Justiz nicht von Amts wegen einschreiten und dadurch nicht die Führung eines andern Staatsverwaltungszweiges stören. Begehen hingegen Beamte gemeine Verbrechen, derentwegen sie nicht als Vollstrecker eines Theiles der Staatsgewalt, sondern blos als Unterthanen, zu betrachten sind; so geschieht ihnen von Rechts wegen, wie gegen jeden andern Unterthan verfahren wird.

Eine bloße Civilklage auf Entschädigung wegen Uebertretung der Gesetze müssen die Gerichtshöfe ohne Weiteres annehmen und darauf die Gebühr verfügen. Denn die Obrigkeit muß jedem Unterthan wegen jeder Beschädigung, die er durch sie erlitt, vor Gericht Rede stehen (S. 261). Der Unterthan hat sich nur an das Gesetz zu halten; und was gesetzwidrig ist, ist in Bezug auf sein Recht auch ungerecht (S. 157) folglich sein Schadensanspruch rechtlich begründet (II. S. 114.). Aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt können zwar von der Staatsgewalt Ausnahmen vom Gesetze gemacht, und der gegen dasselbe handelnde Beamte außer Verantwortlichkeit gesetzt werden; allein nur unbeschadet jedes einzelnen Unterthanen, der darunter leidet, nnd der vollständig dafür entschädiget werden muß, daß sein gesetzliches Recht für das Wohl des Staats aufgeopfert wird (S. 173). Indem die Regierung die Gesetzübertretung einer Behörde gut heißt, macht sie sich selbst zum Schadensersatze verbindlich. Entgegengesetzten Falls unterliegt ohnehin die Schädenklage gar keinem Bedenken.

Genau genommen ist der Staat nicht gehalten, einem Unterthan für den Schaden aufzukommen, den er durch die Schuld eines pflichtwidrigen Beamten erlitten hat, insofern die Regierung nicht an dessen Schuld Antheil genommen, oder bey der Auswahl und

Beaufsichtigung desselben einen Fehler begangen hat, der ihr zugerechnet werden kann. Denn was ein Beamter gegen seine Instruction vornimmt, thut er ja nicht als Beamter. Ob es aber nicht der Billigkeit und dem allgemeinen Zwecke des Staats, seinen Unterthanen vollkommene Rechtssicherheit zu verschaffen, gemäß wäre, ihnen allen Schaden zu ersetzen, den sie durch eine obrigkeitliche Person aus Veranlassung der ihr anvertrauten Staatsgewalt erleiden, ist eine andre Frage, deren Bejahung dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen völlig entsprechend zu seyn scheint.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Der Regent eine Fortsetzung der Untersuchungen über den Menschen und den Bürger ; für gebildete Leser ; in zwey Theilen

Bd.: 2

Stuttgart (1823)

Anthr. 44 p-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10255150-0